

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1883.



Stuttgart.

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 16. Januar 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes. Vom 22. Dezember 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalversorgung der Truppen für das Jahr 1883. Vom 28. Dezember 1882. — Berichtigung der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von Feuerungseinrichtungen, vom 25. November 1882, S. 431 ff. Vom 28. Dezember 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes.
Vom 22. Dezember 1882.

Auf Grund des Art. 6 Abs. 2 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 128) und unter Hinweisung auf §. 9 der Vollziehungsverfügung vom 12. Mai 1881 (Reg. Blatt S. 350) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Die Ortsvorsteher werden ermächtigt, den Ansaß von Sporteln nach Nro. 64 des Sporteltarifs vom 24. März 1881 in denjenigen Fällen zu unterlassen oder zurückzunehmen, in welchen die zahlungspflichtigen Personen gänzlich mittellos und in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, auch die Geringfügigkeit des Verdienstes aus den ihnen gestatteten Schaustellungen oder Musikaufführungen und dergleichen außer Verhältniß zu der Höhe der gesetzlichen Sportel steht.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Oberämter bei solchen Personen den Ansaß der Sporteln nach Tarif Nro. 44 Biff. 2 a—c unterlassen oder zurücknehmen.

Stuttgart, den 22. Dezember 1882.

Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1883. Vom 28. Dezember 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 16. Dezember 1882, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1883 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1882.

H ö l d e r. W u n d t.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 No. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1883 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot,	ohne Brot,
a) für die volle Tageskost	80 S	65 S
b) für die Mittagkost	49 S	35 S
c) für die Abendkost	25 S	20 S
d) für die Morgenkost	15 S	10 S

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

V o s s e.

Berichtigung der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von Feuerungseinrichtungen, vom 23. November 1882, S. 431 ff. Vom 28. Dezember 1882.

In §. 19 Abf. 2 auf S. 441 ist anstatt der Worte „Größere Aschenbehälter sind aus feuer sicherem Material herzustellen“ zu setzen: „Größere Aschenbehälter sind **gleichfalls** aus feuer sicherem Material herzustellen.“

Stuttgart, den 28. Dezember 1882.

H ö l d e r.

Ge dr u c k t b e i G. H a j f e l b r i n k (C h r. S c h u e f e l e).

N^o 2.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 3. Februar 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Vom 25. Januar 1883. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungs Vorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Reichssteuerabgaben. Vom 17. Januar 1883. —

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Vom 25. Januar 1883.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 13. Januar 1883, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehrbezirkseinteilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Januar 1883.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Kriegsminister:
Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 1. April v. J. (Centralblatt 1882 S. 145) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehrbezirkseinteilung (Centralblatt 1875 S. 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. D. auf Seite 621 an der einschlägigen Stelle berichtigt, wie folgt:

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs- Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
XII. (Königlich- sächsisches.)	48. (König- lich- sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	2. (Wurzen).	Amthauptmannschaft Grimma, Dschah.	Königreich Sachsen.

Vorstehende Veränderung tritt erst vom 1. April 1883 ab in Wirksamkeit.
Berlin, den 13. Januar 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: G. K.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungs Vorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 17. Januar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Finanzministeriums vom 5. August 1881 (Reg. Blatt S. 405) und vom 29. März 1882 (Reg. Blatt S. 104) in Betreff der Ausführungs Vorschriften zu dem Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 wird die im Centralblatte für das Deutsche Reich, Jahrgang 1883, S. 8, veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. I. M. im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Stuttgart, den 17. Januar 1883.

Renner.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Ausführungs Vorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben
(Centralblatt 1881 Seite 283 und 1882 Seite 107).

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März v. Js. (Centralblatt S. 107) wird Folgendes bestimmt:

I. An die Stelle des dritten Absatzes der Ziffer 2 c der oben bezeichneten Ausführungs Vorschriften tritt folgende Bestimmung:

„Der auf inländische und auf andere, als vorbezeichnete, ausländische Werthpapiere mittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten

aufrecht stehenden Rechte, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Aufschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bände die Angabe des Steuerfasses: „FÜNF beziehungsweise ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden.“

Bis zur Herstellung der hiernach neu anzufertigenden Stempel dürfen die nach der bisherigen Vorschrift angefertigten weiter benutzt werden.

II. Die Bestimmungen unter Ziffer 2 e und 3 ebendasselbst erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Ziffer 2 e:

„Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter Nummer 2 a bis 2 d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezahlten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2 c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelt eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

. den 18
(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)“

2. Ziffer 3:

„Für die zur Besteuerung angemeldeten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten

Ginzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebeträge, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Ginzahlung des für die Aktien zc. etwa noch zu erledigenden Abgabebetrages, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2 b bis 2 d. Auf der Anmeldung (Nummer 2 a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
- b) die für die Interimscheine bereits entrichteten Abgabebeträge, und
- c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe ersichtlich zu machen.

Auf den Interimscheinen sind vor deren Rückgabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöchen, mit Genehmigung der Direktivbehörde auch in anderer sicherer Art zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebeträge und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe in der Anmeldung (Absatz 1) nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indeß vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrages die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.“

Berlin, den 5. Januar 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Burchard.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 24. Februar 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen. Vom 10. Februar 1883.
 — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderungen der Impfformulare. Vom 16. Februar 1883.
 — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Organisation des forstlichen Versuchswesens. Vom 20. Februar 1883. — Berichtigung eines Druckfehlers.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen.
 Vom 10. Februar 1883.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1875 (Reg. Blatt S. 576) und auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Reg. Blatt S. 577), betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen werden nachstehende weitere Bekanntmachungen des Reichskanzlers zur Nachachtung veröffentlicht.
 Stuttgart, den 10. Februar 1883.

H ö l d e r.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen. Vom 23. Dezember 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 458).

Der Bundesrath hat beschlossen, dem §. 11 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761) die nachstehende Bestimmung hinzuzufügen:

Zu dem Prüfungszeugniß ist das Gesamtergebniß durch eine der Censuren: „sehr gut,“ „gut,“ „genügend“ zu bezeichnen.

Berlin, den 23. Dezember 1882.

Der Reichskanzler.
 Im Auftrage:
 B o s s e.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen. Vom 13. Januar 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 12).

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 (Centralblatt S. 761) durch nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

Als Apothekergehilfe darf nur serviren, wer den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehilfen durchweg genügt hat.

Berlin, den 13. Januar 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(S. K.)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aenderungen der Impfformulare.

Vom 15. Februar 1883.

Der Bundesrath hat am 31. Januar d. J. nachfolgende Aenderungen der unter dem 23. November 1878 (Reg. Blatt S. 248—263) veröffentlichten Impfformulare beschlossen:

- 1) In dem Formular VIII „Uebersicht der Impfungen“ (Reg. Blatt S. 260 u. 261) ist in Spalte 3 anstatt „Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder“ zu setzen: „Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder“.
- 2) In dem Formular IX „Uebersicht der Wiederimpfungen“ (Reg. Blatt S. 262 u. 263) ist gleichfalls in Spalte 3 fernerhin zu setzen: „Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder“.

Dies wird hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 15. Februar 1883.

H ö l d e r.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Organisation des forstlichen Versuchswesens. Vom 20. Februar 1883.

An der Stelle der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Oktober 1878, betreffend die Organisation der forstlichen Versuchsstation in Hohenheim (Reg. Blatt S. 237 ff.), wird im Einverständnisse mit dem hiebei mit-

betheiligten Finanzministerium zufolge Höchster Entschliessung Seiner Königlichen Majestät vom 20. Februar 1883 hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Thätigkeit auf dem Gebiete des forstlichen Versuchswesens zerfällt in

- 1) Arbeiten der forstlichen Versuchsstation,
- 2) Arbeiten in der forsttechnischen Werkstätte.

Die forstliche Versuchsstation und die forsttechnische Werkstätte sind Universitätsinstitute, und als solche in administrativer Hinsicht den akademischen Behörden und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 2.

Die forstliche Versuchsstation hat den Zweck, durch Anstellung von Versuchen theoretischer und praktischer Natur, sowie durch Sammlung und Vergleichung anderwärts gewonnener Untersuchungsergebnisse sowohl zur Entwicklung der Forstwissenschaft, als auch zu einem rationellen Betriebe der Forstwirtschaft beizutragen.

Diesen Zweck sucht sie theils für sich, theils und hauptsächlich in Gemeinschaft mit dem Vereine der forstlichen Versuchsstationen Deutschlands, welchem sie als Mitglied angehört, zu erreichen.

§. 3.

Die von der forstlichen Versuchsstation in Tübingen auszuführenden Versuche zerfallen in

- 1) Versuche im forstlichen Versuchsgarten bei Tübingen,
- 2) Versuche, welche in einer Anzahl von Staatsforstrevieren im Einverständnisse mit der K. Forstdirektion ausgeführt werden.

§. 4.

Die Leitung der forstlichen Versuchsstation wird einem der an der Universität Tübingen angestellten ordentlichen Professoren der Forstwissenschaft übertragen.

Derselbe hat als Vorstand der forstlichen Versuchsstation die nächste Vertretung derselben nach Außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung mit allen davon abhängenden Folgen zu besorgen.

Hinsichtlich der in verschiedenen Revieren des Landes auszuführenden Versuche (§. 3 Ziff. 2) setzt er sich in unmittelbares Benehmen mit der K. Forstdirektion, zu welchem Behufe er an den betreffenden Sitzungen der letzteren mit Stimmrecht Theil nimmt.

Alles Nähere über seine Befugnisse und Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 5.

Für die Ausführung der forstlichen Versuche wird ein hierzu geeigneter jüngerer Forstmann in der Eigenschaft eines Assistenten des Vorstands der forstlichen Versuchstation auf den Vorschlag des letzteren und weiterhin der akademischen Behörden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens angestellt.

Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 6.

Inwieweit und in welcher Weise bei der Ausführung der in §. 3 Ziff. 2 erwähnten Versuche die Forstbeamten des Landes sich zu betheiligen, und in welches Verhältnis sie dabei zu den Beamten der forstlichen Versuchstation (vgl. §§. 4 und 5) zu treten haben, wird von der K. Forstdirektion im Einvernehmen mit dem Vorstände der forstlichen Versuchstation durch besondere Verfügung bestimmt.

§. 7.

Die forstliche Versuchstation in Tübingen tritt nicht nur mit der Staatsforstverwaltung in Verbindung, sondern auch mit Privatwaldbesitzern, welche Versuche anzustellen geneigt sind.

§. 8.

Die forsttechnische Werkstätte ist in erster Linie zur Untersuchung der mechanischen Eigenschaften der Hölzer bestimmt, und steht unter der Leitung eines der an der Universität angestellten Professoren der Forstwissenschaft.

§. 9.

Dem Vorstand der forstlichen Versuchstation wie dem Vorstand der forsttechnischen Werkstätte bleibt überlassen, sich des Beiraths der an der Universität angestellten Dozenten der Chemie, der Physik, und der Pflanzen-Physiologie zu bedienen.

Stuttgart, den 20. Februar 1883.

Gesler.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der in Nr. 1 des Regierungsblatts von 1883 Seite 2 abgedruckten Bekanntmachung des Reichsfanzlers vom 16. Dezember 1882, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1883 hat die lit. b zu lauten:

„b) für die Mittagskost 40 \mathcal{L} mit Brot, 35 \mathcal{L} ohne Brot“
und nicht 49 \mathcal{L} mit Brot, 35 \mathcal{L} ohne Brot.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 15. März 1883.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiedezusammentritt der Ständeversammlung. Vom 8. März 1883. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend eine Ergänzung der gemeinschaftlichen Verfügung dieser Ministerien vom 28. Juni 1859 bezüglich der Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot. Vom 1. März 1883.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiedezusammentritt der Ständeversammlung.
Vom 8. März 1883.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiedezusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch, den 28. März d. Js.

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 8. März 1883.

K a r l.

Mittnacht. Reuner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend eine Ergänzung der gemeinschaftlichen Verfügung dieser Ministerien vom 28. Juni 1859 bezüglich der Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot.

Vom 1. März 1883.

An der Stelle der in Ziffer 1 der Verfügung vom 28. Juni 1859, betreffend die Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbote (Reg. Blatt S. 114), getroffenen Ausnahmebestimmung hinsichtlich des Selbstkaufs der Unterpfänder im Falle des Art. 25 des Gesetzes vom 13. November 1855 wird, nachdem der genannte Artikel durch Art. 34 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Reichscivilprozeßordnung, vom 18. August 1879 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist, Nachstehendes verfügt:

In Fällen, wo für die todte Hand als Pfandgläubigerin, zu deren voller Befriedigung der bei dem ersten Aufstreich erzielte Erlös nicht hinreicht, das Unterpfand gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen (Reg. Blatt S. 191), angekauft wird, ist diese Gütererwerbung ohne Dispensation gestattet.

Stuttgart, den 1. März 1883.

Faber.

Hölder.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. März 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1883. Vom 18. März 1883. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1883 an. Vom 15. März 1883.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1883. Vom 13. März 1883.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehpesten vom 20. März 1881 (Reg. Blatt S. 189) und der §. 14 und 15 der Vollziehungsverfügung vom 23. März 1881 zu diesem Gesetze (Reg. Blatt S. 196), sowie unter Rücksichtnahme auf das Ergebnis des Vorjahres wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1883

von jedem Pferd ein Beitrag von 50 S,

von jedem Esel, Maulthier und Maulesel ein solcher von 10 S,

zu entrichten ist.

Von einer Umlage auf die Rindviehbesitzer wird für das Jahr 1883 abgesehen.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und für den Vollzug der Umlage erteilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger

bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg. Blatt S. 439) maßgebend, jedoch mit der Aenderung, daß, wenn der Gesamtbetrag der in einer Gemeinde zur Erhebung kommenden Beiträge sich auf weniger als 2 M beläuft, die Belohnung der örtlichen Einbringer auf die Hälfte dieses Gesamtbetrags sich beschränkt.

Stuttgart, den 13. März 1883.

Hölder.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1883 an.

Vom 15. März 1883.

Auf den Grund des §. 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuererhebellen angewiesen, sämtliche durch das Finanzgesetz vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 175 ff.) verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuschläge in dem für das Jahr 1. April 1882/83 festgesetzten Beträge vom 1. April d. J. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1883 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Normen einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 15. März 1883.

Renner.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 7. April 1883.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Rehingen, Oberamts Urach, zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 27. März 1883. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881. Vom 3. April 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 31. März 1883.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Rehingen, Oberamts Urach, zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch.
Vom 27. März 1883.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg. Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes (Reg. Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung unserer Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Rehingen wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben
von Bier mit sechzig Pfennig
für einhundert Liter,
von Fleisch mit fünf Mark
für einhundert Kilogramm

bis zum 31. März 1887 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abj. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Wehingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungegohrenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 27. März 1883.

K a r l.

Mittnacht. Henner. Wundt. Faber. Hölder.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881.

Vom 3. April 1883.

Die inländische Postordnung vom 14. März 1881 (Reg. Blatt S. 21 ff.) wird in nachstehenden Punkten abgeändert beziehungsweise ergänzt:

1. Im §. 4, „Begleitadresse zu Paketen“ betreffend, erhält der Absatz **IV** folgende Fassung:

IV Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten u. Mittheilungen benutzt werden.

2. Im §. 12, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhält der Absatz **III** folgende Fassung:

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Sendung als auch auf der etwaigen Begleitadresse, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Anstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender

ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

3. Zwischen den §§. 12 und 13 tritt folgender neue Paragraph hinzu:
§. 12a.

Dringende Paketsendungen.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Paketsendungen, deren beschleunigte Uebermittlung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bzw. Pflanzen, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

II Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Paketadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Paketsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen zc. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Silberstellgelde (§. 28) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV Die Beförderung dringender Paketsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

4. Im §. 16, „Drucksachen“ betreffend, erhält Absatz VII unter 6 folgende Fassung:

(Es soll jedoch gestattet sein:)

6) in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine

Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen §. 16 und §. 17

§. 16 a.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 16 Abf. VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 16 Abf. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten zc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien zc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoremäßigung ausgeschlossen.

6. In §. 18, „Postanweisungen“ betreffend, erhält der Absatz II folgende Fassung:

II Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten zum Stempelwerth derselben bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adreßraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

7. Der §. 19, „Telegraphische Postanweisungen“ betreffend, erhält folgende anderweitige Fassung:

I Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgabsorte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theil des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabsorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabsorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Württembergischen Telegraphenanstalt als Einschreibsendung portopflichtig zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bzw. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

- 1) die Postanweisungsgebühr,
- 2) die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

- a) eine Gebühr von 25 Pf. für die Beforgung des Telegramms am Aufgabsorte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;
- b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;
- c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Post-

anstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

- d) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Geldestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bzw. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Adressaten (§. 28).

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender voranzubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c und d ebenfalls voranzubehalten oder deren Entrichtung dem Adressaten überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszusahlen.

8. Im §. 20, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz **XIV** erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz **XVII** hat künftig zu lauten:

XVII Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 1 Pf. für je 2 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

9. Im §. 21, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, ist im Absatz II zwischen dem 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

10. Zwischen §. 21 und 22 tritt folgender neue § 21a hinzu:

§. 21a.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 16) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe, jedoch mindestens des Betrags von 20 Pf., und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Adressat wohnt)“.

Zu einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Gelddeträgen (§. 20), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§. 18) so fest beigegeben sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag“ die Worte „zur Bücherpostsendung“ zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist“ oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Gelddetrages empfangen“

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht erteilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 26) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Anhändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 20).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist“ trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Verichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Verichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des Bestellbediensteten zu versehenende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwicklung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung u. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet.

11. Der §. 28 erhält folgende Fassung:

§. 28.

Durch Gilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Gilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Gilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sogleich zu bestellen“. Bezeichnungen wie „cito, eilissime, dringend, eilig“ zc. bleiben unberücksichtigt.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Gilboten“ zc. hinzuzufügen: „Bote bezahlt“. Bei Paketen ist letzterer Vermerk sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der etwaigen Begleitadresse anzubringen.

III Bei Sendungen an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Gilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV Innerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt werden die Sendungen stets in unbeschränkter Weise, nach Orten des Landbestellbezirks dieser Postanstalt dagegen nur gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe), Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt. Bei schwereren Paketen, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der in Orten des Landbestellbezirks wohnenden Adressaten nur auf das Benachrichtigungsschreiben. Die Postbehörde kann, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Gilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

- a) bei Sendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar

- 1) bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druck-
sachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen
nebst den zugehörigen Beträgen und bei Briefen mit Werthangabe: für
jede Sendung 25 Pf.;
 - 2) bei Paketen ohne Werthangabe und mit Werthangabe: für jedes
Paket 40 Pf.;
- b) bei Sendungen an Adressaten im **Land**bestellbezirk der Bestim-
mungs-Postanstalt, und zwar:
- 1) bei allen unter a 1 genannten Gegenständen mit Ausnahme der Briefe
mit Werthangabe über 400 Mark
für jede Sendung
und bei Briefen mit Werthangabe über 400 Mark
für das Benachrichtigungsschreiben 80 Pf.;
 - 2) bei Paketen ohne und mit Werthangabe:
in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Gilboten
bestellt werden sollen, für jedes Paket 1 Mark 20 Pf.;
- falls dagegen nur das Benachrichtigungsschreiben oder die Begleit-
adresse zc. zu bestellen ist, 80 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Votenlohns durch den Adressaten:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Votenkosten, mit der Maßgabe, daß bei
Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

- 1) bei den unter A a 1 genannten Gegenständen:
für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;
- 2) bei den unter A a 2 genannten Paketen:
für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben
Voten an denselben Adressaten finden die vorstehenden Bestimmungen unter **VB** gleich-
mäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter **VA a 1**
bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei **VA a 2** erwähnten Sendungen
bestellt werden, Votenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im Uebrigen durch
denselben Voten an denselben Adressaten gleichzeitig solche Gilpostsendungen abge-
tragen, für welche das Gilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies

nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger der erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Eine Beschränkung der Vorauszahlung auf den Betrag für das Benachrichtigungsschreiben (80 Pf.) ist bei schwereren Paketen nach Landorten nur dann zulässig, wenn vorauszusehen ist, daß die Gilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, somit bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwertzeichen zur Deckung des Portos und der Gilbestellgebühr (V A a 1 und b 1) nicht aus, so werden die Briefe zc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorauszahlung von Gilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Gilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Gilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Gilboten erfolgen soll) durch Gilboten.“ Für derartige Gilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorauszahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenen Botenkosten, mindestens aber die unter V A b 1 und 2 bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags zc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

12. Im §. 31, „Ort der Einlieferung“ betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. In dem Absatz IV ist als erster Theil desselben Folgendes einzuschalten:

In Postorten, in welchen mit Pferdekraften ausgeführte Paketbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Pakete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung zu bestellen. Die Paketbesteller nehmen die Pakete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

2. Am Schluß des Absatz V ist folgender neue Satz nachzutragen:

Ein geeignetes Formular zum Eintragen der gewöhnlichen Pakete führt auch jeder nach Absatz IV zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich.

3. Am Schluß tritt als neuer Absatz hinzu:

VII Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (Abs. IV) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich und von 15 Pf. für schwerere Pakete zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

13. Im §. 32, „Zeit der Einlieferung“ betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen:

X Bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hiezu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Postanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Ein-

lieferungsgeld von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Die Einlieferung muß bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit erfolgen. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Sclußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

14. Im §. 43, betreffend die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.“, ist am Schlusse des Absatz I hinzuzufügen:

„Die Postverwaltung ist berechtigt, anzunordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.“

15. Im §. 45, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhalten die Absätze I, II und VI folgende Fassung:

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Annahme verweigert wird;
- 3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
- 5) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den Landesgesetzen sich nicht beteiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu Absatz I Punkt 1 eine Paketsendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der etwaigen Begleitadresse nach dem Aufgaberte

gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten je nach der Entfernung mit 10 bezw. 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgibt, wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Pakete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse und bei Paketen ohne Begleitadresse auf der Adressseite der Sendung selbst in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Paket demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Paket zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an denselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungspostanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten je nach der Entfernung mit 10 bezw. 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgibt, wird die Rücksendung des Paketes nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Paket auch dem zweiten Adressaten gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Paket im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

16. Im §. 50, „den Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, ist als letzter Abſatz Folgendes nachzutragen:

V Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Stuttgart, den 3. April 1883.

Wittnacht.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Vom 31. März 1883.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich Nro. 11 des heurigen Jahrgangs Seite 63 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. März d. J., betreffend die vom Bundesrath beschlossene Abänderung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (siehe Bekanntmachung vom 6. Oktober 1881 Regierungsblatt Seite 447) wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. März 1883.

Hölder.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat die auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (Bekanntmachung vom 10. Juli 1881 — Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 275) dahin abgeändert, daß der Eingang der Bestimmung unter **I** nunmehr lautet, wie folgt:

I Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Abſatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts

über 14 Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

Berlin, den 12. März 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Scholz.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 19. April 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets. Vom 2. April 1883. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1883/84. Vom 11. April 1883.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets.

Vom 2. April 1883.

Nachdem durch Beschluß des Bundesraths vom 3. März d. Js. (Centralblatt für das Deutsche Reich 1883 Nro. 11 S. 66) für die zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets bestimmten Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit (Heimatscheine) ein einheitliches Formular festgestellt worden ist, wird hiemit angeordnet, daß zur Ausstellung dieser Staatsangehörigkeitsausweise an Stelle des in §. 5 der Ministerialverfügung vom 13. August 1879 (Reg.Blatt S. 165) bezeichneten Formulars B (a. a. O. S. 171) das nachstehend abgedruckte Formular zu verwenden ist. Im Uebrigen hat es bei den hinsichtlich der Ausstellung von Heimatscheinen bestehenden Vorschriften (vgl. Ministerialverfügung vom 13. August 1879 Reg.Blatt S. 165, Ministerialverfügung vom 16. Februar 1881 Reg.Blatt S. 11 und Nro. 68 B. 5 und 6 des Tarifs zum allgemeinen Sportelgesetz vom 24. März 1881 Reg.Blatt S. 161) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die ausschließlich zur Benutzung innerhalb des Deutschen Reichsgebiets bestimmten Heimatscheine künftig als „Staatsangehörigkeitsausweise“ zu bezeichnen sind.

Stuttgart, den 2. April 1883.

Gölber.

Nummer

Königreich Württemberg.

(Wappen.)

Staatsangehörigkeitsausweis.

(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig.)

Dem (Namen, Stand und Wohnort)
 geboren am^{ten} 1 zu
 wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation u. s. w.) die Eigen-
 schaft als Württemberger besitzt.
 den^{ten}

Königlich Württembergisches Oberamt.

(L. S.)

(Unterschrift.)

**Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-
 Steuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1883/84.**

Vom 11. April 1883.

Nach der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 15. März 1883 (Reg. Blatt
 S. 14) ist die für das Etatsjahr 1. April 1882 bis letzten März 1883 verwilligte direkte
 Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben mit
 — ∙: 8 723 315 *M.* bis zum 31. Juli 1883, somit auf die ersten 4 Monate des Etats-
 jahrs 1883/84 fortzuerheben.

Hienech haben, für das ganze Jahr berechnet, beizutragen:

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar

a) das Grundeigenthum	4 723 063 <i>M.</i>
b) die Gefälle	2 066 <i>M.</i>
	— ∙: 4 725 129 <i>M.</i>
die Gebäude	1 999 093 <i>M.</i>
die Gewerbe	1 999 093 <i>M.</i>
	— ∙: 8 723 315 <i>M.</i>

Hievon beträgt der Antheil auf 4 Monate 2 907 771 $\frac{2}{3}$ *M*

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-Grund- und Gefällkataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. April 1883

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf	17 880 847 fl. 17 kr.
und das Gefällkataster auf	7 822 fl. 22 kr.
— ∴	17 888 669 fl. 39 kr.

demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag auf

26 *M* 41 $\frac{10}{100}$ Pf.;

nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, hergestellten Katastern berechnet sich auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf	1 833 259 180 <i>M</i>
und die Staatssteuer je auf 1000 <i>M</i> Kapitalwerth zu	
1 <i>M</i> 9 $\frac{1}{100}$ Pf.	

c) das Gewerbekataster auf einen steuerbaren Betrag von	68 028 269 <i>M</i>
und die Staatssteuer je auf 100 <i>M</i> steuerbaren Betrag zu	
2 <i>M</i> 93 $\frac{66}{100}$ Pf.;	

Die hienach für die ersten 4 Monate des Statsjahrs 1883/84 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Staatssteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen worden ist, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die *K.* Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte *ic.* unter Zugrundelegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unteranstheilung auf die Steuerpflichtigen je abgesondert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziff. 2 des Finanzgesetzes vom 24. März 1881 in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs und Zuwachses und wegen der nach Ziff. 3 von

den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuern, werden die Bezirkssteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die Fortführung der Gebäude- und Gewerbelataster obliegt, auf die durch die Katasterkommission denselben zugegangenen Vorschriften verwiesen.

Hinsichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber schon früher getroffenen Verfügungen hingewiesen.

Stuttgart, den 11. April 1883.

Für den Vorstand:

Stumpf.

Befehl von dem K. Finanzministerium
Stuttgart, den 16. April 1883.

Reuer.

Vertheilung

der

direkten Staatssteuer

auf die Oberämter des Königreichs
für die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1883/84.

Oberämter.	Grund- steuer.	Gefäll- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
I. Neckarkreis.						
Bachang	60 948	—	19 883	18 140	98 971	32 990 $\frac{1}{3}$
Befigheim	69 426	—	18 418	23 924	111 768	37 256
Böblingen	67 432	9	18 162	17 746	103 349	34 449 $\frac{2}{3}$
Brackenheim	70 476	152	18 497	7 757	96 882	32 294
Gannstatt	56 045	—	57 465	54 702	168 212	56 070 $\frac{2}{3}$
Göppingen	65 574	22	44 062	50 744	160 402	53 467 $\frac{1}{3}$
Heilbronn	72 767	43	54 962	102 319	230 091	76 697
Leonberg	93 676	72	22 259	14 203	130 210	43 403 $\frac{1}{3}$
Ludwigsburg	87 530	1	41 851	46 336	175 718	58 572 $\frac{2}{3}$
Marbach	91 626	4	14 579	8 892	115 101	38 367
Maulbronn	63 303	16	13 603	14 956	91 878	30 626
Neckarjulfm	88 208	—	22 365	19 182	129 755	43 251 $\frac{2}{3}$
Stuttgart, Stadt	14 824	4	338 397	515 373	868 598	289 532 $\frac{2}{3}$
Stuttgart, Amt	68 630	7	31 665	26 739	127 041	42 347
Vaihingen	66 339	—	15 056	10 616	92 011	30 670 $\frac{1}{3}$
Waiblingen	69 453	—	18 793	11 753	99 999	33 333
Weinsberg	63 460	—	14 613	7 522	85 595	28 531 $\frac{2}{3}$
—:—	1 169 717	330	764 630	950 904	2 885 581	961 860 $\frac{1}{3}$

Oberämter.	Grund- steuer.	Gefäll- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II.						
Schwarzwaldkreis.						
Balingen	62 693	—	23 540	22 555	108 788	36 262 ² / ₃
Galw	44 746	150	20 158	15 439	80 493	26 831
Freudenstadt	51 857	6	19 372	18 700	89 935	29 978 ¹ / ₃
Herrenberg	81 562	9	19 697	7 807	109 075	36 358 ¹ / ₃
Horb	56 397	97	14 215	12 433	83 142	27 714
Magold	49 858	89	16 112	13 872	79 931	26 643 ² / ₃
Neuenbürg	31 919	496	18 585	24 663	75 663	25 221
Nürtingen	63 150	—	20 502	18 585	102 237	34 079
Oberndorf	48 363	9	18 292	22 415	89 079	29 693
Reutlingen	72 029	107	44 913	70 646	187 695	62 565
Rottenburg	80 489	—	22 275	13 658	116 422	38 807 ¹ / ₃
Rottweil	76 843	—	27 872	17 538	122 253	40 751
Spaißingen	44 445	—	13 102	8 356	65 903	21 967 ² / ₃
Sulz	55 439	—	12 523	5 268	73 230	24 410
Tübingen	65 989	87	32 126	23 881	122 083	40 694 ¹ / ₃
Tuttlingen	59 080	—	21 612	22 474	103 166	34 388 ² / ₃
Ulrich	61 428	—	24 371	30 752	116 551	38 850 ¹ / ₃
—	1006 287	1 050	369 267	349 042	1 725 646	575 215 ¹ / ₃

Oberämter.	Grund- steuer.	Gefäll- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
III. Jagtkreis.						
Aalen	45 776	—	18 105	20 682	84 563	28 187 ² / ₃
Crailsheim	58 072	125	20 313	16 569	95 079	31 693
Ellwangen	80 790	9	23 523	16 381	120 703	40 234 ¹ / ₃
Gaildorf	59 683	—	14 368	6 647	80 698	26 899 ¹ / ₃
Gerabronn	125 431	1	26 256	14 359	166 047	55 349
Gmünd	55 504	—	26 118	32 676	114 298	38 099 ¹ / ₃
Hall	101 835	—	31 894	22 163	155 892	51 964
Heidenheim	78 213	—	34 400	40 921	153 534	51 178
Künzelsau	91 886	—	19 534	15 369	126 789	42 263
Mergentheim	105 974	—	26 537	17 490	150 001	50 000 ¹ / ₃
Neresheim	71 575	34	16 963	13 566	102 138	34 046
Oehringen	125 493	—	26 036	13 118	164 647	54 882 ¹ / ₃
Schorndorf	52 618	—	14 916	10 677	78 211	26 070 ¹ / ₃
Welzheim	48 732	423	14 845	6 163	70 163	23 387 ² / ₃
— ∴	1 101 582	592	313 808	246 781	1 662 763	554 254 ¹ / ₃

Oberämter.	Grund- steuer.	Gewäss- steuer.	Gebäude- steuer.	Gewerbe- steuer.	Hauptbetrag	
					der Jahres- steuer.	auf 4 Monate.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaukreis.						
Biberach	122 358	6	46 760	30 388	199 512	66 504
Blaubeuren	68 597	—	20 142	11 358	100 097	33 365 $\frac{2}{3}$
Ehingen	111 421	—	27 732	16 536	155 689	51 896 $\frac{1}{3}$
Geislingen	61 830	20	29 796	36 722	128 368	42 789 $\frac{1}{3}$
Göppingen	83 602	1	42 831	56 264	182 698	60 899 $\frac{1}{3}$
Kirchheim	76 427	—	23 563	21 677	121 667	40 555 $\frac{2}{3}$
Laupheim	76 634	—	29 562	15 166	121 362	40 454
Leutkirch	88 639	—	25 277	16 284	130 200	43 400
Münsingen	64 466	2	21 276	10 793	96 537	32 179
Ravensburg	109 924	—	55 719	44 982	210 625	70 208 $\frac{1}{3}$
Riedlingen	109 429	—	28 484	20 749	158 662	52 887 $\frac{1}{3}$
Saulgau	112 814	—	27 265	19 691	159 770	53 256 $\frac{2}{3}$
Tettmang	76 457	—	28 940	16 766	122 163	40 721
Ulm	97 703	—	84 869	99 282	281 854	93 951 $\frac{1}{3}$
Waldbsee	106 439	65	32 906	16 529	155 939	51 979 $\frac{2}{3}$
Wangen	78 737	—	26 266	19 179	124 182	41 394
— :—	1445 477	94	551 388	452 366	2449 325	816 441 $\frac{2}{3}$
Zusammen — :—	4723 063	2 066	1999 093	1999 093	8723 315	2907 771 $\frac{2}{3}$

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele).

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. April 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus dem Auslande. Vom 19. April 1883. — Bekanntmachung der II. Civilkammer des Landgerichts Ulm, betreffend die Befähigung eines in der Familie des Freiherrn Johann Baptist von Speth-Schülzburg-Granheim unterm 20. Januar/2. Mai 1842 errichteten Familienstatuts. Vom 2. April 1883. — Verfügung des R. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. Vom 6. April 1883.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus dem Auslande.

Vom 19. April 1883.

Die in Nr. 15 des Centralblatts für das deutsche Reich S. 92 folg. enthaltene Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März d. J. betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs (R.-G.-Bl. S. 31) wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. April 1883.

Hölder.

Renner.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. April 1883 den nachstehenden Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 31) seine Zustimmung ertheilt:

Ausführungsbestimmungen

zur Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot
der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten
amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883.

1. Bei der Einfuhr von Schweinen, von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande ist der nicht amerikanische Ursprung derselben durch Zeugnisse entweder

a) des für den betreffenden ausländischen Bezirk angestellten deutschen Konsuls, oder

b) der zuständigen Polizeibehörde des Ursprungslandes nachzuweisen. Im letzteren Falle (b) muß die Zuständigkeit der bescheinigenden Polizeibehörde durch den deutschen Konsul (a) besonders beglaubigt sein. Einer solchen Beglaubigung bedarf es jedoch im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn für die nach Maßgabe des mit diesem Reich unterm 25. Februar 1880 abgeschlossenen Vertrages (N.-O.-U. 1881 S. 4) ausgestellten oder beglaubigten Ursprungszeugnisse nicht.

Ist das Ursprungszeugniß nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so muß auf Erfordern der die Einfuhr kontrollirenden oder die Eingangsabfertigung bewirkenden Behörde eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung von dem Einführenden bezw. Waarenführer beigelegt werden.

Die Ursprungszeugnisse dürfen nicht früher als 30 Tage vor dem Eintreffen der zugehörigen Sendungen an der deutschen Grenze von den unter a und b bezeichneten Behörden ausgestellt sein; dieselben sind bei der Einfuhr der Sendung dem Grenzüngangsamte oder der die Einfuhr kontrollirenden sonstigen Behörde zu übergeben und werden dafelbst zurüdbehalten.

2. Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen aus dem Auslande müssen dieselben in den Ursprungszeugnissen nach Stückzahl, Gattung (Race), Farbe, sowie nach etwaigen besonderen äußeren Kennzeichen thunlichst genau bezeichnet werden; ferner muß darin noch besonders bescheinigt werden, daß die Thiere in (Oesterreich-Ungarn, Belgien etc.) aufgezogen sind und innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung nach Deutschland in einem zum Bezirke der attestirenden Amtsstelle gehörigen bestimmt zu bezeichnenden Orte gestanden haben.

Bei der Einfuhr von lebenden Spanferkeln (Schweinen von weniger als 10 kg Gewicht) genügt die summarische Bezeichnung derselben im Ursprungsatteste nach Zahl und Gattung (Race), sowie die Bescheinigung, daß dieselben in (Oesterreich-Ungarn, Belgien zc.) geboren sind.

3. Bei der Einfuhr von Schweinefleisch, einschließlich der Speckseiten, sowie von Würsten aller Art aus dem Auslande muß eine Bescheinigung beigebracht werden, in welcher

- a) die Gattung der Waaren, die Zahl der Kollis, deren Verpackungsart und Signatur angegeben ist; hierbei können größere Stücke durch einen von der betreffenden Polizeibehörde aufgedruckten Stempel identifiziert werden;
ferner muß
- b) die Angabe des Namens und Wohnortes des Fleischwaarenfabrikanten, welcher die bezüglichen Waaren hergestellt hat, sowie die Bestätigung darin enthalten sein, daß der Wohnort des Fabrikanten zum Bezirke der attestirenden (nicht amerikanischen) Amtsstelle gehört, der Fabrikant sich weder mit der Verarbeitung von Schweinen, Schweinefleisch und Speck amerikanischen Ursprungs noch mit dem An- oder Verkauf oder der Vermittelung von Geschäften in derartigen Artikeln amerikanischen Ursprungs befaßt, daß endlich die eingeführten Waaren aus Thieren nichtamerikanischen Ursprungs hergestellt sind.

4. Von der konsularischen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse (Nr. 1) kann nach der Bestimmung des Vorstandes des Grenzeingangsamts oder der die Einfuhr kontrollirenden Behörde dann abgesehen werden, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß die bescheinigende Behörde die zuständige Polizeibehörde des Ursprungslandes ist.

Bei der Einfuhr von lebenden Schweinen (Nr. 2) kann nach der Bestimmung desselben Vorstandes von der Beibringung des Ursprungszeugnisses (Nr. 1) Abstand genommen werden, wenn über die Abstammung der Thiere aus anderen Ländern als Amerika kein Zweifel besteht, daher insbesondere, wenn durch Vorlegung von Fakturen, Originalfrachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen oder in anderer Weise der nicht-amerikanische Ursprung erwiesen ist.

5. Die vorstehenden Bestimmungen können von den Landesregierungen für den kleinen Grenzverkehr außer Anwendung gesetzt werden; ebenso bedarf es keines besonderen Nachweises der Abstammung in jenen Fällen, in welchen einzelne der in Frage

stehenden Waaren von Reisenden unter dem Reisegepäck bezw. als Passagiergut mitgeführt werden.

6. Fehlen bei der Einfuhr der in Frage stehenden Thiere und Waaren die erforderlichen Ursprungszeugnisse, oder entsprechen die bei der Sendung befindlichen Zeugnisse den gegenwärtigen Bestimmungen nicht oder stimmen die Sendungen mit den zugehörigen Ursprungszeugnissen nicht überein und kann auch nicht alsbald hierüber genügende Aufklärung gegeben werden, so hat, sofern nicht wegen Zuwiderhandlung gegen das fragliche Einfuhrverbot das Strafverfahren einzuleiten ist, nach Maßgabe des §. 139 des Vereinszollgesetzes die Zurückschaffung der Gegenstände einzutreten.

Berlin, den 12. April 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Scholz.

Schaunmachung der II. Civilkammer des Landgerichts Ulm, betreffend die Befähigung eines in der Familie des Freiherrn Johann Baptist von Speth-Schülzburg-Granheim unterm 20. Januar / 2. Mai 1842 errichteten Familienstatuts.

Vom 2. April 1883.

Der am 26. April 1842 verstorbene Freiherr Johann Baptist von Speth-Schülzburg-Granheim zu Granheim hat als Besitzer der Rittergüter Schülzburg, Oberamts Münsingen, und Granheim, Oberamts Ehingen, unterm 20. Januar 1842 mit seiner Gattin zweiter Ehe Maria Anna geb. Freiin von Eyb (gestorben im Jahre 1867), seinem Sohne erster Ehe, dem Freiherrn Carl von Speth, und seinen damals noch minderjährigen Kindern zweiter Ehe, nemlich dem Freiherrn Friedrich von Speth (gestorben im Jahre 1871) und der Freiin Maria von Speth (jetzt verehelichten von Weinbach), ferner unter Theilnahme eines Vertreters der Freiin Walpurga von Speth, einer indeßsen längst im lebigen Stande verstorbenen Schwester des Freiherrn Johann Baptist, einen Familienvertrag abgeschlossen, welchem nicht nur die Vormünder der hievor genannten Kinder Friedrich und Maria nachträglich beigetreten sind, sondern welcher überdieß nach dem Ableben des Freiherrn Johann Baptist durch eine zwischen seiner Wittve und seinen obenbezeichneten drei Kindern am 2. Mai 1842 getroffene, soweit nöthig, auch vormund-

schastlich ratificirte Uebereinkunft, sowie durch spätere Zustimmungserklärungen Seitens des Freiherrn Friedrich, nachdem dieser die Rechte der Volljährigkeit erlangt hatte, bekräftigt worden ist.

In jenem Familienvertrag vom 20. Januar 1842 sind die damaligen — in §. 4 des Vertrags im Allgemeinen bezeichneten — in den Oberämtern Münsingen und Ehingen gelegenen Lehens- und Allodial-Besitzungen des Freiherrn Johann Baptist zu Schülzburg und Anhausen, Maiseuburg und Indelhausen, Erbstätten mit Unterwilzingen, und zu Granheim mit Zugehörungen an Rechten, Zehenten, Gefällen u. s. w., sowie ein durch Hypothek auf dem Freiherrlich von Eyb'schen Gute Reijersburg, K. Bayr. Landgerichts Günzburg, sichergestelltes Activcapital von 10,000 fl. als ein unzertrennliches und unveräußerliches Fideicommiss der Familie erklärt, welches — unter gewissen an die Erbfolgefähigkeit im einzelnen Falle geknüpften Bedingungen — nach der Linealerbfolge und dem Erstgeburtsrechte zunächst im Mannsstamm vererbt werden solle in der Art, daß nach dem Freiherrn Johann Baptist als erstem Fideicommissbesitzer dessen erstgeborener Sohn Carl und dessen männliche eheliche Descendenz, im Falle des Aussterbens dieser Linie aber der nachgeborene Sohn Friedrich beziehungsweise dessen männliche eheliche Descendenz, immer mit dem Vorzug des Erstgeburtsrechts, zur Succession gelangen.

Für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes auch in dieser zweiten Linie ist die weibliche Nachkommenchaft nach den in dem Vertrag hierüber enthaltenen näheren Vorschriften zur Erbfolge berufen.

Zugleich ist festgesetzt, daß jeder Fideicommissanwärter berechtigt sei, gegen Veräußerungen Einsprache zu thun, schon geschehene als nichtig anzusehen, und das Veräußerte von jedem dritten Besitzer zurückzufordern. Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot sind nur für einzelne bestimmte Fälle zugelassen, dagegen ist auch hier, soweit nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit vorliegt, die Einwilligung der Fideicommissanwärter für erforderlich erklärt.

Unter den verbotenen Veräußerungen ist auch jede Art von dinglicher, den Grundstock bleibend verringernder, Belastung des Fideicommisses, insbesondere die Aufnahme von Pfandschulden begriffen, und — falls je eine solche Belastung in Antrag käme, gleichfalls die Einholung der Einwilligung der Fideicommissanwärter vorgeschrieben.

Nachdem der gedachte Familienvertrag schon früher dem Civilsenat des vormaligen Gerichtshofes für den Donaukreis zur Bestätigung vorgelegt, letztere jedoch auf Hinder-

nisse gestoßen war, und nachdem diese Bestätigung in neuerer Zeit von dem Freiherrn Carl von Speth-Schülzburg-Granhelm (jun.), K. Kammerherrn und Landrichter zu Hall, als dem ältesten Sohne des obengenannten Freiherrn Carl (senior), des dermaligen Besitzers der Familiengüter, wieder betrieben worden ist, ist obigem Familienstatut — in Verbindung mit zwei weiteren zwischen dem Freiherrn Carl sen. und seinem Bruder Friedrich am 24. November 1846 und am 19./22. Dezember 1859 abgeschlossenen, jenes Statut von 1842 theils hinsichtlich der Nutznießung aus dem Fideicommisscapital von 10,000 fl., theils in Absicht auf Wittums- und Apanage-Leistungen des Fideicommissbesitzers modificirenden, Nachtragsverträgen — auf Ansuchen des Freiherrn Carl junior die gerichtliche Bestätigung, übrigens unter gewissen Einschränkungen bezüglich einiger sonstigen Bestimmungen des Familienstatuts, sowie unter Vorbehalt der Rechte von Familiengliedern und von Dritten durch Beschluß vom heutigen Tage ertheilt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ulm, den 2. April 1883.

Die II. Civilkammer des K. Landgerichts
Röder.

Verfügung des K. Medizinalkollegiums,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882.
Vom 6. April 1883.

In Betreff der neuen Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 werden die unten verzeichneten abgeänderten und Zusatz-Bestimmungen zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 6. April 1883.

Jäger.

Arzneitaxe:			M.	S.
Seite 3.	In §. 12 ist das Komma nach „an öffentliche Anstalten“ zu streichen und nach „sowie bei Epidemiceen“ einzusetzen.			
„ 4.	Acidum benzoicum	1 Gr.	—	40
„ 9.	Chrysarobinum	1 Gr.	—	20

Arzneitaxe:		℥	§
Seite 17.	Infusum Sennae compositum	10 Gr.	— 10
" 21.	Oleum Jecoris Aselli flavum et rubrum	10 Gr.	— 5
		100 Gr.	— 30
		500 Gr.	1 40
" 21.	— — — vapore paratum (Pharm. germ.)	10 Gr.	— 8
		100 Gr.	— 50
		500 Gr.	2 —
" 22.	Paraffinum liquidum	100 Gr.	— 80
" 22.	— solidum	100 Gr.	— 80
" 27.	Styrax liquidus (depur.)	10 Gr.	— 20
		500 Gr.	7 —
" 30.	Unguentum Cerussae	10 Gr.	— 15
" 30.	— — camphoratum	10 Gr.	— 15
" 30.	— Hydrargyri album	10 Gr.	— 20
" 30.	— — rubrum	10 Gr.	— 20
" 31.	— Paraffini	100 Gr.	1 —
" 34.	Bei grösseren Pflastern wird für je weitere 10 Quadratcentimeter berechnet	—	— 1

Gesehen.

Staatsminister des Innern:

H ö l d e r.



№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 26. April 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Eiach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Zinsbach. Vom 20. April 1883.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Eiach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Zinsbach.

Vom 20. April 1883.

Auf Grund des Art. 51 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, wird bezüglich der Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Eiach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Zinsbach, mit Höchster Genehmigung vom 20. April 1883 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Einbinden von Flößen ist nur an den mit polizeilicher Genehmigung bestehenden Einbindflätten und nur nach Maßgabe der dafür bestehenden besonderen örtlichen Vorschriften gestattet.

Wenn die Errichtung neuer ständiger oder nur vorübergehender Einbindflätten erforderlich wird, so sind diese nach Vernehmung der beteiligten Grundbesitzer, der Forstbehörden und der Ortsbehörden durch das Oberamt zu bestimmen.

§. 2.

Die im Interesse der Sicherung des Eigenthums und des angemessenen Zueinander-greifens der Geschäfte in den Einbindstätten nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften haben die Polizeibehörden unter Einvernehmung der Forstbehörden und der Ortsbehörden festzustellen.

§. 3.

Die Einbindstätten müssen, wenn nicht starke Bäume zum Festmachen der aufgepolterten Stämme beziehungsweise der Flöße vorhanden und eingeräumt sind, mit der nöthigen Zahl von Anbindpfählen versehen werden.

Diese Anbindpfähle (Rangen) von mindestens 0,25 m Durchmesser sind fest einzurammen und mit einer Vorlagschwelle zu versehen, oder einzupflastern.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung der Anbindpfähle auf den ständigen Einbindstätten übernimmt, soweit sie nicht wie bisher von der Staatsforstverwaltung getragen werden, die Klasse des Departements des Innern; auf den nur vorübergehenden Einbindstätten (§. 1) sind sie von den betreffenden Floßeigenthümern zu tragen.

Das Anbinden von Flößen an Bäume der benachbarten Grundstücke ist ohne die Erlaubniß der Eigenthümer verboten.

§. 4.

Das auf die Einbindstätten gebrachte Langholz, welches nicht unmittelbar nach der Befuhr in's Wasser kommt und eingebunden wird, ist aufzupoltern.

Dieses Aufpoltern hat schichtenweise zu geschehen mit einer Unterlage von mindestens 2 Querhölzern.

Auf die Unterlage ist das Holz schichtenweise zu legen in der Art, daß zwischen jede Schichte 2 Stämme (Rippen) quer eingelegt werden. Die obersten Querhölzer müssen mittelst Ketten an die untersten Stämme befestigt werden.

Mit dem Aufpoltern muß begonnen werden, sobald das Holz für die erste Schichte beigeführt ist. Von da an hat das Aufpoltern mit der Holzaufuhr gleichen Schritt zu halten.

Dabei dürfen keine Eigenthumsbeschädigungen, namentlich keine Beschädigungen des Nachbareigenthums vorkommen.

§. 5.

Zu dem Anbinden der Flöße an der Einbindstätte sind sogenannte rheinische Ketten

zu verwenden, welche an jeder Einbindstätte vorhanden sein müssen und von den Floß-eigenthümern anzuschaffen und zu unterhalten sind.

Dasselbe gilt für das Anbinden des aufgepolterten Holzes in der Einbindstätte.

Die Ketten dürfen nicht durch die Bindwieden der Flöße geschläuft, sondern müssen um 2—3 Floßstämme geschlungen oder durch die an den Stämmen oben und unten eingehauenen Bindelöcher gezogen werden.

Auch darf kein Floß an dem andern befestigt werden.

§. 6.

Sind an einer Einbindstätte mehrere Flöße zugleich anzubinden, so hat dieses in der Art zu geschehen, daß der zunächst am Ufer befindliche Floß an die unteren Rangen befestigt wird, der zweite und die folgenden Flöße aber oberhalb des ersten so angebunden werden, daß die unteren Flöße durch die oberen gedeckt sind und daß die Floßtrage für durchfahrende Flöße stets offen bleibt.

Auf den Einbindstätten etwa übrig bleibende einzelne Holzstämme sind vor der Abfahrt des Floßes so auf festen Boden zu bringen, daß solche von dem Hochwasser nicht erreicht werden können.

Sind es aber der Stämme so viele, daß daraus ein Gestör gebildet werden kann, so sind sie in ein solches einzubinden, und am Ufer in gleicher Weise, wie ein Floß, genügend zu befestigen.

Unter der letzteren Voraussetzung, sowie wenn und soweit die Flößerei in keiner Weise gehindert wird, können einzelne Gestöre und flott werdende Stämme im Floßwasser aufbewahrt werden.

§. 7.

Die im §. 4 und 5 Abf. 2 enthaltenen Vorschriften haben auch diejenigen zu beobachten, welche an anderen Plätzen Langholz in einer Entfernung lagern, bei welcher dasselbe vom Hochwasser erreicht werden kann.

Auf einzelne Holzstämme findet §. 6 Abf. 2 Anwendung.

§. 8.

Das Anführen und Anspoltern von Langholz auf den hölzernen Uferwandungen der Floßwasserstuben ist verboten.

Ferner ist das Ueberhöhen der Brustwände der Wasserstuben durch Dielen und dergleichen behufs Erzielung einer größeren Schwellung verboten.

§. 9.

Bei drohendem Hochgewässer ist das in den Floßbächen liegende noch nicht eingebundene Langholz soweit immer möglich auszuschieben und auf Plätze zu schaffen, auf denen vom Wasser keine Gefahr droht.

Fertige Gestöre sind so anzubinden, daß sie nicht abgerissen werden können (vergl. §. 6 Abf. 2).

§. 10.

Die Länge der Flöße darf einschließlich Vorholz und Auhang 285 m, wobei übrigens die durch Wiebengebinde gebildeten Zwischenräume zwischen den Gestören außer Berechnung bleiben, die Breite derselben — einschließlich der Zwischenräume und an beliebigen Stellen der einzelnen Gestöre gemessen 4 m nicht übersteigen.

§. 11.

Jeder Floß muß stets mit der nach Beschaffenheit desselben und nach dem Stand des Wassers erforderlichen Mannschaft versehen sein.

Jedenfalls aber soll ein Floß außer den zeitweise auf dem Lande beschäftigten Personen mit 4 tüchtigen und erfahrenen Flößern bemannt sein, welche während der Fahrt stets auf dem Floße sein müssen.

Der Führer des Floßes muß, wenn er nicht zugleich der Eigenthümer desselben ist, von diesem Letzteren zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein und diese Vollmacht auf der Fahrt stets mit sich führen, um solche den betreffenden Beamten auf Verlangen jederzeit vorlegen zu können. Er muß ein geübter Floßführer sein.

Vertritt der Führer zwei getrennte Flöße desselben Eigenthümers, so ist dies in der Vollmacht ausdrücklich anzugeben.

§. 12.

Die Flöße dürfen mit Sägewaaren oder anderem Holze nur soweit belastet werden, daß noch der vierte Theil der verglichenen Stärke der Gestöre über Wasser bleibt.

§. 13.

Das Flößen soll regelmäßig vom 1. März bis 11. November betrieben werden. Jedoch bleibt der Forstdirektion vorbehalten, auf Ansuchen der Flößer auch vor oder nach dieser Zeit das Flößen zu gestatten.

Diese Erlaubniß wird ganz ausnahmsweise und nur unter der Bedingung erteilt,

daß die Flößer mit den etwa mit Einsetzen und Wiederausheben der Wasserstaben beschäftigten Zimmerleuten, über deren Belohnung sowie mit den beteiligten Werkbesitzern sich zu verständigen haben.

Als betheiligte sind anzusehen in dem Fall, wenn Schwellwasser aus einer Wasserstufe zum Flößen verwendet wird, alle unterhalb des Schwellraums gelegenen Werkbesitzer; wenn dies nicht der Fall ist, diejenigen, deren Werke zwischen den Anfangs- und Endpunkten des Flößens liegen und weiter noch die Besitzer der zwei nächsten unterhalb dem Endpunkt des Flößens gelegenen Werke.

§. 14.

Es darf nicht früher als eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und nicht über eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang gelöst werden.

§. 15.

Jeder Floß muß mit einer guten Sperre versehen sein.

Das Sperren mit einem sogenannten Hund, welcher zum Nachtheil der Ufer in dieselben eingedrückt wird, ist unzulässig.

Die Sperren dürfen jedoch nicht angewendet werden auf Stellen, auf welchen es polizeilich verboten ist, insbesondere über Fuhrten, und 20 Schritte (circa 14 m) oberhalb und unterhalb der Wehre.

Auf Fashinen und Steinbauten, welche zum Schutz des Ufers entweder als Streichwerke, oder als Sporen dienen, dürfen Sperren nicht eingelegt werden.

Auch ist verboten, die Flöße an dergleichen Schutzbauten anstreifen zu lassen, vielmehr haben die Flößer in solchen Fällen sich, wenn es möglich ist, auf die Bauten zu stellen, und die Flöße mit Stangen abzuhalten.

Auf der kleinen Enz und dem Zinsbach, sowie 14 m oberhalb und unterhalb der Brunnenwehre in Neuenbürg ist das Sperren gleichfalls verboten, ausgenommen zum Zweck des Anhaltens und nur soweit kein Schaden, namentlich an Gegenwehren, geschieht.

Ferner darf innerhalb der Strecken von den Wehren bis zu den Einmündungen der Ablaufkanäle der Wasserwerke in das Flußbett nicht gesperrt werden, außer wenn der Floß aus Mangel an Vorwasser gehalten werden muß.

Der Gebrauch der Sperren auf seichten Stellen im Fahrwasser ist untersagt.

§. 16.

Da die Flöße nur an solchen Stellen anlanden sollen, wo sie den Angrenzern am wenigsten Nachtheile bringen, und da der mögliche Schaden nur durch dauerhafte Befestigung abgewendet werden kann, so sind zur Erreichung dieses Zweckes die zum Anlanden bestimmten Stellen durch die Oberämter unter Einvernehmung der Forstbehörden, der Ortsbehörden und der Vertreter der Flößer zu bestimmen, und es ist hinsichtlich ihrer Ausrüstung und Benutzung dasselbe zu beobachten, was in §. 3, §. 5 Abs. 1 und 3 und §. 6 für die Einbindstätten bestimmt ist.

Das Anlanden an anderen Stellen ist nur in offenbaren Nothfällen zulässig, in welchen jedoch der Flößer den Schaden zu ersetzen und möglichst bald wieder abzufahren hat.

Das Anbinden von Flößen an Bäumen der benachbarten Grundstücke ohne die Erlaubniß der Eigentümer ist verboten.

Das Einstechen der Flößerstangen in die am Ufer liegenden Privatgrundstücke zum Zweck des Anhaltens oder zur Beschleunigung des Laufs des Floßes ist stets gänzlich untersagt.

§. 17.

In der Neuenbürger Wasserstube dürfen nicht mehr als zwei Flöße angelegt werden.

In der Nagold oberhalb Calw dürfen in dem sogenannten Walkmühlewaag nicht weiter als 2, im sogenannten Bettelwaag höchstens 6 Flöße angebunden werden.

Weiter ankommende Flöße haben durchzufahren, wosfern nicht etwa innerhalb der statthaften Lagerzeit (§. 18) ein früher angekommener Floß von der Mannschaft später ankommender Flöße verabredungsgemäß weiter geführt wird.

§. 18.

Jeder an einer Haltstelle gelandete Floß muß nach Verfluß von 48 Stunden, von der Landungszeit an gerechnet, weiter geführt werden, sobald andere Flöße eintreffen, welche durch sein Liegenbleiben am Anlanden gehindert werden oder im Fall der Landung die Floßstraße sperren würden.

Ist die Mannschaft nicht an Ort und Stelle, auch von dem Eigentümer Niemand am Ort aufgestellt, der zu seiner Vertretung bevollmächtigt und verpflichtet wäre, so erfolgt das Weiterführen auf Anordnung der Polizeibehörde unter Zurückhaltung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Holzquantums.

Es ist übrigens der Floßeigentümer von der Fortführung des Floßes gleichzeitig mit jener Anordnung in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Auf den erlaubten Haltstätten richtet sich in Anstandsfällen die Reihenfolge der Abfahrt der Flöße nach der Reihenfolge der Anfahrt. In keinem Falle dürfen mehrere Flöße gleichzeitig abfahren.

§. 20.

Wenn auf den erlaubten Haltstationen Flöße liegen bleiben, so muß entweder die Mannschaft bei Nacht auf der Station sich befinden, oder aber muß von dem Eigenthümer des Floßes auf letzterer eine geeignete Person aufgestellt sein, die ihn zu vertreten bevollmächtigt und verpflichtet ist.

§. 21.

Die Flößer sind, von Nothfällen abgesehen, verpflichtet, mit einem gesammelten Wasser, so lang als dieses reicht, bei Tag ununterbrochen weiter zu fahren, wenn im Falle des Anhaltens neues Schwellwasser aus 2 oder mehr Wasserstuben zum Fortführen des Floßes herbeigebracht werden müßte.

§. 22.

Sind die Flößer genöthigt, das Land außer den gewöhnlichen Haltstätten zu betreten, so haben sie sich so viel als möglich auf dem herkömmlichen Flößerpfad zu halten.

§. 23.

Das Fahren mit einem Floß über ein Wehr ist verboten.

§. 24.

Jedes Nachwässern aus dem Schwellraum eines Werkbesizers, ohne daß gleichzeitig von einer höher liegenden Schwellvorrichtung Wasser herbeigeschafft wird, ist verboten, es wäre denn, daß der Werkbesizer vorher ausdrückliche Erlaubniß dazu erteilt hätte oder rechtlich dazu verpflichtet wäre.

Das Nachwässern zu dem Zweck, daß ganze Partien von Flößen von Pforzheim gleichzeitig abgelassen werden können, ist stets nur mit ausdrücklicher Zustimmung der berechtigten Werkbesizer gestattet.

§. 25.

Wenn aus einer Wasserstube das Wasser zum Flottmachen eines liegen gebliebenen Floßes geholt wird, so dürfen die Floßgassen nicht früher geöffnet werden, als bis das Schwellwasser über die Wehrkrone läuft. Ebenso sind auch die Floßgassen erst dann wiederum durch die Werkbesizer schließen zu lassen, wenn das Schwellwasser den Wehrraum passiert hat, das heißt, wenn eine Abnahme des Wasserzulaufs wieder sichtbar wird.

Ist der Floß, zu dessen Flottmachung das Schwellwasser geholt wird, in einer Floßgasse liegen geblieben, so dürfen beim Herbeischaffen des Schwellwassers auch die Einlaßfallen der Werkkanäle geschlossen werden.

§. 26.

bleibt ein vorschriftsmäßig gebanter und ausgerüsteter nicht überladener Floß wegen Mangels an Wasser in dem Floßloch eines Wehrs liegen und läßt die Mannschaft kein Mittel unversucht, um ihn wieder flott zu machen, so kann der Werkbesitzer wegen Störung seines Werkbetriebes die Räumung des Floßloches mittelst Auflösung des Floßes nicht verlangen. Jedoch ist die Mannschaft verpflichtet, während des Anfliegens des Floßes das Floßloch soviel als möglich zu schließen.

Sind dagegen die Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung, die Bemannung und die Belastung der Flöße nicht eingehalten worden, oder trifft den Flößer durch Nichtbeachtung des Wasserstands, oder sonst ein Verschulden an dem Liegenbleiben des Floßes, so muß die Mannschaft ohne Verzug das im Floßloch liegende Gestör oben und unten ablösen und das Holz herausnehmen, damit das Floßloch wieder geschlossen werden kann.

§. 27.

Der Flößer ist nicht berechtigt, die Kanaleinlaßfalle zu schließen und die Floßgassentafel eines Wasserwertwehrs zu ziehen, bevor der Floß vom Wehr oder von einem anderen geeigneteren durch eine leicht erkennbare Marke bezeichneten Punkte aus in der Nähe desselben herannahen gesehen wird.

Andererseits darf der Werkbesitzer die Floßgasse nicht früher wieder schließen und die Kanaleinlaßfalle nicht früher wieder öffnen, als bis der Floß diejenige Stelle passiert hat, an welcher der Kanal in das Flußbett einmündet.

bleibt der Floß zwischen dieser Einmündungsstelle und dem Wehr liegen, so muß die Floßgasse sofort geschlossen werden und geschlossen bleiben, bis das erforderliche Nachwasser angeammelt und beigebracht ist.

§. 28.

Den Werkbesitzern ist es während der Zeit des Flößens nicht gestattet, an den Floßgassen irgend eine Vorrichtung anzubringen, welche das jederzeitige Ziehen der Floßgassentafel unmöglich macht oder erschwert.

Herkömmlich schon bestehende derartige Vorrichtungen können übrigens auch künftig verbleiben.

§. 29.

Zu Vornahme von Arbeiten an Wasserwerken und Fluß- und Uferbauten, welche den Flößen Hindernisse in den Weg legen und 6 Wochen zuvor anzuzeigen sind, wird als Regel der Monat August in der Art bestimmt, daß der Kreisregierung vorbehalten ist, nach Vernehmung der technischen Behörde in besondern Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Was die Beschränkung der Flößerer wegen niedrigen Wasserstandes betrifft, so wird auf die Ministerialverfügung vom 26. Februar 1844 (II. Erg. Band zum Reg. Blatt S. 376) verwiesen.

§. 30.

Das Einbinden und Verflößen solchen Holzes, welches oberhalb der gesperrten Stelle auf einen Holzlagerplatz oder bei einer Sägmühle wieder herausgezogen wird, kann auch während der Dauer der Floßsperre auf Ansuchen und ausnahmsweise von dem Oberamt gestattet werden.

Dem Oberamt steht es auch zu, das Einbinden solchen Holzes, welches später über die gesperrte Stelle hinausgefloßt werden soll, während der Floßsperre auf der kleinen Enz, der Fiach und der Enz oberhalb der badischen Grenze zuzulassen.

§. 31.

3 Tage vor dem Ende der Sperrzeit kann mit dem Einbinden der Flöße ohne besondere Erlaubniß begonnen werden.

§. 32.

Um die beiden Geschäfte des Einbindens und Verflößens der Flöße zu Vermeidung von Collisionen gegenseitig zu ordnen, werden für die kleine Enz und die Enz oberhalb Calmbach folgende Regeln aufgestellt:

Auf der kleinen Enz darf vom 1. bis 15. März nur eingebunden und vom 16. bis 31. März nur gefahren, auf der oberen Enz oberhalb Calmbach vom 1. bis 15. März eingebunden und gefahren, vom 16. bis 31. März aber nur eingebunden werden.

Vom 1. April an darf in der ersten Hälfte eines jeden Monats nur auf der oberen Enz, in der zweiten Hälfte nur auf der kleinen Enz gefahren werden.

Vom 6. November an darf überhaupt in keinem Wasser mehr eingebunden werden.

Ausnahmsweise und insoweit als dadurch eine gegenseitige Belästigung nicht eintritt, können die beiden Geschäfte des Einbindens und Flößens auf der kleinen Enz und oberen

End auch nebeneinander betrieben werden, wie dies in bisheriger Weise auf der End unterhalb Calmbach auch künftig erlaubt ist.

§. 33.

Die Werkbesitzer sind verbunden, die Floßgassen der Werkwehre zu Beseitigung von Kies- oder Sandablagerungen während der Bachräumungsarbeiten je nach Bedarf zu öffnen oder zu schließen, wie es von der zur Unterhaltung der Floßstraße verpflichteten Behörde im Interesse der Bachräumung für nothwendig erkannt und rechtzeitig verlangt werden wird.

§. 34.

Ueber den Winter darf kein Floßholz im Wasser liegen bleiben, dasselbe ist vielmehr längstens binnen 14 Tagen nach dem Ende der Flößerei auszuführen.

Ueberhaupt darf Holz in der Nähe des Floßwassers nur dann gelagert und überwintert werden, wenn dasselbe auf solche Plätze und in solcher Entfernung vom Ufer aufgepoltert wird, daß es bei dem höchsten Wasserstand von der Strömung nicht erreicht werden kann.

Für jeden Schaden, welcher durch solches Holz veranlaßt wird, bleibt der Floßeigentümer verantwortlich.

§. 35.

Jeder Eigenthümer eines Floßes ist für den durch den Floß an Brücken, Wasserwerken, Ufern, Gütern, Wasserbauten und dergl. durch irgend welche Uebertretung der den Flößern ertheilten Vorschriften, durch Nichtbeachtung des Wasserstands und durch jede sonstige Art von Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit angerichteten Schaden verantwortlich.

§. 36.

Die besonderen Vorschriften, welche zum Zweck der Regelung des Verhältnisses der Wasserwerksanlagen zur Flößerei je bei der Konzeßionirung der ersteren etwa gegeben worden sind, werden durch gegenwärtige Ordnung nicht berührt.

§. 37.

Die Oberämter haben in Gemeinschaft mit den Forstämtern und Revierämtern nebst den Ortsbehörden über die Erhaltung der Floßstraße und der Floßanstalten, sowie über Handhabung der Floßordnung genau zu wachen, auch die Bediensteten der Polizei, sowie das Staatsforstschutzpersonal ernstlich dazu anzuhalten.

Zu besonderer Unterstützung der Polizeibehörden bei Handhabung der Ordnung werden, soweit das Staatsforstschuttpersonal dazu nicht ausreicht, durch das Ministerium des Innern mit dem Flößereibetrieb vertraute Aufseher aufgestellt, welche durch ihre persönliche Wirksamkeit dafür zu sorgen haben, daß überall die gehörige Ordnung eingehalten wird, Uebertretungen zur Bestrafung angezeigt und sonstige Wahrnehmungen und Anträge, welche sich auf das Flößwesen beziehen, bei den zuständigen Behörden vorgebracht werden.

Stuttgart, den 20. April 1883.

Hölder.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 21. Mai 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das von Baldinger'sche Fräuleinstift in Ulm. Vom 26. April 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend selbstthätige Registrirwaagen. Vom 5. Mai 1883. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestellung eines Lehrers der Thierarzneischule in Stuttgart zum beamteten Thierarzt für den Bereich dieser Anstalt. Vom 10. Mai 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die von dem verstorbenen Dr. jur. Gustav Adolf Schlager in Stuttgart errichtete Stiftung zur Unterstützung von Privatdozenten beziehungsweise Studirenden. Vom 26. April 1883.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das von Baldinger'sche Fräuleinstift in Ulm.

Vom 25. April 1883.

Vermöge Höchster Entschliessung vom 20. April d. Js. haben Seine Königliche Majestät dem von Baldinger'schen Fräuleinstift in Ulm auf Grund der vorgelegten testamentarischen Bestimmungen und des Ergänzungs- und Ausführungsstatuts hiezu, sowie unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 25. April 1883.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend selbstthätige Registrirwaagen.

Vom 5. Mai 1883.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrgang 1883 Nr. 17 S. 128 fg. enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Michungskommission vom 12. April

d. Js., betreffend selbstthätige Registrierwaagen, wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Mai 1883.

Hölder.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) bestimmt die Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission, daß

selbstthätige Registrier-Waagen

nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur Michung und Stempelung zuzulassen sind.

§. 1.

Vorschriften, betreffend das Anwendungsgebiet und die Beschaffenheit der zur Michung und Stempelung zuzulassenden selbstthätigen Registrierwaagen.

Zur Abwägung und Registrierung des Gewichtes von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, gepulvtem Malz, Reis, Raps und Rübhamen im Eingang- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrikbetriebes, sowie bei Steuer- und zollamtlichen Ermittlungen werden solche Wägungseinrichtungen zugelassen, bei welchen eine gleicharmige Balkenwaage die Füllung ihrer Lastschale mit stets gleich großen — der auf ihr angegebenen größten zulässigen Last entsprechenden — Gewichtsmengen eines ihr von oben zugeführten Materials und sodann die jedesmalige Entleerung der Lastschale entweder völlig selbstthätig oder durch selbstthätige Auslösung und Hemmung einer besonderen Betriebseinrichtung regelt und zugleich die fortlaufende Registrierung der einzelnen Füllungen an einem Zählwerk vermittelt.

Wägungseinrichtungen solcher Art sollen außerdem folgenden Vorschriften genügen:

1. Die eigentliche Waage soll den auf gleicharmige Balkenwaagen bezüglichen Bestimmungen entsprechen, mit der Einschränkung, daß es genügt, wenn sie, auf jeder Seite mit dem Gewicht einer Füllung belastet, in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit die Anforderungen des 11. Nachtrages zur Michordnung vom 16. Juli 1869, (Circular Nr. 33) I. §. 6 unter Nr. 1 und 3 erfüllt.

Zum Zweck der Prüfungen soll dafür gesorgt sein, daß die eigentliche Waage durch bloße Umschaltung eines dafür vorgesehenen Mechanismus aus der Verbindung mit den auerweitigen Einrichtungen gelöst und alsdann sowohl unbelas-

stet auf richtiges Einspielen, als auch, mit dem Gewichte einer Füllung auf jeder Seite belastet, auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit, bezw. auf die Uebereinstimmung des Gewichtes der Füllungseinheit mit ihrem zu registrierenden Sollgewicht, unter Anbringung von Normalgewichten und kleinen Zulagegewichtsstücken auf ihren beiden Seiten, geprüft werden kann. Die bezüglichen Umschaltungseinrichtungen dürfen jedoch keinesfalls so beschaffen sein, daß bei ihrer Anwendung die Bewegungen und Verrichtungen derjenigen Konstruktionsteile, von deren Wirkungsweise die Bemessung der Füllungen abhängig ist, in anderer Weise stattfinden und in Folge dessen Füllungen von anderem Gewicht zu stande kommen können als bei gewöhnlichem, nicht unterbrochenem Betriebe.

Die selbstthätigen Registrierwaagen sollen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

- Die Gewichtsangaben der Registrirereinrichtung dürfen nur in der Kilogramm-einheit ausgedrückt sein, was durch augenfällige Besetzung der Bezeichnung „Kilogramm“ oder kg erkennbar gemacht sein soll.

Das Gewicht einer einzelnen Füllung darf nicht weniger als 10 kg betragen und nur einer der folgenden Stufen entsprechen:

10, 20, 25, 50, 75, 100 kg und von 100 kg aufwärts weiteren Abstufungen von je 50 kg.

Bis auf weiteres werden jedoch für Hafer auch solche selbstthätige Registrierwaagen zugelassen, bei denen das Gewicht einer Füllung 37,5 kg beträgt. Waagen mit kleineren Füllungen sind für Hafer nicht zulässig.

Das Gegengewicht der einzelnen Füllung soll lediglich mittelst geeichter Gewichtsstücke gebildet sein.

- Um für diejenigen kleinen Gewichtsunterschiede der Füllungen, welche lediglich während des Verlaufes der, der Vollendung jeder Füllung vorangehenden, letzten Zuflüsse des Materials je nach der besonderen Beschaffenheit des letzteren entstehen können, eine regelmäßige und geordnete Ansgleichung beim Beginn der Abwägungen zu ermöglichen, soll eine Regulireinrichtung vorhanden sein, durch welche das Gewicht der einzelnen Füllungen in Uebereinstimmung mit den Angaben des Zählwerks gehalten werden kann (siehe auch Nr. 7). Diese Regulireinrichtung soll als solche leicht erkennbar gemacht, jedoch nicht am Waagebalken angebracht sein. Sie darf keinesfalls einen größeren Spielraum haben, als er-

forderlich ist, um Ausgleichungen obiger Art bis zu $\frac{1}{100}$ des Sollgewichtes einer Füllung vollziehen zu können. Damit dieser Spielraum für die verschiedenen Materialien, für welche eine solche Waage zugelassen ist, und auch für jede bei diesen Materialien vorkommende besondere Beschaffenheit ausreicht, müssen die Dimensionen der Oeffnungen, von welchen die Stärke der letzten Zinflüsse abhängt, entsprechend bemessen sein.

4. Die sämmtlichen, zu der vorstehenden Regulirung, sowie zu dem regelmässigen Zustandekommen der Füllungen und Entleerungen und zur Registrierung dienenden Einrichtungen sollen durch das Umschlußgehäuse, welches bei jeder dieser Waagen vorhanden sein soll, derartig vor störenden Eingriffen gesichert sein, oder sie sollen, soweit ihnen das Umschlußgehäuse keinen ausreichenden Schutz gewähren kann, von einer derartigen Beschaffenheit und Anordnung sein, daß es nicht möglich ist, nachtsam oder absichtlich Veränderungen ihres vorchriftsmässigen und normalen Zustandes und ihrer Wirkung leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen. Ferner sollen weder durch zufällige Verrückungen der zu diesen Einrichtungen gehörigen Theile, noch durch die bei der Auffchüttung des Materials vorkommenden Unregelmässigkeiten, Stauungen und Druckschwankungen solche Fehler der Gewichtangaben entstehen können, welche einen erheblichen Bruchtheil der zulässigen Abweichung derselben von der Richtigkeit darstellen.
5. Ebenso wie die Drehungsbewegungen der eigentlichen Waage sollen auch alle Kippungs- und Drehungsbewegungen derjenigen Mechanismen, bei denen Störungen der Beweglichkeit die Richtigkeit des Wägungsergebnisses in Frage stellen könnten, mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen erfolgen.
6. Das Zählwerk soll derartig beschaffen sein, daß die Richtigkeit seiner Zählungsergebnisse auf Grund genauer Besichtigung und Prüfung seiner Einrichtungen hinreichend verbürgt werden kann. — Es sind nur sogenannte springende Zählwerke zulässig, bei denen die Zahlen der Zifferscheiben sprungweise nach einander hinter einer Reihe entsprechender Oeffnungen sichtbar werden, so daß das Gewicht des über die Waage gegangenen Materials in Kilogrammen sofort und unzweideutig ersichtlich ist.

Nebenzählwerke mit anderen Angaben sind nicht gestattet, doch ist es bei diesen Wägungseinrichtungen zulässig, sogenannte Abstellvorrichtungen mit einem

Gangwerte, welches der aichamtlichen Prüfung nicht unterliegt, derartig in Verbindung zu bringen, daß durch Zusammenwirken beider die Waage nach einer gewünschten vorher eingestellten Anzahl von Ausschüttungen selbstthätig außer Betrieb gesetzt wird.

7. Die selbstthätigen Registrierwaagen sollen an ersichtlicher Stelle und auf derselben Seite, auf welcher sich die Regulireinrichtung befindet, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift außer dem Namen und Wohnort des Verfertigers und einer laufenden Fabriknummer die Angabe enthalten ist:

Waage für

mit Eintragung des Materials oder der Gruppe von Materialien, für welche die Waage bestimmt ist, und für welche demgemäß ihre aichamtliche Beglaubigung ausschließlich erfolgt.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift unter No. 3 soll außerdem auf dem Schilde der Waage zu den obigen Angaben ausdrücklich hinzugefügt sein: „Eine Regulireinrichtung dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art.“

Die Angabe des Schildes, betreffend das Material oder die Gruppe von Materialien, für welche die einzelne Waage zulässig sein soll, wird hiernach nur in dem Sinne durch die Stempelung mitbeglaubigt, daß mit hinreichender Sicherheit erfahrungsmäßig anzunehmen ist, die Einrichtung der Waage, insbesondere die Regulireinrichtung, werde ausreichen, um für sämtliche in der bezüglichen Angabe des Schildes enthaltenen Materialien die Richtigstellung der Angaben zu ermöglichen.

§. 2.

Innehaltende Fehlergrenzen.

Bezüglich der bei gehöriger Einstellung der Regulireinrichtung zu erreichenden Genauigkeit der Leistungen der selbstthätigen Registrierwaagen, sowie bezüglich der Gleichmäßigkeit der einzelnen Füllungen derselben soll bei der Nüchternung mindestens folgende Anforderungen genügt werden:

Nachdem unter sukzessiver Einstellung der Regulireinrichtung auf ihre beiden äußersten Grenzen die Ermittlung des Gewichts von je zehn einzelnen regelrecht zu stehenden gekommenen Füllungen erfolgt und aus den beiden Gesamtergebnissen des Gewichtes

dieser Gruppen von Füllungen diejenige Stellung der Regulireinrichtung bestimmt worden ist, bei welcher für das zu der Prüfung verwendete Material die Uebereinstimmung zwischen dem wirklichen Gewichte der Füllungen und ihrem registrierten Sollgewichte erreicht sein müßte, darf das alsdann bei dieser letzteren Stellung der Regulireinrichtung ermittelte Gesamtgewicht von wiederum zehn einzelnen regelrecht zu stande gekommenen Füllungen von dem registrierten Sollgewichte im Mehr oder Weniger nicht um mehr als ein Gramm für jedes Kilogramm des letzteren abweichen.

Zugleich darf bei keiner einzigen der vorstehenden Ermittlungen des Gewichts einzelner Füllungen eine Abweichung von dem Durchschnittsergebnisse der zehn bei derselben Stellung der Regulireinrichtung gemachten Ermittlungen gefunden werden, welche mehr beträgt als

30 g	bei einem Füllungsgewicht von	10 kg
40 g	= " " " "	20 und 25 kg
45 g	= " " " " " "	37,5 kg
50 g	= " " " " " "	50 kg
60 g	= " " " " " "	75 kg
70 g	für je 100 kg bei einem Füllungsgewicht von 100 kg und mehr.	

§. 3.

Stempelung.

Die Stempelung der vorschriftsmäßig befundenen Waage erfolgt zunächst in der für Balkenwaagen als Handelswaagen vorgeschriebenen Weise, nach Abschnitt I §. 8 Nro. 1 bis 3 des 11. Nachtrages zur Eichordnung (Circular Nro. 33), sodann ist das Zählwert durch Stempelung oder gestempelte Nombirung seines Verschlußgehäuses zu beglaubigen und gegen Veränderungen nach der Prüfung, sowie gegen Lösung oder Veränderung seiner Verbindung mit dem Gestell der Waage zu sichern. Endlich ist an einer geeigneten Stelle des Schließes, zugleich zur Befestigung desselben, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Eichungsstempel die Jahreszahl der Stempelung enthält. Selbstthätige Registrierwaagen sind im Verkehr nur dann als gehörig gestempelt anzusehen, wenn diese Jahreszahl die des laufenden oder unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ist.

§. 4.

Mißgebühren.

Für die Prüfungen und die Stempelung der selbstthätigen Registrierwaagen und die dabei etwa erforderlichen Berichtigungsarbeiten und sonstigen Aufwendungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühewaltungen folgende Gebühren in Anrechnung zu bringen:

	Bei einem Füllungsge wicht von:							
	10 kg		20, 25 und 37,5 kg		50, 75 und 100 kg		mehr als 100 kg für je 50 kg mehr	
	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ
1. für die vollständige Prüfung und Stempelung einer selbstthätigen Registrierwaage mit Ausschluß der Gebühren für etwa erforderliche Berichtigungsarbeiten	6	—	8	—	10	—	2	—
und zwar im einzelnen:								
a) für die allgemeine Prüfung, einschließlich der Nachmessung der Zuflußöffnungen	1	—	1	10	1	20	—	20
b) für die Prüfung des Zählwerks	1	—	1	20	1	50	—	40
c) für die Prüfung der eigentlichen Waage	1	20	1	80	2	30	—	50
d) für die Prüfung der Genauigkeit der registrierten Angaben	1	20	2	10	3	—	—	60
e) für die Stempelung	1	60	1	80	2	—	—	30
2. für die Berichtigung der eigentlichen Waage	—	80	1	10	1	50	—	30
3. für Arbeitshilfe und verwendetes Material	2	—	2	80	4	—	—	80

Die unter 3 in Ansaß gebrachten Gebühren für Arbeitshilfe und verwendetes Material bleiben für Mischungen außerhalb der Amtsstelle außer Anrechnung, sofern für die betreffenden Mühewaltungen und Aufwendungen seitens der Betheiligten ausreichende Fürsorge getroffen ist.

Berlin, den 12. April 1883.

Kaiserliche Normal-Mischungs-Kommission.
Foerster.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestellung eines Lehrers der Thierarzneischule in Stuttgart zum beamteten Thierarzt für den Bereich dieser Anstalt.

Vom 10. Mai 1883.

Der bereits mit den Funktionen eines beamteten Thierarzts für einzelne Gemeinden des Oberamts Stuttgart betraute Lehrer der Thierarzneischule daselbst (vergl. §. 8 der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 betreffend die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen und des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 Reg. Blatt S. 196) wird nunmehr auch für den Bereich der genannten Anstalt als beamteter Thierarzt im Sinne des §. 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bestellt.

Stuttgart, den 10. Mai 1883.

Hölder.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die von dem verstorbenen Dr. jur. Gustav Adolf Schlayer in Stuttgart errichtete
Stiftung zur Unterstützung von Privatdozenten beziehungsweise Studierenden.**

Vom 26. April 1883.

Vermöge Höchster Entschliehung vom 26. d. M. haben Seine königliche Majestät der von dem verstorbenen Dr. jur. Gustav Adolf Schlayer in Stuttgart testamentarisch errichteten Stiftung zur Unterstützung von Privatdozenten beziehungsweise Studierenden die landesherrliche Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit für die Stiftung gnädigst erteilt, und die akademischen Behörden in Tübingen zu Uebernahme derselben in ihre Verwaltung und Aufsicht zu ermächtigen geruht; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 26. April 1883.

Gesler.

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 28. Mai 1883.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend Staatsprüfungen im Maschinenfache. Vom 20. Mai 1883. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieurfachs. Vom 23. Mai 1883.

Königliche Verordnung, betreffend Staatsprüfungen im Maschinenfache.

Vom 20. Mai 1883.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Staatsdienste in den Fächern des Maschineningenieurwesens ist durch die genügende Erzielung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung und zweier Staatsprüfungen bedingt.

A. Mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung.**§. 2.**

Diese Prüfung hat hauptsächlich höhere Analysis, angewandte beschreibende Geometrie, technische Mechanik, ferner Physik, Chemie und Geognosie zum Gegenstande. Dieselbe ist

in der Regel nach dem zweiten Jahre des Fachstudiums am Polytechnikum abzulegen und wird von den betreffenden Lehrern desselben, unter Mitwirkung eines Kommissärs der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, welche in der Absendung eines solchen unter einander wechseln, vorgenommen.

Für die Zulassung zur Prüfung haben die Bewerber die durch die Erstlegung der Abiturientenprüfung von einem württembergischen Realgymnasium oder von einer vollständigen (zehnklassigen) württembergischen Realschule erhaltene Berechtigung zum Eintritt in die Maschinenbauerschule des Polytechnikums nachzuweisen, oder, falls sie ihre Studienlaufbahn in anderer Weise gemacht haben, über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche für die genügende Erstlegung einer solchen Abiturientenprüfung verlangt werden, auf sonstigem Wege sich auszuweisen. Außerdem haben dieselben über wenigstens einjähriges Studium an einer technischen Hochschule und über die Führung während desselben oder über die sonstige Art der wissenschaftlichen Ausbildung und über die Führung während der Zeit derselben Nachweis zu geben.

Das Nähere über die Einrichtung dieser Vorprüfung und über die dem Sporteltarif vom 24. März 1881, No. 56, Ziff. II (Reg. Blatt S. 157) entsprechende Gebühr für dieselbe wird durch eine besondere Verfügung bestimmt.

B. Erste Staatsprüfung.

§. 3.

Die Meldungen zur Prüfung sind vor dem 1. Januar des Prüfungsjahres bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, einzureichen, welches nach vorgängiger gutächtl. Einbernehmung der Prüfungskommission über die von den Kandidaten vorgelegten Arbeiten in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

Den Meldungen sind beizulegen:

- 1) die Ausweise:
 - a) über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
 - b) über die Erstlegung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung;
 - c) über mindestens $3\frac{1}{2}$ jährige Studien auf technischen Hochschulen;

- d) über eine mindestens einjährige praktische Thätigkeit;
 e) über sittliches Betragen;
 2) die von dem Kandidaten angefertigten graphischen Arbeiten, deren eigenhändige Ausführung von der betreffenden Lehranstalt, beziehungsweise auf sonstigem Wege, mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein muß. Unter diesen Arbeiten müssen sich Blätter von folgenden Fächern befinden:
 Schattenkonstruktionen, Perspektive, Freihandzeichnen, praktische Geometrie, graphische Statik, Balkonstruktionen, Steuerungen, Maschinenelemente, Dampfmaschinen, Wassermotoren.

§. 4.

Die Prüfung findet im Frühjahr statt.

Dieselbe wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus den betreffenden Lehrern des Polytechnikums und je einem technischen Beamten der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern besteht. Der Vorsitz in derselben wechselt unter den Vertretern der beiden Ministerien.

Dieser Kommission wird von demjenigen Ministerium, dessen Vertreter den Vorsitz führt, ein Sekretär beigegeben.

§. 5.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Praktische Geometrie;
- 2) Elasticitätslehre;
- 3) Mechanische Wärmetheorie mit Einschluß der Aërostatik und Aërodynamik;
- 4) Balkonstruktionslehre und Baumaterialienkunde;
- 5) Mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen;
- 6) Chemische Technologie, insbesondere Eisenhüttenkunde, Heizung und Belüftung;
- 7) Eisenbahnbau; Bau eiserner Brücken und sonstiger Eisenkonstruktionen;
- 8) Dampfkessel und die hierauf bezügliche Gesetzgebung;
- 9) Motoren und Transportmaschinen.

§. 6.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich, beziehungsweise graphisch und mündlich.

§. 7.

Die bei dieser Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten das Prädikat „Maschinenbauführer“.

Denselben kann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern der Titel „Regierungs-Maschinenbauführer“ verliehen werden.

Sie erlangen nach erfolgter Decidigung (K. Verordnung vom 20. Dezember 1873, §. 1, Reg. Blatt S. 441) die Befugniß zu Baumeßungen und, wenn sie bei der Prüfung genügende Kenntniße in der praktischen Geometrie nachgewiesen haben, zu Aufertigung von Situationsplänen für Bau- und gewerbliche Betriebsanlagen, sowie von Nivellements für Stauanlagen und von den hiezu gehörenden Situations- und sonstigen Plänen.

C. Zweite Staatsprüfung.

§. 8.

Durch die zweite Staatsprüfung soll vorzugsweise die praktische Tüchtigkeit nachgewiesen werden.

§. 9.

Die Meldungen zur Prüfung sind vor dem 1. Oktober des dem Prüfungsjahr vorhergehenden Jahres bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, einzureichen, welches nach vorgängiger gutachtlicher Einvernehmung der Prüfungskommission in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern über die Zulassung zur Prüfung erkennt und die zugelassenen Kandidaten zu derselben vorladet.

Den Meldungen sind beizufügen die Ausweise:

- a) über die Ersehung der ersten Staatsprüfung;
- b) über eine dreijährige praktische Thätigkeit, von welcher mindestens 12 Monate zum Arbeiten in einer Maschinenwerkstätte verwendet sein müssen und zwei Jahre in die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Staatsprüfung zu fallen haben;
- c) über sittliches Betragen.

Wer in dem Eisenbahnmaschinendienste Verwendung finden will, hat nachzuweisen, daß die obige dreijährige Praxis auch 3 Monate Fahrdienst auf der Lokomotive umfaßt.

§. 10.

Die Prüfung findet im Frühjahr statt.

Die Prüfungskommission wird aus je zwei technischen Beamten der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und aus zwei Lehrern des Polytechnikums gebildet.

Der Vorsitz in derselben wechselt unter den Vertretern der beiden Ministerien und wird von demjenigen Beamten geführt, welchem er von dem Ministerium übertragen wird, an dessen Vertretern die Reihe ist.

Dasjenige Ministerium, dessen Vertreter den Vorsitz führt, gibt der Prüfungskommission den Sekretär bei.

§. 11.

Die Prüfung umfaßt:

- 1) die Bearbeitung eines durch spezielle Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm, welche der Kandidat mit der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt zu versehen hat, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe;
- 2) die Bearbeitung von Fachaufgaben unter Klausur;
- 3) eine mündliche Prüfung.

§. 12.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) Volkswirtschaftslehre;
- 2) deutsche Gewerbegesetzgebung; württembergische Bau- und Feuer-Polizeigesetze;
- 3) Motoren;
- 4) Arbeitsmaschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen;
- 5) Fabrikanlagen mit Einschluß der Wasserbauten (Wehre, Kanäle, Grundwerke); Wasserversorgungsanlagen;
- 6) Eisenbahnmaschinenwesen, Dampfschiffe, Trajekte;
- 7) Heizungs- und Ventilationsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen.

§. 13.

Die bei dieser Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten das Prädikat „Maschinenbaumeister“.

Denselben kann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern der Titel „Regierungs-Maschinenbaumeister“ verliehen werden.

D. Bestimmungen für beide Staatsprüfungen.

§. 14.

Hat zu einer Prüfung nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat sich gemeldet, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

§. 15.

Die Kommissionen für die Staatsprüfungen bestimmen bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher sich einer Verletzung dieser oder der in §. 11 Punkt 1 getroffenen Bestimmung schuldig macht, wird, wenn dieselbe im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben beihilflich sind, oder von andern solche Hilfe annehmen.

§. 16.

Die bei den Staatsprüfungen als befähigt erkannten Kandidaten erhalten für jede der beiden Prüfungen ein von dem Vorstande und den Mitgliedern der betreffenden Prüfungskommission unterschriebenes, von dem Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, wie von dem Chef des Departements des Innern unter Beidrückung der Ministerialsigille beglaubigtes Zeugniß, welches die Klasse der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung angibt. Ihre Namen werden durch den Staatsanzeiger veröffentlicht.

§. 17.

Zu den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

- Klasse I. (obere),
 Klasse II. (mittlere),
 Klasse III. (untere),

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a. und b., wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

Die Klasse I. Unterabtheilung a. wird nur ausgezeichneten Kandidaten ertheilt.

§. 18.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfungen, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch besondere Prüfungsinstruktionen bestimmt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Weihenau den 20. Mai 1883.

K a r l.

Mittnacht. Kenner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

**Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
 betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche
 Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieurfachs.**

Vom 23. Mai 1883.

Unter Beziehung auf §. 2 Abf. 2 der K. Verordnung vom 22. Juni 1876, betreffend Abänderungen der K. Verordnung vom 4. November 1872 über die Staatsprüfungen im Baufache, und auf §. 2 Abf. 3 der K. Verordnung vom 20. Mai d. J., betreffend Staatsprüfungen im Maschinenfache, wird hinsichtlich der von den Kandidaten des Bau-

und des Maschinen-Ingenieurfachs am Polytechnikum zu erstehenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nach Rücksprache mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und im Einverständnisse mit denselben, unter Aufhebung der Verfügung vom 23. Juni 1876, betreffend die an der polytechnischen Schule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Ingenieure (Reg.Blatt S. 192 ff.), sowie der denselben Gegenstand betreffenden Verfügung vom 28. Mai 1878 (Reg.Blatt S. 124), hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 1. Juni des Prüfungsjahres bei der Direktion des K. Polytechnikums in Stuttgart einzureichen.

Für die Zulassung zur Prüfung haben die Bewerber die durch die Erstehung der Abiturientenprüfung von einem württembergischen Realgymnasium oder von einer vollständigen (zehnklassigen) württembergischen Realschule erhaltene Berechtigung zum Eintritt in die Maschinenbauerschule des Polytechnikums nachzuweisen, oder, falls sie ihre Studienlaufbahn in anderer Weise gemacht haben, über den Besitz derjenigen Kenntnisse, welche für die genügende Erstehung einer solchen Abiturientenprüfung verlangt werden, auf sonstigem Wege sich auszuweisen. Außerdem haben dieselben über wenigstens einjähriges Studium an einer technischen Hochschule und über die Führung während desselben, oder über die sonstige Art der wissenschaftlichen Ausbildung und über die Führung während der Zeit derselben Nachweis zu geben.

Ueber die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

§. 2.

Die Prüfung findet je in der zweiten Hälfte des Monats Juli statt.

Hat zu derselben nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat sich gemeldet, so kann dieser auf die Prüfung des nächsten Jahres verwiesen werden.

Die Prüfung wird von den betreffenden Lehrern des Polytechnikums unter Mitwirkung eines Kommissärs der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, welche in der Absendung eines solchen unter einander wechseln, vorgenommen.

Vorstand der Prüfungskommission ist abwechselnd der jeweilige Vorstand der Fachschule für das Ingenieurwesen und der der Fachschule für den Maschinenbau.

§. 3.

Prüfungsgegenstände sind:

1) Höhere Analysis:

Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie.
Gewöhnliche und partielle Differential-Gleichungen.

2) Angewandte beschreibende Geometrie, insbesondere Schattenlehre und Perspektive.

3) Technische Mechanik. (Statik, Dynamik, Hydraulik).

4) Physik.

5) Chemie.

6) Geognosie.

§. 4.

Die Prüfung ist in sämtlichen Fächern schriftlich und mündlich.

§. 5.

Bei jeder Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird von der Prüfungskommission bestimmt, ob und welche Hilfsmittel bei der Lösung benützt werden dürfen.

Ein Kandidat, welcher die diesfalls getroffene Bestimmung verlegt, wird, wenn dies im Lauf der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen; wenn seine Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihm kein Prüfungszeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgesetzte Zeugniß wieder abgenommen.

Gleiche Ahndung trifft diejenigen Kandidaten, welche während der Prüfung andern in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von andern solche Hilfe annehmen.

§. 6.

Die bei der Prüfung als befähigt erkannten Kandidaten erhalten ein von dem Ministerialkommissär und von dem Vorstande der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugniß, welches die Klasse der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung angibt. Ihre Namen werden durch den Staatsanzeiger veröffentlicht.

§. 7.

Zu den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen:

- Klasse I. (obere),
- Klasse II. (mittlere),
- Klasse III. (untere),

bezeichnet.

Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabtheilungen a. und b., wodurch die Annäherung an eine höhere oder niedrigere Klasse ausgedrückt wird.

§. 8.

Alles Nähere in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der Prüfung, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses wird durch eine besondere Prüfungsinstruktion bestimmt.

§. 9.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung ist nach dem Sporteltarif vom 24. März 1881 No. 56 Ziff. II (Reg. Blatt S. 157) eine Gebühr, deren Festsetzung zunächst vorbehalten wird, und außerdem für das Zeugniß eine Sportel von 3 M zu entrichten.

Stuttgart, den 23. Mai 1883.

Gesler.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ansgegeben Stuttgart Montag den 4. Juni 1883.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung in der Finanzperiode 1883/85. Vom 25. Mai 1883. — Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Vom 22. Mai 1883. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 21. März 1883.

Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung in der Finanzperiode 1883/85.
Vom 25. Mai 1883.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Zur weiteren Fortsetzung des Baues der Eisenbahn von Freudenstadt nach Schiltach (Gesetz vom 25. August 1879, Art. 3, Reg. Blatt S. 315, und Gesetz vom 17. März 1881, Art. 1, Reg. Blatt S. 265), sodann für die Verzinsung der bezüglichen Staatsanleihen bis zur Inbetriebsetzung dieser Bahn, ferner zur Deckung des Aufwands für abgeschlossene Vorarbeiten von Bahnprojekten werden für die Finanzperiode 1883/85 — 1 300 000 M. bestimmt.

Art. 2.

Für Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Eisenbahn-

linien, sowie für die Vermehrung und Verbesserung des Betriebmaterials der Staatsbahnen kommen 2 900 000 *M.* zur Verwendung.

Art. 3.

Zur Bestreitung des Aufwands für außerordentliche Bedürfnisse der Post- und Telegraphenverwaltung in der Finanzperiode 1883/85 mit —: 74439 *M.* 67 *S.* sind die Erübrigungen aus den durch die Gesetze vom 23. Mai 1876, betreffend die weitere Ausbildung des Telegraphennetzes (Reg. Blatt S. 183) und vom 17. März 1881, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung in der Finanzperiode 1881/83 (Reg. Blatt S. 265) verwilligten Mitteln zu verwenden.

Art. 4.

An den Kosten der in Art. 1 und 2 erwähnten Bauten sind die Kaufschillinge für die Baupläge der erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Waghöfe und Stationen, wie bisher, von der Grundstücksverwaltung zu bestreiten.

Zur Deckung des weiteren Aufwands nach Art. 1 und 2 sind Staatsanlehen bis zum Betrage von

Vier Millionen zweihunderttausend Mark unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Weeuhausen den 25. Mai 1883.

K a r l.

Mittnacht. Reuner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen
in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.
Vom 22. Mai 1883.

Zur Vollziehung des Artikels 14 Absatz 6 des Gesetzes vom 24. März 1881, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Reg. Blatt Seite 113 ff.), wird bezüglich derjenigen

befristeten, rechtlich als in aufschiebendem Sinne bedingt (suspensiv bedingt) geltenden Fideikomnisse, welche erst am künftigen Todestage der Fiduziare anfallen und bei welchen die Personen der alsdann Lebenden und berufenen Fideikommissare sowie ihre Gradesnähe bis dahin im Ungewissen bleiben, (wohin insbesondere der Fall gehört, wenn von dem Testirer bestimmt worden ist, daß nach dem Ableben des Erben die Erbschaft den alsdann Lebenden Kindern oder Enkeln desselben oder im Fall seines kinderlosen Ablebens seinen Geschwistern oder deren Nachkommen zu restituiren sei), Nachstehendes hiermit angeordnet:

Da in den Fällen der vorgenannten Art ein vorjorglicher Steueranlaß in der Weise, daß schon jetzt die Personen der Steuerpflichtigen und der Steuerbetrag bezeichnet würden, nicht möglich ist, so sind von den Theilungsbehörden, alle diejenigen Anhaltspunkte, welche für den späteren definitiven Steueranlaß maßgebend sind, (die Kategorien der eventuell Fideikommissberechtigten, die Beträge der Fideikommissportionen u. s. w.) festzustellen und sammt den etwaigen Sicherstellungsurkunden, bei welchen letzteren der eventuelle Höchstbetrag der Steuer zu beachten ist, den Steuereinzugsbehörden behufs Ueberwachung des späteren Steueranlasses mitzutheilen. Die Steuereinzugsbehörden aber haben die Sicherstellungsurkunden in Verwahrung zu nehmen, auf Grund der erhaltenen Mittheilungen die erforderlichen Vormerkungen zu machen, über das Leben der Fiduziare sich in periodisch wiederkehrender Weise durch Erkundigung bei der Ortsbehörde oder dem Staudesamt zu vergewissern und nach dem Tode der letztern den definitiven Steueranlaß durch die alsdann zuständige Theilungsbehörde herbeizuführen.

Stuttgart, den 22. Mai 1883.

Faber. Kenner.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten.**

Vom 21. Mai 1883.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nr. 17 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 24. April 1883, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissen-

schaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Mai 1883.

Hölder.

Wundt.

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. " " " Bartenstein,
3. " " " Braunsberg,
4. " " " Gumbinnen,
5. " " " Hohenstein,
6. " " " Insterburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
7. " Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. " Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. " Aneipholische Gymnasium daselbst,
10. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,

11. das Gymnasium zu Lyck,
12. " " " Memel,
13. " " " Raftenburg,
14. " " " Rößel,
15. " " " Tilsit.

Provinz Westpreußen

16. Das Gymnasium zu Goniß,
17. " " " Culm,
18. " königliche Gymnasium zu Danzig,
19. " Städtische Gymnasium daselbst,
20. " Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. " " " Elbing,
22. " " " Graudenz,
23. " " " Marienburg,

24. das Gymnasium zu Marienwerder,
 25. " " " Neustadt i. Westpr.,
 26. " " " Strassburg i. Westpr.,
 27. " " " Thorn (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.).

Provinz Brandenburg.

28. Das Atonische Gymnasium zu Berlin,
 29. " Französische Gymnasium daselbst,
 30. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 31. " Friedrichs-Werder'sche Gymnasium daselbst,
 32. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 33. " Humboldt's-Gymnasium daselbst,
 34. " Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
 35. " Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
 36. " Köllnische Gymnasium daselbst,
 37. " Königsstädtische Gymnasium daselbst,
 38. " Leibniz-Gymnasium daselbst,
 39. " Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
 40. " Sophien-Gymnasium daselbst,
 41. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 42. " Gymnasium zu Brandenburg,
 43. die Ritter-Academie daselbst,
 44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
 45. " " " Eberswalde,
 46. " " " Frankfurt a. d. Oder,
 47. " " " Freienwalde a. d. Oder,
 48. " " " Friedeberg i. d. Neumark,
 49. " " " Fürstentwalde,

50. das Gymnasium zu Guben (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 51. " " " Königsberg i. d. Neumark,
 52. " " " Kottbus (verbunden mit dem Real-Progymnasium das.),
 53. " " " Küstrin,
 54. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
 55. das Gymnasium zu Ludau,
 56. " " " Neu-Ruppin,
 57. " " " Potsdam,
 58. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Realgymnasium das.),
 59. " " " zu Sorau,
 60. " " " Spandau,
 61. " " " Wittstock,
 62. " Pädagogium = Zöllschau.

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
 64. " " " Belgard,
 65. " " " Göcklin,
 66. " " " Golberg (verbunden mit dem Real-Gymnasium das.),
 *) 67. " " " zu Demmin,
 68. " " " Dramburg,
 69. " " " Greiffenberg,
 70. " " " Greifswald (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befragt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a. und B. a.).

- *71. das Gymnasium zu Neustettin,
 72. " Pädagogium zu Putbus,
 73. " Gymnasium zu Pyritz,
 74. " " " Stargard i. Pomm.,
 75. " König-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin,
 76. " Marienhiits-Gymnasium daselbst,
 77. " Stadt-Gymnasium daselbst,
 78. " Gymnasium zu Stolp (verbunden mit
 dem Real-Progymnasium daselbst),
 79. " Gymnasium zu Stralsund,
 80. " " " Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen.

81. Das Gymnasium zu Bromberg,
 82. " " " Gnesen,
 83. " " " Inowrazlaw,
 84. " " " Krotoschin,
 85. " " " Lissa,
 86. " " " Meseritz,
 87. " " " Rafel,
 88. " " " Skrowo,
 89. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, Posen,
 90. " Marien-Gymnasium daselbst,
 91. " Gymnasium zu Rogasen,
 92. " " " Schneidemühl,
 93. " " " Schrimm,
 94. " " " Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

95. Das Gymnasium zu Bentzen i. O.-Schl.,
 96. " Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
 97. " Friedrichs-Gymnasium daselbst,
 98. " Johannes-Gymnasium daselbst,
 99. " Magdalena-Gymnasium daselbst,
 100. " Mathias-Gymnasium daselbst,
 101. " Gymnasium zu Brieg,
 102. " " " Bunzlau,
 103. " " " Glatz,
 104. " " " Gleiwiß,
 105. " evangelische Gymnasium zu Glogau,

106. das katholische Gymnasium daselbst,
 107. " Gymnasium zu Görtitz,
 108. " " " Groß-Strehlitz,
 109. " " " Hirschberg,
 110. " " " Jauer,
 111. " " " Kattowitz,
 112. " " " Königshütte,
 113. " " " Kreuzburg,
 114. " " " Lauban,
 115. " " " Leobischütz,

- *116. die Ritter-Academie zu Liegnitz,
 117. das Städtische Gymnasium daselbst,
 118. " Gymnasium zu Reiffe,
 119. " " " Renstadt i. O.-Schl.,
 120. " " " Cels,
 121. " " " Ohlau,
 122. " " " Oppeln,
 123. " " " Ratibor,
 124. " " " Pleß,
 125. " " " Ratibor,
 126. " " " Sagan,
 127. " " " Schweidnitz,
 128. " " " Strehlen,
 129. " " " Waldenburg,
 130. " " " Wohlau.

Provinz Sachsen.

131. Das Gymnasium zu Burg,
 132. " " " Eisleben,
 133. " " " Erfurt,
 134. " " " Halberstadt,
 135. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
 136. das Städtische Gymnasium daselbst,
 137. " Gymnasium zu Heiligenstadt,
 138. " Pädagogium des Hofers Unsrer Lieben
 Frauen zu Magdeburg,
 139. " Dom-Gymnasium daselbst,
 140. " " " zu Merseburg,
 141. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür.
 (verbunden mit dem Real-Progymnasium
 daselbst),

142. das Dou-Gymnasium zu Raumburg a. d. Saale,
 143. " Gymnasium zu Nordhausen a. Harz,
 144. die Landeshule Pforta,
 145. das Gymnasium zu Cuedlinburg,
 146. die Klosterschule zu Rosleben,
 147. das Gymnasium zu Salzwedel,
 148. " " " Sangerhausen,
 149. " " " Schlefungen,
 150. " " " Seehausen i. d. Altmark,
 151. " " " Stendal,
 152. " " " Torgau,
 153. " " " Wernigerode,
 154. " " " Wittenberg,
 155. " " " Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

156. Das Gymnasium zu Altona,
 157. " " " Flensburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 *158. " Gymnasium zu Glückstadt,
 159. " " " Hadersleben (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),
 160. " Gymnasium zu Husum (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),
 161. " Gymnasium zu Kiel,
 *162. " " " Melbörf,
 *163. " " " Plön,
 164. " " " Rappenburg,
 165. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 166. " Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),
 167. " Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),

Provinz Hannover.

168. Das Gymnasium zu Aurich,
 169. " " " Gelle,
 *170. " " " Gauethal,

171. das Gymnasium zu Emden (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),
 172. " Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 173. " Gymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),
 174. " Lyzeum I. zu Hannover,
 175. " " II. dafelbst,
 176. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium dafelbst,
 177. " Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 178. " Gymnasium Josephinum dafelbst (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),
 179. die Klosterschule zu Iffeld,
 180. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 *181. " Gymnasium zu Lingen,
 182. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 183. " Gymnasium zu Meynen,
 184. " " " Norden,
 185. " " Carolinum zu Osnabrück,
 186. " Rath's-Gymnasium dafelbst,
 187. " Gymnasium zu Stade (verbunden mit dem Real-Progymnasium dafelbst),
 *188. " Gymnasium zu Verden.

Provinz Westfalen.

189. Das Gymnasium zu Arnsberg,
 190. " " " Attendorn,
 191. " " " Bielefeld (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 192. " Gymnasium zu Bochum,
 193. " " " Brilon,
 194. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst),
 195. " Gymnasium zu Coesfeld,
 196. " " " Dortmund,

197. das Gymnasium zu Gütersloh,
 198. " " " Hamm (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 *199. " Gymnasium zu Herford,
 200. " " " Höxter,
 201. " " " Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 202. " Gymnasium zu Münster,
 203. " " " Paderborn,
 204. " " " Reddinghausen,
 205. " " " Rheine,
 *206. " " " Soest,
 207. " " " Warburg,
 208. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

209. Das Gymnasium zu Cassel,
 210. " " " Dillenburg,
 211. " " " Frankfurt a. Main,
 212. " " " Fulda,
 213. " " " Hadamar,
 214. " " " Hanau,
 215. " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 216. " Gymnasium zu Marburg,
 217. " " " Montabaur,
 218. " " " Rinteln,
 219. " " " Weilburg,
 220. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

221. Das Gymnasium zu Aachen,
 222. " " " Barmen,
 223. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
 224. das Gymnasium zu Bonn,
 225. " " " Cleve,
 226. " " " Coblenz,
 227. " " an der Apostelkirche zu Eöln,
 228. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem königlichen Real-Gymnasium daselbst),

229. das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 230. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
 231. " " " zu Düren,
 232. " " " Düsseldorf,
 233. " " " Duisburg,
 234. " " " Elberfeld,
 235. " " " Emmerich,
 236. " " " Essen,
 237. " " " M.-Glabbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 238. " Gymnasium zu Kempen,
 239. " " " Krefeld,
 *240. " " " Kreuznach,
 241. " " " Moers,
 242. " " " Münsterceifel,
 *243. " " " Neuß,
 244. " " " Neuwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 245. " Gymnasium zu Saarbrücken,
 246. " " " Trier,
 247. " " " Wejfel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 248. " Gymnasium zu Weßlar.

Hohenzollern'sche Lande.

249. Das Gymnasium zu Hebingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
 2. " " " Ansbach,
 3. " " " Aschaffenburg,
 4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
 5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
 6. " " " Bamberg,
 7. " " " Bayreuth,
 8. " " " Burghausen,
 9. " " " Dillingen,
 10. " " " Eichstätt,
 11. " " " Erlangen,

12. das Gymnasium zu Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Rempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Männerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. = Aite " " Regensburg,
28. = Rene " " daselbst,
29. " " " Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Pauen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. = Thomasschule daselbst,
11. = Fürsten- und Landesschule zu Meissen,
12. das Gymnasium zu Blauen,
13. " " " Wurzen,
14. " " " Zittau,
15. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- *2. " " Gymnasium zu Ehingen,
- *3. " " " Ellwangen,
- *4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. = evangelisch-theologisches Seminar zu Maulbronn,
- *7. = Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. " " " Rottweil,
9. = evangelisch-theologisches Seminar zu Schöndhal,
10. = Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. = Karls-Gymnasium daselbst,
- *12. = Gymnasium zu Tübingen,
13. " " " Ulm,
14. = evangelisch-theologisches Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karlsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,

197. das Gymnasium zu Güttersloh,
 198. " " " Hann (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 *199. " Gymnasium zu Herford,
 200. " " " Höxter,
 201. " " " Minden (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst),
 202. " Gymnasium zu Münster,
 203. " " " Paderborn,
 204. " " " Reddinghausen,
 205. " " " Rheine,
 *206. " " " Soest,
 207. " " " Warburg,
 208. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

209. Das Gymnasium zu Cassel,
 210. " " " Dillenburg,
 211. " " " Frankfurt a. Main,
 212. " " " Fulda,
 213. " " " Hadamar,
 214. " " " Hanau,
 215. " " " Hersfeld (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 216. " Gymnasium zu Marburg,
 217. " " " Montabaur,
 218. " " " Rinteln,
 219. " " " Weilburg,
 220. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

221. Das Gymnasium zu Aachen,
 222. " " " Barmen,
 223. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
 224. das Gymnasium zu Bonn,
 225. " " " Cleve,
 226. " " " Coblenz,
 227. " " " an der Apostelkirche zu Köln,
 228. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit dem Königlichen Real-Gymnasium daselbst).

229. das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
 230. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
 231. " " " zu Düren,
 232. " " " Düsseldorf,
 233. " " " Duisburg,
 234. " " " Eibersfeld,
 235. " " " Emmerich,
 236. " " " Essen,
 237. " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 238. " Gymnasium zu Kempen,
 239. " " " Krefeld,
 *240. " " " Kreuznach,
 241. " " " Moers,
 242. " " " Münstereifel,
 *243. " " " Neuß,
 244. " " " Renwied (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 245. " Gymnasium zu Saarbrücken,
 246. " " " Trier,
 247. " " " Wejel (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst),
 248. " Gymnasium zu Weßlar.

Hohenzollern'sche Lande.

249. Das Gymnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Ansbach,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burgauhausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,

12. das Gymnasium zu Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,
15. " " " Rempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Männerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " Alte " " Regensburg,
28. " Neue " " daselbst,
29. " " " Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Bisthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landeschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. " Thomasschule daselbst,
11. " Fürsten- und Landeschule zu Meißen,
12. das Gymnasium zu Plauen,
13. " " " Wurzen,
14. " " " Zittau,
15. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
- *2. " Gymnasium zu Ehingen,
- *3. " " " Ellwangen,
- *4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologisches Seminar zu Manheim,
- *7. " Gymnasium zu Ravensburg,
- *8. " " " Rottweil,
9. " evangelisch-theologisches Seminar zu Schöndhal,
10. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. " Karls-Gymnasium daselbst,
- *12. " Gymnasium zu Tübingen,
13. " " " Ulm,
14. " evangelisch-theologisches Seminar zu Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karlsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Bidingen,
3. " " " Darmstadt,

4. das Gymnasium zu Sießen,
5. " " (Friedericianum) zu Laubach,
6. " " zu Mainz,
7. " " Worms.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Büstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. " " Fredericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waten,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
- *2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Birkensfeld,
- *2. " " " Gutin,
- *3. " Marien-Gymnasium zu Jeber,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Wechfa.

XI. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesamt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Bernhardinum zu Meiningen.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. Herzogthum Anhalt.

1. Das Gymnasium (Karl's-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " Franciscum zu Zerbst.

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVIII. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
- *2. " " " Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " " zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elßaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchweiler,
- *2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Haguenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
- *6. " Gymnasium zu Mühlhausen i. Elß.,
7. " " " Saaburg,
- *8. " " " Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Elß.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
- *11. " Gymnasium zu Weissenburg,
- *12. " " " Zabern.

b. Real-Gymnasien.**I. Königreich Preußen.****Provinz Ostpreußen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. die Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. das Städtische Real-Gymnasium daselbst,
4. " Real-Gymnasium zu Tilsit,
5. " " " Weßlau

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannis Schule zu Danzig,
7. " Petri Schule daselbst,
8. das Real-Gymnasium zu Elbing,
9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreas Schule zu Berlin,
11. das Dorotheenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
12. " Fall-Real-Gymnasium daselbst,
13. " Friedrichs-Real-Gymnasium daselbst,

14. das königliche Real-Gymnasium daselbst,
15. " königstädtische Real-Gymnasium daselbst,
16. " Luisenstädtische Real-Gymnasium daselbst,
17. " Sophien-Real-Gymnasium daselbst,
18. " Real-Gymnasium zu Brandenburg,
19. " " " Frankfurt a. d. O.,
20. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
21. " " " Landsberg an der Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. " " " Pörlitz,
23. " " " Potsdam,
24. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Pommern.

25. Das Real-Gymnasium zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

Provinz Hessen-Nassau.

74. Das Real-Gymnasium zu Cassel,
75. die Musterschule zu Frankfurt a. Main,
76. " Woblerschule daselbst,
77. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

78. Das Real-Gymnasium zu Aachen,
79. " " " " " Barmen,
80. " Königliche Real-Gymnasium zu Cöln
(verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-
Gymnasium daselbst),
81. " Städtische Real-Gymnasium daselbst,
82. " Real-Gymnasium zu Düsseldorf,
83. " " " " " Duisburg,
84. " " " " " Elberfeld,
85. " " " " " Krefeld,
86. " " " " " Rülheim a. Rhein,
87. " " " " " Rülheim a. d.
Ruhr,
88. " " " " " Ruhrort,
89. " " " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " " München,
3. " " " " " Nürnberg,
4. " " " " " Speier,
5. " " " " " Würzburg,

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " " " Borna,
3. " " " " " Chemnitz,
4. " " " " " Döbeln (verbunden mit
der Landwirthschaftsschule
daselbst),

5. die Frauen-Realschule zu Dresden,
7. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,
8. " " " " Leipzig,
9. " " " " Plauen,
10. " " " " Zittau,
11. " " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt
(verbunden mit der Realschule
II. Ordnung daselbst),
2. " " " " " I. Ordnung zu Siegen
(desgl.),
3. " " " " " Mainz
(desgl.),
4. " " " " " Offenbach
(desgl.),

VII. Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
- ††) 2. " " " " " Güstrow,
3. " " " " " Ludwigslust,
4. " " " " " Ratzin,
5. " " " " " Rostock,
6. " " " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Real-Gymnasium zu Meiningen,
2. " " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium zu Bernburg.

XIII. Fürstenthum Neuch jüngere Linie.

Das Real-Gymnasium zu Cera.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Real-Gymnasium des Catharineums zu Lübeck.

XV. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Handelsschule (Real-Gymnasium) zu Bremen,
2. " Realschule zu Bremerhafen,
3. das Real-Gymnasium zu Vegesack.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. " " " " Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. " " " " Schlettstadt,
4. " " " " Straßburg i. Elß. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Ober-Realschulen.**I. Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Ober-Realschule zu Berlin,
2. " Luisenstädtische Ober-Realschule das.,
3. " Ober-Realschule zu Potsdam

Provinz Schlesien.

4. Die Ober-Realschule zu Breslau,
5. " " " " Brieg,
6. " " " " Gleiwitz

Provinz Sachsen.

7. Die Ober-Realschule zu Halberstadt,
8. " Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die Ober-Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

10. Die Ober-Realschule zu Coblenz,
11. " " " " Köln,
12. " " " " Elberfeld.

II. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. " " " " Stuttgart,
3. " " " " Ulm.

III. Elsaß-Lothringen.

Die Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß.

B. Lehrausgaben, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- 1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
- 2. " " " " " Lyben.

Provinz Westpreußen.

- 3. Das Progymnasium zu Pr. Friedland,
- 4. " " " " " Labau,
- 5. " " " " " Neumark i. Westpr.,
- 6. " " " " " Schwetz.

Provinz Brandenburg.

- 7. Das Progymnasium zu Schwedt a. d. Ober.

Provinz Pommern.

- 8. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
- 9. " " " " " Lauenburg i. Pomm.,
- 10. " " " " " Schlawe.

Provinz Posen.

- 11. Das Progymnasium zu Reupen,
- 12. " " " " " Trenewissen.

Provinz Sachsen.

- 13. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
- 14. " " " " " Weißenfels.

Provinz Hannover.

- *15. Das Progymnasium zu Gecßemünde,
- 16. " " " " " Münden (verbunden mit dem Real- Progymnasium daselbst).

Provinz Westfalen.

- 17. Das Progymnasium zu Dorsfen,
- 18. " " " " " Nietberg.

Rheinprovinz.

- 19. Das Progymnasium zu Andernach,
- 20. " " " " " Poppard,
- 21. " " " " " Brühl,
- 22. " " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Real- Progymnasium das.).
- 23. " " " " " Guskirchen,
- 24. " " " " " Jülich,
- 25. " " " " " Linz,
- 26. " " " " " Malmedy,
- 27. " " " " " Prüm,
- 28. " " " " " Rheinbach,
- 29. " " " " " Siegburg,
- 30. " " " " " Sobernheim,
- 31. " " " " " Tarrbach,
- 32. " " " " " St. Wendel,
- 33. " " " " " Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

- *1. Das Lyzeum zu Canustatt,
- *2. " " " " " Esslingen,
- *3. " " " " " Ludwigsburg,
- *4. " " " " " Oehringen,
- *5. " " " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
- 2. " " " " " Durlach,
- 3. " " " " " Lörrach,
- 4. " " " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Progymnasium zu Dobelan.

V. Elsaß-Lothringen.

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. " " " " " Tiedenhofen.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

†1. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†2. Die Realschule zu Altona (verbunden mit dem Real-Gymnasium dafelbst,

†3. " " " " " Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

†4. Die Realschule zu Bodenheim,

†5. " " " " " Cassel,

†6. " " " " " Schwwege,

†7. " " " " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main,

†8. " " " " " der israelitischen Gemeinde dafelbst,

†9. " " " " " Klingerichule dafelbst,

†10. " " " " " Realschule zu Hanau,

†11. " " " " " Homburg v. d. Höhe,

†12. " " " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†13. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,

†14. " " " " " Essen,

†15. " " " " " Gewerbeichule (Realschule) zu Arefeld,

†16. " " " " " Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

†1. Die Realschule zu Bautzen,

†2. " " " " " Grimmitzschau,

†3. " " " " " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt, 1)

†4. " " " " " Realschule zu Frankenberg, 1)

†5. " " " " " Glauchau,

†6. " " " " " Grimma, 1)

†7. " " " " " Großenhain,

†8. " " " " " Leipzig,

†9. " " " " " Leisnig, 1)

†10. " " " " " Lobau,

†11. " " " " " Meerane,

†12. " " " " " Meißen, 1)

†13. " " " " " Mittweida,

†14. " " " " " Pirna,

†15. " " " " " Reichenbach,

†16. " " " " " Reudniß,

†17. " " " " " Rochlitz, 1)

†18. " " " " " Schneeberg, 1)

†19. " " " " " Stollberg,

†20. " " " " " Werdau.

III. Königreich Württemberg.

†1. Die Realanstalt zu Vöhrach,

†2. " " " " " Cannstatt,

†3. " " " " " Esslingen,

†4. " " " " " Göttingen,

†5. " " " " " Hall,

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

1) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma, Leisnig, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

2) Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus eingerichtet worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

- †6. die Realschule zu Heilbronn,
 †7. " " " Ludwigsburg,
 †8. " " " Ravensburg,
 †9. " " " Rottweil,
 †10. " " " Tübingen.

IV. Großherzogthum Baden.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu
 Lörrach.

V. Großherzogthum Hessen.

- †1. Die Realschule zu Alsfeld,
 †2. " " " Alzen,
 †3. " " " Bingen,
 †4. " " II. Ordnung zu Darmstadt
 (verbunden mit der Real-
 schule I. Ordnung daselbst),
 †5. " " zu Friedberg,
 †6. " " II. Ordnung zu Gießen (ver-
 bunden mit der Realschule
 I. Ordnung daselbst),
 †7. " " zu Groß-Umstadt,
 †8. " " II. Ordnung zu Mainz (ver-
 bunden mit der Realschule
 I. Ordnung daselbst),
 †9. " " zu Michelstadt,
 †10. " " II. Ordnung zu Offenbach (ver-
 bunden mit der Realschule
 I. Ordnung daselbst),
 †11. " " zu Oppenheim,
 †12. " " zu Wornis.

VI. Großherzogthum Mecklenburg- Schwerin.

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

VII. Großherzogthum Mecklenburg- Strelitz.

Die Realschule zu Rostrelitz.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

- †1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
 †2. " " " Oldenburg,
 3. " " " Barel (verbunden mit der
 Landwirtschaftsschule
 daselbst).

IX. Herzogthum Braunschweig.

†Die Realschule zu Braunschweig.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sonder- hanfen.

1. Die Realschule zu Arnstadt,
 2. " " " Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

- †1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
 †2. " " beim Dovenhor daselbst.

XII. Elfaß-Lothringen.

- †1. Die Realschule zu Barm,
 †2. " Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
 †3. " Realschule zu Forbach,
 †4. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu
 Hagenu,
 †5. " Realschule zu Metz,
 †6. " " " Münster,
 †7. " Neue Realschule zu Straßburg i. El.,
 †8. " Realschule bei St. Johann daselbst,
 †9. " " zu Wäffelheim.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Real-Progymnasium zu Gumbinnen,
 2. " " " " " Eistode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Progymnasium zu Dirschau,
 4. " " " " " Zentau,
 5. " " " " " Kiesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Das Real-Progymnasium zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 7. " Real-Progymnasium zu Kroßen,
 8. " " " " Ludenthalde,
 9. " " " " Lübben,
 10. " " " " Naun,
 11. " " " " Rathenow,
 12. " " " " Spremberg,
 13. " " " " Wriezen.

Provinz Pommern.

14. Das Real-Progymnasium zu Stargard i. Pommern,
 15. " " " " Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 16. " Real-Progymnasium zu Wolgast,
 17. " " " " Wollin.

Provinz Schlesien.

18. Das Real-Progymnasium zu Freiburg i. Schl.,
 19. " " " " Löwenberg,
 20. " " " " Strigau.

Provinz Sachsen.

21. Das Real-Progymnasium zu Delitzsch,
 22. " " " " Eilenburg,
 23. " " " " Eisleben,
 24. " " " " Gardelegen,
 25. " " " " Mühlthausen
 i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 26. " Real-Progymnasium zu Naumburg an der Saale.

Provinz Schleswig-Holstein.

27. Das Real-Progymnasium zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 28. " Real-Progymnasium zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),

29. das Real-Progymnasium zu Iphoe,
 30. die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
 31. das Real-Progymnasium zu Marne,
 32. " " " " Oldesloe,
 33. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 34. " Real-Progymnasium zu Segeberg,
 35. " " " " Sonderburg,
 36. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

37. Das Real-Progymnasium zu Buxtehude,
 38. " " " " Duderstadt,
 39. " " " " Einbed,
 40. " " " " Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 41. " Real-Progymnasium zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 42. " Real-Progymnasium zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 43. " Real-Progymnasium zu Nienburg,
 44. " " " " Northeim,
 45. " " " " Otterndorf,
 46. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 47. " Real-Progymnasium zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

48. Das Real-Progymnasium zu Altena,
 49. " " " " Bocholt,
 50. " " " " Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 51. " Real-Progymnasium zu Lützencheid,
 52. " " " " Schalte,
 53. " " " " Schwelm.

Provinz Hessen-Rhassau.

54. Das Real-Progymnasium zu Wiebich-Rosbach,
 55. " Real-Progymnasium zu Viedenkopf,
 56. " " " " Diez,

57. das Real-Progymnasium zu Fulda,
 58. " " " " = Geisenheim,
 59. " " " " = Hersfeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 60. " Real-Progymnasium zu Hofgeismar,
 61. " " " " = Limburg a. d. Lahn,
 62. " " " " = Marburg,
 63. " " " " = Oberlahnstein,
 64. " " " " = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

65. Das Real-Progymnasium zu Bonn,
 66. " " " " = Dillen,
 67. " " " " = Düren,
 68. " " " " = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
 69. " Real-Progymnasium zu Eupen,
 70. " " " " = M.-Glabach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 71. " Real-Progymnasium zu Lennep,
 72. " " " " = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
 73. " Real-Progymnasium zu Oberhausen,
 74. " " " " = Rheydt,
 75. " " " " = Saarlouis,
 76. " " " " = Solingen,
 77. " " " " = Viersen,
 78. " " " " = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Lyzeum zu Calw,
2. " " " " = Gmünd,
3. die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn,
4. das Real-Lyzeum zu Nürtingen.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. " höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Varelsehd.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. " " " = Ohrdruf,

VII. Herzogthum Anhalt.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
2. " Realschule (Franzschule) zu Dessau,
3. " Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Krolsen.

X. Fürstenthum Meuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XII. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Budyweiler,
3. das Real-Progymnasium zu Marlich,
4. " " " " = Pfalzberg,
5. " " " " = Thann.

C. Vehrtaustalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

- †1. Die höhere Bürgerschule im Lobenicht zu Königsberg i. Ostpr.,
2. das Real-Programmnasium zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

3. Das Real-Programmnasium zu Culm,
4. „ „ „ Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

5. Das Real-Programmnasium zu Strausberg.

Provinz Schlesien.

- †6. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,
†7. = zweite „ „ = daselbst,
†8. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
9. das Real-Programmnasium zu Gubrau,
†10. die höhere Bürgerschule zu Ratibor.

Provinz Sachsen.

- †11. Die höhere Bürgerschule zu Erfurt,
12. das Real-Programmnasium zu Langensalza.

Provinz Hannover.

- †13. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
14. das Real-Programmnasium zu Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
15. = Real-Programmnasium zu Papenburg.

Provinz Westfalen.

- †16. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†17. = „ „ „ zu Hagen.

Provinz Hessen-Nassau.

- †18. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
19. das Real-Programmnasium zu EMS,
†20. die Seelenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

- †21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Vornen,
†22. = höhere Bürgerschule zu Düsseldorf.

Hohenzollern'sche Laude.

23. Das Real-Programmnasium zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die Realschule zu Augsburg,
†2. „ „ „ Memmingen,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. = Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Erlangen,
†7. = „ „ „ Freising,
†8. = „ „ „ Würth,
†9. = „ „ „ Hof,
†10. = „ „ „ Ingolstadt,
†11. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†12. = Realschule zu Kaufbeuren,
†13. = „ „ „ Memmen,
†14. = „ „ „ Nisingen,
†15. = „ „ „ Nisingen,
†16. = „ „ „ Landau,
†17. = „ „ „ Landshut,
†18. = „ „ „ Lindau,
†19. = „ „ „ Memmingen,
†20. = Kreisrealschule zu München,

- †21. die Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
- †22. " " " " Neustadt a. d. Haardt,
- †23. " " " " Nördlingen,
- †24. " Kreisrealschule zu Nürnberg,
- †25. " " " " Passau,
- †26. " " " " Regensburg,
- †27. " Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
- †28. " " " " Schweinfurt,
- †29. " " " " Speyer,
- †30. " " " " Straubing,
- †31. " " " " Traunstein,
- †32. " Kreisrealschule zu Würzburg,
- †33. " Realschule zu Wunsiedel,
- †34. " " " " Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

- 1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
- 2. " Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
- 3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
- †4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
- †5. " " " " Heidelberg,
- †6. " " " " Karlsruhe,
- †7. " " " " Konstanz,
- 8. " Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Lahr,
- †9. " höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
- 10. das Real-Gymnasium zu Willingen.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Bayern.

- †1. Die Industrieschule zu Augsburg,
- †2. " " " " Raiferlantern,
- †3. " Central-Thierarzneischule zu München,
- †4. " Handelsschule daselbst,
- †5. " Industrieschule daselbst,
- †6. " " " " zu Nürnberg,
- †7. " Handelsschule daselbst,
- †8. " landwirtschaftliche Centralsschule zu Weihenstephan.

IV. Großherzogthum Hessen.

- †Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

- 1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
- †2. " " " " " " Rostock

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

- Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

- †Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

- †Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

- †Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

II. Königreich Sachsen.

- †1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
- †2. " Landwirtschaftsschule zu Löbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst).
- †3. " öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
- †4. " öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
- †5. " Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten. +)

I. Königreich Preußen.

Provinz Westpreußen.

- †1. Die Handels-Academie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

- †2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
-
- 3 das Vittoria-Institut des Dr. Siebert (früher
-
- Dr. Schmidt) zu Falkenberg i M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Weheim-Schwarzbach
-
- zu Ostrowo bei Pilschne.

Provinz Schlesiens.

- †5. Die Handelsschule des Dr. Steinhans zu
-
- Breslau,
-
6. das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Bayern.

- †Das Knaben-Institut und die mit demselben ver-
-
- bundene Handelsschule von Anton Bertoloty
-
- und Valentin Trautmann zu Frankenthal
-
- (Pfalz).

III. Königreich Sachsen.

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-
-
- Anstalt von Böhmne zu Dresden,
-
2. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jor-
-
- dan (früher Dr. Krause) daselbst,
-
3. das Lehr-Institut des Dr. Th. Schlemm (früher
-
- Käuffer) daselbst,
-
4. „ Gelnkel-Körner'sche Real-Institut des Dr.
-
- Körner daselbst.

IV. Königreich Württemberg.

- †1. Die höhere Handelsschule zu Stuttgart,
-
- †2. „ Privat-Lehranstalt von Friedrich Kauscher
-
- (Institut Kauscher) daselbst.

V. Großherzogthum Baden.

Die Privatausfall von Bender zu Weinheim (ver-
bunden mit der höheren Bürgererschule daselbst).

VI. Großherzogthum Hessen.

†Die Handelsschule des Dr. Rägler zu Offenbach.

VII. Herzogthum Braunschweig.

- †1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu
-
- Braunschweig,
-
- †2. „ Jakobson-Schule zu Secesen.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des
Prof Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

†Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop
zu Reilshau.

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

†Die Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher
von Großheim) zu Lübeck.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

†Die Realschule von C. W. Debbe zu Bremen.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †1. Die Schule des Dr. L. A. Vieber zu Hamburg,
-
- †2. „ „ „ Dr. H. Bod (früher Dr. J.
-
- G. Fischer) daselbst,
-
- †3. „ „ der Gebrüder F. und W. Gliza
-
- daselbst,
-
- †4. „ „ des Dr. Richard Lange daselbst,
-
- †5. „ „ von H. L. Nierenheim daselbst,
-
- †6. „ „ des Dr. M. Otto daselbst,
-
- †7. „ israelitische Stiftungsschule daselbst,
-
- †8. „ Talmud-Tora-Schule daselbst,
-
- †9. „ Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

+ Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6),
dürfen Befähigungszugnisse nur auf Grund einer im Besitze eines Regierungskommissars abgehaltenen, wohl-
bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

1. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.¹⁾

Provinz Westfalen.

†2. Die Gewerbeschule zu Bochum.²⁾

Berlin, den 24. April 1883.

Rheinprovinz.

†3. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.³⁾

II. Königreich Sachsen.

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz.³⁾

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: G. K.

¹⁾ Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

²⁾ Die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

³⁾ Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu erteilen, welche in einer von einem Regierungskommissar abgehaltenen Schlussprüfung dargezogen haben, daß sie den ersten (1 1/4-jährigen) und zweiten (1-jährigen) Kurius der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrensum genügend angeeignet haben.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst anzustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler erteilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. Königreich Preußen.

a. Oeffentliche Lehranstalten

†1. Die Landwirtschaftsschule zu Birsburg,

†2. " " " Brieg,

†3. " " " Cleve,

4. " " " Dahme,

5. die Landwirtschaftsschule zu Eldena,

†6. " " " Flensburg,

7. " " " Heiligendahl,

†8. " " " Herford.

9. " " " Gildesheim,

†10. " " " Liegnitz,

11. " " " Lüdinghausen,

† Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

- †12. die Landwirthschaftsschule zu Marienburg in Westpr.,
 13. " " " " Samter.
 14. " " " " Schivelbein in Pomm.,
 15. " " " " Weisburg.

b. Privat-Lehranstalten.

16. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künler und Dr. Burlant zu Viebrieh,
 †17. " Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
 †18. das Erziehungs-Institut von W. Brödy (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
 †19. die Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Friedrich Vangert zu Friedrichsdorf bei Homburg,
 †20. das Erziehungs-Institut von Carl Harrach zu St. Goarshausen,
 21. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Eichterfelde bei Berlin,
 †22. " Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück,
 23. das Erziehungs-Institut von J. Knidenberg sen. zu Zeltge.

II. Königreich Bayern.

- †1. Die israelitische Bürgererschule des Dr. Dajan zu Fürth,
 †2. " Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Feidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
 2. " Erziehungs-Anstalt des Dr. C. J. Barth zu Leipzig.

Berlin, den 24. April 1883.

Der Reichskanzler.
 Zu Vertretung: G. d.

- †3. die Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Carl Kühn (früher Zeichmann) daselbst.¹⁾

IV. Großherzogthum Baden.

- †Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Söchelles zu Bruchsal.

V. Großherzogthum Hessen.

- †Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heßkamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. Großherzogthum Sachsen.

- †Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

- †Die Landwirthschaftsschule zu Barel (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

VIII. Herzogthum Braunschweig.

- †Die Landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

- †Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahlra.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

- Die höhere Bürgererschule zu Frankenhausen.

XI. Freie und Hansestadt Hamburg.

- †Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahmshaff zu Hamburg.

¹⁾ Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

N^o 13.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. Juni 1883.

Inhalt.

Gesetz über die Notariatsporteln. Vom 8. Juni 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart. Vom 31. Mai 1883.

Gesetz über die Notariatsporteln.

Vom 8. Juni 1883.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.**Art. 1.**

Die Notariatsgeschäfte unterliegen den in dem gegenwärtigen Gesetze und dem angehängten Tarife bestimmten Notariatsporteln.

Werden in Angelegenheiten der Mitglieder des königlichen Hauses Notariatsgeschäfte in Gemäßheit hausgesetzlicher Anordnung des Königs ohne die Inanspruchnahme amtlicher Thätigkeit des Oberlandesgerichts (Art. 15 des Gesetzes über das Notariatswesen vom 14. Juni 1843, Reg. Blatt S. 375 ff.) erledigt, so findet kein Ansaß von Notariatsporteln statt.

Art. 2.

Die Notariatsporteln werden, soweit der Tarif nichts bestimmt, von derjenigen Behörde angelegt, welche das sportelpflichtige Geschäft vorgenommen, beziehungsweise geprüft und solennisirt hat.

Dieselben werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, für die Staatskasse nach Maßgabe der im Verordnungswege zu gebenden näheren Vorschriften erhoben.

Hinsichtlich der Beschwerden über einen Notariatsportelanlaß gilt der Art. 5 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 130).

Art. 3.

Die Sporteln sind zu entrichten, sobald das Geschäft, worauf das Gesetz die Sportel legt, beendigt und der Sportelanlaß den Pflichten eröffnet ist.

Art. 4.

Das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Zurückforderung zu viel bezahlter Sporteln verjährt in drei Jahren.

Die Verjährung der Nachforderung zurückgebliebener Sporteln läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in welchem das sportelpflichtige Geschäft beendigt war, und wird durch urkundliche Aufforderung zur Zahlung von Seiten einer Staatsbehörde unterbrochen.

Die Verjährung der Zurückforderung zu viel bezahlter Sporteln läuft vom Tage der geleisteten Zahlung an und wird durch das Anbringen der Rückforderung bei der Behörde, welche die Sportel angelegt oder erhoben hat, unterbrochen.

Auf die Rückforderung der nach der früheren Gesetzgebung zu viel bezahlten, sowie auf die Nachforderung der nach derselben zu wenig bezahlten Sporteln sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden. Die Verjährungsfrist für die vor der Verkündigung dieses Gesetzes bereits bezahlten oder verfallenen Sporteln läuft vom Tage der Verkündigung desselben an.

Art. 5.

Dem Anlaß der nach dem Vermögen zu bemessenden Notariatsporteln wird, soweit in dem Gesetz keine Ausnahmen bestimmt sind, das Aktivvermögen nach seinem gemeinen Werthe ohne Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

Bei Verlassenschaftstheilungen ist der Betrag der vor der Fertigung des Inventars berechtigten und daher in solches nicht aufgenommenen Schulden in das Sportelpflichtige Vermögen nicht einzurechnen.

Art. 6.

Ist bei einem Sportelpflichtigen Geschäfte die der Sportel zu Grund zu legende Werthsumme nicht ausgemittelt, so ist solche von der Behörde, welcher der Sportelanschlag obliegt, erforderlichen Falles nach vorheriger Vernehmung der Betheiligten, in beiläufigem Anschlag zu bestimmen. Falls die Betheiligten diesen Anschlag für unrichtig halten, können sie eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen.

Die Notare haben darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Aktivvermögen begriffenen Liegenschaften und Fahrnißstücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe. Ergeben sich Anstände, so hat auf Anzeige des Notars oder auf Anrufen der Betheiligten das vorgesezte Amtsgericht über die endgiltige Feststellung des Anschlags, nöthigenfalls nach vorgängiger Vernehmung anderer Schätzer, zu entscheiden.

Art. 7.

Wo der Tarif für den Sportelanschlag einen Rahmen aufstellt, ist bei der Bemessung der Sportel zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der durch das einzelne Geschäft verursachten Mühewaltung der Behörde Rücksicht zu nehmen.

Art. 8.

Soweit die Sporteln in Prozenten des Vermögens bestehen, werden nur die vollen hundert Mark des letzteren in Berechnung genommen.

Wenn das Aktivvermögen weniger als 600 *M.* oder die bei Abfertigungs- oder Absonderungsverträgen zu besportelnde Abfindungssumme weniger als 200 *M.* beträgt, so ist von dem Ansatze einer Sportel abzusehen.

Art. 9.

Neben den Sporteln haben die Betheiligten, vorbehältlich der im Gesetz bestimmten Ausnahmen (vgl. Art. 11, 33), die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer, Aufwärter *z.* zu bezahlen und für alle Anslagen, welche nicht, wie die nothwendigen Abschriften und Auszüge, in der Natur des Geschäfts gelegen sind, Ersatz zu leisten.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Inventur- und Theilungsporteln.

Art. 10.

Die ordentlichen Inventur- und Theilungsporteln finden statt bei Verbringensinventaren, Eventual- und Realtheilungen, sowie bei allen diesen gleichkommenden Geschäften.

Die Sporteln kommen in ihrem vollen Betrage zur Anwendung, wenn die vorbemerkten Geschäfte durch die zuständigen Waisengerichte oder Staatsbehörden besorgt werden. (Vgl. übrigens Art. 14, 17, 20 des Gesetzes.)

Wird eines jener Geschäfte von den Betheiligten selbst besorgt (Notariatsgesetz Art. 26, 35, 37, 38, 40—42), so haben dieselben die für Verbringensinventare und Eheverträge in vier Zehnthteilen, für Theilungen und die denselben gleichkommenden Geschäfte in sechs Zehnthteilen der ordentlichen Sportel bestehende Prüfungsportel zu entrichten.

Art. 11.

Die Exemten haben anstatt der von den Nichtexemten zu übernehmenden Belohnung der Waisengerichter neben der ordentlichen oder der Prüfungsportel (Art. 10) die im Sporteltarif festgesetzte Ergänzungsportel zu entrichten, und zwar, wenn das Geschäft öffentlich vorgenommen wird, im vollen Betrage, bei der Privatvornahme sechs Zehnthteile der im ersten Falle begründeten Sportel. Von dieser Ergänzungsportel sind übrigens die Taggelder der beidigten gewöhnlichen Schärer, welche bei den öffentlichen Inventuren der Exemten beigezogen werden, zu bezahlen.

Deßgleichen haben die Exemten für Obfigurationen und Resignationen die im Tarif festgesetzte Sportel zu entrichten.

Art. 12.

Für das Erkenntniß, ob ein Theilungsgeschäft zeitlich oder gänzlich zu unterlassen, deßgleichen ob ein einziger Erbe ohne vorherige Inventarifation in die Verlassenschaft einzusetzen sei (Notariatsgesetz Art. 36, 39), sowie in den hienach weiter erwähnten Fällen (Art. 13 Abs. 1, 17, 18 Ziff. 2, 24) findet eine Kognitionsportel nach Maßgabe des Tarifs statt.

Art. 13.

Lehen-, Stamm- und Familienfideikommißgüter sind, wenn sie ungetheilt auf den neuen Inhaber übergehen, in die Inventare nicht aufzunehmen, unterliegen aber der Kognitionssportel.

Wenn dergleichen Güter zur Vertheilung kommen, oder wenn hinsichtlich derselben wegen besonderer Verhältnisse, z. B. wegen der Ausscheidung des Lehen-, Stamm- oder Fideikommißvermögens vom Allodialvermögen, wegen Ausscheidung und Befriedigung der Stammguts- und Allodialgläubiger, wegen des Erlasses von Meliorationen u. s. w. eine Inventarisirung durch die Theilungsbehörde nothwendig wird, so ist die ordentliche Theilungssportel nach dem Werth der zur Vertheilung kommenden Güter, beziehungsweise der hienach in das Inventar aufgenommenen Gegenstände anzusehen.

Für die Berechnung des hienach zu besportelnden Vermögens sind die Grundsätze des Art. 8 Abj. 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 117 f.) maßgebend.

Art. 14.

Wenn bei einem öffentlich errichteten, mit Vermögensaufnahme verbundenen Notariatsgeschäfte die Inventarisirung ohne Mitwirkung des Notars durch die Betheiligten selbst oder durch das Waisengericht oder durch beeidigte Schätzer vorgenommen worden ist, so werden von der aus dem ganzen Vermögen (Art. 5) zu berechnenden ordentlichen Sportel drei Zehnthelle derjenigen Sportel in Abzug gebracht, welche nach dem Tarif von der in der gewanuten Weise inventarisirten Vermögenssumme an sich und ohne Rücksicht auf etwaiges weiteres Vermögen anzusehen wäre.

Art. 15.

Wenn Inventur- und Theilungsgeschäfte, welche der Notar zu besorgen hat, durch Verschuldung der Parteien oder Dritter nicht zum Vollzug kommen, so sind die Schuldfastan verpflichtet, dem Notar die Reiskosten und die Diäten nach dem bestehenden Regulativ zu vergüten, worüber jedoch jedesmal das vorgeordnete Amtsgericht zu erkennen hat.

Diese Vorschrift findet auch auf die Geschäfte der Exemten entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Theilungsbehörde über die Statthastigkeit der Kostenaufrechnung zu erkennen hat.

Spottelberechnung bei einzelnen Geschäften.

a) Veibringensinventare und Eheverträge.

Art. 16.

Das bei einem Dritten noch in Nutzung befindliche (hinterfällige) Vermögen eines Ehegatten bleibt von der Inventurspottel befreit.

Ist einem Ehegatten als Heirathgut die Nutzung eines Kapitals oder einer Liegenschaft oder das Recht auf den Bezug einer jährlichen Rente eingeräumt, so wird der fünffache Betrag eines Jahresbezugs der Spottel unterworfen, wosern nicht die Dauer des Bezugs auf eine kürzere Zeit festgesetzt ist.

Art. 17.

Wenn die Aufnahme eines Veibringensinventars unterbleibt, weil nach dem abgeschlossenen Ehevertrag zwar eine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten eintritt, aber kein Grund vorliegt, das Veibringen derselben zu untersuchen (Art. 34 Ziff. 1 des Notariatsgesetzes), so sind zwei Zehnthelle der für Realtheilungen zu entrichtenden Spottel anzusetzen.

Ist aber durch den Ehevertrag jede Art von Gütergemeinschaft unter den Ehegatten ausgeschlossen und nach Maßgabe des Art. 34 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes eine Veibringensinventur zu unterlassen, so ist die Kognitionsportel anzusetzen.

Soll nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust einem der beiden Ehegatten allein zufallen (Notariatsgesetz Art. 34 Schlußsatz), so wird derjenige Vermögensbetrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehevertrag aufgenommen worden, mit der ordentlichen Inventurspottel, der andere Betrag mit der Kognitionsportel belegt.

Art. 18.

Im Falle erfolgter Anzeige ist

1) bei nachträglichen Eheverträgen, durch welche das bisherige Güterrecht ganz aufgehoben oder gänzlich umgeändert wird, wosern nicht die Spottel für einen Absonderungsvertrag zum Ansatz kommt, eine Spottel in gleicher Weise, wie für die bei Eingehung der Ehe abgeschlossenen Verträge, dagegen

2) bei solchen Verträgen, wodurch das Güterrecht nur theilweise geändert wird und die Grundlage bestehen bleibt, eine Kognitionsportel,

3) bei nachträglichen Heirathgutsansstattungen die Inventursporel anzusehen, und zwar in letzterem Falle ohne Rücksicht auf den früheren Sporelansatz bei Errichtung des Webringensinventars des Ausgestatteten.

b) Webringensinventare zur zweiten Ehe, verbunden mit der Erbtheilung.

Art. 19.

Wenn im Falle der Wiederverhehlichung einer Person das Webringensinventar oder der Ehevertrag unmittelbar bei oder nach der Erbtheilung errichtet wird, so unterliegt nur das Webringen des andern Ehegatten der Sporel für Webringensinventare und Eheverträge. Dasselbe findet statt soweit das Webringen des zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten aus der erst kurze Zeit vor der Wiederverhehlichung errichteten Erbtheilungsinventur in seinem Aktiv- und Passivstand in das Webringensinventar übertragen wird.

Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß zum Behufe der Erbtheilung ein ordentliches Inventar, auf welches sich in dem Webringensinventar oder Ehevertrag bezogen werden kann, aufgenommen worden sei (vergl. Notariatsgesetz Art. 37 Ziff. 3).

c) Theilungen.

Art. 20.

Wenn bei der öffentlichen Vornahme der Theilung

1) die förmliche Inventur des Vermögens unterbleibt (Notariatsgesetz Art. 37 Ziff. 3, Art. 39 Ziff. 3), oder

2) das Verlassenschaftsinventar von den Betheiligten privatim errichtet worden ist (Notariatsgesetz Art. 37 Ziff. 2, Art. 40 Abs. 1), oder wenn

3) nur ein Erbe vorhanden, aber aus besonderen Gründen (vergl. Notariatsgesetz Art. 39 Ziff. 1, b) die Inventur des Nachlasses des Erblassers nothwendig ist, so sind sieben Zehnthelle der ordentlichen Theilungsporel anzusehen (vergl. auch Art. 14).

Dasselbe findet statt, wenn eine elterliche Vermögensübergabe, welche die Wirkung einer Erbtheilung hat, an ein einziges Kind erfolgt (vergl. auch Art. 14).

Wird im Falle des Abs. 1 Ziff. 3 das Geschäft von dem Betheiligten privatim

vorgenommen, so sind vier Zehnthelle der ordentlichen Theilungsportel als Prüfungsportel anzusehen.

Art. 21.

Bei Realtheilungen sind diejenigen in der Verlassenschaft vorhandenen Vermögenstheile, an welchen dem Verstorbenen auf den Tod seines vorverstorbenen Ehegatten die Nutznießung zugefallen war, behufs des Sportelansatzes zuzurechnen, mag bei der auf den Tod des vorverstorbenen Ehegatten vorgenommenen Eventualtheilung den Kindern oder andern Hinterfallserben das anschließliche Eigenthum oder nur der ideelle Antheil an einzelnen Gütern zugewiesen worden sein. (§§. 35 und 36 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, Reg. Blatt S. 357.)

Anderes Vermögen, an welchem dem Verstorbenen bloß die Nutznießung zustand, wird, auch wenn es in Natur vorhanden ist, dem zu Sportelenden Vermögen in dem Fall zugerechnet, wenn durch die Ausscheidung oder Vertheilung desselben die Thätigkeit der Theilungsbehörde in Anspruch genommen wird. Für die Berechnung solchen Vermögens gilt die Bestimmung des Art. 13 Abf. 3.

Das bei einem Dritten noch in Nutznießung stehende hinterfällige Vermögen eines Erblassers bleibt bei dessen Verlassenschaftstheilung von der Sportelenträchtung befreit.

Das von den Kindern zur Gleichstellung einzuwerfende Vermögen ist nur dann der Verlassenschaft zuzurechnen, wenn es wirklich in Natur eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Vorempfänge, welche die Erben auf künftige Erbschaft erhalten haben, sind der Verlassenschaft zum Zweck des Sportelansatzes zuzurechnen.

Art. 22.

Wenn in Gemäßheit des Art. 39 Ziff. 2 des Notariatsgesetzes auf Verlangen der Betheiligten der Aufschub der Realtheilung gestattet, sodann ein Inventar errichtet und die Gemeinschaft fortgesetzt wird, so sind fünf Zehnthelle der Realtheilungsportel anzusehen.

Kommt es später zur wirklichen Vertheilung des Vermögens, so sind,

a) wenn diese auf das frühere Inventar gegründet werden kann, die weiteren fünf Zehnthelle nachzuholen,

b) wenn ein neues Inventar gefertigt werden muß, so ist die volle Realtheilungsportel anzusehen.

Art. 23.

Wenn die Anseinanderrechnung eines überschuldeten Nachlasses von der Theilungsbehörde zu besorgen ist, so ist die volle Realtheilungsportel anzusehen. (Vergl. auch Art. 14.)

Wird jedoch ein solcher Nachlaß von einem oder mehreren Erben oder von einem einzigen Gläubiger unter der Verpflichtung zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger übernommen, so kommen nur drei Zehnthelle der Realtheilungsportel zum Ansaß.

Erfolgt die in dem vorstehenden Absatz erwähnte Uebernahme durch den überlebenden Ehegatten, durch Eltern, Kinder oder Geschwister, so findet ein Sportelansatz nicht statt.

d) Vertheilung des Vermögens Verstorbenen.

Art. 24.

Die Theilungsportel für die definitive Vertheilung des Vermögens eines Verstorbenen ist, wenn das Vermögen denselben Personen zufällt, an welche solches früher vorläufig ausgefolgt war, nach dem Vermögensstand zur Zeit der vorläufigen Ausfolge, andernfalls nach dem Vermögensstand zur Zeit der definitiven Vertheilung zu berechnen.

Ist nur ein einziger Erbe vorhanden, so ist bei dem Zutreffen des Art. 20 Ziff. 3 die dort festgesetzte Sportel, wenn aber ein Inventar nicht zu errichten ist, nur die Kognitionsportel (Art. 12) anzusehen.

e) Zusammentreffen einer Real- und Eventualtheilung.

Art. 25.

Bei dem Zusammentreffen einer Real- und einer Eventualtheilung wird eine in sieben Zehnthellen der Realtheilungsportel bestehende Gesamtsportel angelegt und das ganze vorhandene Vermögen dem Ansatz zu Grund gelegt.

f) Vermögensübergaben der Eltern an die Kinder.

Art. 26.

Bei elterlichen Vermögensübergaben, welche in der Form von Kaufverträgen vorgenommen werden und demgemäß der Accise unterliegen, ist eine Notariatsportel nicht anzusehen.

Werden bei einer nicht in der Form des Kaufvertrags vor sich gehenden Vermögensübergabe einzelne Bestandtheile des inventirten Vermögens zurückbehalten, so ist verhält-

nüßmäßig von dem übergebenen Vermögen die Realkreditungsportel, von dem zurückbehaltenen die Inventurportel anzusetzen.

Art. 27.

Bei Theilungen sind die Porteln und die übrigen Kosten (Art. 9) nach Verhältniß der Summen auf die verschiedenen Bestandtheile der zu vertheilenden Masse, d. h. auf die darunter befindlichen Veibringens- und Errungenchaftsansprüche von überlebenden Ehegatten, sowie auf die Sondergutsansprüche der Kinder einerseits und auf die wahre Verlassenschaft des Erblassers andererseits zu vertheilen. Von letzterem Antheil ist jedem Erben seine Rate nach Verhältniß der ihm zufallenden Erbsquote, ohne Rücksicht darauf, ob er einen Theil der Erbschaft bereits vorempfangen oder ob er einzelne Empfänge zu konferiren hat, zuzuschneiden, dergestalt, daß es hiebei nicht auf die Summe des wirklichen Empfangs bei der Theilung, sondern lediglich auf die Erbportion ankommt. In Erb-abfertigungsfällen ist, wenn in dem Vertrag selbst hierüber nicht ein Anderes festgesetzt worden, die Erb-abfertigungsportel zur Hälfte von dem Abfertigenden, die andere Hälfte von den abgefertigten Erben nach dem Verhältniß ihrer Antheile an der Abfertigungssumme mit einander zu tragen.

2) Porteln von Vormundschaftsrechnungen.

Art. 28.

Dem Ansatze der Gebühr für die Stellung der Vormundschaftsrechnung wird das Aktivvermögen bei Beginn der Rechnungsperiode unter Hinzurechnung der etwa während derselben neu angefallenen Vermögenstheile zu Grunde gelegt.

Wenn eine Rechnung als Anstandsrechnung gestellt wird, so ist die Gebühr um drei Zehnthelle zu erhöhen. Stellt sich die Rechnung nur für einen Theil des Vermögens als Anstandsrechnung dar, so ist für diesen Theil die erhöhte Gebühr ohne Rücksicht auf die aus dem übrigen Pfliegervermögen berechnete Gebühr zum Ansatze zu bringen.

Sind der Kuratelrechnung abgefordert geführte Rentamts- oder andere Gutsrechnungen beigelegt, welche von derselben Behörde zu prüfen und abzuhören sind, so ist bei der Berechnung der Gebühr der nach dem reinen Gutsertrag zu bemessende Schätzungswert des abgefordert verwalteten Vermögenstheils in Anschlag zu bringen. Ebenso ist, wenn eine Kuratel Renten, Apanagen, Deputate, Alimentengelder 2c. zu beziehen hat, der jedesmalige Kapitalwert der selben bei der Berechnung der Gebühr zu Grund zu

legen. In dieser Beziehung kommen die Vorschriften des Art. 8 Abj. 5 des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 117 f.) entsprechend zur Anwendung.

Art. 29.

Würde die tarifmäßige Gebühr nicht im Verhältniß zu der Mühewaltung stehen, so kann dieselbe von dem Abhörgerichte in der Art erhöht werden, daß um einen oder einige Sätze in der Skala aufgestiegen wird.

Eine solche Erhöhung erfolgt bei der Abhör der Anstandsrechnung, beziehungsweise derjenigen Rechnung, in welcher ein neu angefallener Vermögensantheil verrechnet oder sonst eine erheblichere Aenderung in dem Vermögensstande eingetreten ist, durch das Abhörgericht.

Art. 30.

Die Gebühr für die Rechnungsstellung hat der Pfleger, wenn er solche selbst besorgt oder durch Andere besorgen läßt, ganz für sich zu beziehen.

Wird die Rechnungsstellung dem Bezirksnotar übertragen, so hat dieser fünf Zehnthelle der Gebühr für sich zu beziehen, fünf Zehnthelle als Spotel der Staatskasse zu verrechnen.

Für Duplikate der Rechnung sind, wenn solche verlangt werden, die gewöhnlichen Abschriftsgebühren zu vergüten.

Art. 31.

Die Spotel für die Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnung besteht in sechs Zehnthellen der für die Stellung der Vormundschaftsrechnung angelegten Gebühr.

Für die Abcheidung eines bisher gemeinschaftlich verwalteten Pfliegervermögens ist eine besondere Revisions- und Abhörspotel nicht zu entrichten. (Vgl. übriges Tarif Nr. 14 Ziff. 1 lit. c.)

Art. 32.

Für die Vermögensübergabe nach Entdignung der Kuratel, z. B. an den volljährig gewordenen Pfliegling, desgleichen für die Uebergabe des Vermögens an einen neuen Vormund findet eine besondere Spotel nicht statt.

Art. 33.

Die Spotel für die Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen wird vorbehaltlich dessen, was über die Spotel für Revision in Abj. 2 dieses Artikels bestimmt

ist, für die Staatskasse verrechnet; dagegen sind bei Nichteremten von der Staatskasse die Gebühren der Waisenrichter und Aufwärter und, falls die Abhör außerhalb des Amtsgerichtsbezuges vorgenommen wird, die Diäten und Reisekosten des Amtsrichters sowie, wenn der Notar außerhalb seines Amtsbezuges als Rechnungssteller beigezogen wird, die Diäten und Reisekosten des letzteren zu bezahlen.

Wenn die Revision durch den Notar vorgenommen wird, (Notariatsgesetz Art. 53 Abs. 1 lit. a), so bezieht dieser die Revisionsportel (Tarif Nr. 14 Ziff. 2 Abs. 2) und es unterbleibt eine Verrechnung derselben für die Staatskasse.

Schlussbestimmungen.

Art. 34.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft.

Die Bestimmungen desselben finden auf alle von diesem Tage an anfallenden Notariatsgeschäfte Anwendung; die früher angefallenen Geschäfte werden nach den bisherigen Bestimmungen behandelt.

Bei Vormundschaftsrechnungen entscheidet der Anfallstermin zur Rechnungsstellung auch für die Revision und Abhör.

Mit jenem Tage treten das Gesetz über die Notariatsporteln vom 4. Juli 1842 (Reg. Blatt S. 361 ff.), sowie das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Notariats-, Erbschafts- und Vermächtnißporteln, vom 18. Juli 1871 (Reg. Blatt S. 190 f.), soweit dieselben bisher noch in Kraft waren, nebst den in Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 (Reg. Blatt S. 327) enthaltenen Abänderungen und der Art. 1 Abs. 3 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881 (Reg. Blatt S. 128), außer Geltung.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 8. Juni 1883.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Gehler. Wundt. Faber. Hölder.

Notariatsporteltarif.

	Gegenstand der Spotel.	Spotelbetrag.	
		M.	S.
Nro. 1.	<p>Abfertigungsverträge:</p> <p>1) Bei solchen Abfertigungsverträgen, denen die Aufnahme eines Vermögensinventars nicht vorangegangen ist, beträgt die Spotel:</p> <p>a) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag eine Realtheilung vertritt und eine endliche Abtheilung zwischen den Erben bezweckt, je von der Summe der Abfindung, und zwar</p> <p style="padding-left: 40px;">bis zum Betrage von 10 000 M. je von 100 M. 2</p> <p style="padding-left: 40px;">bei einem Betrage von mehr als 10 000 M. je von weiteren 100 M. 1</p> <p>b) in denjenigen Fällen, in welchen der Vertrag statt einer Eventualtheilung errichtet wird und die vertragsmäßig festgestellten, künftig auszufolgenden Erbtheile bis zum Tode des überlebenden Ehegatten in dessen Verwaltung und Ausnießung bleiben, je</p> <p style="padding-left: 40px;">Bei einer Abfindungssumme von weniger als 200 M. findet kein Spotelansatz statt.</p> <p style="padding-left: 40px;">Ein Ansatz der Kognitionsportel (Art. 12) findet in obigen Fällen nicht statt; auch ist das dem abfindenden Erben verbleibende Vermögen nicht zu besporteln.</p> <p>2) Geht dem Abfertigungsvertrage die Aufnahme eines Vermögensinventars voraus, so ist</p> <p style="padding-left: 40px;">zu a)</p> <p style="padding-left: 40px;">zu b)</p> <p style="padding-left: 40px;">zu berechnen.</p> <p>Absonderungsverträge f. Abfertigungsverträge und Theilungen.</p>	<p>2</p> <p>1</p>	<p>—</p> <p>50</p>
			<p>vier Zehnthelle vorkstehender Anlässe.</p> <p>die Realtheilungsportel.</p> <p>die Eventualtheilungsportel</p>

	Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.	
		ℳ	₰
Nro. 2.	<p>Annahme an Kindesstatt (Adoption, Arrogation):</p> <p>1) für die Bestätigung derselben</p> <p>a) wenn die an Kindesstatt annehmende Person nicht über 1000 ℳ im Vermögen besitzt</p> <p>b) in den übrigen Fällen</p> <p>2) bei der Abweisung des Gesuchs</p> <p>Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen des an Kindesstatt Annehmenden von 60 000 ℳ und mehr immer anzusehen.</p> <p>Schuldner der Sportel ist derjenige, welcher an Kindesstatt annehmen will.</p>	<p style="text-align: right;">Nichts.</p> <p>15 — 150 —</p>	<p>bis zur Hälfte des Betrages.</p>
Nro. 3.	<p>Auseinandersetzungen zwischen Gemeinschaftsinteressenten anlässlich eines Konkurses, welche wegen Beteiligung bevormundeter Personen als waisengerichtliche Geschäfte zu behandeln sind: (Art. 10 Satz 2 des Gesetzes vom 18. August 1879, betreffend die Ausführung der Reichs-Konkursordnung, Reg. Blatt S. 208 ff.)</p> <p>Beibringensinventare s. Inventare und Eheverträge.</p> <p>Eheverträge s. Inventare und Eheverträge.</p>		<p>wie Eventual- oder Realtheilungen.</p>
Nro. 4.	<p>Einkindschaftsverträge:</p> <p>1) für die Bestätigung derselben</p> <p>2) bei der Abweisung des Gesuchs</p> <p>Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen von 200 000 ℳ und mehr immer anzusehen.</p> <p>Schuldner der Sportel sind die Eltern, welche die Bestätigung des Vertrages beantragen.</p> <p>Erbabfertigungsverträge s. Abfertigungsverträge.</p>	<p>20 — 350</p>	<p>bis zur Hälfte des Betrages.</p>
Nro. 5.	<p>Erbverträge. Eröffnung derselben, wenn hiezu der Notar beigezogen wird und die Eröffnung nicht bloß an Ehegatten und Kinder zu erfolgen hat</p>		<p>wie Testamentäreröffnung.</p>

	Gegenstand der Spotel.	Spotelbetrag.	
		ℳ	₰
Nro. 6.	Ergänzungsportel f. Inventare, Theilungen. Eventualtheilungen f. Theilungen. Güterkurator f. Vormund.		
	Inventare und Eheverträge:		
	1) Für die Anfertigung		
	a) von Beibringensinventaren , sowie von Vermögensinventaren , welche aus besonderen Veranlassungen aufzunehmen sind (z. B. weil Jemand wegen eingetretener Geisteskrankheit oder als Verschwenker unter Kuratel gesetzt werden muß), endlich von Eheverträgen , mit welchen eine Inventarisirung verbunden ist (vgl. übrigens Art. 14 und 18)		drei Zehnthelle der ordentlichen Realtheilungsportel (Nr. 10 Ziff. 1a) mindestens 1 ℳ.
	b) von Eheverträgen , mit welchen eine Inventarisirung nicht verbunden ist (Art. 17, Abs. 1)		zwei Zehnthelle der ordentlichen Realtheilungsportel (Nr. 10, Ziff. 1a), mindestens 1 ℳ.
	2) Statt der von den Nichtexemten neben der Spotel zu übernehmenden Belohnung der Waisenrichter haben die Exemten eine Ergänzungsportel von zu bezahlen (Art. 11).	3—60	—
	3) Für die Kognition über die gängliche oder theilweise oder zeitliche Unterlassung der Beibringensinventare (Art. 17 Abs. 2 und 3), ferner für die Errichtung oder Prüfung nachträglicher Eheverträge , wodurch das bisherige Güterrecht nur theilweise geändert wird (Art. 18 Ziff. 2)	1—100	—
	Wenn das rohe Aktivvermögen weniger als 600 ℳ beträgt, so wird zu 1) bis 3) eine Spotel nicht angesetzt. Der höchste Betrag der Sätze zu 2) und 3) ist bei einem Vermögen von 300 000 ℳ und mehr immer anzusetzen, wofern es sich nicht bei Ziff. 3 um minder erhebliche Aenderungen des bestehenden Güterrechts handelt.		

	Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.	
		ℳ	₰
Nro. 7.	Kodizille f. Testamente.		
	Kognitionssportel f. Inventare, Theilungen.		
Nro. 7.	Kuratelrechnungen f. Vormundschaftsrechnungen.		
	Obfignationen:		
	Für die Vornahme derselben bei Exenten (Art. 11) (neben den etwaigen Reiskosten des amtlichen Personals).	10—100	—
Nro. 8.	Wenn dieser Akt in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirk die Sportel anzusehen.		
	Für eine Resignation, nach welcher wieder obfignirt werden muß, (neben den etwaigen Reiskosten)	5—50	—
	Pflegerechnungen f. Vormundschaftsrechnungen.		
Nro. 8.	Prüfungssportel:		
	Für die Prüfung der von den Betheiligten privatim gesetigten Geschäfte besteht die Sportel:		
	1) bei Bringensinventaren und den die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen in		vier Zehnthellen.
Nro. 9.	2) bei Theilungen, elterlichen Vermögensübergaben u. dgl. (vgl. jedoch Art. 20 letzter Absatz) in		sechs Zehnthellen.
	des Auftrages für die öffentliche Vornahme.		
	Der Mindestbetrag ist	1	—
Nro. 9.	Realtheilungen f. Theilungen.		
	Rechnungen f. Vormundschaftsrechnungen.		
	Resignationen f. Obfignationen.		
Nro. 9.	Testamente und Kodizille (letzte Willensverordnungen):		
	1) Für die Errichtung gerichtlicher Testamente und Kodizille:		
	a) vor Amtsgerichten	5—50	—
Nro. 9.	b) vor höheren Gerichten	10—100	—
	2) Für die Eröffnung letzter Willensverordnungen	2—50	—
	Die Sportel für Eröffnung der Testamente und Kodizille, mag letztere von dem Amtsgerichte, beziehungsweise dem höheren Gerichte, oder, auf Ansuchen sämmtlicher Be-		

	Gegenstand der Sportel.	Sportelbetrag.	
		ℳ	₰
	theiligten, von dem Kreisgerichte vorgenommen werden (Notariatsgesetz Art. 24), ist im Falle der theilrichterlichen Zuständigkeit einer württembergischen Behörde von letzterer anzusetzen und zu verrechnen, im Falle der theilrichterlichen Zuständigkeit einer nichtwürttembergischen Behörde von der eröffnenden württembergischen Behörde.		
Nro. 10.	Theilungen:		
	1) Für die Vornahme von		
	a) Realtheilungen, elterlichen Vermögensübergaben und Vermögensabsonderungen:		
	bei einem Vermögen unter 600 ℳ		—
	bei einem Vermögen von 600 bis 2 000 ℳ von jedem 100 ℳ	1	—
	bei einem Vermögen von mehr als 2 000 bis 5 000 ℳ von jedem weiteren 100 ℳ	—	80
	bei einem Vermögen von mehr als 5 000 bis 10 000 ℳ von jedem weiteren 100 ℳ	—	70
	bei einem Vermögen von mehr als 10 000 bis 20 000 ℳ von jedem weiteren 100 ℳ	—	60
	bei einem Vermögen von mehr als 20 000 bis 50 000 ℳ von jedem weiteren 100 ℳ	—	50
	bei einem Vermögen von mehr als 50 000 bis 100 000 ℳ von jedem weiteren 100 ℳ	—	40
	bei einem Vermögen von mehr als 100 000 ℳ von jedem weiteren 100 ℳ	—	20
	b) Eventualtheilungen		
	c) zusammentreffenden Real- u. Eventualtheilungen (Art. 25).		
	d) Theilungen überschuldeter Verlassenschaften, falls ein Konkursverfahren nicht eröffnet wird (Art. 23):		
		vier Rehttheile der Realtheilungsportel.	
		sieben Rehttheile der Realtheilungsportel.	

	Gegenstand der Spotel.	Spotelbetrag.	
		ℳ	₰
	a) wenn der Nachlaß unter der Verpflichtung der Befriedigung der Erbschaftsgläubiger von dem überlebenden Ehegatten, von Eltern, Kindern oder Geschwistern übernommen wird (Art. 23 Abs. 3) . . .		Nichts.
	β) wenn der Nachlaß unter der gleichen Verpflichtung von einem oder mehreren der sonstigen Erben oder von einem einzigen Gläubiger übernommen wird (Art. 23 Abs. 2)	drei	Rechtsheile der Realtheilungspotel. die Realtheilungspotel.
	γ) in den übrigen Fällen		
	2) Statt der von den Richteremten neben der Spotel zu übernehmenden Belohnung der Waisenrichter haben die Erernten eine Ergänzungspotel von zu entrichten.	4—100	—
	3) Für die Kognition über die zeitige oder gänzliche Unterlassung der Eventual- und Realtheilungen und der diesen gleichkommenden Geschäfte (Notariatsgesetz Art. 36 Ziff. 1—3, 39 Ziff. 1 b u. 2, Notariatspotelgesetz Art. 13 u. 24) . .	2—200	—
	Wenn das rohe Aktivvermögen weniger als 600 ℳ beträgt, so wird zu 2) u. 3) eine Spotel nicht angelegt. Der höchste Betrag der Säge zu 2) und 3) ist bei einem Vermögen von 300 000 ℳ und mehr immer anzusehen.		
	Vermögensabsonderungen } f. Theilungen. Vermögensübergaben		
Nro. 11.	Verschollene. Neben der Spotel für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung (Nr. 81 des Tarifs zum allgemeinen Spotelgesetz vom 24. März 1881) ist als Theilungspotel:		
	1) für die vorläufige Ausfolge gegen Kaution		Nichts.
	2) für die definitive Vertheilung aber anzusehen:		

Gegenstand der Sporel.		Sporelbetrag.	
		ℳ	₰
Nro. 12.	a) wenn die Verlassenschaft des Verstorbenen denselben Personen zugetheilt wird, welchen solche vorläufig aus- gefolgt worden	sieben Zehnteile der Real- theilungsportel.	
	b) im andern Falle	die volle Realtheilungs- portel.	
	Vormund. Für die erste Bestellung eines Vormunds oder eines Güterkurators bei höheren Gerichten:		
	je nach dem Vermögen des Pflegebefohlenen		
	bei weniger als 1 000 ℳ	Nichts.	
	bei 1 000 bis 5 000 ℳ einschließlich	3	—
	bei mehr als 5 000 bis 10 000 ℳ einschließlich .	5	—
	» » » 10 000 » 20 000 » »	10	—
	» » » 20 000 » 50 000 » »	20	—
	» » » 50 000 » 100 000 » »	50	—
» » » 100 000 »	100	—	
Nro. 13.	Vormundschaftsrechnungen:		
	1) Rechnungsstellung:		
	a) für die Stellung einer Vormundschaftsrechnung ein- schließlich aller damit verbundenen Nebenverrichtungen, namentlich auch der Anfertigung des Manuals (Rapiats), beträgt die Gebühr		
	bei einem Vermögen unter 600 ℳ	Nichts.	
	» » » bis 1 000 ℳ einschließlich .	2	—
	» » » » 2 000 » »	3	—
	» » » » 3 000 » »	5	—
	» » » » 5 000 » »	6	—
	» » » » 7 000 » »	7	—
	» » » » 10 000 » »	8	—
	bei einem Vermögen von 10 000 bis 20 000 ℳ je von weiteren 1 000 ℳ	—	60
	bei einem Vermögen von 20 000 bis 100 000 ℳ je von weiteren 1 000 ℳ	—	40

Gegenstand der Spotel.	Spotelbetrag.	
	ℳ.	ℒ.
bei einem Vermögen von 100 000 bis 150 000 ℳ je von weiteren 1 000 ℳ	—	30
bei einem Vermögen von mehr als 150 000 ℳ je von weiteren 1 000 ℳ	—	20
Das begonnene Tausend wird für voll gerechnet. Für die Stellung einer Anstandsrechnung findet ein Zuschlag von drei Zehnthteilen statt.		
b) für bloße Grundkloßnachweisungen	dreie Zehnththeile dieser Rech-	nungsstellgebühr.
c) für die Abſcheidung eines bisher gemeinſchaftlich ver- walteten Pflögvermögens -- von dem ausgeſchiedenen Vermögen, wenn aber die Abſcheidung auf ſämmtliche Kuranden ſich erſtreckt, von dem ganzen Vermögen .	wie lit. a.	
2) Für die Reviſion und Abhör der Vormundſchaftsrechnungen iſt als Spotel zu entrichten	jedw. Zehnththeile der Rech- nungsstellgebühr (Ziff. 1).	
Von dieſer Spotel entfallen zwei Zehnththeile (= 12 ¹ / ₁₀₀ der Rechnungſtellgebühr) auf die Reviſion, einſchließ- lich der vor der Abhör zur beſorgenden Erörterung der Reviſionsausſtellungen. (Vgl. Art. 33 Abſ. 2 des Notar- riatsſpotelgeſetzes).		

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung
der juristischen Persönlichkeit an den allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart.**

Vom 31. Mai 1883.

Vermöge Höchster Entſchließung vom 28. Mai d. J. haben Seine Königl.iche
Majeſtät dem allgemeinen deutſchen Verſicherungsverein in Stuttgart auf Grund der
vorgelegten Statuten die juristiſche Perſönlichkeit in Gnaden zu verleihen geruht, was
hiemit zur öffentlichten Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 31. Mai 1883.

Hölder.

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ansgegeben Stuttgart Mittwoch den 13. Juni 1883.

Inhalt.

Finanzgesetz für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1883}{31. \text{März } 1885}$ Vom 8. Juni 1883.

Finanzgesetz für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1883}{31. \text{März } 1885}$

Vom 8. Juni 1883.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshanshalts für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1883}{31. \text{März } 1885}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für $\frac{1. \text{April } 1883}{31. \text{März } 1884}$	auf	53774904 M. 79 S.
für $\frac{1. \text{April } 1884}{31. \text{März } 1885}$	auf	54025092 M. 11 „
zusammen für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1883}{31. \text{März } 1885}$ auf		107799996 M. 90 S.

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

- | | |
|--|---|
| 1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode $\frac{1. \text{April } 1883}{31. \text{März } 1885}$ angenommen ist zu | 41 704 033 <i>M</i> 77 <i>S</i> , |
| 2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Firechnung der hienach bestimmten Zuschläge (Art. 4) berechnen an | |
| a) direkten Abgaben auf | 26 684 630 <i>M</i> — <i>S</i> , |
| b) indirekten Abgaben auf | 35 516 050 <i>M</i> — <i>S</i> , |
| | 62 200 680 <i>M</i> — <i>S</i> , |
| 3) ein Zuschuß durch das zur Bestreitung der Tilgungsraten der Eisenbahnschuld für 1883/85 aufzunehmende Staatsanlehen, vergl. Art. 9, | 3 172 676 <i>M</i> 6 <i>S</i> , |
| 4) ein Zuschuß aus der Restverwaltung im Betrag von | 722 607 <i>M</i> 7 <i>S</i> , |
| | zusammen 107 799 996 <i>M</i> 90 <i>S</i> . |

Art. 3.

1) Die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der in Ziff. 3 dieses Artikels bezeichneten Fälle, wird für jedes der Jahre 1. April 1883/85 auf 8 723 315 *M* festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle $13\frac{1}{2}$

die Gebäude und Gewerbe zusammen $11\frac{1}{2}$

und zwar je zur Hälfte zu tragen haben.

2) Der nach den Art. 80, 81, 82 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 infolge der Verichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster entstehende Abgang und Zuwachs geht auf Rechnung der Staatskasse und ist nach dem Steuerjahre zu berechnen, welcher bei der Umlage der Steuern auf die im vorangegangenen Steuerjahre ergänzten Kataster am Anfang eines jeden Steuerjahres sich ergibt.

3) Nach demselben Steuerjahre ist die von den Wandergewerben nach Art. 99 des Gesetzes vom 28. April 1873 an die Staatskasse zu entrichtende Steuer festzustellen.

Art. 4.

1) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hanzgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und von dem Dienst- und Berufseinkommen wird auf $4\frac{1}{5}\%$ des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den seitherigen gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

2) Die Accise ist mit einem Zuschlag von 20% zu den durch die (Statsverabschiedung für 1867/68 und durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu erheben.

3) Die Hundeanlage ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von 1 \mathcal{M} . zu der durch Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.

4) Die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen Normen zu ermitteln und wird auf 11% des Ausschankserlöses festgestellt.

5) Die Abgabe von dem zur Bier- und Brauntweinerzeugung bestimmten Malz ist nach den bestehenden gesetzlichen Normen nach dem Saße von 5 \mathcal{M} . für einen Zentner ungeschrotenes Malz zu erheben.

6) Die Abgabe vom Branntweinleinverkauf ist nach den bisherigen gesetzlichen Normen mit einem Zuschlag von 20% zu den durch das Gesetz vom 21. August 1865 in Verbindung mit dem Gesetze vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 330) bestimmten Sätzen zu erheben.

7) Die Uebergangsteuer von geschrotetem Malz ist nach dem Saße von 5 \mathcal{M} . für den Zentner Malz zu erheben.

8) Die Uebergangsteuer von Bier ist mit 3 \mathcal{M} . für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 \mathcal{M} . 65 \mathcal{S} . für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

9) Die Uebergangsteuer von Branntwein, welcher aus anderen Staaten des deutschen Zollgebiets zur Einfuhr gelangt, wird, bei einer Normalstärke von 50° nach dem Alkoholometer von Tralles, bei 12,4° Réaumur auf 2 \mathcal{M} . 75 \mathcal{S} . für das Hektoliter bestimmt.

Nach diesem Verhältniß werden auch die Uebergangsteuersätze für Brauntwein über und unter 50° Stärke bestimmt und bekannt gemacht.

10) Der Steuersatz für das zur Branntweinerzeugung bestimmte ungequetschte Grünmalz, sowie die Uebergangsteuer von gequetschtem Grünmalz wird nach dessen Gewichts-

verhältniß zu dem gedörrten (getrockneten) Malz für die Finanzperiode 1. April 1883 bis 31. März 1885 durch U n s e r Finanzministerium bestimmt.

11) Die unter das allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 128) fallenden Sporteln werden nach den in diesem Gesetz und dem angehängten Sporteltarif enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben (zu vergleichen jedoch hiernach Ziff. 13 und 14).

12) In soweit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 141) keine Anwendung findet (Ausführungsgeetze zur Reichscivilprozessordnung vom 18. August 1879 Art. 36 ff., Reg.Blatt S. 173, und zur Reichskonkursordnung vom 18. August 1879 Art. 19, Reg.Blatt S. 213), dergleichen in soweit für die am 1. April 1881 anhängig gewesenen Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsachen, sowie für sonstige Fälle der Sportelanfah in den bisherigen Normen begründet ist (Art. 19 Abs. 2 des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881), sind die Sporteln nach den vor dem 1. April 1881 in Geltung gewesenen landesgesetzlichen Bestimmungen mit einem Zuschlag von 20 % zu erheben.

13) Die Sporteln von Notariatsgeschäften sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Notariatsporteln vom 8. Juni 1883 und nach den Sätzen des demselben angehängten Notariatsporteltarifses zu erheben. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallenen Notariatsgeschäfte (vergl. Art. 34 Abs. 2 und 3 des oben angeführten Notariatsportelgesetzes vom 8. Juni 1883) sind die Notariatsporteln nach den bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen und Beträgen mit einem Zuschlag von 30 % zu erheben.

14) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 113) mit einem Minimalsatz von 2 % zu erheben.

Art. 5.

Das einen Bestandtheil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse wird auf 6 000 000 *M* festgesetzt.

Für diesen Zweck werden zu den bisherigen 4 286 000 *M* aus dem Zollbieneralimientirungsfond 714 000 *M* überwiesen und 1 000 000 *M* durch ein Staatsanlehen aufgebracht, welches von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung U n s e r e s Finanzministeriums unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen ist.

Außerdem dürfen zur Verstärkung des Betriebs- und Vorrathskapitals von 6 Millionen Mark in der Finanzperiode 1883/85 Schakanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 4 000 000 M. hinaus, ausgegeben werden.

Art. 6.

Die Schakanweisungen werden auf die Staatsschuldenzahlungskasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 1. Oktober 1885 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

Art. 7.

Der in Art. 5 genannte Maximalbetrag der auszugebenden Schakanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schakanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenzahlungskasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nöthigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 8.

Die Schakanweisungen verzähren binnen fünf Jahren, von dem in jeder derselben auszudrückenden Fälligkeitstermine an gerechnet, ohne daß es eines öffentlichen Aufrufs bedarf. Sie gelten als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 221).

Die Einschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 9.

An den auf die Etatsjahre 1883/84 und 1884/85 entfallenden Tilgungsraten der Eisenbahnschuld sind durch Staatsanlehen zu decken

pro 1883/84	1 504 640 M 43 S,
„ 1884/85	1 668 035 „ 63 „
zusammen in beiden Jahren	<u>3 172 676 M 06 S,</u>

welche in der in Art. 5 vorgeschriebenen Weise aufzunehmen sind.

Art. 10.

Die in Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 1881, betreffend die Staatsschuld, (Reg.-Blatt. S. 172) rücksichtlich der Tilgung gegebenen Bestimmungen finden auch auf die in der Finanzperiode 1883/85 aufzunehmenden Staatsanleihen Anwendung.

Art. 11.

Die Aufstellung auf Lebenszeit findet bei den Bahnmeistern, den Werkführern in Eisenbahn- und Telegraphenwerkstätten, den Buchhaltern der Eisenbahnhauptmagazin- und Montirungsverwaltung und der Dampfschiffahrtsverwaltung, den Güter- und Gepäckabfertigungsbeamten, den Bahnhofscassieren, dem Materialverwalter bei der Eisenbahnverwaltung, den Postverwaltern und den Postassistenten dann statt, wenn dieselben eine höhere Dienstprüfung erstanden haben.

Art. 12.

Das Finanzministerium in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds wird ermächtigt, die für Erbauung einer neuen Kunstschule in Stuttgart vorbehaltenen Restmittel und die Ersparniß an den durch Artikel 6 des Finanzgesetzes vom 28. Juni 1877 (Reg.-Blatt S. 164) für Verbesserung und Erweiterung der chirurgischen Klinik im alten akademischen Krankenhaus in Tübingen aus der Restverwaltung verwilligten Mitteln, sowie einen weiteren Zuschuß aus der Restverwaltung zu nachstehenden Bauten zu verwenden:

Zu einem Ateliersgebäude für die Kunstschule in Stuttgart	154 600 <i>M.</i>
zur Erweiterung des Kunstgebäudes in Stuttgart mittelst eines zweiten Flügelanbaues, erste Rate	100 000 <i>M.</i>
für Einrichtung einer Filialstrafanstalt des Zuchthauses zu Ludwigsburg in der vormaligen Festung Hohensasperg	91 440 <i>M.</i>
zu Herstellung eines neuen Laboratoriums für angewandte Chemie an der Universität zu Tübingen	185 100 <i>M.</i>
für einen Rindviehstall in Hohenheim	78 000 <i>M.</i>

Gegenwärtiges Gesetz ist durch unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben, Stuttgart den 8. Juni 1883.

K a r l.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Hauptfinanzetat

für die Zeit

vom 1. April 1883 bis 31. März 1885.

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1883—1884.		Betrag für 1884—1885.	
		ℳ.	₰.	ℳ.	₰.
1	Civilliste	1 821 442	45	1 821 442	45
2	Apanagen und Wittume	316 464	73	316 464	73
3	Staatsschuld:				
	Zinsen	17 401 229	29	17 503 078	95
	Tilgungsfonds	2 357 671	43	2 445 832	13
	Kosten für die Einlösung der Obligationen und Coupons	20 500	—	20 500	—
	Summe Kapitel 3	19 779 400	72	19 969 411	8
3a	Zinse aus Schatzanweisungen	246 875	—	—	—
4	Renten	465 111	52	465 735	96
5	Entschädigungen	94 098	7	62 258	7
6	Pensionen:				
	Pensionen an Staatsbeamte und Landjägeroffiziere	860 000	—	870 000	—
	Pensionen von Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	100 000	—	100 000	—
	Zuschuß an die Civilstaatsdiener- Wittwen- und Waisenpensionskasse	93 500	—	113 500	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionsklasse der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	—	—	—	—
	Invalidegehälter von Landjägern und Aufsehern an Strafanstalten	80 000	—	80 000	—
	Civilpensionen	1 133 500	—	1 163 500	—

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1883—1884.		Betrag für 1884—1885.	
		„	„	„	„
	Pensionen evangelischer Geistlicher	210 000	—	210 000	—
	Pensionen katholischer Geistlicher	32 500	—	32 500	—
	Zuschuß an die Wittwenkasse evangelischer Geistlicher	72 000	—	72 000	—
	Zuschuß an die Pensionskasse der Volksschullehrer	311 000	—	317 000	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionskasse der Volksschullehrer	—	—	63 000	—
	Pensionen für Kirchen- und Schuldiener	683 500	—	694 500	—
	Pensionen für Militärangehörige	36 000	—	35 000	—
	Summe Kapitel 6	1 853 000	—	1 893 000	—
7	Quieszenzgehälter	8 937	—	8 937	—
8	Gratualien	354 000	—	354 000	—
9	Geheimerrath	59 650	—	59 650	—
9a	Verwaltungsgerichtshof	30 600	—	30 600	—
10/15	Departement der Justiz	3 973 824	45	3 995 620	95
16/19 u. 19a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	184 691	—	185 091	—
20/44	Departement des Innern	5 427 548	78	5 418 453	92
45/97	Departement des Kirchen- und Schulwesens	8 144 620	30	8 138 394	96
98/107	Departement der Finanzen	2 971 803	—	2 961 603	—
108	Landständische Sustentationskasse	344 686	77	345 553	99
109	Reservefonds	50 000	—	50 000	—
110	Leistungen für das Deutsche Reich	7 328 151	—	7 628 875	—
110a	Aufwand an Postporto infolge Aufhebung der Portofreiheit in Dienststücken	320 000	—	320 000	—
1/110a	Summe des Staatsbedarfs	53 774 904	79	54 025 092	11

Rap.	II. Ertrag des Hammerguts.	Betrag für 1883—1884.		Betrag für 1884—1885.	
		„	„	„	„
	A. Ertrag der Domänen:				
111	bei den Kameralämtern	699 225	—	699 225	—
	bei den Forstverwaltungen:				
112/113	aus Forsten und Jagden	4 128 332	75	4 198 332	75
114	aus Holzgärten	8 647	—	8 647	—
115	von den Berg- und Hüttenwerken	100 000	—	100 000	—
116	von den Salinen	700 000	—	700 000	—
117	von der Bleich- und Appreturanstalt Weif- senau	2 800	—	2 800	—
		5 639 004	75	5 709 004	75
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:				
118	Eisenbahnen	12 841 600	—	12 841 600	—
119/120	Posten und Telegraphen	1 345 800	—	1 346 200	—
121	Bodenseedampfschiffahrt.	7 600	—	6 000	—
		14 195 000	—	14 193 800	—
122	C. Ertrag der Münze	2 500	—	2 500	—
123	D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatsbankasse un- mittelbar	986 166	42	976 057	85
111/123	Der Ertrag des Hammerguts mit	20 822 671	17	20 881 362	60
	reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um welche durch Steuern zu decken sind.	32 952 233	62	33 143 729	51

Kap.	III. Deckungsmittel.	Betrag für 1883-1884.		Betrag für 1884-1885.	
		ℳ	₰	ℳ	₰
	A. Direkte Steuern:				
124	von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, mit Ausnahme der Wandergewerbe	8 723 315	—	8 723 315	—
	aus Wandergewerben	19 000	—	19 000	—
125	von Anpanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	4 545 000	—	4 655 000	—
	Zusammen A.	13 287 315	—	13 397 315	—
	B. Indirekte Steuern:				
126	Accise	1 550 000	—	1 550 000	—
127	Auflage auf die Hunde	176 000	—	176 000	—
128	Wirthschaftsabgaben	9 297 000	—	9 297 000	—
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 586 000	—	2 622 000	—
	Zusammen B.	13 609 000	—	13 645 000	—
124/129	Summe der Deckungsmittel durch Steuern	26 896 315	—	27 042 315	—
130	Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, sowie von Reichstempelabgaben	3 988 340	—	4 273 710	—
	Zuschuß aus dem zur Bestreitung der Tilgungsraten der Eisenbahnschuld aufzunehmenden Anlehen	1 504 640 43		1 668 035 63	
	Zuschuß aus der Restverwaltung	562 938 19		159 668 88	
	Die Deckungsmittel betragen daher im Ganzen	53 774 904 79		54 025 092 11	

N^o 15.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 19. Juni 1883.

Inhalt.

Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen. Vom 13. Juni 1883. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Kinderpest. Vom 9. Juni 1883.

Gesetz, betreffend weitere Abänderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen.

Vom 13. Juni 1883.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des Art. 12 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen, Reg. Blatt S. 237, tritt die nachstehende Bestimmung:

Art. 12.

Wird im Falle des Abj. 1 des Art. 11 nachgewiesen, daß eine Steuergefährdung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt neben der Nachholung der etwa angefallenen Abgabe anstatt der dort bestimmten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 M ein.

Die Verfehlung (Abf. 1 des Art. 11 und Abf. 1 des gegenwärtigen Art. 12) ist jedoch straffrei zu lassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Passionspflichtigen oder nach dem Tode des Schuldigen von Seite eines Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Passion) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgeordneten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtigt und hiedurch die Nachforderung der sämmtlichen nicht verjährten (Art. 13 Abf. 3) Steuerbeträge ermöglicht wird.

Einer Ordnungsstrafe bis zu 60 *M.* unterliegen Verfehlungen gegen die anderen Vorschriften dieses Gesetzes und gegen die zum Vollzuge desselben im Verordnungswege erlassenen öffentlich bekannt gemachten Vorschriften.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 13. Juni 1883.

K a r l.

Wittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Kinderpest.**

Vom 9. Juni 1883.

Mit Rücksicht auf die durch die Gotthardbahn bewirkte Ermöglichung eines direkten Verkehrs zwischen Württemberg und Italien über die Schweiz wird hiemit unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 12. November 1879 (Reg. Blatt S. 475) an deren Stelle Nachstehendes verfügt:

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus der Schweiz ist nur dann zu gestatten, wenn durch amtliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß die Thiere unmittelbar zuvor mindestens 30 Tage in seuchefreien Orten der Schweiz oder Italiens gestanden sind.

Stuttgart, den 9. Juni 1883.

Hölder.

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 27. Juni 1883.

Inhalt.

Berfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Notariatsporteln. Vom 22. Juni 1883. — Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Geschäftstagsbücher und Geschäftsberichte der Bezirksnotare und die Prüfung ihrer Geschäftsführung durch die Amtsgerichte. Vom 23. Juni 1883. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuersatz von Grünmalm. Vom 22. Juni 1883. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die letzten 8 Monate im Etatsjahr 1883/84. Vom 16. Juni 1883.

**Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen,
betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Notariatsporteln.
Vom 22. Juni 1883.**

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Notariatsporteln vom 8. Juni 1883 (Reg. Blatt S. 101 ff.) werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt:

(Zu Artikel 2.)

§. 1.

Wenn ein Notariatsgeschäft (Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843, Artikel 7 A, a Ziffer 1 bis 3, Gesetz betreffend die Ausführung der Reichskonkursordnung vom 18. August 1879, Artikel 10, Satz 2) unter Mitwirkung des Bezirksnotars vorgenommen, beziehungsweise geprüft und solennisirt worden ist, so hat derselbe die Notariatsportel, die Gebühren der Waisenrichter sowie die sonstigen Kosten zu berechnen und den Betrag am Schlusse des Geschäfts zu verzeichnen. Der Notar ist für den Ansat und die richtige Berechnung der Sportel verantwortlich.

§. 2.

Der Einzug der von einem Notar angelegten Sporteln sowie der übrigen Kosten liegt diesem ob. Er hat denselben womöglich gleich nach vollendetem Geschäft zu bewirken und den Pflichtigen die ihnen gebührenden Urkunden oder Auszüge aus dem Geschäft nicht früher zu verabsolgen, als bis sie sämtliche Kosten baar berichtigt haben.

Zugleich mit der Aufforderung zur Zahlung hat er den Pflichtigen oder deren Bevollmächtigten über den Betrag der Kosten eine nach Rubriken spezifizirte, von ihm beurkundete Rechnung zuzustellen; die Bescheinigung der Betheiligten über den Empfang dieser Rechnung ist zu den Akten zu bringen.

Der Empfang der Sporteln und der sonstigen Kosten ist den Betheiligten, nachdem sie Zahlung geleistet haben, auf der denselben behändigten Rechnung zu bescheinigen.

§. 3.

Der Notar hat den Aufsatz der Sportel sowie den Tag des Einzugs derselben in sein Geschäftstagbuch einzutragen, ferner den Betrag der eingezogenen Sportel unter Angabe des ^{Distrikts}orts, des Namens der Partei, der Art des Geschäfts und der Nummer des Geschäftstagbuchs sofort nach der Zahlung (im Falle mehrtägiger Abwesenheit von Haus sogleich nach der Rückkehr und zwar mit unterfertigtem Datum) in seinem Kassentagbuch unter der Rubrik „Einnahmen“ vorzumerken.

§. 4.

Je nach Verfluß eines Vierteljahres und zwar auf den 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April ist von dem Notar eine Sportelrechnung zu fertigen und dem Amtsgerichte vorzulegen.

Als Entwurf dieser Sportelrechnung dient das Geschäftstagbuch, und ihre Reinschrift besteht in einem Auszug aus demselben.

§. 5.

Die Sportelrechnung umfaßt

- 1) die in früheren Quartalen von dem Notar erledigten Fälle, in welchen die Zahlung der Sporteln noch im Rückstande sich befindet und
- 2) alle im laufenden Quartale von dem Notar erledigten Fälle, in welchen eine Sportel angelegt worden ist.

Am Schlusse der Rechnung ist eine Uebersicht darüber anzuhängen:

- a) wie hoch die Ausstände am Anfaug des Quartals sich beliefen,
- b) was hievon während desselben eingegangen ist,
- c) wie viel die Summe der im Laufe des Quartals angelegten Sporteln beträgt,
- d) was hievon eingegangen ist,
- e) in welcher Weise die Einnahme von dem Notar abgeliefert worden ist.

Etwasige Rückvergütungen bezahlter Sporteln sind nicht als Ablieferung der Einnahme (lit. e) zu verrechnen, sondern an der Gesamtsumme der angelegten und eingegangenen Sporteln und zwar in der betreffenden Rubrik der Rechnung (Inventur- und Theilungssportel, Kognitionssportel zc.) in Abzug zu bringen, so daß in der angehängten Uebersicht (unter lit. c und d) nur der nach Abzug der Rückvergütungen sich ergebende Nettobetrag als angelegt und eingegangen eingestellt wird.

Der am 1. April jeden Jahres verfallenden Sportelrechnung ist eine Verurkundung der Ausstände beizulegen.

§. 6.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Geschäftstagsbücher und ~~der~~ Geschäftsberichte der Notare sowie über die Prüfung der Notariatssportelrechnungen durch die Amtsgerichte bleiben der Verfügung des Justizministeriums vorbehalten.

Die mit dem Prüfungsvermerk des Amtsgerichtes versehenen Sportelrechnungen werden von diesem an das Kameralamt abgegeben, welches sie zur Begründung der Verrechnung dem Steuerhauptbuche beizulegen hat.

§. 7.

Die eingegangenen Sporteln hat der Notar an dasjenige Kameralamt abzuliefern, an welches das vorgelegte Amtsgericht die von ihm angelegten Sporteln abgibt.

Im Laufe des Quartals sind von dem Notar an das bezeichnete Kameralamt Abschlagszahlungen zu bewirken, sobald der Kassenbestand die Summe von 100 *M.* erreicht hat. Der Notar ist jedoch berechtigt, seinen fälligen Gehalt sowie den verfallenen Betrag seines Kanzlei- und Reisekostenaversums aus der Sportelkasse auf Abrechnung zu erheben und statt des Geldes eine Abschlagsquittung an das Kameralamt zu übersenden, welches sodann deren Betrag als Sportellieferung in Einnahme zu stellen hat.

Am Schlusse jedes Vierteljahres ist der sich ergebende Kassenbestand vollständig an das Kameralamt abzuliefern.

Jede, sei es baar, sei es in ebenerwähnter Weise durch Abrechnung erfolgte Zahlung ist im Kassentagbuche sofort unter der Rubrik „Ausgaben“ einzutragen.

Die der Sportelrechnung als Belege beigefügten kameralamtlichen Quittungen werden von dem Amtsgerichte nach erfolgter Prüfung der Rechnung dem Notare zurückgegeben.

§. 8.

Der Einzug und die Verrechnung der von den Gerichten, angeordneten Notariatssporteln erfolgen nach denjenigen Grundsätzen, welche für den Einzug und die Verrechnung der auf dem allgemeinen Sportelgesetze vom 24. März 1881 beruhenden Sporteln durch die Gerichte maßgebend sind (Verfügung des Justizministeriums vom 21. März 1882, betreffend die Behandlung des Sportelwesens bei den Justizbehörden, Württ. Gerichtsblatt, XX. Band S. 132 ff.) vgl. übrigens unten §§. 26 und 27.

(Zu Artikel 5 und 6.)

§. 9.

Bei Bemessung des gemeinen Werthes eines Gegenstandes sind auch die den Werth mindernden dinglichen Lasten (übrigens mit Anschluß der Pfandschulden) in Betracht zu ziehen.

Handelt es sich von zeitlich beschränkten dinglichen Lasten, so ist der Betrag der dadurch bewirkten Werthsminderung ausdrücklich zu bezeichnen.

Wurde ein zu besportelnder Gegenstand vor Abschluß des betreffenden Notariatsgeschäftes verkauft, so ist, mag dem Verkaufe eine Schätzung vorangegangen sein oder nicht, der erzielte Kaufpreis für den Sportelansatz maßgebend, wofern bei dem Verkaufe die Absicht vorlag, den wahren Werth des Gegenstandes als Kaufpreis zu erlangen.

Wenn nach der Verfügung des Erblassers ein Gegenstand der Verlassenschaft einem Erben oder Legatar um einen bestimmten Anschlag überlassen werden soll, so ist dieser Anschlag als solcher nicht maßgebend für den Sportelansatz.

Unsähere und bestrittene Forderungen oder sonstige Vermögenstheile, welche keine sofortige und bestimmte Feststellung ihres Werthes zulassen, werden nach ihrem muthmaßlichen Werthe in Berechnung genommen.

Rechtsveränderungen, welche in Folge des Erbschaftsantritts, durch das Zusammen treffen von Rechten und Verbindlichkeiten in der Person des Erben sich ergeben, sind ohne Einfluß auf den Sportelansatz.

(Zu Artikel 8.)

§. 10.

Die in Artikel 8 Absatz 2 festgesetzte Befreiung von der Notariatsportel findet auf die Tariffäße:

Einkindschaftsverträge, Testamente und Kodizille (Tarif Nro. 4 und 9) keine Anwendung.

(Zu Artikel 9.)

§. 11.

Zu den Auslagen, welche als nicht in der Natur des Geschäftes gelegen anzusehen und darum von den Betheiligten zu ersehen sind, gehören insbesondere die Auslagen beziehungsweise Gebühren für Porto, Telegramme, Ankündigungen in öffentlichen Blättern, diplomatische Vermittlungen, Schätzungen durch besonders hiezu erbetene Sachverständige, Auszüge aus öffentlichen Büchern und aus sonstigen Akten, welche zu dem Geschäfte nothwendig sind. Dagegen sind als Bestandtheil des betreffenden Geschäftes anzusehen die Fertigung von Auszügen aus den gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben für die einzelnen Betheiligten (Theilzettel, Aktiv- und Passiv-Schuldenverweiszettel), die Beglaubigung der privatim gefertigten Theil- und Verweiszettel, sowie die Beurkundung der durch Erbgang erfolgten Besitzstandsveränderungen auf den Schuldverschreibungen. Für diese Thätigkeit haben die Betheiligten keinen Ersatz zu leisten, ebensowenig für die Reisen der Notare und für die in Sachen Fremter durch die Bestellung von Theilungskommissären erwachsenen Kosten. (Vgl. übrigens Artikel 15 und Tarif Nro. 7.)

(Zu Artikel 10 bis 13.)

§. 12.

Wenn in Verlassenschaftsachen lediglich in Rücksicht auf den Ansaß der Erbschaftsteuer eine Inventarisation oder Theilungsberechnung vorgenommen wird (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 24. März 1881, Art. 11, Absatz 3), so hat dies auf den Ansaß der Sportel keinen Einfluß.

§. 13.

Soweit noch Fallehen existiren (Art. 8 des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten) unterliegt bei Inventur- und Theilungsgeschäften nicht der Werth der Liegenschaften dem Sportelanlaße, es

sind vielmehr nur die zum Gute gehörigen Inventarstücke, die Vorräthe und die auf dem Felde stehenden Früchte, bei Theilungen auch die nach örtlichem Herkommen von dem Uebernehmer des Falllehnguts den übrigen Erbberechtigten zu zahlende Abfindungssumme zu besporteln.

Wird in Ermanglung von Nachkommen des letzten Inhabers den Erben der Verkauf des Falllehens in fallbarer Eigenschaft vom Lehensherrn gestattet, so ist auch dieser Gutswerth in das Verlassenschaftsinventar anzunehmen und der Sportel zu unterwerfen.

(Zu Artikel 14.)

§. 14.

Wenn das ohne Mitwirkung des Notars durch die Betheiligten selbst oder durch das Waisengericht oder durch beidigte Schöher errichtete Inventar an erheblichen Mängeln leidet, welche nicht gleich bald zu verbessern sind, so findet der Sportelabzug nur bezüglich derjenigen Vermögensgattungen (Liegenschaft, Fahrniß, Forderungen) statt, welche unangelhaft inventarisiert sind.

(Zu Artikel 16.)

§. 15.

Im Falle des Art. 16 Abs. 2 darf der Zwischenzins (interusurium) nicht abgezogen werden.

(Zu Artikel 18.)

§. 16.

Bezüglich der Frage, ob die bei Eingehung der Ehe den Staatsbehörden obliegende rechtspolizeiliche Fürsorge und Aufsicht über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten auch dann Platz zu greifen habe, wenn in den Grundlagen dieser vermögensrechtlichen Verhältnisse Veränderungen während der Ehe eintreten, ist an dem bestehenden Rechte nichts geändert worden.

Hienach sind diejenigen während der Ehe nachträglich geschlossenen Eheverträge, durch welche das bis dahin unter den Ehegatten gesetzlich oder vertragsmäßig bestandene Güterrechtsverhältniß aufgehoben oder ganz oder theilweise abgeändert wird (also mit Ausschluß derjenigen Eheverträge, welche bloß successorische oder nur andere — das Güterrechtsverhältniß nicht betreffende — Bestimmungen enthalten), sowie alle nachträglichen Ansetzungen der Ehegatten durch ihre Eltern während der Ehe, mit Einschluß

der in partiellen Vermögensübergaben vorkommenden Heirathgntsbestellungen — gleichviel ob sich diese beiderlei Rechtsgeschäfte auf unbewegliches oder bewegliches Vermögen beziehen — von den Notaren und Waisengerichten (beziehungsweise bei Exernten von den zuständigen Gerichten) der amtlichen Kognition und beziehungsweise Ergänzung in dem Falle zu unterwerfen, wenn das betreffende Geschäft entweder von den Betheiligten selbst dem Notariat und Waisengericht angezeigt wurde oder zur amtlichen Kenntniß einer andern Behörde, wie des Amtsgerichts, des Schultheißenamts, des Gemeinderaths oder der Unterpfandsbehörde gelangt ist, welchen Falls diese Behörden dem Notariat und Waisengericht Mittheilung von dem Geschäfte zu machen haben.

Dagegen ist in Fällen sonstigen privativen Vermögenszuwachses der Eheleute während der Ehe (außer den Ansstattungen), wie solcher aus Erbschaften, Vermächtnissen, allgemeinen Vermögensübergaben, Schenkungen, Kauf und Tausch u. s. w. herzufließen pflegt, auch wenn solche Fälle zur Kenntniß der Inventurbehörde gelangen, weder eine Kognition noch eine bloße Vormerkung von Amtswegen vorzunehmen, vielmehr ist den betreffenden Ehegatten zu überlassen, ihr Interesse selbst zu wahren, und die Notare haben die Vormerkung solchen Vermögenszuwachses in den Veibringensakten nur auf Verlangen der Ehegatten, welchem sie übrigens nach Art. 10 des Notariatsgesetzes zu entsprechen haben, und gegen Bezug der gesetzlichen Gebühr vorzunehmen.

(Zu Artikel 19.)

§. 17.

Sind bei einer Eventualtheilung den Hinterfallserben einzelne bestimmte Liegenschaften in das ausschließliche Eigenthum zugewiesen worden, oder ist wenigstens der quotative Antheil bestimmt worden, welcher denselben an den unabgeforderten Gütern zustehen soll (§§. 34 ff. der R. Verordnung vom 21. Mai 1825, Reg.Blatt S. 347 ff.), so wird, falls der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, der Werth der für die Hinterfallserben angeschiedenen Güter oder Gutsantheile, woran dem genannten Ehegatten die statutarische Anknüpfung zusteht, nicht beportelt.

Dagegen ist dasjenige hinterfällige Vermögen, welches sich unausgeschieden in der Verwaltung und Anknüpfung des überlebenden Ehegatten befindet, falls dieser zur zweiten Ehe schreitet, dem zu beportelnden Vermögen hinzuzurechnen.

(Zu Artikel 20.)

§. 18.

Die Sportelermäßigung der Ziffer 3 des Art. 20 tritt auch dann ein, wenn zwar mehrere Erben vorhanden sind, aber die Erbschaft nur von einem Erben erworben wird. Dieselbe ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn der Einweisung des einzigen Erben in den inventirten Nachlaß aus besondern Gründen eine Berechnung von Sonderguts- oder von Pflichttheilsansprüchen voransieht.

(Zu Artikel 23.)

§. 19.

Wird nach Einleitung des Verfahrens vor der Theilungsbehörde schließlich doch das Konkursverfahren eröffnet, so ist von der Theilungsbehörde eine Sportel nicht anzusetzen, da die Konkursgebühr erhoben wird.

(Zu Artikel 26.)

§. 20.

Hinsichtlich des Sportelansatzes bei einer anläßlich einer Eventualtheilung vorgenommenen Vermögensübergabe, welche nicht in der Form eines Kaufvertrags vor sich geht, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Findet die Vermögensübergabe erst nach vollständig beendigt und vollzogener Eventualtheilung statt, so ist für die Vermögensübergabe die Realtheilungsportel anzusetzen.

2) Wird die Vermögensübergabe mit der Eventualtheilung in einem Akte vorgenommen und bildet das ganze zum Behuf der Eventualtheilung aufgenommene Vermögen zugleich den Gegenstand der Vermögensübergabe, so wird lediglich die Realtheilungsportel von dem ganzen Vermögen angelegt.

3) Wird dagegen im Falle der Ziffer 2 nur ein Theil des inventirten Vermögens übergeben, so wird zwar von dem ganzen Vermögen die Realtheilungsportel berechnet und diese auf die übergebenen und auf die vorbehaltenen Vermögenstheile verhältnißmäßig ausgetheilt, sofort aber nur die auf das übergebene Vermögen entfallende Sportel ganz, von der das vorbehaltene Vermögen treffenden Sportel nur $\frac{3}{10}$ tel (die Inventurportel) angelegt.

(Zu Artikel 27.)

§. 21.

Im Falle des Zusammentreffens einer Real- und einer Eventualtheilung ist auch die nach Art. 25 zum Anfaß kommende Gesamtportel in der durch Art. 27 vorgeschriebenen Weise umzulegen.

(Zu Artikel 28 bis 33.)

§. 22.

Wenn ausnahmsweise eine Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr für Stellung der Vormundschaftsrechnung genehmigt wird (Art. 29), so ist der betreffende Beschluß unter Angabe der Gründe auf der betreffenden Rechnung abhörgerichtlich zu beurkunden.

§. 23.

Unter der Gebühr für die Rechnungsstellung ist die Entschädigung für alle zur Rechnungsstellung wesentlich erforderlichen Verrichtungen, namentlich auch für die Uebernahme der Rechnungsakten, die Beurkundung der Rechnung durch die Schuldner, den Pflögling zc. begriffen, insbesondere ist die Anrechnung von Reisekosten für die Uebernahme der Rechnungsakten zum Behuf der Rechnungsstellung nicht zulässig. Auch sind die Vormünder nicht verbunden, zur Uebergabe der Rechnungsakten sich in den Wohnsitz des Notars, wenn dieser die Rechnungsstellung besorgt, zu begeben.

§. 24.

Hinsichtlich des Bezugs der unter den tarifmäßigen Rechnungsstellkosten begriffenen Gebühr für die Fertigung der Kapiate (Mannale) wird nachstehendes vorgeschrieben:

1) Für die Fertigung der Kapiate zu den Anstandsrechnungen ist so wenig als für die Kapiate zu den folgenden Rechnungen eine besondere Anrechnung zulässig.

2) Unter der Rechnungsstellgebühr im Allgemeinen ist auch die Gebühr für das nach dem Abschluß der Rechnung über die verlossene Periode von dem Rechnungssteller anzulegende Kapiat für die folgende Verwaltungsperiode, oder bei Abstandsrechnungen für den dem bisherigen Pflögling zu fertigenden Rechnungsanzug enthalten.

2) Ist das Kapiat zur Anstandsrechnung von einem Andern als dem Rechnungssteller verfertigt, so erhält der Verfertiger des Kapiats zwei Zehnthelle der von dem Rechnungssteller zu beziehenden (ganzen oder hälftigen) Rechnungsstellgebühr.

4) Wenn nach Aufertigung des Kapiats die Stellung der Anstandsrechnung über-

flüssig wird, so sind für das Kapiat zwei Zehnthelle der vollen Rechnungsstellgebühr zu entrichten.

§. 25.

Für Nachrechnungen bei pflegschaftlichen Vermögensübergaben an neue Pfleger sind,

1) wosfern eine solche Nachrechnung die Stelle einer förmlichen, mit den erforderlichen Urkunden belegten Rechnung vertritt, so daß die folgende Rechnung darauf gegründet werden kann, die gewöhnlichen Rechnungsstell-, Revisions- und Abhörporteln anzusetzen; wenn aber

2) bloß eine kurze Berechnung der seit dem letzten Rechnungsabschlusse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben angesetzt wird, welche in die nächste förmliche Rechnung wieder aufzunehmen sind, so findet ein Sportelausatz nicht statt.

§. 26.

Ist die Stellung der Vormundschaftsrechnung durch den Bezirksnotar besorgt worden, so findet eine durchlaufende Verrechnung der dem letzteren zukommenden hälftigen Rechnungsstellgebühr in der Sportelrechnung nicht statt. Die in die Sportelkasse fließende andere Hälfte ist in einem solchen Falle erst bei der Rechnungsabhör anzusetzen und zugleich mit der Revisions- und Abhörportel in der Sportelrechnung des Amtsgerichtes zu verrechnen.

§. 27.

Hinsichtlich der Verrechnung der Sporteln aus Vormundschaftsrechnungen durch die Amtsgerichte und hinsichtlich der Behandlung der Abhörkosten durch dieselben (Art. 33 Abs. 1) wird Nachstehendes verfügt:

1) Die Verzeichnisse der für die Stellung (§. 26), Revision und Abhör der Vormundschaftsrechnungen von den Amtsgerichten zu erhebenden Sporteln und der davon zu bezahlenden Gebühren sind nach dem Formular Beilage A zu fertigen.

In dieselben werden auch diejenigen abgehörten Vormundschaftsrechnungen aufgenommen, bei welchen eine Sportel nicht anzusetzen ist, weil das Aktivvermögen weniger als 600 *M.* beträgt.

2) Diese Verzeichnisse bilden Beilagen der amtsgerichtlichen Sportelrechnungen und werden von den Landgerichten zugleich mit den Sportelrechnungen genehmigt (§. 10 der Verfügung des Justizministeriums betreffend die Behandlung des Sportelwesens bei den Gerichten vom 21. März 1882, *Württ. Gerichtsblatt*, XX. Band S. 136).

3) Die Amtsrichter haben sogleich bei der Abhör die angezeigten Sporteln einzuziehen und hievon die Abhörkosten zu bezahlen.

4) In die Sportelrechnung ist nur der reine Ertrag der Rechnungsstell- sowie der Revisions- und Abhörsporteln summarisch aufzunehmen.

5) Die Notare sind ermächtigt, die ihnen gebührenden Revisionsporteln (Art. 33 Abs. 2) von den Vormündern unmittelbar zu erheben.

(Zu Art. 34).

§. 28.

Als Tag des Anfalls eines Geschäftes ist anzunehmen:

1) bei Verbringensinventaren und Eheverträgen, welche die Stelle derselben vertreten, der Tag der Eheschließung;

2) bei Inventuren aus Anlaß von Entmündigungen der Tag, an welchem die Entmündigung in Wirksamkeit tritt (Civilprozeßordnung §. 603);

3) bei Erbtheilungen und den damit zusammenhängenden Geschäften (Testaments-eröffnungen, Obignationen u. dgl.) regelmäßig der Todestag des Erblassers; falls aber die nach dem Tode des Erblassers unterbliebene Erbtheilung (Notariatsgesetz Art. 36 Ziff. 1 und 3, Art. 39 Ziff. 2) nachträglich wegen Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten oder auf Antrag der Betheiligten vorzunehmen ist, der Tag der Wiederverehelichung oder des bei der Behörde gestellten Antrags; falls es sich von der Vertheilung des Vermögens eines Verschollenen handelt, der Tag der Todeserklärung;

4) bei ehelichen Gesellschaftstheilungen ohne Erbtheilung

a) im Falle eines vorangegangenen ehegerichtlichen Verfahrens der Tag, an welchem das Urtheil, wodurch die Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, rechtskräftig wird,

b) im Falle freiwilliger Vermögensabsonderung der Tag der Anzeige bei der Behörde;

5) bei Vermögensübergaben und nachträglichen Heirathgutsabgaben der Tag, an welchem der bezügliche Entschluß der Eltern, bei Verbringensinventaren und Eheverträgen, welche vor der Eheschließung aufgenommen werden sollen, sowie bei nachträglichen Eheverträgen der Tag, an welchem der Antrag der Verlobten beziehungsweise der Ehegatten der Behörde zur Kenntniß gebracht wird.

6) Für den Anfallstermin zur Stellung von Vormundschaftsrechnungen ist der allgemeine Rechnungsstelltermin (§. 20 der Vollziehungsverordnung zum Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843) maßgebend und, wo ein solcher Termin nicht besteht, die Vorschrift des §. 2 der Verfügung des Justizministeriums vom 11. Mai 1875 (Reg.Blatt S. 345 ff.).

§. 29.

Ist bei dem Ansatze von Sporteln, für welche der Tarif einen Rahmen aufstellt, die durch das einzelne Geschäft verursachte größere oder geringere Mühewaltung nicht besonders zu berücksichtigen (Art. 7), so kommt die als Beilage B angehängte, auf den Vermögensbetrag gegründete Abstufung zur Anwendung.

§. 30.

Je auf den 1. Mai haben die Notare den ihnen vorgesetzten Amtsgerichten eine Zusammenstellung der im abgelaufenen Etatsjahre von ihnen angelegten und eingezogenen Sporteln nach dem Formulare Beilage C vorzulegen. Die Amtsgerichte haben diese Verzeichnisse zu prüfen und sodann, spätestens am 15. Mai, an die Landgerichte einzusenden, worauf letztere auf Grund dieser Verzeichnisse nach demselben Formular eine Zusammenstellung der von sämtlichen Notariaten ihres Bezirks angelegten und eingezogenen Sporteln zu fertigen und je auf den 1. Juni dem Justizministerium vorzulegen haben.

§. 31.

Alle entgegenstehenden Verfügungen, insbesondere die Verfügungen der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 5. Dezember 1842, betreffend die Vollziehung des Notariatsportelgesetzes, (Reg.Blatt S. 619 ff.) und vom 4. August 1843, betreffend den Einzug, die Verrechnung und Ablieferung der Notariatsporteln (Reg.Blatt S. 614 ff.) treten außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Juni 1883.

Faber.

Reuner.

Beilage B
 (zu S. 29.)

Abstufung bei Sporteln, für welche der Tarif einen Rahmen aufstellt.

I. Annahme an Kindesstatt (Tarif Nr. 2):

 1) für die Bestätigung derselben 15 bis 150 *ℳ*

Bei einem Vermögen der an Kindesstatt annehmenden Person

von 1000 <i>ℳ</i>	und weniger	Nichts
bis 2000 <i>ℳ</i>	einschließlich	15 <i>ℳ</i>
„ 5000 <i>ℳ</i>	„	20 <i>ℳ</i>
„ 10000 <i>ℳ</i>	„	30 <i>ℳ</i>
„ 15000 <i>ℳ</i>	„	40 <i>ℳ</i>
„ 20000 <i>ℳ</i>	„	50 <i>ℳ</i>
„ 30000 <i>ℳ</i>	„	60 <i>ℳ</i>
„ 40000 <i>ℳ</i>	„	80 <i>ℳ</i>
„ 50000 <i>ℳ</i>	„	100 <i>ℳ</i>
„ 60000 <i>ℳ</i>	ausschließlich	120 <i>ℳ</i>
von 60000 <i>ℳ</i>	und mehr	150 <i>ℳ</i>

2) für die Abweisung des Gesuchs:

bis zur Hälfte obiger Beträge.

II. Eintindschftsverträge (Tarif Nr. 4):

 1) für die Bestätigung derselben 20 bis 350 *ℳ*

Bei einem Vermögen der die Eintindschft beantragenden Person

bis 2000 <i>ℳ</i>	einschließlich	20 <i>ℳ</i>
„ 5000 <i>ℳ</i>	„	30 <i>ℳ</i>
„ 10000 <i>ℳ</i>	„	45 <i>ℳ</i>
„ 15000 <i>ℳ</i>	„	60 <i>ℳ</i>
„ 20000 <i>ℳ</i>	„	75 <i>ℳ</i>
„ 30000 <i>ℳ</i>	„	100 <i>ℳ</i>
„ 40000 <i>ℳ</i>	„	125 <i>ℳ</i>
„ 50000 <i>ℳ</i>	„	150 <i>ℳ</i>
„ 60000 <i>ℳ</i>	„	175 <i>ℳ</i>
„ 100000 <i>ℳ</i>	„	200 <i>ℳ</i>
„ 150000 <i>ℳ</i>	„	250 <i>ℳ</i>
„ 200000 <i>ℳ</i>	ausschließlich	300 <i>ℳ</i>
von 200000 <i>ℳ</i>	und mehr	350 <i>ℳ</i>

- 2) für die Abweisung des Gesuchs:
bis zur Hälfte obiger Beträge.

Bemerkungen zu Art. I. und II.

- 1) Bei dem Sportelansatz ist das *reine* Vermögen der die Annahme an Kindesstatt beziehungsweise die Einkindschaft beantragenden Person zu Grunde zu legen.
2) Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen der genannten Personen von 60 000 *ℳ* (im Fall Art. I.), beziehungsweise von 200 000 *ℳ* (im Fall Art. II.) *immer* anzusetzen.

III. Kognitionsportel:

1) bei Inventuren (Tarif Art. 6 Ziff. 3)	2) bei Theilungen (Tarif Art. 10 Ziff. 3)	1) bei Inventuren (Tarif Art. 6 Ziff. 2)	2) bei Theilungen (Tarif Art. 10 Ziff. 2)
1 bis 100 <i>ℳ</i>	2 bis 200 <i>ℳ</i>	3 bis 60 <i>ℳ</i>	4 bis 100 <i>ℳ</i>

IV. Ergänzungsportel:

Bei einem Aktivvermögen
von weniger

	Nichts	Nichts	Nichts	Nichts
als 600 <i>ℳ</i>				
bis 1 000 <i>ℳ</i> einschließlich	1 <i>ℳ</i>	2 <i>ℳ</i>	3 <i>ℳ</i>	4 <i>ℳ</i>
„ 2 000 <i>ℳ</i> „	1 <i>ℳ</i> 50 <i>ℒ</i>	3 <i>ℳ</i>	4 <i>ℳ</i>	5 <i>ℳ</i>
„ 5 000 <i>ℳ</i> „	2 <i>ℳ</i> 50 <i>ℒ</i>	5 <i>ℳ</i>	5 <i>ℳ</i>	6 <i>ℳ</i>
„ 10 000 <i>ℳ</i> „	5 <i>ℳ</i>	10 <i>ℳ</i>	6 <i>ℳ</i>	8 <i>ℳ</i>
„ 20 000 <i>ℳ</i> „	10 <i>ℳ</i>	20 <i>ℳ</i>	8 <i>ℳ</i>	10 <i>ℳ</i>
„ 30 000 <i>ℳ</i> „	15 <i>ℳ</i>	30 <i>ℳ</i>	10 <i>ℳ</i>	15 <i>ℳ</i>
„ 40 000 <i>ℳ</i> „	20 <i>ℳ</i>	40 <i>ℳ</i>	12 <i>ℳ</i>	20 <i>ℳ</i>
„ 50 000 <i>ℳ</i> „	25 <i>ℳ</i>	50 <i>ℳ</i>	15 <i>ℳ</i>	25 <i>ℳ</i>
„ 60 000 <i>ℳ</i> „	30 <i>ℳ</i>	60 <i>ℳ</i>	20 <i>ℳ</i>	30 <i>ℳ</i>
„ 80 000 <i>ℳ</i> „	40 <i>ℳ</i>	80 <i>ℳ</i>	25 <i>ℳ</i>	40 <i>ℳ</i>
„ 100 000 <i>ℳ</i> „	50 <i>ℳ</i>	100 <i>ℳ</i>	30 <i>ℳ</i>	50 <i>ℳ</i>
„ 150 000 <i>ℳ</i> „	60 <i>ℳ</i>	120 <i>ℳ</i>	35 <i>ℳ</i>	60 <i>ℳ</i>
„ 200 000 <i>ℳ</i> „	70 <i>ℳ</i>	140 <i>ℳ</i>	40 <i>ℳ</i>	70 <i>ℳ</i>
„ 250 000 <i>ℳ</i> „	80 <i>ℳ</i>	160 <i>ℳ</i>	45 <i>ℳ</i>	80 <i>ℳ</i>
„ 300 000 <i>ℳ</i> ausschließl.	90 <i>ℳ</i>	180 <i>ℳ</i>	50 <i>ℳ</i>	90 <i>ℳ</i>
von 300 000 <i>ℳ</i> und mehr	100 <i>ℳ</i>	200 <i>ℳ</i>	60 <i>ℳ</i>	100 <i>ℳ</i>

Bemerkungen zu Art. III. und IV.

- Der höchste Betrag der Sportel ist bei einem Vermögen von 300 000 *ℳ* und mehr *immer* anzusetzen, im Falle des Art. 18 Ziffer 2 jedoch nur dann, wenn es sich nicht um minder erhebliche Minderungen des bestehenden Güterrechts handelt.

V. Obfignationen und Refignationen bei Exemten (Tarif No. 7):

Obfignationen 10 bis 100 Mk

Refignationen, nach welchen
obfignirt werden muß,
5 bis 50 Mk

Bei einem Aktivvermögen		Nichts		Nichts	
von weniger als 600 Mk		Nichts		Nichts	
bis 5 000 Mk	einschließlich	10 Mk	.	5 Mk	.
„ 10 000 Mk	„	20 Mk	.	10 Mk	.
„ 20 000 Mk	„	30 Mk	.	15 Mk	.
„ 40 000 Mk	„	40 Mk	.	20 Mk	.
„ 60 000 Mk	„	50 Mk	.	25 Mk	.
„ 80 000 Mk	„	60 Mk	.	30 Mk	.
„ 100 000 Mk	ausſchließlich	80 Mk	.	40 Mk	.
von 100 000 Mk	und mehr	100 Mk	.	50 Mk	.

VI. Teſtamente und Kodizille (Tarif No. 9):

1) Errichtung von Teſtamenten und
Kodizillen2) Eröffnung letzter
Willensverordnungen

a) vor Amtsgerichten b) vor höheren Gerichten

5 bis 50 Mk

10 bis 100 Mk

2 bis 50 Mk

Bei einem Aktivvermögen		5 bis 50 Mk		10 bis 100 Mk		2 bis 50 Mk	
bis 2 000 Mk	einschließlich	5 Mk	.	10 Mk	.	2 Mk	.
„ 10 000 Mk	„	7 Mk 50 S	.	15 Mk	.	5 Mk	.
„ 20 000 Mk	„	10 Mk	.	20 Mk	.	10 Mk	.
„ 30 000 Mk	„	15 Mk	.	30 Mk	.	15 Mk	.
„ 50 000 Mk	„	20 Mk	.	40 Mk	.	20 Mk	.
„ 70 000 Mk	„	30 Mk	.	60 Mk	.	30 Mk	.
„ 100 000 Mk	ausſchließlich	40 Mk	.	80 Mk	.	40 Mk	.
von 100 000 Mk	und mehr	50 Mk	.	100 Mk	.	50 Mk	.

Bemerkungen zu No. VI.

- 1) Werden Teſtament und Erbvertrag zugleich eröffnet oder liegen mehrere letztwillige Verfügungen zur Eröffnung vor, ſo wird nur eine Spertel angeſetzt.
- 2) Bezieht ſich eine letztwillige Verfügung nur auf einen Theil des Vermögens, ſo iſt bei der Spertel für Errichtung und für Eröffnung derſelben nur der Werth dieſes Vermögenstheiles zu Grunde zu legen.

K. notariats in
(K. Vondgericht in)

Beilage C
 (zu S. 30).

Uebersicht

der während des Etatsjahres 31. März 18. . . von dem . . . notariate (von den Notariatsbezirken des Bezirks) angefertigt
 31. März 18. . . Notariatsbezirken.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Amtsgericht	Notariats- bezirk	Aus- hand vom vorigen Jahr	Von diesem Zustande		Jugend- und Erblichkeitsprotokoll von öffentlichen, Privat- Verträgen	Kog- nitions- protokoll	Erfas- mens, erbf- mang- protokoll	Zum Ganzen	Sind ein- gegangen		Sind noch aus- geliefert	
			ist im Jahre ein- gegangen	steht noch aus					M.	S.	M.	S.
		M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.

**Verfügung des Justizministeriums,
betreffend die Geschäftstagsbücher und Geschäftsberichte der Bezirksnotare und die Prüfung ihrer
Geschäftsführung durch die Amtsgerichte.**

Vom 23. Juni 1883.

Für die Führung der Geschäftstagsbücher und die Erstattung der Geschäftsberichte durch die Bezirksnotare sowie für die Beaufsichtigung ihrer Geschäftsthätigkeit durch die Amtsgerichte werden unter Aufhebung der dießfalls bestehenden Anordnungen (Instruktion vom 26. Juni 1826, Reg. Blatt S. 329 ff., Verfügung des Justizministeriums vom 20. Januar 1827, Reg. Blatt S. 36 ff., Verfügung des Justizministeriums vom 9. Oktober 1830, Reg. Blatt S. 422 f.) die nachstehenden Vorschriften ertheilt.

§. 1.

In jeder Gemeinde des Landes ist von dem Ortsvorsteher ein Verzeichniß über die daselbst anfallenden, zum Geschäftskreis der Bezirksnotare gehörigen waisengerichtlichen Geschäfte (Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 Art. 7 A a Ziffer 1 bis 3, Ausführungsgesetz zur Reichskontursordnung vom 18. August 1879 Art. 10 Satz 2) nach dem Formular Beilage A zu führen.

Das Verzeichniß kann fortlaufend geführt oder auf ein Kalenderjahr angelegt werden.

Nach Schluß eines jeden Monats ist ein Auszug des Verzeichnisses binnen der ersten Woche des nächstfolgenden Monats an den Notar des Bezirks zu übersenden.

§. 2.

In das Verzeichniß sind alle in der Gemeinde vorkommenden Eheschließungen und Todesfälle aufzunehmen, auch wenn die Ehegatten und die Verstorbenen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, die Todesfälle Minderjähriger jedoch nur dann, wenn der Verstorbene eigenes, sei es auch nur hinterfalliges, Vermögen besaß, dessen Vertheilung vorzunehmen oder wegen dessen Vererbung die Erbschaftsteuer anzusehen ist.

Ferner sind in das Verzeichniß aufzunehmen:

elsterliche Vermögensübergaben, welche die Wirkung einer Erbtheilung haben,

Anseinerseztungen zwischen Gemeinschaftsinteressenten anläßlich eines Konkurses, welche wegen Betheiligung bevormundeter Personen als waisengerichtliche Geschäfte zu behandeln sind,

die Fälle, in welchen eine Ehe durch gerichtliches Urtheil aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt worden ist,

in welchen wegen der Auswanderung des einen Ehegatten eine Vermögensabsonderung vorzunehmen ist,

in welchen in Folge gerichtlicher Todterklärung von Verschollenen eine Vertheilung oder Zuweisung ihres Vermögens zu erfolgen hat,

und in welchen durch die gerichtliche Entmündigung einer Person eine Vermögensaufnahme nothwendig wird.

Endlich sind, sobald der Ortsvorsteher von dem Anfall des betreffenden Geschäfts durch die Betheiligten oder durch den Bezirksnotar (vgl. §. 4) in Kenntniß gesetzt worden ist, anzunehmen: freiwillige Vermögensabsonderungen unter Ehegatten, nachträgliche Erbtheilungen, nachträgliche Ausstattungen der Ehegatten durch die Eltern, nachträgliche Aenderungen der ehelichen Güterrechtsverhältnisse durch die Ehegatten.

§. 3.

Die Bezirksnotare haben über die in ihren Geschäftskreis gehörenden Inventur- und Theilungsgeschäfte (Notariatsgesetz Art. 7, A a Ziffer 1 bis 3, Ausführungsgesetz zur Reichsfontursordnung vom 18. August 1879, Art. 10 Satz 2), über die ihnen anfallende Stellung beziehungsweise Revision von Vormundschaftsrechnungen (Notariatsgesetz Art. 7 B 2), über die von ihnen vorzunehmenden Pfand- und Güterbuchsvisitationen, über den Durchgang der Pflugschaftstabellen und über die Steueranlässe, welche der Theilungsbehörde obliegen, ohne daß sie mit einem Theilungsgeschäfte derselben zusammenhängen (Erbschaftssteuergesetz vom 24. März 1881 Art. 12, Vollziehungsverfügung vom 26. März 1881 §. 2 letzter Absatz), ein Geschäftstagsbuch nach dem Formular Beilage B zu führen, welches je für ein Kalenderjahr anzulegen ist.

§. 4.

Die Inventur- und Theilungsgeschäfte sind in dem Geschäftstagsbuche sofort nach Einlauf der monatlichen Auszüge aus den Verzeichnissen der Ortsvorsteher, die Vormundschaftsrechnungen auf den Zeitpunkt, an welchem deren Stellung beziehungsweise Revision dem Notar angefallen ist (Notariatsgesetz Art. 51 Abs. 3 und 4), die Pfand- und Güterbuchsvisitationen auf den dafür bestehenden Termin, die Durchgehung der Pflugschaftstabellen auf den ordentlichen Rechnungsstelltermin (Vollziehungsverordnung zum Notariatsgesetz vom 14. Juni 1843 §. 20), in Ermanglung eines solchen auf den 1. Januar jeden Jahres, die Steueranlässe mit dem Tage der Anmeldung des Anfalls einzutragen.

Wird ein in dem Auszug aus dem Verzeichniß des Ortsvorstehers nicht enthaltenes

Notariatsgeschäft unmittelbar bei dem Bezirksnotar angezeigt, so hat derselbe dessen Nachtrag in dem Verzeichniß der betreffenden Gemeinde mit die Ergänzung des Auszugs zu veranlassen, übrigens vorläufig den Eintrag im Geschäftstagsbuch zu vollziehen.

§. 5.

Die Bezirksnotare haben vierteljährlich, je auf den 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und zwar spätestens drei Wochen nach Ablauf des Termins einen Geschäftsbericht an die Amtsgerichte nach dem Formular Beilage C zu erstatten und demselben eine summarische Angabe ihrer Reisetage aus der Zeit des abgelaufenen Vierteljahres anzuhängen.

§. 6.

Diesem Berichte sind anzuschließen:

1) die dem Notar monatlich zugekommenen Auszüge aus den Verzeichnissen der Ortsvorsteher über die in jeder Gemeinde angefallenen Notariatsgeschäfte (§§. 1 und 2);

die Auszüge für den letzten, dem Berichtstermin vorangegangenen Monat werden nicht mit vorgelegt, es sind daher z. B. dem auf den 1. Oktober verfallenden Geschäftsberichte die Auszüge von den Monaten Juni, Juli und August anzuschließen;

2) ein von dem Notar zu beurkundender Auszug aus dem Geschäftstagsbuche nach dessen sämtlichen Rubriken, in welchem zuvörderst die vom vorigen Vierteljahr im Rückstand gebliebenen, sodann die im letzten Vierteljahr (wie solches in Ziff. 1 näher bezeichnet ist) neu angefallenen Notariatsgeschäfte (vgl. §. 2) und die in §. 3 erwähnten Steueransätze, nicht aber die übrigen in das Geschäftstagsbuch einzutragenden Geschäfte des §. 3 aufzuführen sind;

3) ein Auszug aus dem Erbschaftssteuerverzeichniß über die in dem letzten Vierteljahre angelegten Erbschaftssteuern (Vollziehungsverfügung zum Erbschaftssteuergeße vom 26. März 1881, §. 2 Abf. 5);

4) die Quartal-Sportelrechnung sammt dem Kassentagsbuch.

Endlich sind

5) die Akten über die in dem betreffenden Vierteljahre erledigten Geschäfte, auf welche sich der Auszug aus dem Geschäftstagsbuch zu erstrecken hat (Ziff. 2), sowie die Bescheinigungen für die an andere, beziehungsweise an auswärtige Behörden erfolgte Uebergabe von Geschäften zur amtsgerichtlichen Prüfung mitvorzulegen.

§. 7.

Die Amtsgerichte haben

1) die von den Notaren vorgelegten Auszüge aus den Geschäftstagsbüchern mit den monatlichen Auszügen aus den Verzeichnissen der Ortsvorsteher zu vergleichen und sich dadurch zu vergewissern, daß sämtliche in diesen aufgeführten Geschäfte in das Geschäftstagsbuch des Notars eingetragen sind,

2) darüber zu wachen, daß alle dem Notar auffallenden Geschäfte rechtzeitig zur Erledigung gebracht werden, auch bezüglich der am Schluß einer Berichtsperiode rückständigen Geschäfte nach Umständen angemessene Verfügung zu erlassen,

3) sämtliche mit dem Geschäftsbericht vorgelegte Geschäfte bezüglich des Sportel- und etwaigen Steueransatzes und ihrer formell richtigen Behandlung zu prüfen, auch einzelne derselben einer eingehenden materiellen Prüfung zu unterwerfen. Die letztere Prüfung erfolgt durch den dienstaufsichtsführenden Amtsrichter, beziehungsweise den etwa nach dem Geschäftsvertheilungsplan dazu berufenen Amtsrichter, während die Prüfung der Sportel- und Steueransätze und der Uebertragung derselben in die Sportelrechnung, beziehungsweise in das Steuerverzeichnis, sodann die Vergleichung der bei der Sportelrechnung liegenden kameralamtlichen Empfangsbesccheinigungen mit den in der Rechnung als bezahlt abgegebenen Summen und die formelle Prüfung der Geschäfte von dem Gerichtsschreiber unter Verantwortlichkeit des betreffenden Amtsrichters zu besorgen ist.

Sodann haben die Amtsgerichte

4) die bei dieser Prüfung sich ergebenden Anstände und Ausstellungen den Notaren zur Verantwortung beziehungsweise Erledigung zustellen zu lassen und letztere zu überwachen,

5) die vorgelegten Geschäfte sobald als möglich zurüdzugeben, damit dieselben von den Notaren sofort an die Ortsregistaturen ausgefolgt werden können,

6) die mit dem Prüfungsvermerk des Gerichtsschreibers und der Beurkundung des Amtsrichters versehenen Sportelrechnungen in möglichster Zeitkürze den Kameralämtern mitzutheilen.

§. 8.

Erforderlichen Falls haben die dienstaufsichtsführenden Amtsrichter durch Einsichtnahme

der Geschäftstagbücher und Kassentagbücher der Notare, sowie der vorliegenden Akten von der ordnungsmäßigen Geschäftsbesorgung der Notare sich zu überzeugen.

§. 9.

Dem auf den 1. Januar vorzulegenden Geschäftsbericht (vgl. §. 5) haben die Notare eine Jahresübersicht über ihre gesammte Geschäftsthätigkeit nach dem Formular Beilage D beizuschließen. Diese Uebersicht erstreckt sich sowohl auf die amtlichen Geschäfte des Notars, als auch auf die ihm vermöge seines Amtes etwa übertragenen Nebengeschäfte (Hülfsbeamtenstellen in Unterpfaunds- und Güterbuchsjachen, Konkursverwaltungen u.). Derselben ist ein Verzeichniß derjenigen unerledigt gebliebenen Geschäfte anzuhängen, welche nicht erst im letztverfloßenen Jahre, sondern schon früher angefallen sind; bei jedem einzelnen der lehterwähnten Geschäfte ist die Ursache des Rückstands anzugeben.

§. 10.

Die dienstansichtführenden Amtsrichter haben die Jahresübersichten der Bezirksnotare bis zum 15. Februar den Civilkammern der vorgesetzten Landgerichte vorzulegen und, wenn bei einem einzelnen Notar erhebliche Geschäftsrückstände vorkommen sollten oder die Erledigung eines einzelnen Geschäftes sich auffallend lang verzögern würde (vgl. §. 9), sich hierüber zu äußern.

Die Civilkammern der Landgerichte haben die ihnen geeignet scheinenden Verfügungen zu treffen und hierüber unter Anschluß einer auf Grund der Jahresübersichten der Notare zu fertigenden Gesamtübersicht über die Thätigkeit der Notare ihres Bezirkes längstens bis 15. März dem Civilsenat des Oberlandesgerichts zu berichten, welcher diese Berichte dem Justizministerium vorlegt.

Stuttgart, den 23. Juni 1883.

Faber.

Gemeinde
Amtsgerichtsbezirk

Verzeichniß

der

im Monat Januar 18 . . angefallenen Notariatsgeschäfte.

Tag des Anfalls. 1)	N a m e n der Theiligten.	Geschäftsgegenstand.	Bemerkungen.
15. Januar. eod.	Georg Borst, Kaminsfeger. Balthas Ulrich, Bauer.	Ehevertrag. Vermögensübergabe.	gerichtlich geschieden.
20. » eod.	Michael Wagner, Bauers Eheleute. Jakob Weiswenger, Bauer.	Vermögensabfondernng. Veibringensinventar.	
22. »	Kaspar Müller, Bauers Ehefrau.	Eventualtheilung.	sehr dringend.
25. »	Nelchior Widmann, Kronenwirth.	Realktheilung.	
27. »	Wilhelm Bäuerle, Steinhauer.	Nachtrag zum Veibringens- inventar.	
	Z. B. den 1. Februar 18..		
		Echtheit	

Anmerkung. 1) Als Tag des Anfalls gilt: a) bei Veibringensinventaren und Eheverträgen der Tag der Eheschließung, b) bei Theilungen der Todeslag (bei Verschollenen der Tag der Todeserklärung, beziehungsweise der Tag der Genehmigung der Vermögensabfolge), c) bei Veibringensinventaren und Eheverträgen, welche vor der Erbanung vorgenommen werden sollen, bei freiwilligen Vermögensabfondernngen, elterlichen Vermögensübergaben, Nachträgen zu Veibringensinventaren zc. der Tag, an welchem die Theiligten die Bitte um Vornahme des Geschäfts vorgebracht haben.

Formular
Beilage B.
(S. 3.)

R. Amtsgericht

K. notariat

Geschäftsbuch

Tag des Anfalls.	Nr.	Ort.	Namen der Partei.	Geschäfts- gegenstand.	Tag ber Erlebi- gung.	Worth des Gegenstands.		
						zu Ziff.	Betrag.	ohne Notar inventirt.
						

.....

 auf das Jahr 18..

1.				2.		3.		Gesamtbetrag.		Tag	Betrag		Bemerkungen.
Inventur- und Theilungsprotokoll von öffentlichen		Privat- Geschäften.		Kognitions- protokoll.		Testaments- eröffnungs- protokoll.				der Zahlung.			
M.	S.	M.	S.					M.	S.				

Formular
Beilage C.
(§. 5.)

N. Amtsgericht
N. notarial

Geschäftsbericht auf das

Geschäftsgegenstand.	Rückstand vom vorigen Vierteljahr:		Anfall in diesem Vierteljahr:	
	Nummern.	Zahl.	Nummern.	Zahl.
Webringensinventare und Eheverträge.				
Eventualtheilungen.				
Realttheilungen und ihnen gleichkommende Geschäfte.				
Pflegrechnungsstellungen.				
Pflegrechnungsrevisionen.				
Erbchaftssteueranzüge ohne Zusammenhang mit einem Theilungsgeschäft.				
Güterbuchs- und Pfandvisitationen.				
Durchgang der Pflegschäftstabellen.				

.....

 Vierteljahr $\frac{1. \text{ Januar}}{31. \text{ März}}$ 18 . .

Mithin waren im Ganzen anhängig:	Erledigt wurden im Vierteljahr:	Im Rückstand blieben:		Pri- vatim ge- fertigt:	Bemerkungen.
Zahl.	Zahl.	Nummern.	Zahl.		

Formular
Beilage D.
(§§. 9 und 10.)

K.
(K. Amtsgericht

Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des

(der Gerichts-

Notariatsbezirk und Namen des Notars.	Zahl der Gehilfen:			Angeordnete Exorteln:	Gehalte und Kanzlei- und Reisekosten- beiträge des Notars:		Außerhalb des Wohnorts im Dienst zugebrachte Zeit für amtliche Ge- schäfte.		A m t l i c h e Inventuren und Theilungen:						
	geputzte.	ungeputzte.	Leibfänge.		M.	S.	M.	S.	Tage:	Am 1. Ja- nuar 18 . . lagen uner- leblig vor:	Am Jahre 18 . . kamen hinzu:	Am Gan- zen waren an- hängig:	ertheilt wurden		
													öffentlich:	privatim:	unertheilt blieben:
				M.	S.	M.	S.								

notariat)

. notariats auf das Jahr 18 . .

und Amtsnotariate.)

Hauptgeschäfte.							Dienstliche Nebengeschäfte.							Be- merkungen.			
Vormundschaftsrechnungen:							Erb- schafts- anfänge ohne Zusan- men- hang mit einem Theil- ungs- ge- schäfte:	Güter- buch- s- und Pfan- dvisi- tatio- nen:	Durch- gang der Pfleger- schafts- tabel- len:	Notarsverwaltungen des Notars und Ver- wendungen desselben als Hilfsbeamter oder als Kommissär für Zwangsvollstreckungen in unbewegliches Ver- mögen:			Hilfsbeamtenstellen des Notars für das				
Am 1. Ja- nuar 18 . . Jagen mer- tebigt vor:	Am Jahre 18 . . Jagen mer- tebigt vor:	Am San- zen waren an- hängig:	erledigt wurden durch		un- erledigt blieben:	un- erledigt vom vorigen Jahr:				neu hinzu- getom- men:	im San- zen:	Güterbuchs- änderungs- geschäft			Pfandbriefen		
			I.	II.								in Gemeinden					
												I.	II.	III.	I.	II.	III.
Klasse.																	

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend den Steuerfuß von Grünmalz.

Rom 22. Juni 1883.

Zufolge höchster Entschliebung Seiner Königlichen Majestät vom 20. d. M. wird in Vollziehung des Finanzgesetzes vom 8. Juni d. J. Art. 4 Ziff. 10 (Reg. Blatt S. 121) der Steuerfuß für das zur Branntweinbereitung bestimmte ungequetschte Grünmalz, soferne es nach der näheren Vorschrift des K. Steuerkollegiums zum Abwägen gebracht wird, für die Finanzperiode 1. April 1883 bis 31. März 1885 auf 2 *M.* 80 *S.* vom Zentner bestimmt und auf den gleichen Betrag auch die Uebergangssteuer von gequetschtem Grünmalz festgesetzt.

Stuttgart, den 22. Juni 1883.

Kerner.

**Verfügung des Steuerkollegiums,
betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer
auf die letzten 8 Monate des Etatsjahrs 1883/84.**

Rom 16. Juni 1883.

Unter Hinweisung auf Art. 3 des Finanzgesetzes vom 8. Juni 1883 (Reg. Blatt S. 121) und die diesseitige Verfügung vom 11. April d. J., betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1883/84 (Reg. Blatt S. 32), werden die K. Oberämter beauftragt, unverweilt die Umlage der genannten Steuern auf die letzten 8 Monate des Etatsjahrs 1883/84 einzuleiten und für den pünktlichen Einzug, sowie für die rechtzeitige Ablieferung der in der diesseitigen Repartition (Reg. Blatt oben S. 35—38) ersichtlichen vollen Hauptbeträge der Jahressteuer, soweit Beides nicht schon aus Anlaß der obengenannten Verfügung vom 11. April d. J. geschehen ist, Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 16. Juni 1883.

Riede.

Genehmigt von dem K. Finanzministerium den 20. Juni 1883.

Kerner.

N^o 17.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 11. Juli 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maaß- und Gewichtswesen. Vom 22. Juni 1883. —
 Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vorschriften für die ärztlichen Prüfungen. Vom
 28. Juni 1883. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Befugniß
 einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-
 freiwilligen Militärdienst. Vom 21. Juni 1883.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Maaß- und Gewichtswesen.
 Vom 22. Juni 1883.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1883 Nro. 24 S. 180 enthaltene Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Michungskommission in Berlin vom 17. Mai d. J., betreffend weitere Nachtragbestimmungen zur Michordnung vom 16. Juli 1869 (Reg. Blatt 1871 Beilage zu Nro. 7) und zu den Vorschriften über die Michung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten vom 19. März 1872 (besondere Beilage zu Nro. 12 des Reichsgesetzblatts Seite VII), wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 22. Juni 1883.

Hölder.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) hat die Kaiserliche Normal-Michungskommission folgende Nachtragsbestimmungen erlassen:

Zwölfter Nachtrag zur Michordnung

vom 16. Juli 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes.)

Zu §§. 7 und 16.

Material der Flüssigkeitsmaße und der Hohlmaße für trockene Gegenstände betreffend.

Flüssigkeitsmaße aus sogenanntem Britannia-Metall und ähnlichen Legirungen sind als zulässig zu erachten und bei der Michung lediglich als Zinnmaße zu behandeln, wenn in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechstheile reines Zinn enthalten sind.

Als Material der Flüssigkeitsmaße und Hohlmaße für trockene Gegenstände ist auch vernickeltes oder mit Nickel plattirtes Stahl- oder Eisenblech zulässig, falls die Ausführung des Nickelüberzuges an den maßgebenden Flächen keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit desselben erweckt, insbesondere alle Theile dieser Flächen von dem Ueberzuge gleichmäßig bedeckt sind und Spuren stattgefundenener Abblätterung und dergleichen nicht erkennen lassen.

Zu §§. 24 und 26.

Material und sonstige Beschaffenheit der Gewichte betreffend.

1. Fortan sollen auch solche Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit zur Michung zugelassen werden, bei denen die Ausmündung der Justirhöhlung (das Justirloch), abweichend von den bezüglichen Bestimmungen im §. 26 der Michordnung, lediglich eine schwach konische Erweiterung nach außen hat; doch soll dieselbe jedenfalls so beschaffen sein, daß der Michpfropf darin einen festen Halt findet, wozu insbesondere ein möglichst regelmäßiger Verlauf der Wände dieser Ausmündung erforderlich ist.
2. Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit sollen von jetzt ab auch in abgedrehtem Zustande zulässig sein.
3. Bei abgedrehten Gewichtsstücken dieser Art darf die Ausmündung der Justirhöhlung und der Michpfropf auch an der Oberseite des Knopfes angebracht und die Bezeichnung der Gewichtgröße in vertiefter Schrift angeschlossen sein.
4. Vernickelte Gewichtsstücke aus Eisen oder aus einem Material von verwandter Beschaffenheit, sowie aus Messing oder Bronze sind zulässig, falls die Ausführung der Vernickelung keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit der letzteren erweckt, d. h. falls die Oberfläche der betreffenden Gewichtsstücke rein und frei von Unregelmäßigkeiten ist, die Vernickelung alle Theile derselben gleichmäßig bedeckt, und Spuren stattgefundenener Abblätterung des Ueberzuges sich nicht erkennen lassen.

Nachtrag

zu §. 5 des Erlasses vom 19. März 1872, betreffend die Aichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten.

(Besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichsgesetzblattes.)

Die Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten ist ferner nicht auf Siegellack, sondern ausschließlich auf Zinnloth auszuführen.

Berlin den 17. Mai 1883.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vorschriften für die ärztlichen Prüfungen.
Rom 28. Juni 1883.

Die in Nro. 25 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 22. Juni d. J. enthaltenen Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung und die ärztliche Vorprüfung, wird in Nachstehendem zur Kenntniznahme und Nachachtung veröffentlicht.

Stuttgart, den 28. Juni 1883.

H ö l d e r.

Bekanntmachung,

betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath beschloffen, wie folgt:

A. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§. 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§. 3.

Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

Die Kommission, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, wird von der zuständigen Behörde (§. 1) für jedes Prüfungsjahr (§. 4 Abs. 1) nach Anhörung der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres der vorgelegten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§. 4.

Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

Kandidaten, welche die vorgeschriebene Studienzzeit zu Ostern beendigen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann ertheilt wird, wenn die Meldung bis zum 1. April erfolgt ist.

Der Meldung sind in Ueberschrift beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs.

Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreichend erachtet werden;

2. der durch Universitäts-Abgangszeugnisse zu führende Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens neun Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

Nur ausnahmsweise darf das medizinische Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem anderen Universitätsstudium gewidmete Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden;

3. der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnachst noch mindestens vier Halbjahre dem medizinischen Universitätsstudium gewidmet hat;

4. der durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten geführte Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburts-
hilflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreuzzüge in Gegenwart des
Lehrers oder Assistenzarztes selbständig erkundend und ein Halbjahr als Praktikant die
Klinik für Augenkrankheiten besucht hat.

Für die Studierenden der militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin werden die zu 2
und 4 erforderlichen Zeugnisse von der Direktion der Anstalten ausgestellt;

5. ein kurzer Lebenslauf.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizulegen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung, unter Vor-
zeigung derselben sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 24) bei dem Vorsitzenden der
Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

- I. die anatomische Prüfung;
- II. die physiologische Prüfung;
- III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie;
- IV. die chirurgisch-ophthalmiatriche Prüfung;
- V. die medizinische Prüfung;
- VI. die geburts-
hilflich-gynäkologische Prüfung;
- VII. die Prüfung in der Hygiene.

§. 6.

I. In der anatomischen Prüfung hat der Kandidat

1. die in einer der Haupthöhlen des menschlichen Körpers befindlichen Theile nach Form, Lage
und Verbindung (Situs) an der Leiche zu demonstrieren, oder eine Region des Stammes oder
der Extremitäten bloßzulegen und topographisch zu beschreiben;
2. ein von ihm selbst gefertigtes anatomisches Präparat zu erläutern und demnachst über eine
Aufgabe aus der Knochenlehre, sowie über eine Aufgabe entweder aus der Eingeweide- oder
der Nerven- oder der Gefäßlehre an den ihm vorgelegten Präparaten Auskunft zu geben;
3. ein mikroskopisch-anatomisches Präparat anzufertigen und zu erklären, und eine histologische
Aufgabe zu lösen.

§. 7.

II. In der physiologischen Prüfung hat der Kandidat seine Kenntnisse an zwei Aufgaben
mündlich nachzuweisen.

§. 8.

III. In der Prüfung über pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie
muß der Kandidat sich befähigt zeigen,

1. an der Leiche die vollständige Sektion mindestens einer der drei Haupthöhlen zu machen und
den Befund sofort zu Protokoll zu bringen;

2. ein oder mehrere pathologisch-anatomische Präparate, darunter jedenfalls eines mit Hilfe des Mikroskops zu erläutern und demnächst je eine Aufgabe aus der allgemeinen Pathologie und aus der pathologischen Anatomie zu erledigen.

§. 9.

Jeder der Prüfungsabschnitte I bis III sowie der Prüfungsabschnitt VII (§§. 6 bis 8 und 13) wird von einem Examinator abgehalten. In keinem Abschnitt dürfen gleichzeitig mehr als vier Kandidaten geprüft werden.

§. 10.

IV. Die chirurgisch-ophthalmiatische Prüfung umfaßt vier Theile, von denen drei die Chirurgie im allgemeinen, einer die Augenheilkunde insbesondere betreffen.

A. Die drei chirurgischen Theile dieses Prüfungsabschnitts werden von zwei Examinatoren in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten. Der Kandidat hat

- 1 a. an zwei auf einander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles sowie den Heilplan festzustellen; den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- 1 b. beide ihm überwiesene Kranke im Laufe der nächsten sieben Tage täglich wenigstens einmal auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournal's zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epitaphie unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben.

Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen andern Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie seine Fertigkeit in der Ausführung kleiner chirurgischer Operationen nachzuweisen;

2. eine Aufgabe aus dem Gebiete der Operationslehre unter Angabe und Würdigung der bezüglichen Methoden mündlich zu erledigen, die entsprechende Operation, sowie eine Arterien-Unterbindung an der Leiche zu verrichten und für einen praktischen Arzt hinreichende Kenntnisse in der Instrumentenlehre darzulegen;
3. über eine Aufgabe aus der Lehre von den Knochenbrüchen und Verrentungen ebenfalls

mündlich Auskunft zu geben, das angezeigte Verfahren an Phantom oder am Menschen auszuführen und den Verband kunstgerecht anzulegen.

Die Aufgaben Ziffer 2, 3 sind in Gegenwart beider Examinatoren zu lösen.

Jeder Examinator hat den Krankenbesuchen (Ziffer 1b) mindestens dreimal beizuwohnen, hierbei den Krankheitsbericht mit dem Kandidaten durchzugehen und ihn nöthigenfalls zu Nachträgen zu veranlassen.

Die erforderlichen Kranken (Ziffer 1a und 1b) werden von der Direktion der Anstalt dem Examinator zugewiesen. Die Benutzung desselben Kranken für mehrere Kandidaten im Lauf des Prüfungsjahres ist nur ausnahmsweise gestattet.

Zu dem klinischen Theile dieses Prüfungsabschnittes (Ziffer 1a und 1b) dürfen höchstens drei, zu den technischen Theilen (Ziffer 2 und 3) höchstens sechs Kandidaten gleichzeitig zugelassen werden.

B. Der die Augenheilkunde insbesondere betreffende vierte Theil wird von einem Examinator abgehalten.

Zu Gegenwart desselben hat der Kandidat einen Augenkranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Krankheitsfalles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzugeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist. Sodann hat er den Kranken drei Tage hindurch unter Aufsicht des Examinators zu behandeln und während dieser Zeit auch an anderen Fällen nachzuweisen, daß er sich mit den Grundzügen der Augenheilkunde vertraut gemacht hat.

Zu einem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zuzulassen.

§. 11.

V. Die medizinische Prüfung wird von zwei Examinatoren in der medizinischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder einer Univeritätsklinik oder an Kranken der Poliklinik abgehalten..

Behufs dieser Prüfung hat der Kandidat:

- 1a. an zwei aufeinander folgenden Tagen je einen Kranken in Gegenwart des betreffenden Examinators zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzugeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage zu Hause über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit dem Datum und Namensunterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist;
- 1b. die beiden ihm überwiesenen Kranken im Laufe der nächsten sieben Tage wenigstens einmal, auf Erfordern des Examinators auch zweimal täglich zu besuchen, dabei im Anschluß an den ihm vom Examinator zurückgegebenen Bericht den Verlauf der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankenjournal's zu beschreiben und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgenden Todes des Kranken eine schriftliche Epitaphie unter Berücksichtigung des Sektionsbefundes zu geben. Scheidet der dem Kandidaten überwiesene Kranke vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat einen anderen Kranken zu übernehmen hat.

Gelegentlich der Krankenbesuche hat der Kandidat noch an sonstigen Kranken seine Fähigkeit in der Erkenntniß und Beurtheilung der inneren Krankheiten, namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten und der Geisteskrankheiten nachzuweisen;

2. in einem besondern Termin in Gegenwart eines Examinators einige Aufgaben zu Arzneiverordnungen schriftlich zu lösen, zu mehreren von dem Examinator bestimmten Arzneisubstanzen die Maximaldosen aufzuzeichnen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmakologie und Toxikologie die für einen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Dieser Prüfungsabschnitt kann einem dritten Examinator übertragen werden.

In Betreff der Besuche, denen die Examinatoren beiwohnen haben, der Besprechung der Krankheitsberichte und in Betreff der Zuweisung der Kranken, finden die Bestimmungen des §. 10 A entsprechende Anwendung.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Kandidaten zu überweisen.

§. 12.

VI. Die geburtshülftlich-gynäkologische Prüfung wird von zwei Examinatoren in einer öffentlichen Gebäranstalt abgehalten.

Der Kandidat hat:

- 1 a. eine Gebärende in Gegenwart eines der Examinatoren oder im Befinderungsfalle in Gegenwart eines Assistenzarztes der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende Verfahren zu bestimmen; bei normaler Geburt und auf Erforderer auch bei normwidriger Geburt die nothwendige Hilfe einschließlic der etwaigen Operationen selbst zu leisten, sowie auch nach Beendigung der Geburt im Laufe der nächsten 24 Stunden zu Hause einen kritischen Bericht anzufertigen und solchen, mit Datum und Unterschrift versehen, am andern Tage dem betreffenden Examinator zu übergeben;
- 1 b. die Wöchnerin im Laufe der nächsten sieben Tage täglich zweimal zu besuchen, dabei den Bericht in Beziehung auf die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen, sowie auf die etwaigen Krankheiten beider zu vervollständigen, während dieser Zeit noch seine Fähigkeit in der Diagnose der Schwangerschaft, des Wochenbets und der Frauenkrankheiten vor demselben Examinator zu bekunden und im Falle des vor Ablauf der sieben Tage erfolgten Todes der Entbundenen eine schriftliche Epikrise unter Berücksichtigung des Sectionsbefundes zu geben.

Scheidet die dem Kandidaten überwiesene Wöchnerin vor Ablauf der sieben Tage aus der Behandlung aus, so bestimmt der Examinator, ob der Kandidat eine andere Wöchnerin zu übernehmen hat;

2. in einem besondern Termin in Gegenwart beider Examinatoren seine Befanntschaft mit denjenigen Operationen nachzuweisen, welche wissenschaftlich anerkannt sind; sodann am Phantom die Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen zu stellen, die Entbindung durch die Wendung auszuführen und seine Fertigkeit im Gebrauch der Zange darzulegen.

Dem dirigirenden Arzt steht es beim Mangel an Gebärenden oder Kranken in der Anstalt frei, solche aus der poliklinischen Praxis zur Prüfung heranzuziehen. Die Benutzung derselben Gebärenden zur Prüfung (Ziffer 1 a) für zwei oder mehrere Kandidaten ist in keinem Falle gestattet.

Zur technischen Prüfung am Phantom dürfen gleichzeitig nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 13.

VII. In der hygienischen Prüfung ist der Kandidat von einem Examinator über zwei Aufgaben (§. 14) in Gegenwart des Vorsitzenden mündlich zu prüfen.

In diesem Prüfungsabschnitte soll jeder der Kandidaten nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

§. 14.

Die in §. 6 Ziffer 2, 3, §. 7, §. 8 Ziffer 2, §. 10 A Ziffer 2, 3 und §. 13 vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und jährlich vor dem Beginne der Prüfungen zu revidiren.

Dem Examinator steht es frei, an die Erledigung der gezogenen Aufgaben einige weitere Fragen aus dem Gesamtgebiete des Prüfungsfachs anzuschließen.

§. 15.

Zu den drei ersten Prüfungsabschnitten und dem siebenten Prüfungsabschnitt ist den Studirenden der Medizin, zu den klinischen Prüfungen denjenigen Studirenden der Zutritt gestattet, welche als Assistenten oder Praktikanten an der betreffenden Klinik teilnehmen.

§. 16.

Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der erteilten Zeugnisse, bei der Zeugnis „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe, aufgenommen.

§. 17.

Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzufenden.

Zu dem Abschnitt II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I, und zu den Abschnitten III bis VII nur, wer die Abschnitte I und II bestanden hat. Die Reihenfolge, in welcher die Abschnitte III bis VII zurückzulegen sind, bestimmt der Vorsitzende. Jedoch darf niemals gestattet werden, daß Abschnitt VI sofort nach Abschnitt III begonnen wird. Wer in einem der Abschnitte III bis VII nicht vollständig besteht, hat, so weit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem

der anderen Abschnitte oder dem späteren Theile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

§. 18.

Ueber den Anfall der Prüfung in den Abschnitten II und VII, sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Jenfur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

Wenn von zwei an einer Prüfung beteiligten Examinatoren einer die Jenfur „ungenügend“ oder „schlecht“ ertheilt, so entscheidet seine Stimme.

§. 19.

Ist ein Prüfungsabschnitt vollständig bestanden, so wird für den ganzen Abschnitt von dem Vorstehenden die Gesamtjenfur ermittelt, indem die Zahlenwerthe der Einzeljenfuren (§. 18 Abs. 1) addirt und durch die Anzahl der Theile dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 20.

Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil eines Prüfungsabschnitts ungenügend oder schlecht bestanden, so muß er wiederholt werden.

Die Jenfur „ungenügend“ für einen ganzen Prüfungsabschnitt hat zur Folge, daß erst nach drei Monaten, die Jenfur „schlecht“, daß erst nach sechs Monaten die Wiederholung stattfinden darf.

Handelt es sich um Theile eines Prüfungsabschnitts, so gelten für die Wiederholung die Fristen von mindestens sechs Wochen, beziehungsweise von mindestens drei Monaten.

In allen Fällen muß die Wiederholung spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher bestandenen Prüfungen zu wiederholen sind. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden. Die Frist zur Wiederholung wird von der Behörde (§. 1) festgesetzt und durch den Vorstehenden dem Kandidaten mitgetheilt. Der Behörde werden zu diesem Zwecke die Prüfungsakten mit gutachtlichem Bericht eingereicht.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder eines Theils desselben findet in Gegenwart des Vorstehenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 21.

Hat der Kandidat sämtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird aus den für die Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikaten die Gesamtjenfur ebenso festgesetzt, wie dies in §. 19 vorgeschrieben ist.

Der Vorstehende überreicht die Prüfungsakten der Behörde (§. 1) zur Ertheilung der Approbation.

§. 22.

Wer sich nicht rechtzeitig (§. 4) persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, die Termine oder Fristen ohne hinreichende Entschuldigung verjäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungsjahre zurückgestellt werden.

§. 23.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 4 Ziffer 1 bis 4) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesamtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abschlußzeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 200 Mark.

Davon sind zu berechnen:

für den Prüfungsabschnitt I	20 Mark,
und zwar für Theil 1	6 Mark,
" " 2	7 "
" " 3	7 "
für den Prüfungsabschnitt II	12 "
für den Prüfungsabschnitt III	16 "
und zwar für Theil 1	10 Mark,
" " 2	6 "
für den Prüfungsabschnitt IV	57 "
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,
" " 2	10 "
" " 3	10 "
" " 4	12 "
für den Prüfungsabschnitt V	35 "
und zwar für Theil 1a und 1b	25 Mark,
" " 2	10 "
für den Prüfungsabschnitt VI	24 "
und zwar für Theil 1a und 1b	12 Mark,
" " 2	12 "
für den Prüfungsabschnitt VII	6 "
für sächliche und Verwaltungskosten	30 "
zusammen	200 Mark.

Bei Wiederholungen kommen für den betreffenden Abschnitt oder Theil eines Abschnitts außer den anzuführenden Gebühren jedesmal vier Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

§. 25.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§. 26.

Dem Reichsfanzler werden von der Behörde (§. 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahre Approbirten mit den Prüfungsakten eingereicht. Die letzteren werden der Behörde zurückgeschickt.

C. Dispensationen.

§. 27.

Ueber Zulassung der in §. 4 Absatz 3, Absatz 4 Ziffer 1 und 2, §. 20 Absatz 4 und 6, §. 23 Absatz 1 vorgegebenen Ausnahmen entscheidet der Reichsfanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§. 1).

D. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 28.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1883 in Kraft.

§. 29.

Diejenigen Kandidaten, welche bereits vor dem 1. Dezember 1883 die ärztliche Vorprüfung bestanden haben, sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie auch nur die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen.

§. 30.

Alle früheren, dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Bestimmungen über die ärztliche Prüfung sind aufgehoben.

Formular.

Nachdem Herr _____ aus _____ am _____ ten _____ 18 _____ die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu _____ mit dem Prädikat „ _____ “ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erteilt.

, den _____ ten _____ 18 _____ .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation

für

als

Arzt.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichsfanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung,

betreffend die ärztliche Vorprüfung, vom 2. Juni 1883.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 3 hat der Bundesrath beschloffen, wie folgt:

§. 1.

Die ärztliche Vorprüfung kann nur vor der Prüfungskommission derjenigen Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden, bei welcher der Studierende immatriculirt ist. Ausnahmen hiervon können nur von dem Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde gestattet werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzenden und aus Universitätslehrern der Fächer, welche Gegenstand der Prüfung sind (§. 5 Abs. 1). Sie wird jährlich von der Behörde (§. 1 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883) nach Anhörung der medizinischen Fakultät berufen.

§. 2.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden.

Es finden in jedem Studienhalbjahre so viele Prüfungen statt, wie nothwendig sind, um sämtliche eingegangene Gesuche zu erledigen. Gesuche, welche später als vierzehn Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in dem laufenden Halbjahre. Der Vorsitzende setzt den Prüfungstermin fest und ladet die Mitglieder zu demselben.

Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen werden.

§. 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

- a) durch das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs;
- b) durch den Nachweis eines medizinischen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs mit der Maßgabe, daß die Zulassung schon innerhalb der letzten sechs Wochen des vierten Studienhalbjahres erfolgen darf.

In Betreff der Zulässigkeit des Gymnasialzeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium außerhalb des Deutschen Reichs, sowie der Anrechnung der Studienzeit auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder der einem anderen Universitätsstudium gewidmeten Zeit gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 §. 4 Ziffer 1, 2, §. 27.

Der Nachweis zu Ziffer b ist durch das Anmeldebuch, und wenn der Studirende bereits eine andere Universität besucht hat, durch das Abgangszeugniß der letzteren in Urschrift zu führen.

§. 4.

Ist der Studirende zugelassen, so wird er durch den Vorsitzenden nach Entrichtung der Gebühren zur Prüfung mindestens zwei Tage vor derselben schriftlich geladen. Der Ladung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Wer in dem Termin ohne genügende Entschuldigun~~g~~ nicht rechtzeitig oder gar nicht erscheint, geht der Hälfte des eingezahlten Gebührenbetrages verlustig und wird bis zu einem der nächsten Termine zurückgestellt.

§. 5.

Die Prüfung findet mündlich und öffentlich unter dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden statt. Sie wird in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und Botanik von den zuständigen Fachlehrern (§. 1), in der Zoologie von einem Lehrer der Anatomie oder Zoologie abgehalten.

Der Studirende ist in der Anatomie und Physiologie, in der Physik und Chemie einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Bei der Prüfung in der Chemie ist zugleich zu ermitteln, ob der Kandidat die auf dem Gebiet der Mineralogie erforderlichen Kenntnisse besitzt. In der Zoologie wird hauptsächlich die Kenntniß der Grundzüge der vergleichenden Anatomie und Physiologie gefordert. In der Botanik hat der Studirende nachzuweisen, daß er sich eine Uebersicht über die systematische Botanik, namentlich mit Rücksicht auf die officinellen Pflanzen, und Kenntniß von den Grundzügen der Anatomie und Physiologie der Pflanzen angeeignet hat.

Die Zeit, welche auf die Prüfung des einzelnen Studirenden zu verwenden ist, beträgt für jedes Fach höchstens 15 Minuten.

Wer an einer Universität des Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird nur in denjenigen Fächern geprüft, welche nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

§. 6.

Die Gegenstände und das allgemeine Ergebniß der Prüfung in jedem Fache, sowie die für dasselbe ertheilte Zensur, werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein besonderes Protokollschema eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und bei den Fakultätsakten aufzubewahren ist.

§. 7.

Von jedem Examinator wird eine Zensur ertheilt, für welche ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4), „schlecht“ (5) zulässig sind.

Für jedes der vier ersten Fächer (§. 5 Abs. 1) wird je eine Zensur, für Botanik und Zoologie das Mittel der beiden Einzelzensuren als eine Zensur ertheilt. Für Diejenigen, welche in allen fünf Zensuren mindestens „genügend“ erhalten haben, wird nach Beendigung der Prüfung von dem Vor-

stehenden die Gesamtzensur ermittelt, indem die Summe der Zahlenwerthe der fünf Zensuren durch 5 getheilt wird? Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Das Prädikat „ungenügend“ oder „schlecht“ hat eine Wiederholungsprüfung in dem nicht bestandenen Fache zur Folge, wobei wiederum Zoologie und Botanik zusammen als ein Fach gerechnet werden.

Die Frist beträgt je nach den Zensuren und der Zahl der nicht bestandenen Prüfungsfächer zwei bis sechs Monate. Sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem betreffenden Examinator bestimmt.

§. 8.

Die Wiederholung der Prüfung kann nach Ablauf der Frist (§. 7) auch bei der Kommission einer anderen Universität geschehen, sofern der Kandidat bei letzterer immatrikulirt ist.

§. 9.

Nach Beendigung jedes Prüfungstermins hat der Vorsitzende binnen zwei Tage das Resultat der Prüfung und die etwa bestimmten Wiederholungsfristen der Universitätsbehörde mitzutheilen. Diese hat, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Universität verläßt, einen entsprechenden Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

Ueber den Erfolg der Prüfung ist dem Studirenden ein Zeugniß nach dem beigelegten Formular auszustellen. Hat derselbe eine Nachprüfung abzulegen, so wird statt einer Gesamtzensur die Wiederholungsfrist vermerkt.

§. 10.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung und das ausgefertigte Zeugniß betragen 36 Mark. Hiervon werden je 5 Mark auf den Vorsitz und auf jeden der sechs Prüfungsgegenstände vertheilt. Der Rest wird zu sächlichen Ausgaben verwendet.

Doktoren der Philosophie oder der Naturwissenschaften haben im Falle des §. 5 Abf. 4 nur die Gebührenanteile für den Vorsitzenden und diejenigen Mitglieder der Kommission zu entrichten, von denen sie geprüft werden.

Bei der Nachprüfung sind die Gebührenanteile für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission, von welchen die Nachprüfung abgehalten wird, auf's neue zu entrichten.

Ueber Verwendung der verfallenen Gebühren (§. 4) befindet die Behörde (§. 1).

§. 11.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1883 in Kraft.

§. 12.

Alle früheren über die ärztliche Vorprüfung erlassenen Vorschriften sind aufgehoben.

Zeugniß

der

Prüfungskommission zu

über die

ärztliche Vorprüfung der Studirenden der MedizinDem Studirenden der Medizin, Herrn
aus

ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

- | | | |
|-----------------------------|-----|--------|
| 1. in der Anatomie | die | zensur |
| 2. " " Physiologie | " " | " " |
| 3. " " Physik | " " | " " |
| 4. " " Chemie | " " | " " |
| 5. " " Zoologie und Botanik | " " | " " |

somit die Gesamtzensur erteilt worden.

(Folgt etwaiger Bemerk nach §. 9 Absatz 2.)

, den ten 18

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(Name.)

(Siegel der Fakultät.)

Dekan der medizinischen Fakultät.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Befugniß einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche
Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.**

Vom 21. Juni 1883.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in No. 24 des Centralblatts für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 12. Juni 1883, betreffend Befugniß einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1883.

H ö l d e r.

W u n d t.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 24. April d. J. (Seite 120*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Amtthor'schen höheren Handelschule (Handels-Akademie) von Karl August Kippenberg zu Gera provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin den 12. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: E d.

*) Regierungsblatt Seite 80.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 24. Juli 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Tübinger Hilfsverein. Vom 13. Juli 1883. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend Aenderungen des Zolltarifs aus Anlaß des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags. Vom 16. Juli 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieurfachs. Vom 6. Juli 1883. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausfertigung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Albingen, Kameralamt Speisingen. Vom 11. Juli 1883. — Verichtigung.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Tübinger Hilfsverein.
 Vom 13. Juli 1883.

Vermöge Höchster Entschließung vom 8. Juli d. Js. haben Seine Königliche Majestät dem Tübinger Hilfsverein auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 13. Juli 1883.

Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend Aenderungen des Zolltarifs aus Anlaß des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags.
 Vom 16. Juli 1883.

Die im Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgang 1883, Nachtrag zu No. 26 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni d. J., betreffend Aende-

rungen des Zolltarifs aus Anlaß des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages, wird hiemit durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 16. Juli 1883.

Für den Staatsminister der Finanzen:

Hölder.

Winterlin.

Bekanntmachung.

Nach Artikel 7 des am 4. Mai d. J. unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien werden vom 1. Juli d. J. ab die in dem Tarife A bezeichneten Gegenstände italienischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrication bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten ermäßigten Zöllen zugelassen, und zwar:

frische Weinberren (Nr. 9 f des Zolltarifs) zum Zollsätze . . . von 10 \mathcal{L} (für 100 kg),

frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten

(Nr. 25 h 1 des Zolltarifs) zum Zollsätze = 4 " " " "

Anmerkung. Verlangt der Zollpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pf.

frische Datteln und Mandeln (Nr. 25 h 1 des Zolltarifs)

zum Zollsätze = 4 " " " "

getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten

(Nr. 25 h 3 des Zolltarifs) zum Zollsätze = 10 " " " "

Oliben (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs) zum Zollsätze = 30 " " " "

Speiseöl in Flaschen oder Krügen (Nr. 26 a 1 des Zolltarifs)

zum Zollsätze = 10 " " " "

Olivendöl in Fässern (Nr. 26 a 2 des Zolltarifs) zum Zollsätze = 4 " " " "

Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 28. Juni d. J. finden die vorstehend ermäßigten Zollsätze vom 1. Juli d. J. ab auf alle derartigen Gegenstände bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet Anwendung, soweit die Gegenstände nicht aus Spanien oder dessen Besitzungen stammen. Die Abstammung der Waaren aus anderen Ländern als Spanien oder dessen Besitzungen ist durch behördliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Facturen, Original-Frachtbriefen, kaufmännischen Correspondenzen etc.) glaubhaft nachzuweisen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

In Fällen, wo über die Abstammung der vorbezeichneten Waaren aus einem anderen Lande als Spanien Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtsvorstandes von der Erbringung eines besonderen Nachweises über die Herkunft der Waare Abstand genommen werden.

Berlin, den 30. Juni 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Burghard.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung
für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieursfachs.**

Vom 6. Juli 1883.

Unter Beziehung auf die Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Mai d. J., betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieursfachs, wird hiemit bekannt gemacht, daß die in §. 9 dieser Verfügung erwähnte Prüfungsgebühr auf den Betrag von 10 *M.* für den einzelnen Teilnehmer festgesetzt worden ist.

Zugleich ist §. 1 Abj. 2 der genannten Verfügung dahin zu berichtigen, daß es statt: „Eintritt in die Maschinenbaufachschule“ heißen sollte: „Eintritt in die Ingenieurbeziehungsweise Maschinenbaufachschule.“

Stuttgart, den 6. Juli 1883.

G e h l e r.

**Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Ausfertigung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Aldingen,
Kameralamts Spaichingen.**

Vom 11. Juli 1883.

Nachdem das Grenzsteueramt Aldingen, Kameralamts Spaichingen, zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für kontrolspflichtige Bier sendungen ermächtigt worden ist, wird dieß unter Bezugnahme auf §. 9 der Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer innern Steuer oder einer Uebergangsteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Reg. Blatt S. 251) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung sofort in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 11. Juli 1883.

Für den Staatsminister:
G e b e r t.

Berichtigung.

In No. 13 des Regierungsblatts von 1883 hat auf Seite 111 das Citat in Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes über die Notariatsporteln zu lauten: Tarif **No. 13** Ziffer 1 lit. c (statt Tarif No. 14 Ziffer 1 lit. c), und ebenso hat auf Seite 112 das Citat in Artikel 33 Absatz 2 zu lauten: Tarif **No. 13** Ziffer 2 Absatz 2 (statt Tarif No. 14 Ziffer 2 Absatz 2).



Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 31. Juli 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 23. Juli 1883. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien. Vom 25. Juli 1883.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen
des Wein- und Gartenbaues.**

Vom 23. Juli 1883.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 12. d. M. betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. Juli 1883.

Für den Staatsminister der Finanzen:

Hölder.

Winterlin.

**Bekanntmachung,
betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen
des Wein- und Gartenbaues.**

Vom 12. Juli 1883.

Auf Grund der Vorschriften im §. 4 Ziffer 1 und im §. 5 Ziffer 1 und 3 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und

sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gezetzbl. S. 153) bestimmte Zch:

§. 1.

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf nur über die nachstehend bezeichneten Zollämter erfolgen:

a. in Preußen.

Hauptzollämter zu Myslowitz, Liebau, Danzig, Stettin, Flensburg, Rachen (einschließlich der Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Templerbend) und Gummerich (einschließlich der beiden dortigen Dampfschiffsabfertigungsstellen);

Zollexpedition am Bahnhof zu Luxemburg;

Nebenzollämter zu Boyens und Weener.

b. in Bayern.

Hauptzollämter zu Lindau, Passau, Simbach und Furth a. W.;

Nebenzollämter zu Kuffstein, Salzburg und Gger.

c. im Königreich Sachsen.

Hauptzollämter zu Zittau und Schandau;

Nebenzollämter zu Bodenbach, Tetschen und Voithersreuth.

d. in Württemberg.

Hauptzollamt zu Friedrichshafen.

e. in Baden.

Hauptzollamt zu Konstanz;

Zollabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen zu Schaffhausen und Basel.

f. in Groß-Lothringen.

Nebenzollämter I. zu Fentisch, Novéant, Amanweiler, Deutsch-Avrincourt, Chambrey, Martkirch, Saales, Altmünsterol, Basel und Diedolshausen;

Nebenzollamt II. zu Urbis.

§. 2.

Die Bestimmungen in §. 2 der Eingangs gedachten Verordnung findet auf Gewächse, welche aus Rußland stammen, bis auf Weiteres nicht Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der Eingangs gedachten Verordnung finden auf nicht zur Kategorie der Rebe gehörige Gewächse, auf Blumen in Töpfen und auf Tafeltrauben ohne Blätter oder Rebholz, welche von Reisenden als Handgepäck mitgebracht werden, nicht Anwendung, sofern nicht im einzelnen Falle, nach dem Urtheil des zuständigen Zollamts, besondere Umstände den Verdacht einer Verschleppung der Reblaus begründen.

Berlin, den 12. Juli 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G d.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien.**

Vom 25. Juli 1883.

Durch Ziffer 5 der Ministerialverfügung vom 1. Juni 1866, betreffend die Befugniß homöopathischer Aerzte zum Selbstbereiten und Abgeben von durch sie verordneten homöopathischen Arzneimitteln, (Reg. Blatt S. 191) ist bestimmt worden, daß die homöopathischen Aerzten nach Maßgabe der genannten Verfügung in widerruflicher Weise ertheilte Dispensirbefugniß erlösche, sobald an dem Wohnort des damit beliehenen Arztes ein Apotheker eine allen wesentlichen Anforderungen der homöopathischen Heilart entsprechende rein homöopathische Apotheke errichtet habe.

Zur weitem Ausführung dieser Vorschrift wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlich Majestät vom 20. d. M. Nachstehendes verfügt:

A. Von homöopathischen Apotheken.

§. 1.

Die Ertheilung der Dispensirbefugniß an einen homöopathischen Arzt ist ausgeschlossen (vergleiche übrigens §. 15 Absatz 2 und 3), wenn sich an dessen Wohnort oder in dessen nächster Umgebung eine den Vorschriften gegenwärtiger Verfügung entsprechende homöopathische Apotheke befindet, welche von dem Ministerium des Innern als solche anerkannt ist. Ebenso erlischt die bereits ertheilte Dispensirbefugniß, wenn am Wohnort des

homöopathischen Arztes eine homöopathische Apotheke errichtet und seitens des Ministeriums des Innern als solche anerkannt wird.

§. 2.

Homöopathische Apotheken können von Apotheken-Inhabern als besondere Abtheilung ihrer Apotheke errichtet werden. Doch ist dies, sofern nicht seitens des Ministeriums des Innern eine Ausnahme zugelassen wird, nur statthaf, wenn die Apotheke mehr als einen Vorstand hat, oder aber in ihr neben dem Vorstand wenigstens Ein Gehilfe angestellt ist. Eine dieser Personen hat vorzugsweise die Besorgung der homöopathischen Apotheke zu übernehmen. Von den homöopathisch-pharmazeutischen Arbeiten sind nachtheilige Einflüsse, welche sich aus dem sonstigen Betriebe der Apotheke ergeben könnten, fern zu halten.

§. 3.

Eine homöopathische Apotheke muß mindestens folgende Räumlichkeiten enthalten:

- 1) ein Laboratorim,
- 2) ein Arbeitszimmer für Herstellung der Potenzen,
- 3) eine Offizin.

Ist die homöopathische Apotheke nur als Abtheilung einer Apotheke errichtet, so bedarf es eines besonderen Laboratoriums für erstere nicht; es kann vielmehr das Laboratorium der letzteren, falls es die in §. 4 vorgeschriebene Einrichtung vollständig besitzt, auch für die Zwecke der homöopathischen Apotheke verwendet werden.

§. 4.

Die für das Laboratorium erforderliche Einrichtung richtet sich nach dem Umfang, in welchem die Herstellung der chemischen und der chemisch-pharmazeutischen Präparate durch den Apotheker erfolgt.

Mindestens müssen jedoch für dasselbe folgende Geräthchaften vorhanden sein:

- 1) eine Vorrichtung zu Herstellung destillirten Wassers, welche zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf;
- 2) ein Dampfdestillirapparat, ausschließlich zur Reinigung und Rectifikation des Weingeists bestimmt;
- 3) ein eiserner, ganz glatt gearbeiteter, blank zu erhaltender Mörser mit eisernem Stößel;
- 4) ein blank polirtes, stets rostfrei zu haltendes Schneidmesser, sowie ein Wiegenmesser und mehrere Schneidbretter;

- 5) ein aus Marmor oder aus Porzellan gearbeiteter Mörser mit harthölzernem Pistill;
- 6) eine leicht zerlegbare Presse, welche mit Preßplatten aus Porzellan oder Glas, sowie mit solchen aus Zinn versehen sein muß. Als Preßsäcke sind ungebleichte leinene Tücher zu verwenden. Die Verwendung eines Preßsacks für das Pressen mehrerer Stoffe ist unstatthaft;
- 7) Mazerirgläser und Glastrichter;
- 8) Spatel oder Löffel von Horn, Bein, Porzellan oder Glas;
- 9) mindestens ein Haarsieb für gröbere Pulver, ein ausschließlich für Milchzucker zu verwendendes und entsprechend zu bezeichnendes Florisieb, sowie ein Seidensieb für feinere zu Verreibungen bestimmte Pulver.

Sämmtliche Siebe sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren.

- 10) Die in der Pharmacopoea Germanica editio altera aufgeführten Reagentien mit den zu analytischen Untersuchungen erforderlichen Geräthen nach Maßgabe der allgemeinen für Apotheken bestehenden Vorschriften.

Die Gegenstände Ziffer 3—10 können im Laboratorium selbst oder in einem sonst geeigneten Räume aufbewahrt werden.

§. 5.

Das Arbeitszimmer zur Herstellung der Potenzen muß trocken, luftig, hell und gegen eindringende Sonnenstrahlen, wie auch gegen den Zutritt von Staub, Rauch und fremden Gerüchen stets geschützt sein. Es darf nur zu homöopathischen Zwecken benützt werden.

Zu demselben muß sich ein geräumiger Tisch mit einer präzisirten Tarirwage, sowie mehreren präzisirten Handwagen, worunter eine ausschließlich für Milchzucker bestimmte, sammt den erforderlichen Gewichten befinden, dergleichen ein verschließbarer Kasten zur Unterbringung der zu Herstellung der Potenzen nothwendigen Arzneitäger.

Für die Verreibungen ist eine Anzahl von Reibschalen aus Porzellan vorrätzig zu halten.

Dieselben müssen, wie auch die dazu gehörigen Pistille an ihren Reibflächen rauh sein. Auf die Reinigung dieser Reibschalen ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Reibschalen aus anderem Material sind nicht gestattet.

Wacht der Umfang des Geschäfts einen öfteren Gebrauch dieser Reibschalen für bestimmte Stoffe nöthig, so sind für starkwirkende Mittel besondere Reibschalen zu bezeichnen. Die Spatel müssen aus Horn, Bein, Porzellan oder Glas gefertigt sein.

Zu einer Verreibung darf nicht mehr als 100 Gramm Substanz (Grundstoff und Milchzucker zusammengenommen) verarbeitet werden.

Die Verreibungen sind bei schwer löslichen Stoffen mindestens bis zur 6. Potenz fortzuführen, ehe sie in die flüssige Form gebracht werden; bei leichter löslichen ist eine Verreibung bis zur 3. Potenz genügend.

Für Herstellung der Verdünnungen sind ebenso viele cylindrische, mit engem Halse und mit flachem breitem Rand versehene Gläser bereit zu stellen, als Potenzen angefertigt werden sollen. Die Gläser sind, wie alle zu homöopathischen Zwecken verwendeten Gefäße zuvor aufs sorgfältigste zu reinigen.

Sie müssen, wie auch die Störke, welche nicht bereits zu einem andern Zweck benützt sein dürfen und mit destillirtem Wasser zu reinigen sind, von guter Beschaffenheit, mit dem Namen des Mittels unter Angabe der Potenz bezeichnet sein und dürfen bei Herstellung der Verdünnungen nur zu zwei Drittel gefüllt werden.

Wenn anstatt des Abzählens der Tropfen Mesurirgläser zur Verwendung kommen, so sind hievon 2 Sorten zu halten, eine mit Tropfenzahlen für destillirtes Wasser und für starken Weingeist; die andere mit Tropfenzahlen für gewässerten Weingeist. In solchen Mesurirgläsern darf nie die Potenzirung der Arzneimittel selbst vorgenommen werden.

Verdünnungen, welche sich nach ihrer Herstellung trüben, dürfen nicht filtrirt werden, sondern sind zu vernichten.

Gläser und Flaschen, welche für ein bestimmtes Arzneimittel oder dessen Potenzen gedient haben, dürfen auch nach sorgfältigster Reinigung niemals für andere homöopathische Arzneistoffe benützt werden.

Die gleichzeitige Darstellung der Verreibungen mehrerer Stoffe, wie auch die gleichzeitige Darstellung einer Verreibung und einer Verdünnung in demselben Raum ist verboten.

§. 6.

Die Offizin muß den in §. 5 Abj. 1 aufgestellten Anforderungen entsprechen und außerdem mit einer Heizvorrichtung versehen sein. Dieselbe ist mit einem Rezeptir-

tisch von der gewöhnlichen Einrichtung und mindestens mit folgenden Geräthschaften auszustatten:

einer präzisirten Tarirwaage und zwei präzisirten Handwagen sammt den hiezu erforderlichen Gewichten;

Reibschalen aus Porzellan oder Achat;

Spateln und Löffeln von Horn, Bein, Porzellan oder Glas, weißen Kartenblättern zur Division von Pulvern;

Signaturen, Gläsern, Schachteln, Pulversäckchen u. dergl.

Die zur Unterbringung und Aufstellung der Arzneibehälter dienenden Schränke müssen aus trockenem, geruchsfreiem Holze gefertigt und mit dichtschließenden undurchsichtigen Thüren versehen sein.

Zu besonderen Repositorien sind unterzubringen:

1) die Esenzen, Tinkturen und Lösungen in unverdünntem Zustand (Urtinkturen).

Dieselben müssen aufbewahrt werden in möglichst farblosen Gläsern von Flaschenform mit enger Mündung, durch Kork bester Qualität oder durch eingeriebene Glasstopfen verschlossen. Bei Stoffen, die den Korkverschluß angreifen, sind nur Glasstopfen zulässig. Die Gläser sind alphabetisch nach dem Namen der in ihnen enthaltenen Stoffe auf den Fächern des Repositoriums aufzustellen. Nur für sehr lichtschene Präparate sind gelbe, braune oder geschwärzte Gläser zulässig.

2) Die Verreibungen.

Dieselben sind in farblosen cylindrischen Gläsern mit weiter Mündung durch einen Kork oder Glasstopfen verschlossen aufzustellen, die flüchtige Stoffe enthaltenden mit weicher Blase überbunden. Sobald von einem Stoffe mehrere Verreibungsstufen angefertigt sind, so muß jedem Mittel für sich eine besondere Schieblade oder ein in das Repositorium einzustellendes, mit dicht schließendem Deckel versehenes starkes Kästchen angewiesen werden. Die Schiebladen oder Kästchen haben Fächer für die verschiedenen Potenzen zu enthalten, oder es ist in ihnen ein zweiter Boden mit zur Aufnahme der Gläser bestimmten runden Ausschnitten anzubringen. Die Schiebladen wie die Kästchen sind mit dem Namen des in ihnen enthaltenen Mittels zu bezeichnen und hienach, alphabetisch geordnet, in das Repositorium einzureihen.

In Geschäften mit größeren Vorräthen kann die Aufstellung der Gefäße auch in anderer zweckmäßiger Weise stattfinden.

3) Die Verdünnungen.

Sie sind in enghalsigen, farblosen Gläsern in Schiebladen oder Kästchen derart unterzubringen, daß die Verdünnungen verschiedener Arzneistoffe nicht in Einem der eben genannten Behälter vereinigt sind. Es ist strenge darauf zu achten, daß bis zur höchsten vorhandenen Verdünnungsstufe sämtliche Zwischenstufen oder wenigstens deren Gläser vorhanden sind. Zur Bereitung der Medikamente in der Form von Kügelchen (Globuli) ist in jede Schieblade beziehungsweise in jedes Kästchen ein mit dem Namen des Arzneistoffs signirtes Glas von 30—60 Gramm Gehalt (zu höchstens $\frac{2}{3}$ mit Kügelchen gefüllt) und ausschließlich zum Imprägniren der letztern mit den Potenzen des Arzneistoffs bestimmt einzulegen.

Auf sämtlichen Aufbewahrungsgefäßen der in Ziff. 1—3 erwähnten Arzneimittel, wie auch auf den Korken derselben ist der Name des Mittels anzubringen. Stark riechende Stoffe sind unter allen Umständen in gesonderten Kästchen oder Schiebladen, welche bei häufigerem Gebrauch dieser Stoffe außerdem signirte Reibschalen mit Löffeln, kleine Wägen und mindestens ein Dutzend Kartenblätter enthalten müssen, getrennt aufzubewahren.

§. 7.

Sind die vorhandenen Vorräthe homöopathischer Präparate zu groß, als daß sie in der Offizin unterzubringen wären, so können dieselben auch in geschlossenen Kästen im Arbeitszimmer aufbewahrt werden, oder es ist für sie ein der Vorschrift des §. 5 Abf. 1 entsprechender Vorrathsraum (Materialkammer) zu bestimmen. In einem solchen sind auch etwa vorhandene Rohstoffe unter Beobachtung der Vorschriften der Pharmacop. Germ. aufzubewahren.

B. Von den homöopathischen Dispensatorien.

§. 8.

Die gleiche Wirkung, welche in §. 1 dieser Verfügung an die Errichtung und Anerkennung einer homöopathischen Apotheke geknüpft ist, wird auch der Errichtung und Anerkennung eines mit einer Apotheke verbundenen, den nachstehenden Vorschriften entsprechenden homöopathischen Dispensatoriums eingeräumt.

§. 9.

Ein solches homöopathisches Dispensatorium muß in einem besondern, von den

andern Räumlichkeiten der Apotheke getrennten Gefaß, das zu keinem andern Zweck benützt werden darf, untergebracht werden.

Dieses Gefaß, sowie die Ausstattung desselben und die Aufstellung der Arzneimittel muß den in §. 6 dieser Verfügung gestellten Anforderungen genügen. Doch ist die Aufbewahrung der Urinkturen, Verreibungen und Verdünnungen je in besonderem Repositorium nicht erforderlich und anstatt eines eigentlichen Rezeptirtisches auch eine einfachere Vorrichtung zulässig, ohne daß übrigens eines der in §. 6 Abf. 1 verlangten Geräte fehlen darf.

§. 10.

Die Arzneimittel und deren Potenzen, welche in dem Dispensatorium feil gehalten werden, dürfen, soweit nicht die homöopathischen Ärzte des Orts ausdrücklich ihre Zustimmung hiezu geben, nicht in dem Dispensatorium oder in einem andern Raume der Apotheke angefertigt, sondern müssen aus einer homöopathischen Apotheke (vergl. §§. 2 bis 7 dieser Verfügung) bezogen werden.

Der Apothekenvorstand hat zum Nachweis der Einhaltung dieser Vorschrift die Originalfacturen über den Bezug der homöopathischen Arzneimittel mindestens 4 Jahre lang aufzubewahren, und den homöopathischen Ärzten des Orts und seiner nächsten Umgebung die Einsicht in dieselben zu gestatten.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Die Beschaffenheit und Bereitung der homöopathischen Arzneimittel muß, soweit nicht diese Verfügung hierüber Vorschriften enthält, oder von dem Arzte bei der Verordnung eine andere Bestimmung getroffen wird, den Vorschriften der homöopathischen Heilmittellehre, wie solche in dem Buche von C. F. Gruner „Die homöopathische Pharmakopöe“ dritte bis fünfte Auflage dargestellt sind, entsprechen.

§. 12.

Zu den homöopathischen Apotheken und Dispensatorien müssen diejenigen homöopathischen Arzneimittel und Potenzen solcher vorrätzig gehalten werden, welche die am gleichen Ort oder in dessen nächster Umgebung ansässigen Ärzte zu verordnen pflegen.

Den Apothekenvorständen ist zu diesem Behuf von den homöopathischen Ärzten ein schriftliches Verzeichniß dieser Mittel zu übergeben.

Bezüglich der Feilhaltung und des Verkaufs homöopathischer Geheimmittel, Patentarzneien und Spezialitäten wird auf die Ministerialverfügung vom 15. Februar 1877 (Reg. Blatt S. 21) hingewiesen.

Desgleichen gelten die sonstigen allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorschriften über Apotheken auch für homöopathische Apotheken und Dispensatorien.

§. 13.

Die in tabula B und C der Pharmacopœa germanica editio altera aufgeführten, sowie ähnlich wirkende Grundstoffe und Urtinkturen, desgleichen die Potenzen beider bis zur dritten einschließlic, sind in den homöopathischen Apotheken und Dispensatorien nach Maßgabe der Vorschrift des §. 5 der Ministerialverfügung vom 16. Dezember 1882 (Reg. Blatt S. 484) absondert aufzubewahren (vergl. auch §. 7 letzter Satz).

Ebenso finden auf die Signaturen der Gefäße für die Grundstoffe, für die in Schränken freistehenden Gläser der Arzneimittel und deren Potenzen, ferner für die Signaturen der Schränke, Schiebladen und Kästchen die Vorschriften des §. 6 der eben-erwähnten Ministerialverfügung Anwendung.

Für die in Schiebladen oder Kästchen eingestellten Gläser und für die Stork derselben sind gedruckte Anklebesignaturen zulässig, welche für die vierte und höheren Potenzen giftiger oder stark wirkender Arzneimittel mit schwarzer Schrift bedruckt sein müssen.

§. 14.

Die homöopathischen Apotheken und Dispensatorien werden einer Visitation durch einen homöopathischen Arzt und einen Pharmazenten unterworfen, welche in der Regel alle vier Jahre zu wiederholen ist.

Die Bestellung der Visitatoren erfolgt durch das Ministerium des Innern, an welches auch die Visitationsberichte zu erstatten sind.

Im Uebrigen finden für diese Visitationen, soweit nicht in der Anlage besondere Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Vorschriften über die Visitation der Apotheken sinngemäße Anwendung.

§. 15.

Wenn sich an dem Wohnort eines homöopathischen Arztes oder in dessen nächster Umgebung weder eine homöopathische Apotheke noch ein homöopathisches Dispensatorium befindet, welche den vorstehenden Vorschriften entsprechen, so wird demselben, falls nicht

besondere Gründe entgegenstehen, auf sein Ansuchen die Erlaubniß zum Selbstbereiten und Abgeben von durch ihn verordneten homöopathischen Arzneimitteln nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 1. Juni 1866 vom Ministerium des Innern in wider-
russlicher Weise ertheilt werden.

Wird von den Vorständen homöopathischer Apotheken oder Dispensatorien den vor-
stehenden Vorschriften trotz erfolgter Warnung der Aufsichtsbehörde von Neuem zuwider-
gehandelt, so kann den am gleichen Ort oder in dessen nächster Umgebung ansässigen ho-
möopathischen Aerzten von dem Ministerium des Innern die Dispensirbefugniß in wider-
russlicher Weise verlihen werden.

Wenn in einem solchen Falle die Apotheke an einen andern Inhaber übergeht, so
entscheidet das Ministerium des Innern darüber, ob die Dispensirbefugniß zu wider-
rufen sei.

Im Uebrigen ist die Einräumung der mehrgedachten Befugniß an homöopathische
Aerzte nur in Ausnahmefällen im Wege einer durch R. Gutschließung erfolgenden Dis-
pensation möglich.

§. 16.

Uebergangsbestimmung.

Die Vorstände derjenigen Apotheken, welche die in dieser Verfügung an die Errichtung
und den Bestand homöopathischer Apotheken und Dispensatorien geknüpften Wirkungen
für sich in Anspruch nehmen wollen, haben binnen sechs Wochen hievon dem Ministerium
des Innern Anzeige zu erstatten, worauf von diesem eine Visitation durch einen homöo-
pathischen Arzt und einen Pharmazeuten angeordnet und sodann je nach dem Visitations-
befund Entscheidung getroffen werden wird.

Stuttgart, den 25. Juli 1883.

Hölder.

Anlage.

Instruktion

für die Visitatoren homöopathischer Apotheken und Dispensatorien.

Bei der Visitation homöopathischer Apotheken und Dispensatorien ist eingehend zu
untersuchen, ob die Einrichtung und der Betrieb derselben überall den Vorschriften der

Ministerialverfügung vom 25. Juli 1883 entspricht, insbesondere ob die erforderlichen Geräthschaften alle in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorhanden sind. Hierbei ist namentlich auf die Wagen sammt Gewichten und auf die Messurirgläser zu achten.

Sodann sind mindestens ein Drittel der Urtinkturen sowie einzelne Verdünnungen derselben einer Prüfung auf Farbe, Geruch, Abwesenheit von Trübungen und Niederschlägen zu unterziehen. Ferner müssen die ersten bis dritten Verreibungen von mindestens 3 Präparaten — namentlich Carbo vegetabilis, Graphit und Lycopodium — mikroskopisch bei mindestens 300facher Vergrößerung besichtigt und darauf geprüft werden, ob die Verfeinerung der betreffenden Arzneistoffe bis zu den Grenzen der Erkennbarkeit vorgeritten ist.

Was die chemische Prüfung betrifft, so sind nach freier Auswahl der Visitatoren mindestens 3, metallische Stoffe enthaltende Präparate, geeigneten Falls auch deren erste Verreibung oder Verdünnung auf ihre chemische Reinheit zu untersuchen; außerdem ist zu konstatiren, ob die Tinctura Spongiae tostae und deren erste Verdünnung reichlichen Jodgehalt zeigt und ob sich in der Tinctura sulphuris Schwefel, in der zweiten Verreibung des Wechweinsteins Antimon, und in der dritten Verdünnung von Arsenik Arsen nachweisen läßt.

Weitere Prüfungen homöopathischer Arzneimittel und deren Potenzen auf ihren Gehalt an nachweisbaren Stoffen sind die Visitatoren befugt vorzunehmen, wosfern dies im Einzelfalle zur Gewinnung eines sichern Prüfungsergebnisses als wünschenswerth erscheint.

Bei der Visitation homöopathischer Dispensatorien ist von den Facturen über den Bezug homöopathischer Arzneimittel genaue Einsicht zu nehmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorräthe und der Geschäftsverhältnisse der Apotheke, nöthigen Falls nach Vernehmung der homöopathischen Aerzte näher zu untersuchen, ob angenommen werden kann, daß sämmtliche in dem Dispensatorium vorrätigen und aus demselben abgegebenen homöopathischen Mittel aus einer homöopathischen Apotheke bezogen worden sind.

Im Uebrigen sind die allgemeinen Vorschriften für die Visitation der Apotheken zur Anwendung zu bringen.

N^o 20.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. August 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den künstlerischen Sachverständigenverein für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 7. August 1883. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 14. August 1883. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausführung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pfählslinge. Vom 28. Juli 1883. — Bekanntmachung des R. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Erhöhung des Verpflegungsgelds für die Schwangeren und Wöchnerinnen, welche gegen vollen Kostentzich in die mit der Landeshebammenthule verbundene Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommen werden. Vom 6. August 1883.

**Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend den künstlerischen Sachverständigenverein für Württemberg, Baden und Hessen.
Vom 7. August 1883.**

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschliessung vom 5. d. M. den Direktor der Kunstschule von Liezen-Mayer in Stuttgart, nachdem derselbe behufs Annahme einer Professur an der Kunstakademie zu München die nachgesuchte Dienstentlassung erhalten hat, der Funktion eines Mitglieds und Vorsitzenden des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen enthoben und an seiner Stelle den künftigen Direktor der Kunstschule, Historienmaler G. Schraudolph in München zum Mitglied und Vorsitzenden dieses Vereins gnädigst ernannt.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876 (Reg. Blatt von 1877 S. 1) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. August 1883.

Für den Staatsminister:
Rößlin.

**Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.**
Vom 14. August 1883.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1882 (Reg. Blatt S. 492 ff.) wird nachstehend die in No. 32 des Central-Blatts für das Deutsche Reich S. 244 veröffentlichte Aenderung der Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1 No. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Reg. Blatt S. 272 ff.), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind, bekannt gemacht:

Fürstenthum Lippe: für das Gebiet des Fürstenthums mit Ausnahme des Amtes Lipperode und des Stifts Gappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold,

für das Amt Lipperode und das Stift Gappel die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Paderborn.

Stuttgart, den 14. August 1883.

Für den Staatsminister:
Rößlin.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.**
Vom 28. Juli 1883.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 23. Juli d. J., betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 28. Juli 1883.

Für den Staatsminister des Innern:

Schüz.

Für den Staatsminister der Finanzen:

Winterlin.

**Bekanntmachung,
betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge.**
Vom 23. Juli 1883.

Gemäß der Bestimmung in §. 4 Ziff. 2 der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Reichs-Geetzblatt S. 153) hat die Ausfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänz-

linge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, aus dem Reichsgebiet in die Gebiete der bei der internationalen Neblaus-Konvention beteiligten Staaten ausschließlich über die zu diesem Behuf von einem jeden der beteiligten Staaten für sein Gebiet zu bezeichnenden Zollämter stattzufinden.

Nachstehend wird ein Verzeichniß der von den beteiligten auswärtigen Staaten für die Einfuhr der in Rede stehenden Gegenstände zur Zeit bestimmten Zollämter veröffentlicht:

1. Oesterreich-Ungarn.

a. Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:

Die Zollämter in Szekowka, Oszwojcin, Oberberg (Bahnhof), Jägerndorf (Bahnhof), Ziegenhals, Halbstadt, Liebau, Reichenberg, Zittau, Warnsdorf, Bodenbach-Zetschen, Eger, Passau, Simbach, Salzburg, Kuffstein, Feldkirch, Bregenz, Ala, Pontafel (Bahnhof), Görz, Cormons, Strassoldo, Capo d' Istria, Parenzo, Rovigno — ferner (für die Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest) das Hafen- und Seesaniitäts-Kapitanat in Triest — schließlich die Zollämter in Zara, Spalato und Ragusa.

b. Für die Länder der ungarischen Krone:

Die Zollämter in Tölgyes, Felső-Tömös, Bőrostorony, Predeal, Vulkan-Sosmezö, Orsova, Bazias, Pancsova, Zimony, Kacsfa, Zengg und das Hafen- und Seesaniitäts-Kapitanat in Fiume.

2. Frankreich.

Die Zollämter in Dünkirchen, Calais, Boulogne, Saint-Valery-sur-Somme, Abbeville, Dieppe, Fécamp, le Havre, Rouen, Honfleur, Caen, Cherbourg, Granville, Saint-Malo, Saint-Servan, le Vénac, Roscoff, Morlaix, Brest, Lorient, Bannes, Saint-Nazaire, Nantes, la Rochelle, Rochefort, Bordeaux, Bayonne, Hendaye, Gèrère, Port-Vendres, Agde, Cette, Arles, Marseille, Toulon, Nizza, Mentone, Viaticiglia, Modane, Bellegarde, les Hôpitaux-Neufs (Zongue), Pontarlier, les Verrières-de-Joux, le Villiers, Delle, Petit-Croix, Velfort, Saint Dié, Avricourt, Nancy, Moncel, Pagny-sur-Moselle, Batilly, Audun-le-Roman, Mont-Saint-Martin, Longwy, Couvriez, Givet, Virreux-Rolhain, Anor, Zeumont, Feignies, Blanc-Misseron, Valenciennes, Vieux-Condé, Maulde, Rumegies, Vaisieux, Lille, Tourcoing, Comines, Honplines, Armentières, Godewaersvelde, Ghyselde.

3. Portugal.

Die Zollämter zu Lissabon, Oporto und zu Funchal auf Madeira.

4. Schweiz.

Die Schweizerischen Zollbureauz zu Basel, (Central- und Badischer Bahnhof), Waldshut (Großherzogthum Baden), Schaffhausen, Erzingen (Großherzogthum Baden), Thayngen, Singen (Großherzogthum Baden), Konstanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margarethen, Buchs, Pruntut, Verrières, Vallorbes und Genf (Bahnhof).

5. Belgien.

Die Zollbureauz zu Antwerpen, Brüssel, Gent, Lüttich, und Ostende für die zu Wasser eingehenden Sendungen, und die an Eisenbahnen belegenen Zollbureauz für die über die Landgrenze eingehenden Sendungen.

6. Luxemburg.

Das Zollamt zu Luxemburg.

Berlin, den 23. Juli 1883.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung:

Gd.

Bekanntmachung des k. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Erhöhung des Verpflegungsgelds für die Schwangeren und Wöchnerinnen, welche gegen vollen Kostenersatz in die mit der Landeshebammschule verbundene Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommen werden.

Vom 6. August 1883.

Da es sich gezeigt hat, daß das Verpflegungsgeld von 4 M. pro Tag, welches bisher zufolge der Bekanntmachung vom 20. Mai 1875 (Reg. Blatt S. 309) die gegen vollen Ersatz der Kosten in die Gebäranstalt aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen zu entrichten hatten, zur Deckung des Aufwands, welcher seitens der Anstalt zu machen ist, nicht hinreicht, so wird das ordentliche Verpflegungsgeld für solche Schwangere und Wöchnerinnen, welche nach §. 8 des Statuts für die Landeshebammschule und Gebäranstalt vom 19. Dezember 1863 (Reg. Blatt von 1864 S. 3) vollständigen Kostenersatz zu leisten haben, hiemit vom 1. September d. Jz. ab auf täglich 5 M. festgesetzt.

Stuttgart, den 6. August 1883.

Für den Vorstand:

Obermedizinalrath Landenberger.

Gesehen:

k. Ministerium des Innern:

Für den Staatsminister:

Vaeßner.

N^o 21.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 1. September 1883.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die an der Universität zu Tübingen abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung der Kandidaten des Forstdienstes. Vom 27. August 1883. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Einreichung der Niederlageverwalter bei den Zollstellen in eine höhere Rangstufe. Vom 25. August 1883.

Verfügung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen,
 betreffend die an der Universität zu Tübingen abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung
 der Kandidaten des Forstdienstes.

Vom 27. August 1883.

Unter Beziehung auf §. 2 Abf. 1, §. 3 A, §. 5 und §. 6 A der K. Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen vom 20. Oktober 1882 (Reg. Blatt S. 312) wird hinsichtlich der von den Kandidaten des Forstdienstes zu erstehenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Vorprüfung wird jährlich zweimal, am Anfang des Sommersemesters und am Anfang des Wintersemesters, abgehalten.

Sie ist theils eine schriftliche, theils eine mündliche.

Die Meldungen um Zulassung zu der Vorprüfung sind nach §. 5 der K. Verordnung vom 20. Oktober 1882 für die im Frühjahr stattfindende Prüfung vor dem 1. März und für die im Spätjahr abzuhaltende vor dem 1. August jedes Jahrs unter Beifügung der

in §. 6 A der K. Verordnung vom 20. Oktober 1882 verlangten Nachweisungen bei dem Finanzministerium einzureichen. Die Namen der für zulassungsfähig erkannten Kandidaten werden nebst dem Prüfungstermin im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Wenn auf einen Termin sich weniger als drei Kandidaten gemeldet haben, so können dieselben auf die Prüfung im nächstfolgenden Halbjahr verwiesen werden.

§. 2.

Das Finanzministerium erneuert den Vorstand der Prüfungskommission und bestimmt die Examinatoren in den einzelnen (§. 3 A der Verordnung bezeichneten) Fächern auf Vorschlag des Vorstandes. Derselbe wird in der Regel die ordentlichen Lehrer der betreffenden Fächer, und zwar, wofern dasselbe Fach mehrere Vertreter hat, mit regelmäßigem Wechsel derselben, aus besondern Gründen aber auch andere an der naturwissenschaftlichen Fakultät mit einem Lehrauftrag betraute Lehrer vorschlagen.

Nebstdem wird von dem Finanzministerium zu der Prüfung ein Kommissär abgeordnet.

§. 3.

Die Fragen für die schriftliche Prüfung werden von den Examinatoren vor Schluß des der Prüfung vorangehenden Semesters dem Vorstand der Prüfungskommission übergeben und von diesem dem Finanzministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Das Finanzministerium bestimmt auf Vorschlag des Kommissionsvorstandes die Tage der Prüfung.

§. 4.

Die schriftliche Prüfung wird an zwei Tagen abgehalten; in je zwei Stunden sind drei Fragen zu beantworten.

Die Zahl der schriftlichen Fragen beträgt im Ganzen 19, im Einzelnen:

- 1) in ebener Trigonometrie, Stereometrie, niederer Analysis und analytischer Geometrie, zusammen 6;
- 2) in Geodäsie und Planzeichnen 2;
- 3) in Physik und Meteorologie 3;
- 4) in den übrigen Fächern: Chemie, Geognosie, Botanik und Zoologie je 2.

Von allen zugleich examinirten Kandidaten sind dieselben Fragen zu beantworten.

Für Zustellung der Fragen und die übrige Behandlung der schriftlichen Prüfung gelten die Bestimmungen in §. 1—4 der Instruktion für die Dienstprüfungsbehörden in

Departement der Finanzen vom 2. März 1837. *) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung kann an Stelle des Aktuars der Kommission einem anderen Angestellten des Finanzministeriums oder der Universität übertragen werden.

§. 5.

Die mündliche Prüfung wird vor der gesamten Prüfungskommission mit Abtheilungen von höchstens 4 Kandidaten abgehalten, wobei auf jeden Kandidaten ungefähr eine Stunde kommen soll.

Die Lehrer der Forstwissenschaft an der Universität sind berechtigt, der mündlichen Prüfung als Zuhörer anzuwohnen und es ist ihnen die Zeit derselben von dem Kommissionsvorstande anzuzeigen.

§. 6.

Die Zeugnisse sowohl für die einzelnen schriftlichen Arbeiten, als für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern werden in der üblichen Weise nach drei Klassen mit je zwei Unterabtheilungen auf Antrag des Examinators durch Stimmenmehrheit der Kommission festgestellt.

Für jedes der oben in §. 4 genannten Fächer, und zwar für die unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Fächer je zusammen, wird zunächst ein Schlußzeugniß in der Weise berechnet, daß aus den Zeugnissen der einzelnen schriftlichen Arbeiten das Mittel genommen, sodann aus diesem und dem Zeugniß der mündlichen Prüfung wieder das Mittel genommen wird.

*) §. 1. Die schriftliche Prüfung wird mit allen zu einer und derselben Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich, und unter der unausgesetzten Aufsicht des Aktuars der Prüfungskommission vorgenommen.

Der Aktuar hat die Prüfungsaufgaben je für einen halben Tag unmittelbar vor der Vorlegung derselben an die Kandidaten von dem Vorstande der Prüfungskommission, beziehungsweise den Examinatoren, abzulangen und den Kandidaten zumal vorzulegen.

Die schriftlichen Beantwortungen hat er je von dem betreffenden halben Tage von den Kandidaten in Empfang zu nehmen und mit einer Beurkundung über den Zeitpunkt der Uebergabe zu versehen, sofort aber ungefäumt dem betreffenden Examinator versiegelt zur Durchsicht zuzustellen.

Nach der Uebergabe der Ausarbeitungen an den Aktuar dürfen Anmerkungen an denselben nicht mehr vorgenommen werden.

§. 2. Das Verbot des Gebrauchs von Hilfsmitteln jeder Art, soweit sie nicht etwa ausdrücklich gestattet werden, sowie der Collusion zwischen den Examinanden ist den versammelten Kandidaten unmittelbar vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung vermittelst Vorlesung des §. 4 der K. Verordnung vom 10. Februar 1837 (betreffend die Dienstprüfungen im Departement des Innern, Reg. Blatt Seite 82) und mit angemessenem Vorhalt durch den Aktuar der Kommission besonders einzuführen.

§. 3. Etwasige Wahrnehmungen von Uebertretung dieses Verbots hat der Aktuar unter Wegnahme der vorgefundenen Hilfsmittel unverweilt dem Vorstande der Prüfungskommission und den Examinatoren anzuzeigen.

§. 4. Keinem Kandidaten, welcher nicht auf die fernere Theilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet, darf gestattet werden, vor Beendigung des betreffenden Prüfungsbefehls das Gebäude, in welchem die Prüfung stattfindet, zu verlassen, oder mit irgend einem Dritten in unmittelbarem, nicht durch den Aktuar selbst vermitteltem mündlichen oder schriftlichen Verkehr zu treten.

Durch Addition der so gewonnenen Fachzeugnisse, wobei die Note in den unter §. 4 Ziffer 1 genannten mathematischen Fächern doppelt gerechnet wird, wird das Gesamtzeugniß ermittelt.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§. 7.

Wird das Gesamtzeugniß **III B** nicht erreicht oder wird in drei oder mehr Fächern das Schlußzeugniß **III B** nicht erreicht, oder wird insbesondere in den mathematischen Fächern zusammen dieses Zeugniß nicht erreicht, so ist die Prüfung in dem folgenden oder einem späteren Semester zu wiederholen.

§. 8.

Jeder Kandidat hat zugleich mit seiner Meldung zur Vorprüfung Prüfungsgebühren im Betrag von 25 *M.* bei dem Aktuar der Prüfungskommission zu hinterlegen.

Tritt ein Kandidat vor Schluß der Prüfung ohne genügende Entschuldigung zurück, oder besteht er die Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte dieser Summe zurückerstattet. Außerdem sind für das Prüfungs-Zeugniß 3 *M.* Sportel zu erlegen.

Stuttgart, den 27. August 1883.

Gesler. Renner.

**Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Einreihung der Niederlageverwalter bei den Volkstellen in eine höhere Rangstufe.**

Vom 25. August 1883.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entscheidung vom 23. d. M. die Niederlageverwalter in die **IX^{te}** Stufe der Rangordnung gnädigst eingereiht.

Stuttgart, den 25. August 1883.

Renner.

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 2. Oktober 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge. Vom 15. September 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Richtung selbstthätiger Registrirwagen. Vom 20. September 1883.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge.**

Vom 15. September 1883.

Unter Bezugnahme auf §. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Reichsgesetzblatt S. 153) und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 12. Juli 1883, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues (Reg. Blatt S. 185) und vom 23. Juli 1883, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge (Reg. Blatt S. 198) wird hiedurch Nachstehendes verfügt:

1) Die bei der Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus Württemberg in die Gebiete der bei der internationalen Reblaus-Konvention theilhaftigen Staaten gemäß der Vorschrift in §. 4 Ziff. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt:

- a. daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzensendung von einer Bodenfläche des Herrn
 in stammt,
 welche von jedem Weinstock durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist,
 (oder)
 welche von jedem Weinstock durch ein Hinderniß getrennt ist, das nach dem Urtheil der
 unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt;
- b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält;
- c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet;
- d. daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden
 haben,

(oder)

daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche zwar sich befunden
 haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß ferner wiederholte Desinfektionen und
 drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgefunden haben, welche die vollständige Vernich-
 tung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

A den

(Siegel) und Firma der Behörde.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aichung selbstthätiger Registrirwagen. Vom 20. September 1883.

Unter Bezugnahme auf die mit Bekanntmachung vom 5. Mai d. J. (Reg. Blatt
 S. 59) veröffentlichten Vorschriften der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission in Berlin
 vom 12. April 1883, betreffend selbstthätige Registrirwaagen, und die No. 12 der hiezu
 ergangenen in dem Circular No. 39 der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission unterm
 13. April d. J. veröffentlichten Instruktion wird hiemit bekannt gemacht, daß die Befugniß
 zur Aichung selbstthätiger Registrirwaagen bis auf Weiteres ausschließlich der Central-
 stelle für Gewerbe und Handel in ihrer Eigenschaft als Aichungs-Aufsichtsbehörde mit

der Maßgabe übertragen worden ist, daß es der Centralstelle für Gewerbe und Handel überlassen ist, mit der Ausführung dieser Zeichnungen in ihrem Namen und unter Anwendung ihres Stempels einzelne hiezu qualifizierte Zeichmeister von Gemeinde-Zeichnungsämtern zu betrauen.

Stuttgart, den 20. September 1883.

H ö l d e r.



N^o 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 30. Oktober 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Dr. Mayer-Franz'sche Stiftung in Rottweil. Vom 11. Oktober 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die von den Richtungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geachteten Gegenstände anzuwendenden Stempelzeichen. Vom 8. Oktober 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Gesangsverein „Singtanz Heilbronn.“ Vom 12. Oktober 1883. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Einrichtung einer Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in Hoheheim. Vom 25. Oktober 1883.

Bekanntmachung des Justizministeriums,

betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Dr. Mayer-Franz'sche Stiftung in Rottweil.
Vom 11. Oktober 1883.

Vermöge Höchster Entschliessung vom 27. Oktober d. J. haben Seine Königliche Majestät der von dem verstorbenen Dr. med. Franz Joseph Mayer in Rottweil unter dem Namen „Dr. Mayer-Franz'sche Stiftung“ durch letztwillige Verfügung errichteten, zu Bildungskostenbeiträgen und Unterstützungen an die Angehörigen der genußberechtigten Familien bestimmten Stiftung, welche ihren Sitz in Rottweil hat, auf den Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde und des vorgelegten Statuts vorbehaltlich der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart, den 11. Oktober 1883.

Faber.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
 betreffend die von den Aichungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geaichteten Gegenstände
 anzuwendenden Stempelzeichen. Vom 8. Oktober 1883.

Die im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 28. September d. J. No. 39 Seite 279 veröffentlichte Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission in Berlin d. d. 6. August d. J. in vorbezeichnetem Betreff wird hiemit in nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Oktober 1883.

Hölder.

Bekanntmachung,
 betreffend die von den Aichungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geaichteten Gegenstände
 anzuwendenden Stempelzeichen. Vom 6. August 1883.

Auf Grund des Artikels 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473 [S. 32 der Anlage zu No. 1 des Regierungsblatts von 1871]) wird unter Abänderung folgender Vorschriften und zwar:

1. des zu den §§. 72 bis 77 der Aichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu No. 32 des Bundes-Gesetzblatts [S. 31 der Anlage zu No. 6 des Regierungsblatts von 1871]) unterm 6. Mai 1871 erlassenen Nachtrags, Absatz 3 (Beilage zu No. 23 des Reichs-Gesetzblatts),
 2. des §. 78 Ziffer 1 der Aichordnung
- Nachstehendes bestimmt:

Zu 1. Der Fortgebrauch der Aichungsstempel mit den Inschriften N.D.B. (im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes), G.H. (im Großherzogthum Hessen südlich des Mains) und G.H.B. (im Großherzogthum Baden) ist über den 31. Dezember 1884 hinaus nicht weiter gestattet.

Zu 2. Die vertieft gravirten kreisrunden Stempel mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte) kommen bei den Aichungsstellen fortan in Wegfall.

Berlin, den 6. August 1883.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
 In Vertretung: Draßdo.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Gesangverein „Singskranz Heilbronn.“**
Vom 12. Oktober 1883.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschliessung vom 9. Ipd. M. dem Gesangverein „Singskranz Heilbronn,“ welcher seinen Sitz in Heilbronn hat, auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 12. Oktober 1883.

Hölder.

**Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Einrichtung einer Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe
in Hohenheim.** Vom 25. Oktober 1883.

Nachdem in dem für 1. April 18⁸³/₈₅ verabschiedeten Etat die Mittel zu Einrichtung und Unterhaltung einer Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe in Hohenheim zur Verfügung gestellt worden sind, wird in Absicht auf die Organisation und den Betrieb dieses Instituts hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe zu Hohenheim hat den Zweck, neue und wesentlich verbesserte ältere landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe eingehend auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen.

§. 2.

Die Geschäfte der Prüfungsanstalt besorgt eine Kommission, welche aus dem Direktor des Instituts, den zwei Professoren der Landwirthschaft an der Akademie, dem Gutswirthschaftsinspektor und dem Fabrikmeister in Hohenheim, ferner aus einem Techniker und zwei praktischen Landwirthen des Landes besteht. Vorsitzender der Kommission ist der Direktor, Geschäftsführer der Professor der Maschinen- und Geräthekunde, Stellvertreter des Vorsitzenden der andere Professor der Landwirthschaft. In besonderen Fällen können auch noch weitere Professoren der Akademie beigezogen werden.

§. 3.

Die Kommission prüft landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe,

- 1) um die Resultate der Prüfung zur Orientirung der Landwirthe zu veröffentlichen,
- 2) um Gutachten über Erfindungen und Verbesserungen an Erfinder, Fabrikanten oder Händler abzugeben.

Anmeldungen von Maschinen zur Prüfung sind an die Institutsdirektion oder an den Geschäftsführer zu richten.

§. 4.

Die Prüfung einer Maschine erfolgt in der Regel durch mehrere Mitglieder der Kommission, kann aber auch nach dem Ermessen des Vorsitzenden durch sämmtliche Mitglieder vorgenommen werden.

§. 5.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens ist der Kommission überlassen.

Bei allen Prüfungen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 1) die quantitative Leistungsfähigkeit der Maschinen im Verhältniß zu der aufgewendeten Zeit und Kraft,
- 2) die Qualität der Arbeit,
- 3) die Betriebskosten,
- 4) die technische Ausführung der Maschinen,
- 5) die muthmaßliche Dauerhaftigkeit.

§. 6.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, daß während derselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betriebe der Gutswirthschaft Verwendung finden, so daß erst nach längerer Arbeit ein Urtheil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurtheilung stattfinden.

§. 7.

Die Resultate der in §. 3 Ziffer 1 bezeichneten Prüfungen werden im Württembergischen Wochenblatt für Landwirthschaft in Form eines ausführlich motivirten Urtheils veröffentlicht, welches alle diejenigen Punkte enthält, die auf das Resultat der Prüfung von Einfluß waren.

Die in §. 3 Ziffer 2 erwähnten Gutachten werden nur dem Einsender der Maschine zugestellt.

§. 8.

Die Beschaffung der zu prüfenden Maschinen geschieht

- 1) durch Ankauf neuer oder verbesserter Maschinen, deren Einführung im Lande wünschenswerth ist,
- 2) durch Ueberweisung von Maschinen Seitens inländischer Landwirthe,
- 3) durch Einsendung Seitens der Erfinder, Fabrikanten oder Händler.

§. 9.

Für die in §. 8 Ziffer 3 angeführten Maschinen und Geräthe sind nachstehende Gebühren bei der Anmeldung an den Geschäftsführer einzufenden:

für Objekte im Werthe bis 100 M	15 M
von 101—300 M	20 =
= 301—600 M	30 =
= 601—900 M	40 =
= 901—1500 M	60 =
= 1501—3000 M	80 =
= 3001—6000 M	100 =

Die Prüfung der in §. 8 Ziffer 2 bezeichneten Maschinen erfolgt gebührenfrei.

Die Transportkosten der Maschinen nach Hohenheim und zurück, sowie die Kosten des Betriebes bei den durch die Kommission vorgenommenen Prüfungen sind von den Eigenthümern der Prüfungsobjekte zu tragen.

Die Inbetriebsetzung der Maschinen übernimmt die Kommission, wenn dies die Eigenthümer nicht selbst zu übernehmen wünschen. Für Beschädigungen und Brüche der Maschinen während des Betriebes und der Aufstellung trägt die Kommission keinerlei Verantwortlichkeit. In der ganzen Zeit ihrer Aufbewahrung und Prüfung in Hohenheim stehen die Maschinen überhaupt in jeder Beziehung auf die Gefahr der Eigenthümer.

§. 10.

Die Mitglieder der Kommission erhalten, wenn die Prüfungen außerhalb ihres Wohnsitzes stattfinden, eine Vergütung ihrer baaren Auslagen, der Geschäftsführer eine feste Besoldung.

§. 11.

Der Zutritt zu den Prüfungen ist nur den Einsendern der Maschinen oder ihren Beauftragten gestattet.

§. 12.

Die geprüften Maschinen werden in der Regel in Hohenheim oder in der Maschinenhalle der K. Centralstelle für die Landwirtschaft in Stuttgart zur Besichtigung für das landwirthschaftliche Publikum eine Zeitlang aufgestellt.

Stuttgart, den 25. Oktober 1883.

Gesler.



Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

 Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 17. November 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 8. November 1883. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vorrang der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Vom 9. November 1883.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 8. November 1883.

Die in dem Nachtrag zu Nr. 44 des Centralblatts für das Deutsche Reich S. 305 fgde. enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. November 1883.

H ö l d e r.

**Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur
Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177).**

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold- und Silberwaarenfabrikanten etc.

Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stuck abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Rameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. §. 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbebescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch unterlagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§. 57 Ziffer 1 bis 4, 57 a oder 57 b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Verfassung und Zurücknahme des Wandergewerbebescheines finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbebescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfnis zur Ausstellung von Wandergewerbebescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbebescheinen erteilt oder ausgedehnt worden ist (vergl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Pospfänder, der Kesselschneider, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbebeschein außerdem nur solchen Personen erteilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbebeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Eigenern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der erteilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein erteilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der §. 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichsgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Verjagung des Wandergewerbescheines oder zur Verjagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetriebe im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubnis derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein erteilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubnis wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubnis zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Verjagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Verjagung der Genehmigung des Druckschriftenscheidnisses (§. 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgeordnete Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Reistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Verfassung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§. 57 b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Verfassung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgeordnete Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbebescheine.

Die Wandergewerbebescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des §. 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

Deutsches Reich.

(Königreich



Preußen.)

**Gewerbelegitimationskarte
für ausländische Handlungsreisende
auf das Jahr 18 .**

**Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung
der Landessteuern.**

Herr _____

wohnhaft zu _____

ist befugt, für Rechnung _____

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

_____ , den _____ ten _____ 18 _____

Ist als Karte auszufertigen.

[Rückseite.]

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firma berechtigt, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzulaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzujuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A* für Inländer und
Ausländer in den Fällen des §. 55
Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A.	Nur für das Jahr 18	N.
Nur für die Zeit vom		
bis		
Nur für folgende Tage:		
Wandergewerbeschein		
gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur		
für den Bezirk		
für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.		
wohnhaft zu		
, ist befugt, unter Mitführung		
der umstehend bezeichneten Personen,		
, den		
18		

* Die Formulare A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf rothem Papier. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Beschreibung der Person des Inhabers.		
Gestalt:	Augen:	Haar:
Alter:	Besondere Kennzeichen:	
Unterschrift: _____		
Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:		
1. _____ aus _____		
Gestalt:	Augen:	Haar:
Alter:	Besondere Kennzeichen:	
Unterschrift: _____		
2. _____ aus _____		
Gestalt:	Augen:	Haar:
Alter:	Besondere Kennzeichen:	
Unterschrift: _____		
3. _____ aus _____		
Gestalt:	Augen:	Haar:
Alter:	Besondere Kennzeichen:	
Unterschrift: _____		

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]

Befreiung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Befreiung erteilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Verdachtnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettfüße, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Drämen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielarten; Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und giftthaltige Waaren, Arznei- und Heilmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Käufergeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen selbsten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichniße enthaltene Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

[Seite 1 des Formulars.]

C.	Nur für das Jahr 18	Nr.
Nur für die Zeit vom _____ bis _____		
Nur für folgende Tage:		
Wandergewerbeschein		
gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst		
nur für den Bezirk _____		
für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.		
wohnhaft zu _____		
_____ ist befugt, unter Mitführung		
der umstehend bezeichneten Personen,		
_____ den _____ 18		

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

2. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

3. aus

Gestalt: Augen: Haar:

Alter: Besondere Kennzeichen:

Unterschrift:

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieselbe nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Verbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräunen von Seide, Wolle, Feinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilsscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stof-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und giftthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insofern der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Auffuchen sowie die Vermittelung von Darlehensgeschäften und von Rücklaufgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Auffuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilsscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Auffuchen von Bestellungen auf Brantwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Im Zollgrenzbezirke ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Berlin, den 31. Oktober 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Boetticher.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.**

Vom 9. November 1883.

Zum Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der auf Grund des Art. 16 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (R.Ges. Bl. S. 176) durch den Reichskanzler bekannt gemachten Redaktion (R.Ges. Bl. S. 177) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

Zu Titel II.

Stehender Gewerbebetrieb.

Zu §§. 14 und 15 der Gew.O.

§. 1.

Die in §. 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige über den Beginn eines selbständigen Gewerbes ist an den Ortsvorsteher der Gemeinde zu erstatten, in welcher das Gewerbe betrieben wird. Diese Anzeige ist auch dann geboten, wenn der Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedarf und diese bereits erteilt ist.

Der Ortsvorsteher hat zu prüfen, ob dem Betrieb dieses Gewerbes kein gesetzliches Hinderniß im Weg steht. Mangelt dem Gewerbetreibenden die für das betreffende Gewerbe erforderliche polizeiliche Erlaubniß, Genehmigung, Konzession u. dergl., so ist derselbe unter Hinweisung auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vor der unbefugten Ausübung des Gewerbes zu warnen. Wird dieser Warnung ungeachtet der Betrieb fortgesetzt, so ist unbeschadet der Strafeinschreitung, wenn die Ertheilung der Erlaubniß der Ortsbehörde zugefallen wäre, von dieser, in allen übrigen Fällen von dem Oberamt, welchem zu diesem Behuf der Ortsvorsteher Anzeige zu erstatten hat, gemäß §. 15 Abs. 2 der Gew.O. wegen der zwangsweisen Einstellung des Betriebs Verfügung zu treffen.

Gegen eine solche Verfügung greift nur das allgemeine Beschwerderecht Platz.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7 der R. Verordnung vom 19. Juni 1873, betreffend das Verfahren in Gewerbefällen (Reg. Bl. S. 251) finden in Folge der Aenderungen der §§. 15 u. 54 der Gew.O. auf diese Unterfügungen des Betriebs keine Anwendung mehr.

Eine den Vollzug hemmende Wirkung ist der Einlegung der Beschwerde dann nicht einzuräumen, wenn dieselbe offenbar unbegründet oder die Fortsetzung des einzustellenden Betriebs mit erheblichen Mißständen verbunden ist.

Der Empfang der Anzeige ist von dem Ortsvorsteher auch dann, wenn der Betrieb beanstanden wird, längstens innerhalb dreier Tage zu bescheinigen.

Die Gewerbeanzeigen sind der Zeitfolge nach zu sammeln und aufzubewahren.

§. 2.

Die in §. 14 Abs. 2 der Gew.O. vorgeschriebenen Anzeigen der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern über das Total für ihren Gewerbebetrieb sind an den Ortsvorsteher des Wohnorts zu erstatten.

Die besonderen Anmeldungen, welche der §. 14 Abs. 2 der Gew.O. für die Feuerversicherungs-Agenten vorschreibt, sind an den Ortsvorsteher des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu richten und von diesem dem Oberamte vorzulegen. Letzteres hat die Uebernahme von Hauptagenturen für die Feuerversicherung dem R. Ministerium des Innern anzuzeigen. Eine Befestigung der Agenten (Hauptagenten) und Unteragenten (Bezirksagenten) findet nicht statt. Die Bestimmungen der Art. 11 und 23 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 (Reg.Bl. S. 125) und die §§. 2, 3, 4, 22, 29, 31 Schlußsatz, der Instruktion vom 28. Mai 1852 (Reg.Bl. S. 132) sind durch die Gewerbeordnung aufgehoben, §. 34 dieser Instruktion ist abgeändert.

Wenn dem Ortsvorsteher über den Beginn eines der in §. 35 der Gew.O. bezeichneten Gewerbe Anzeige gemacht und nicht sofort die in §. 35 Abs. 4 der Gew.O. bzw. §. 27 Abs. 2 gegenwärtiger Verfügung vorgeschriebene weitere Anzeige an das Oberamt vorgelegt wird, so hat derselbe die betreffenden Gewerbetreibenden zur alsbaldigen Vorlage dieser Anzeige unter Hinweisung auf §. 148 Z. 4 der Gew.O. aufzufordern. Wird diese Anzeige vorgelegt, so ist gemäß §. 27 gegenwärtiger Verfügung zu verfahren.

§. 3.

Zu §. 16—28 der Gew.O.

Die zum Vollzug der §§. 16—28 der Gew.O. erlassenen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Ministerial-Verfügung B vom 14. Dezember 1871 betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen (Reg.Bl. S. 350), soweit letztere nicht aufgehoben oder geändert worden ist, sowie alle weiteren hiezu ergangenen Anordnungen, ferner die diesbezüglichen Bestimmungen der R. Verordnung vom 19. Juni 1873 betreffend das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.Bl. S. 251) bleiben bis auf Weiteres in fortdauernder Geltung.

Ebenso bleibt in Geltung die Min.Verf. C vom 14. Dezember 1871 betreffend die Anlage und Veränderung von Wasserwerken ohne Stauanlage (Reg.Bl. S. 372).

Den Oberämtern und Kreisregierungen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gesuche um die Genehmigung von gewerblichen Anlagen oder Änderungen an solchen mit thätlichster Beschleunigung zu erledigen.

Wenn die Kreisregierungen bei Prüfung der vorgelegten Akten auf Mängel oder Unklarheiten stoßen, so haben sie deren Beseitigung auf dem kürzesten Wege herbeizuführen. Von Beauftragung der Oberämter zu diesem Behuf ist Umgang zu nehmen, wenn durch unmittelbare Erhebungen oder Verhandlungen u. dgl. eine raschere Erledigung ohne sachliche Bedenken herbeigeführt werden kann.

Wiederholte Instruktionen sind dadurch, daß die Gesuche bei der ersten Vorlage an die Kreisregierung von derselben sofort in allen Punkten geprüft werden, thätlichst zu vermeiden.

§. 4.

Zu §. 29 der Gew.O.

Die Bestimmungen der Min.Versf. vom 8. April 1872 betr. den Einfluß der Deutschen Gewerbeordnung auf das Medizinalwesen (Reg.Bl. S. 143) bleiben mit folgenden Maßgaben auch weiterhin in Kraft:

1. An Stelle des §. 9 dieser Verfügung treten folgende Bestimmungen:

Die Prüfungen der Aerzte bestehen

- a) in der ärztlichen Vorprüfung gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, abgedruckt im Reg.Bl. 1883 S. 176 f.,
- b) in der ärztlichen Approbationsprüfung gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883, abgedruckt im Reg.Bl. 1883 S. 165 f.,
- c) in der Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst oder für die öffentliche Anstellung als Gerichts- und Sanitätsarzt gemäß der K. Verordnung vom 17. Juli 1876 (Reg.Bl. S. 287).

Auf den Erlaß des in §. 2 Abs. 2 lit. c dieser Verordnung verlangten Nachweises einer mindestens dreimonatlichen Praxis in einer psychiatrischen Klinik oder Irrenanstalt haben künftig diejenigen Aerzte keine Aussicht mehr, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie während der Dauer ihrer Berufsausübung, vom Beginn derselben an, vergeblich bemüht waren, als Volontärarzt in die Staatsirrenanstalt Schußfeuried aufgenommen zu werden.

Die Prüfungen der Apotheker bestehen

- a) in der Apothekergehilfenprüfung gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875 (Reg.Bl. S. 577), welche theilweise geändert beziehungsweise ergänzt worden ist durch die Bekanntmachungen vom 1. Februar 1879 (Reg.Bl. S. 18), vom 29. Dezember 1879 (Reg.Bl. 1880 S. 46), vom 23. Dezember 1882 (Reg.Bl. 1883 S. 7) und vom 13. Januar 1883 (Reg.Bl. S. 8) — ferner siehe die Min.Versf. vom 13. Dezember 1875 (Reg.Bl. S. 576).
- b) in der Approbationsprüfung gemäß der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 (Reg.Bl. S. 168), welche theilweise (§. 4 Ziff. 2) geändert worden ist durch die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1879 (Reg.Bl. 1880 S. 46).

Die Prüfungen der Zahnärzte regeln sich noch nach den Bestimmungen des Abschnitts II der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (abgedruckt im Reg.Bl. 1871 S. 316 f.), welche ergänzt ist durch die Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 472), vom 28. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 243) und vom 19. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 351).

Die Approbationsprüfung der Thierärzte erfolgt in Gemäßheit der mit der Min.Versf. vom 17. April 1878 (Reg.Bl. S. 74) im Reg.Bl. abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1878, — die Staatsprüfung in der Thierheilkunde in Gemäßheit der Min.Versf. vom 1. Juli 1873 (Reg.Bl. S. 291).

2. Die in §. 12 der Min.Versf. vom 8. April 1872 (Reg.Bl. S. 150) erwähnte Befugniß zum Lehrlingsunterricht kommt auch allen nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 5. März 1875 approbirten Apothekern zu.

3. Zu den §§. 10 und 11 der Min. Verf. vom 8. April 1872 (Reg. Bl. S. 150) sind die Bestimmungen der Min. Verf. vom 30. Dezember 1875 betr. die Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln und chemischen Präparaten zu Heilzwecken (Reg. Bl. 1876 S. 13) zu beachten.

Hinsichtlich der Errichtung und Verlegung von Apotheken gelten auch ferner die Vorschriften der R. Verordnung vom 4. Januar 1843 betr. die Apothekerberechtigungen (Reg. Bl. S. 25).

§. 5.

Zu §. 30 der Gew. O.

Zur Ertheilung der Konzession an Unternehmer von Privatfranken-, Privatentbindung- und Privatirrenanstalten sind die Kreisregierungen zuständig.

Das Konzessionsgesuch ist bei dem Oberamt, in dessen Bezirk die Anstalt betrieben werden will, einzureichen und von diesem nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderaths und des Oberamtsphysikats mit gutachtlicher Äußerung der Kreisregierung vorzulegen.

Dem Ermessen der Kreisregierung im einzelnen Fall ist es anheimgegeben, in welcher Weise sich dieselbe darüber Ueberzeugung zu verschaffen hat, ob nicht Thatfachen der in §. 30 lit. a. der Gew. O. bezeichneten Art gegen den Gesuchsteller vorliegen.

Ueber die Beschaffenheit, Einrichtung und Lage der zu errichtenden Anstalt hat der Unternehmer die zur Prüfung derselben erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei Einreichung des Gesuchs in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Kreisregierung hat hierüber das Gutachten eines Technikers, welcher die zweite Staatsprüfung im Hochbaufach (R. Verordnung vom 4. November 1872, Reg. Bl. S. 376, Min. Verf. vom 12. Mai 1879 Reg. Bl. S. 111) erstanden hat, einzuholen.

Auch hat die Kreisregierung vor Ertheilung des Bescheids das Medicinalcollegium um eine Äußerung über das Gesuch zu ersuchen.

In dem die Konzession ertheilenden Bescheid sind die Lokalitäten, in welchen die Anstalt betrieben werden darf, genau zu bezeichnen. Ein Exemplar der vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen ist bei den oberamtlichen Akten zu behalten, das andere dem Gesuchsteller zurückzugeben.

Wegen des Sportelanfanges siehe Nr. 41 des Sporteltarifs vom 24. März 1881.

Die Prüfungszeugnisse für Hebammen werden von der an der Landeshebammenchule bestehenden Prüfungskommission ausgestellt. (Statut der Landeshebammenchule vom 19. Dezember 1863 Reg. Bl. 1864 S. 3 fg.)

§. 6.

Zu §. 31 der Gew. O.

Die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 der Gew. O. vom 12. Februar 1862, betr. die Errichtung von Schifffahrtsgewerben, ist durch die R. Gew. O. aufgehoben.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften der Redarischifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 (Reg. Bl. von 1843 S. 151) nebst der Verf. vom 7. Oktober 1858 (Reg. Bl. S. 212), der Donauschifffahrtsakte vom 7. November 1857 und der Zusatzbestimmung vom 1. März 1859, sowie der Schifffahrts- und Hafenenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg. Bl. von 1868 S. 39) in Kraft.

§. 7.

Zu §. 32 der Gew.O.

Die zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielerunternehmer erforderliche Erlaubniß wird von der Kreisregierung erteilt.

Dem Ermessen der Kreisregierung im einzelnen Fall ist es anheimgegeben, in welcher Weise sich dieselbe darüber Ueberzeugung zu verschaffen hat, ob der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Die Erlaubniß ist mit Beschränkung auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen z. B. mit Ausschluß der Befugniß zur Aufführung von Opern oder Ballets zu erteilen, wenn entweder der Unternehmer ein in dieser Weise beschränktes Gesuch stellt, oder wenn er denjenigen Anforderungen nicht genügt, welche für eine unbeschränkte Konzessionierung zu stellen wären.

Ueber die erteilte Konzession ist eine Urkunde anzustellen.

Bezüglich des Verhältnisses der nach §. 32 der Gew.O. erteilten Konzession zu dem in §. 83a der Gew.O. bezeichneten Gewerbebetriebe siehe §. 22, bezüglich der wandernden Schauspieler vergl. §. 71 dieser Verfügung.

Wegen des Sportelanjages siehe Nr. 63 des Sportelartafes vom 24. März 1881.

Hinsichtlich der Ausübung der Konzession, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit der zu benütenden Lokalitäten und der Sicherung gegen Unglücksfälle hat das Oberamt, in dessen Bezirk die Vorstellungen veranstaltet werden, nach Vernehmung der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen unter Berücksichtigung der besonderen Art des Betriebs und der lokalen Verhältnisse zu treffen.

Insbefondere ist darauf zu halten, daß die Lokalitäten die für die Ansammlung einer größeren Menschenmenge erforderliche Festigkeit, eine nicht feuergefährliche Einrichtung, genügende Ausgänge und nach Außen sich öffnende Thüren haben. (Vergl. Art. 53 der Verordnung.) Auch muß Vorkehrung behufs sofortiger Hülfe in Brandfällen getroffen sein.

Zu §. 33 der Gew.O.

§. 8.

Hinsichtlich der Erlaubniß zum Betrieb einer Gastwirthschaft ist davon anzugeben, daß dieselbe die Berechtigung zur Beherbergung und Verpflegung von Reisenden und in Verbindung damit den Ausschank von Getränken aller Art, auch von Branntwein, umfaßt.

Bei Ertheilung der Erlaubniß zum Schankwirthschaftsbetrieb sind die geistigen Getränke, deren Ausschank gestattet wird, bestimmt zu bezeichnen.

Wo das Recht zum Branntweinschank durch die Erlaubniß zur Gastwirthschaft oder in Verbindung mit der Erlaubniß zum Ausschanken anderer Getränke erteilt wurde, ist der Ausschank von Branntwein insofern nicht gestattet, wenn der Ausschank der übrigen Getränke aufgegeben wird.

Als ein Schankwirthschaftsbetrieb ist auch die Verabreichung von geistigen Getränken in Konditoreien und vergl. zum sofortigen Genuß an der Verkaufsstelle zu behandeln.

Der Verkauf von Getränken über die Strafe fällt nicht unter den Begriff des Schankwirthschaftsbetriebs und ist daher, abgesehen von dem Kleinhandel mit Branntwein, nicht von polizeilicher Erlaubniß abhängig.

Als Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist der Verkauf in Quantitäten von weniger als 2 Liter zu betrachten.

Auch der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in Apotheken ist von Erlaubniß nach §. 33 der Gew.O. abhängig, soweit die Abgabe nicht ausschließlich zu medizinischen Zwecken erfolgt.

Hinsichtlich des Umfangs der Gewerbebefugnisse bei den nach dem früheren württembergischen Recht konfessionirten Wirthschaftsgewerben ist der Inhalt des Konfessionsdekrets entscheidend.

§. 9.

Nicht als ein Wirthschaftsbetrieb im Sinne des §. 33 der Gew.O., sondern als eine nicht unter die Bestimmungen der Gew.O. fallende Selbstverwertung landwirthschaftlicher Erzeugnisse ist der Ausschank des in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten Weins durch die Weinproduzenten zu behandeln, sofern sich dieser Ausschank innerhalb der durch das Herkommen und die früheren Landesgesetze gezogenen Grenzen hält. Hiernach ist bis auf Weiteres davon auszugehen, daß der Ausschank im Lauf des ersten Jahres erfolgen muß und nur ein Vierteljahr lang, ununterbrochen gerechnet, und nach Umständen mit oberamtlicher Erlaubniß bis zu sechs Monaten, fortgesetzt werden darf, und daß ferner dieses Ausschankrecht denjenigen Weinproduzenten nicht zu flatten kommt, welche außer ihrem eigenen Erzeugnisse erlanten oder sonst erworbenen Wein einlegen. Die oberamtliche Erlaubniß zur Ausdehnung dieses Ausschanks über ein Vierteljahr hinaus ist nicht ohne vorherige Rogition darüber zu ertheilen, daß der fragliche Ausschank auf den selbstherzeugten Wein beschränkt worden ist, daß bei demselben keine Mißstände zu Tage getreten sind, und daß die Verhältnisse eine anderweitige entsprechende Verwerthung des Weins des betreffenden Produzenten erschweren.

Als nicht unter die Bestimmungen des §. 33 der Gew.O. fallend ist ferner zu behandeln der Ausschank von Getränken ausschließlich an Militärpersonen innerhalb der Kasernen, Lagerplätze, bei militärischen Manövern u. s. w. durch die von der Militärbehörde ermächtigten Personen (Maretender).

§. 10.

Die Vorschriften der Steuergesetze, wonach der Verkauf von Wein und Obstmoß und von Branntwein und Spiritus in Quantitäten unter 20 Liter dem Umgeld bzw. der Branntweinleinverkaufsabgabe unterliegt (Wirthschaftsabgabengesetz vom 9. Juni 1827, Reg.Bl. S. 269, Gesetz, betr. die Abgabe von dem zur Branntweinbereitung verwendeten Malz und die Abgabe vom Branntweinleinverkauf vom 21. August 1865, Reg.Bl. S. 287, Gesetz, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschaftsabgabengesetze vom 12. Dezember 1871, Reg.Bl. S. 333), und die dazu ergangenen Vollzugsvorschriften werden dadurch nicht berührt, daß zu dem Verkauf von Wein und Obstmoß über die Straße und zu dem Verkauf von Branntwein und Spiritus in Quantitäten von 2 bis 20 Liter polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich ist.

§. 11.

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, also zum Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter, ist von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig. Nur für die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein im

Gastwirthschaftsbetrieb, zu dem in Verbindung mit ihrem Gewerbe betriebenen Kleinhandel der Apotheker mit Branntwein und Spiritus und zu dem in gleicher Weise betriebenen Liqueurausfchank der Zuckerbäcker wird der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses nicht erforderlich.

Von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses ist ferner abhängig die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen als den in Absatz 1 bezeichneten geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren als der vorbezeichneten Einwohnerzahl, für welche dieselbe durch Ortsstatut (Gew.O. §. 142) festgesetzt wird.

Bei Beurtheilung der Bedürfnisfrage sind nicht nur die Bedürfnisse der gesammten Einwohnerschaft und die Art, wie für deren Befriedigung im Ganzen gesorgt ist, sondern auch die besonderen Bedürfnisse einzelner größerer Theile und Kreise derselben, die Anforderungen, welche der Fremdenverkehr verursacht, und dergleichen ins Auge zu fassen.

Solange in einem Orte noch die Anzahl der bestehenden Wirthschaften über das Bedürfnis hinausgeht, ist die Ertheilung neuer Konzessionen zu Wirthschaften der gleichen Art in der Regel auch dann zu versagen, wenn dieselben an Stelle erloschener Konzessionen treten sollen. Jedoch kann ausnahmsweise dann, wenn eine Konzession zum Zweck der Uebernahme einer bereits bestehenden Wirthschaft nachgesucht wird, welche seit längerer Zeit betrieben wird, oder deren Räumlichkeiten für den jetzigen Wirthschaftsbetrieb mit erheblichem Aufwand eingerichtet wurden, von dem Nachweise eines Bedürfnisses abgesehen werden.

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist nicht zu fordern für die Ertheilung der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb in den Eisenbahnrestaurationstocalen der Bahnhöfe, sowie der Erlaubniß zum Wirthschaftsbetrieb an eine die Wirthschaft ihres Ehemanns übernehmende Wittve oder bösslich verlassene Ehefrau.

Bei Gesuchen um die Verlegung einer Wirthschaft in ein anderes Local des gleichen Orts ist die Bedürfnisfrage nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die für die Beurtheilung derselben maßgebenden Verhältnisse bei dem neuen Local wesentlich andere sind, als bei dem bisherigen.

§. 12.

Die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb der in §. 33 der Gew.O. bezeichneten Gewerbe, sowie zur Verlegung derselben in ein anderes Local kommt den Oberämtern zu.

Vor Ertheilung der Erlaubniß zu einem dieser Gewerbe ist der Gemeinderath desjenigen Orts, wo die Wirthschaft betrieben werden will, in allen Fällen darüber gutachtlich zu hören, ob solche Umstände vorliegen, unter welchen nach §. 33 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 der Gew.O. die Erlaubniß zu versagen ist, und ob in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß von dem Nachweise eines Bedürfnisses abhängig ist, solches nach den örtlichen Verhältnissen für den von dem Nachsuchenden beabsichtigten Betrieb als vorhanden zu erachten ist.

Der Gemeinderath hat sich in seiner Aeußerung über die Persönlichkeit des Gesuchstellers, den bisherigen Geschäftsbetrieb oder Beruf und etwaige Bestrafungen desselben (vergl. §. 13), und über die zum Wirthschaftsbetrieb bestimmten Localitäten nach deren Lage und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der dabei im Einzelnen gemäß §. 14 dieser Verfügung in Betracht kommenden polizeilichen Anforderungen

speziell auszusprechen und hinsichtlich der Beurtheilung der Bedürfnisfrage die dafür maßgebenden Verhältnisse im Einzelnen zu erörtern.

Wenn der Gesuchsteller nicht an demjenigen Ort, wo er die Wirtschaft betreiben will, schon bisher seinen Wohnsitz gehabt hat, so hat er das Zeugniß über seine Persönlichkeit, seinen bisherigen Geschäftsbetrieb oder Beruf und etwaige Bestrafungen von der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts zu erbringen.

Die Aeußerung des Gemeinderaths ist auch über Gesuche um Verlegung eines Wirtschaftsbetriebs in ein anderes Lokal einzuholen.

Hinsichtlich der dinglichen Wirtschaftsberechtigungen ist §. 49 dieser Verfügung zu beachten.

§. 13.

Wenn der Wohnort des Gesuchstellers nicht zugleich dessen Geburtsort ist, und der Gesuchsteller nicht entweder dem Oberamt ohnehin genügend bekannt ist, oder die Ortsbehörde des Wohnorts in zuverlässiger Weise über etwaige Bestrafungen desselben Auskunft zu geben in der Lage ist, so hat sich das Oberamt ein Zeugniß der das Strafregister des Geburtsorts des Gesuchstellers führenden Behörde (Verordnung vom 16. Juni 1882 Reg.-Bl. S. 272, Min.-Verf. vom 18. September 1882 Reg.-Bl. S. 298 und Bekanntmachung vom 19. Dezember 1882 Reg.-Bl. S. 492) und erforderlichen Falls auch ein Zeugniß derjenigen Behörde, in deren Strafregister vor dem 1. Oktober 1882 etwaige Bestrafungen des Gesuchstellers eingetragen waren (vergl. §. 20 der Min.-Verf. vom 18. September 1882 Reg.-Bl. S. 307), darüber, ob bezw. welche Bestrafungen der Gesuchsteller erlitten hat, von letzterem vorlegen zu lassen, oder soweit dieser hiezu nicht im Stande ist, sich von den betreffenden Behörden dießbezügliche Auskunft zu verschaffen (§. 17 der Verordn. vom 16. Juni 1882 Reg.-Bl. S. 276).

§. 14.

Hinsichtlich der polizeilichen Anforderungen, welche an die Lokale zum Betrieb von Wirtschaften zu stellen sind, sind folgende Gesichtspunkte im Auge zu behalten:

Was

I. die Lage des zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Lokals betrifft, so sind als für solchen in der Regel ungeeignet anzusehen

1. Gebäude, insbesondere auch Hintergebäude, welche nicht leicht und zu jeder Zeit zugänglich sind und von den Polizeiorganen nicht oder nur unvollständig überwacht werden können,

2. solche Gebäude, welche in größerer Entfernung vom Etter, insbesondere an abgelegenen Feld- und Güterwegen sich befinden.

Außerdem muß

3. verlangt werden, daß die Zugänge zu den Wirtschaftsräumen eine für den Wandel ungefährlche Beschaffenheit haben.

Anbelangend

II. die Beschaffenheit der für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten, so soll dieselbe den Anforderungen entsprechen, welche vom Standpunkte der Gesundheits-, Sitten- und Sicher-

heitspolizei aus zu stellen sind, und den Rücksichten des öffentlichen Anstandes genügen. In diesen Beziehungen ist insbesondere zu verlangen

1. eine angemessene Höhe der Wirtschaftskolale, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 58 der Vollz. Verf. zu der Bauordnung vom 23. November 1882 (Reg. Bl. S. 419) in der Regel mindestens 2,3 m betragen soll;

2. eine der Art des Wirtschaftsbetriebs entsprechende Größe der Wirtschaftskolale;

3. Einrichtungen zur Herstellung eines gehörigen Luftwechsels in denselben mit Vermeidung schädlicher Zugluft;

4. genügendes Tageslicht und zweckmäßige Einrichtung zur Erwärmung der Kolale;

5. daß die Räumlichkeiten sich über der Erde befinden, sofern Keller und Souterrains im Allgemeinen für den Wirtschaftsbetrieb nicht taugen;

6. daß gehörig abgeforderte Wohn- und Schlafräume für die Familie des Wirths vorhanden sind;

7. daß der Wirth nicht wegen getheilten Eigenthums an dem Gebäude, in welchem die Wirtschaft betrieben wird, im geordneten Wirtschaftsbetrieb gehindert ist.

Besonderes Augenmerk ist

8. auf die Abtritte zu richten. Dieselben sollen eine ihrer Bestimmung entsprechende Größe und Einrichtung, ins Freie führende Fensteröffnungen, leicht und fest verschließbare Thüren, sowie einen geeigneten Zugang haben. Jedes den Zwecken des Wirtschaftsbetriebs dienende Stodwerk soll einen besondern Abtritt haben. Als unzulässig stellt sich dar, daß ein mehreren Familien gemeinschaftlicher Abtritt zur Benützung von Wirtschaftsgästen bestimmt wird.

Mit jeder Wirtschaft soll

9. ein nach seiner Größe und Beschaffenheit zur Aufbewahrung und Konservirung der Getränke u. s. w. geeigneter Keller verbunden sein, dessen Beschaffenheit die Ausübung der Kontrolle durch den Umgeldsbeamten nicht unmöglich machen oder erheblich erschweren darf.

Bei Gesuchen um die Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirtschaft ist insbesondere zu prüfen, ob das hiezu bestimmte Lokal, abgesehen von der geeigneten Lage und von ausreichenden Räumen, auch hinsichtlich seiner sonstigen Einrichtung so beschaffen ist, um der Bestimmung einer Gastwirtschaft, nämlich der angemessenen Beherbergung und Verpflegung von Reisenden, sowie zutreffendenfalls der Unterbringung ihrer Pferde und Fuhrwerke nach den örtlichen Verhältnissen zu genügen.

Ueber das Vorhandensein der vorbemerkten Voraussetzungen, welche auch in den Fällen, in welchen es sich um eine Aenderung in der Person des Wirths oder um eine Aenderung in der Betriebsstätte handelt, zutreffen müssen, haben sich die Gemeinberäthe in den von denselben abzugebenden Äußerungen eingehend und auf Grund der eigenen Kenntnißnahme von den für die Wirtschaft ausersehenen Lokalen, wenn ihnen solche nicht ohnedem als zum Wirtschaftsbetrieb geeignet bekannt sind, auszusprechen. Den Oberämtern bleibt es überlassen, nöthigenfalls die Besuchsteller zur Einreichung von Situationsplänen, beziehungsweise Grundrissen und Durchschnitten über die zum Wirtschaftsbetrieb bestimmten Lokalitäten zu veranlassen, oder von den letzteren auf Kosten der Besuchsteller Einsicht nehmen zu lassen.

§. 15.

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist dem Gesuchsteller eine Urkunde auszustellen. In derselben ist das Local, in welchem die Wirthschaft betrieben werden darf, genau zu bezeichnen.

Ferner ist in dieser Urkunde derjenige, welchem die Konzession ertheilt wird,

1. unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg.Bl. S. 153) aufzufordern, alsdann, wenn er die Wirthschaftsberechtigung durch einen Stellvertreter ausüben lassen wolle, dem Oberamt zuvor oder doch sofort nach Uebertragung dieser Stellvertretung durch Vermittlung des Ortsvorstehers hievon unter Angabe der Person des Stellvertreters Anzeige zu erstatten (siehe hiezu §. 46 gegenwärtiger Verfügung).

2. wenn die Erlaubniß zum Ausschank von Wein oder Obstmost ertheilt wird, aufzufordern, vor dem Beginn des Ausschanks dem Umgebungsamtskommissariat Anzeige zu machen und die von diesem zu treffende Einleitung der für die Abgabenerhebung vorgeschriebenen Kontrolle abzuwarten,

3. wenn die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein ertheilt wird, auf die Bestimmungen der Min.Verf. vom 18. Juli 1878 betr. die Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer (Reg.Bl. S. 181) und die dieser Verfügung angefügte Befehlung zu verweisen und ferner darauf aufmerksam zu machen, daß er vor Beginn des Gewerbetriebs dem Kameralamt schriftlich oder mündlich entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Ortssteuerbeamten Anzeige zu machen hat.

§. 16.

Hinsichtlich des Anjages, der Hinterlegung, des Einzugs und der Verrechnung der gesetzlichen Sporteln für die Ertheilung der in §. 33 der Gew.O. bezeichneten Konzessionen und das Verfahren hierbei hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Bewenden.

Den Kameralämtern haben die Oberämter von jedem Falle der Ertheilung einer Erlaubniß zum Betrieb der Gastwirthschaft oder Schankwirthschaft, oder zur Verlegung derselben, ebenso von jeder Erweiterung der ertheilten Wirthschaftsbefugnisse und von der Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, unter Bezeichnung des mit der Erlaubnißertheilung verbundenen Sportelanjages, Mittheilung zu machen. Ebenso ist von den Oberämtern den Kameralämtern von der Ertheilung der Erlaubniß für einen Weinproduzenten zur Ausdehnung seines Ausschanks über ein Vierteljahr hinaus (§. 9) Mittheilung zu machen.

§. 17.

Ueber die anfallenden Gesuche um Erlaubniß zur Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und deren Erledigung sind von den Oberämtern Verzeichnisse nach den hiefür getroffenen näheren Anordnungen zu führen. In diesem Verzeichniß ist auch über das Erlöschen von solchen Konzessionen, soweit dasselbe zur Kenntniß der Oberämter kommt, Vormerkung zu machen.

§. 18.

Die Ausübung der Wirthschaftskonzessionen ist von den Oberämtern und Ortspolizeibehörden entsprechend zu überwachen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß bestehende Wirthschaftsberechtig-

tigungen nicht überschritten, daß Wirtschaftsberechtigungen, welche durch Verjährung erlöschen sind, nicht wieder in Betrieb gesetzt werden, und daß nicht unter dem Vorwand der Ausübung einer Wirtschaftskonzession als Stellvertreter ein selbständiges Wirtschaftsgewerbe ohne die erforderliche polizeiliche Konzession ausgeübt wird. Die Steuerbehörden werden den Oberämtern bei Ueberwachung der Wirtschaften ertheilter Anweisung gemäß behilflich sein. Ihrerseits haben die Oberämter den Steuerbehörden auf Verlangen über den Bestand der Wirtschaftsberechtigungen und auf Anfragen über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme einer eingestellt gewesenen und der Ausübung einer nicht alsbald nach der Konzessionirung in Betrieb gesetzten Wirtschaft Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörden haben ferner darüber zu wachen, daß die Lokalitäten, in welchen die Wirtschaften betrieben werden, in einem den polizeilichen Anforderungen und gestellten Konzessionsbedingungen entsprechenden Zustand erhalten werden. Wenn ein Wirth dießbezüglichen Aufforderungen nicht nachkommt, ist an das Oberamt Bericht zu erstatten, welches hierauf Anordnung zu treffen und eventuell wegen Entziehung der Konzession gemäß §. 53 der Gew.O. Antrag an die Kreisregierung zu stellen hat.

§. 19.

Das Feilbieten geistiger Getränke innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten darf von den Ortsvorstehern nur dann, wenn bei besonderen Gelegenheiten, wie z. B. Volksfesten und dergl. ein Bedürfniß obwaltet, und nur für die Dauer dieses Bedürfnisses einzelnen zuverlässigen Personen gemäß §. 42 a Abf. 3 der Gew.O. gestattet werden.

Personen, welche nicht im Gemeindebezirk wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, darf von den Ortsvorstehern unter den gleichen Voraussetzungen das Feilbieten von geistigen Getränken gemäß §. 56 Abf. 2 Z. 1 der Gew.O., jedoch nur dann, wenn sie mit einem für dieses Feilbieten ausgestellten Wandergewerbebeschein versehen sind, und nur innerhalb der in letzterem gemäß §. 60 Abf. 1 der Gew.O. angegebenen räumlichen und zeitlichen Beschränkung gestattet werden. (Siehe auch §. 70 dieser Verfügung.)

Sowohl in diesen Fällen, als wenn der Ortsvorsteher auf Grund des §. 67 Abf. 2 der Gew.O. den Verkauf geistiger Getränke auf Jahrmärkten gestattet, hat derselbe hiefür die gesetzliche Sportel (Rr. 90 I 6 des Sporteltarifs vom 24. März 1881) anzusehen und einzuziehen und von der ertheilten Erlaubniß und der angelegten Sportel das Ortssteueramt in Kenntniß zu setzen.

Zu §. 33 a der Gew.O.

§. 20.

Die Ertheilung der Erlaubniß zu den in §. 33 a der Gew.O. bezeichneten Gewerbetrieben kommt den Oberämtern zu.

Vor Ertheilung der Erlaubniß ist in allen Fällen der Gemeinberath darüber gutächtlich zu hören, ob solche Umstände vorliegen, unter welchen nach §. 33 a Abf. 2 der Gew.O. die Erlaubniß verjagt werden kann.

Die Aeußerung des Gemeinderaths hat sich über die Persönlichkeit des Gesuchstellers, den bisherigen Geschäftsbetrieb oder Beruf und etwaige Bestrafungen desselben speziell auszusprechen, die zum Betrieb bestimmten Lokalitäten nach Lage und Beschaffenheit unter besonderer Berücksichtigung der dabei im Einzelnen in Betracht kommenden polizeilichen Anforderungen genau zu beschreiben und hinsichtlich der Frage, ob nach den Verhältnissen des Gemeindebezirks die Ertheilung der nachgesuchten Konzession veranlaßt erscheint (vgl. Gew.O. §. 33 a Abs. 2 Ziff. 3), die dafür maßgebenden Verhältnisse im Einzelnen zu erörtern.

Hinsichtlich der Erhebung etwaiger Bestrafungen des Gesuchstellers sind die Weisungen in §. 13 und hinsichtlich der Lokalitäten diejenigen in §. 14 gegenwärtiger Verfügung zu beachten. Jedoch ist hinsichtlich der Anforderungen an die Lokalitäten die besondere Art der Produktionen, welche in denselben veranfaßt werden sollen, zu berücksichtigen und auf die Sicherung gegen Unglücksfälle, insbesondere Feuergefahr, zu achten. (Vgl. oben §. 7 letzter Absatz.)

Die Aeußerung des Gemeinderaths ist auch bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Verlegung des Betriebs in ein anderes Lokal und über die Qualifikation eines Stellvertreters einzuholen.

§. 21.

Die Erlaubniß ist auf einzelne bestimmte Arten der in §. 33 a der Gew.O. bezeichneten Betriebe einzuschränken, wenn der Gesuchsteller ein in dieser Weise beschränktes Gesuch stellt, oder wenn speziell der Zulassung einzelner dieser Betriebe einer der in §. 33 a Abs. 2 Z. 1—3 der Gew.O. bezeichneten Gründe entgegensteht.

Hinsichtlich der Ausübung der Konzession, insbesondere hinsichtlich der sicherheits- und sittenpolizeilichen Kontrolle sind die durch die besondere Art des Betriebes veranlaßten polizeilichen Anordnungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu treffen.

Für die Ertheilung der Konzession nach §. 33 a der Gew.O. ist eine Sporel nach Art. 64 des Sporteltarifs vom 24. März 1881 anzusetzen, welche in der Regel nicht unter 25 Mark zu bemessen ist.

Wegen des Verfahrens bei Verfassung der Erlaubniß und in den Fällen des §. 33 a letzter Absatz siehe §§. 52 und 52 gegenwärtiger Verfügung.

§. 22.

Zu beachten ist, daß auch diejenigen Unternehmer, welche bereits eine Konzession als Schauspielunternehmer oder zum Wirtschaftsbetrieb besitzen, für den in §. 33 a der Gew.O. bezeichneten Betrieb einer besonderen Erlaubniß nach dieser Gesetzesbestimmung bedürfen, und daß andererseits die nach §. 33 a der Gew.O. ertheilte Konzession weder die Befugniß zum Betrieb des Gewerbes als Schauspielunternehmer noch zum Wirtschaftsbetrieb in sich begreift.

Auf die Veranstaltung von Aufführungen bloßer Instrumentalmusik und die Hergabe der Räume zu solchen findet §. 33 a der Gew.O. keine Anwendung.

Diejenigen, welche bereits vor dem 1. Januar 1884 den in diesem §. 33 a bezeichneten Gewerbebetrieb begonnen haben, bedürfen gemäß §. 1 Abs. 2 der Gew.O. keiner Konzession zur Fortsetzung des Betriebes. (Siehe übrigens §. 33 a Abs. 3.) Hierbei ist jedoch vorausgesetzt, daß dieselben die in §. 33 a bezeichnete Thätigkeit als Gewerbe ausgeübt also nicht nur gelegentlich oder vereinzelt derartige Aufführungen veranfaßt haben und dgl.

§. 23.

Zu §. 33 b der Gew.O.

Die Erlaubniß zu den in §. 33 b der Gew.O. bezeichneten Aufführungen u. s. w. wird durch die Ortsvorsteher erteilt. Sie ist nur je für den einzelnen Fall unter näherer zeitlicher Begrenzung zu erteilen, kann von besonderen Bedingungen in Bezug auf die Art des Betriebs abhängig gemacht und nach freiem Ermessen ver sagt werden.

Für die Ertheilung der Erlaubniß ist eine Sportel nach Nr. 64 des Sporteltarifs vom 24. März 1881 anzufügen.

Sofern für den betreffenden Gewerbebetrieb Accise zu bezahlen ist (§. 5 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824), haben die Ortsvorsteher von der Erlaubnißertheilung das Ortssteueramt (in Stuttgart das Hauptsteueramt) so zeitig zu benachrichtigen, daß die verfallende Accise vorschriftsmäßig eingezogen werden kann.

Zu beachten ist, daß diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirk oder in der diesem gleichgestellten nächsten Umgebung (§. 55 der Gew.O.) wohnen, zu den in §. 33 b der Gew.O. bezeichneten Produktionen an andern als den daselbst bezeichneten Orten namentlich in Wirtschaften und den Lokalen der in §. 33 a der Gew.O. bezeichneten Unternehmer unbeschadet des Erfordernisses der Konzession für die Lokalinhaber (§. 33 a der Gew.O.) einer polizeilichen Erlaubniß nicht bedürfen. Vergleiche dagegen bezüglich derjenigen Personen, welche diesen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben, die §§. 55 und 60 a der Gew.O.

Zu §. 34 der Gew.O.

§. 24.

Die Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers oder Rücklaufhändlers ist in Ortschaften, für welche dies durch Ortsstatut (§. 142 der Gew.O.) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

Die Oberämter haben bei einkommenden Gesuchen um die Erlaubniß zu diesem Gewerbebetrieb alsdann, wenn der Gemeinderath des Orts, in welchem das Geschäft betrieben werden will, über die Erlassung eines solchen Ortsstatuts noch nicht Beschluß gefaßt hat, oder wenn derselbe zwar früher ein solches Ortsstatut nicht zu erlassen beschlossen hat, in der Zwischenzeit aber eine Aenderung der bezüglichen Verhältnisse anzunehmen ist, vor Erledigung des Gesuchs eine Beschlußfassung des Gemeinderaths über die Frage der Erlassung eines Ortsstatuts und dessen Feststellung und Genehmigung herbeizuführen.

§. 25.

Für die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb des Pfandleih- und Rücklaufgeschäfts sind die Oberämter zuständig.

Darüber, ob gegen den Gesuchsteller keine Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit desselben in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun, ist eine sich eingehend über die Persönlichkeit des Gesuchstellers aussprechende Aeußerung des Gemeinderaths einzuholen. Ueber etwaige Befragungen desselben ist jedesmal in Gemäßheit der Weisungen des §. 13 Erhebung zu pflegen.

Wegen des Sportelanjahres siehe Nr. 55 des Sportletarifs vom 24. März 1881.

Wegen der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vergl. §. 30.

Wegen der Stellvertretung im Betrieb des Pfandleihgewerbes siehe §. 47.

§. 26.

Bezüglich des Handels mit Giften bleiben die Vorschriften der Min. Verf. vom 12. Januar 1876 betr. den Verkauf, die Aufbewahrung, Verfertigung und Verwendung von Giften (Reg. Bl. S. 21) in Geltung.

Bezüglich des Betriebes des Marktschneidergewerbes gelten die Bestimmungen der K. Verordnung vom 4. November 1875 (Reg. Bl. S. 537).

Zu §. 35 der Gew. O.

§. 27.

Zur Unterfugung des Betriebs der in §. 35 der Gew. O. bezeichneten Gewerbe sind die Oberämter zuständig.

Die in Abf. 4 dieses Paragraphen neben der in §. 14 der Gew. O. angeordneten Anzeige noch weiter vorgeschriebenen besondern Anzeigen von Eröffnung des Gewerbebetriebs sind dem Oberamt zu erstatten und dem Ortsvorsteher behufs Vorlage an ersteres zu übergeben.

Mit dieser Anzeige hat der Ortsvorsteher dem Oberamt eine Äußerung des Gemeinderaths darüber vorzulegen, ob Thatsachen vorliegen, welche zu Unterfugung des Gewerbebetriebs wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden Anlaß geben. Insbesondere sind etwaige Bestrafungen desselben anzugeben.

Wenn schon das bisherige Verhalten des Gewerbetreibenden insbesondere Bestrafungen desselben zur Genüge dessen Unzuverlässigkeit für den betreffenden Geschäftsbetrieb darthun, so ist sofort das Verfahren wegen Unterfugung des Betriebs einzuleiten.

Hinsichtlich der Sporteln bei Unterfugung des Betriebs siehe Nr. 79 Z. 2 des Sportletarifs vom 24. März 1881.

§. 28.

Wenn von Gerichten oder anderen Behörden an die Oberämter Anträge gelangen, Personen, welche sich gewerbmäßig mit der Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge befassen (sog. Winkeladvokaten, Entenmaier und dergl.), diesen Gewerbebetrieb zu unterfugen, so sind diese Anträge jedesmal in genaue Erörterung zu ziehen und die betreffenden Behörden um Mittheilung der bezüglichen Akten und nähere Äußerung über die in der Sache den betreffenden Personen zur Last fallende Handlungsweise und die hiernach veranlasste Maßnahme zu ersuchen.

Ebenso sind auch dann, wenn beachtenswerthe Anzeigen von Privaten oder Anzeigen der Ortsbehörden oder Polizeibeamteten vorliegen, welche ein Einschreiten gegen solche Geschäftsleute begründen können, diejenigen Behörden, bei welchen die fraglichen Geschäfte anhängig waren, um bezügliche Mittheilung und Äußerung anzugehen.

Insbondere ist auch in Erwägung zu ziehen, ob es gerechtfertigt erscheint, einem solchen Geschäftsmann die gewerbmäßige Beforgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte ganz allgemein zu unterlagen, oder ob die Unterjagung auf einzelne Arten von Geschäften zu beschränken sei.

Die von den Oberämtern in erster Instanz, beziehungsweise von den Kreisregierungen in zweiter Instanz erkannten Unterjagungen des Gewerbebetriebs sind nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses unter Anschluß einer Abschrift derselben dem Ministerium des Innern anzuzeigen, welches wegen der Benachrichtigung der etwa theilhaftigen Behörden das Weitere einleiten wird.

Die Behörden des Departements des Innern werden angewiesen, Personen, gegen welche eine solche Unterjagung rechtskräftig erkannt worden ist, nicht zu der denselben unterjagten Geschäftstätigkeit bei ihnen zuzulassen, insbondere auch auf etwaige von denselben eingereichte schriftliche Aufsätze in Angelegenheiten anderer Personen in der Regel einen Bescheid in der Sache selbst nicht zu geben, sondern die Parteien auf die Unzulässigkeit dieser Vertretung aufmerksam zu machen und Strafeinschreitung gemäß §. 148 Z. 4 der Gew.O. herbeizuführen.

Zu §. 36 der Gew.O.

§. 29.

Die Bestimmungen des §. 36 Abs. 1, sowie der §§. 47, 53 und 78 der Gew.O. sind nicht anzuwenden auf diejenigen Personen, welche als Beamte oder Bedienstete des Staats oder der Gemeinden polizeiliche Funktionen ausüben, wie z. B. die Ruchmeister und die gemäß der Min.Versf. vom 21. August 1879 betr. die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Fleisch (Reg.Bl. S. 243) bestellten Fleischschauer.

Soweit nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist, sind die Gemeindebehörden befugt, Gewerbetreibende der in §. 36 der Gew.O. bezeichneten Art, welche im Gemeindebezirk ihre Niederlassung haben, auf deren Antrag zu herabzuziehen und anzustellen, wegen der Stellvertretung für dieselben Bestimmung zu treffen (§. 47 der Gew.O.) und deren Taxen festzusetzen (§. 78 der Gew.O.).

Bezüglich der Bestellung der öffentlichen Feldmesser hat es bei den Vorschriften der R. Verordnung vom 20. Dezember 1873 (Reg.Bl. S. 441) sein Bewenden.

§. 30.

Zu §. 38 der Gew.O.

Bezüglich des Gewerbebetriebs der Pfandleiher (und Rückkaufshändler) gelten die Vorschriften der Min.Versf. vom 15. März und 28. Mai 1882 (Reg.Bl. S. 83 und 200).

Bezüglich des Gewerbebetriebs der Trödler gelten die Vorschriften der Min.Versf. vom 15. März 1882 (Reg.Bl. S. 91) mit der Maßgabe, daß dieselben künftig auch auf den Handel mit andern als den in §. 1 dieser Verfügung bezeichneten Gegenständen des Trödelhandels (§. 35 Abs. 2 der Gew.O.) Anwendung zu finden haben.

Bezüglich des Kleinhandels mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baum-

wolle oder Weinen sind die bestehenden Vorschriften in der eben bezeichneten Min.Verf. vom 15. März 1882 enthalten.

Für den Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen wird auf die Bestimmungen der Min.Verf. vom 7. September 1879 betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen (Reg.Bl. S. 333) insbesondere §§. 23—31 verwiesen.

Die Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Gesindedermiether sind in der Min.Verf. vom 18. August 1878 (Reg.Bl. S. 211) enthalten. Zugleich wird hiemit verfügt, daß diese Bestimmungen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 51 des L.Pol.Str.G.) in sinnemäßer Weise auf den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler ausgedehnt werden können.

Bezüglich der weiter in §. 35 der Gew.O. bezeichneten Gewerbe bleibt die Erlassung von Vorschriften gemäß §. 38 der Gew.O. vorbehalten.

§. 31.

Zu §. 39 der Gew.O.

Für das Gewerbe der Raminseger gelten die Vorschriften der Raminsegerordnung vom 3. Oktober 1876 (Reg.Bl. S. 385).

§. 32.

Zu §. 40 der Gew.O.

Das Verfahren in den Fällen des §. 40 Abs. 2 der Gew.O. ist durch die R. Verordnung vom 19. Juni 1873 (Reg.Bl. S. 251) geregelt.

Die Bestimmungen des §. 6 Ziff. 1 bis 3, 6 und 7 dieser Verordnung finden auch auf die Befugung der Erlaubniß zu dem in §. 33a der Gew.O. bezeichneten Gewerbebetrieb, die Bestimmungen des §. 8 dieser Verordnung auf die Unterfugung des ebenbezeichneten Gewerbebetriebs gemäß §. 33a Abs. 3 der Gew.O. Anwendung.

§. 33.

Zu §. 42a der Gew.O.

Bei Anwendung des §. 42a Abs. 3 der Gew.O. sind die Vorschriften des §. 19 gegenwärtiger Verfügung zu beachten. Die Ertheilung der betreffenden Erlaubniß kommt den Ortsvorstehern zu.

Zu §. 42b der Gew.O.

§. 34.

Die in §. 42b Abs. 1—3 der Gew.O. der „höheren Verwaltungsbehörde“ eingeräumten Befugnisse werden durch die Kreisregierung ausgeübt.

Zu einem „Gemeindebeschluß“ im Sinn des §. 42b Abs. 1 der Gew.O. ist ein Beschluß des Gemeinderaths und die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich.

Durch die auf Grund des §. 42b Abs. 1—3 der Gew.O. von den Kreisregierungen zu erlassenden Bestimmungen darf der Gewerbebetrieb Beschränkungen der dafelbst bezeichneten Art nicht in weiterem Umfang unterworfen werden, als durch den Gemeindebeschluß beantragt ist.

§. 35.

In der von der Kreisregierung auf Grund des §. 42b Abs. 1 bis 3 der Gew.O. zu erlassenden Verfügung ist zu bestimmen:

- a) ob das Feilbieten und Ankaufen von Waaren, das Auffuchen von Waarenbestellungen und das Anbieten gewerblicher Leistungen vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen allgemein oder nur bezüglich einzelner Arten dieser Betriebe oder nur bezüglich einzelner Kategorien von Waaren und gewerblichen Leistungen der Erlaubniß bedürfen soll,
 - b) ob die Erlaubniß bloß für das eigentliche Hausiren von Haus zu Haus oder auch für den Betrieb auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten, besonders in Wirthschaften erfordert wird;
- ferner ist zu bestimmen:
- c) die zur Ertheilung und Zurücknahme der geforderten Erlaubniß, sowie zur Unterjagung des Gewerbebetriebs mit den in §. 59 Ziff. 1 u. 2 der Gew.O. bezeichneten Erzeugnissen und zu Anordnung der in §. 60 b Abs. 1 der Gew.O. bezeichneten Beschränkung zuständige Behörde,
 - d) die Form der auszustellenden Erlaubnißscheine,
 - e) der Zeitraum, auf welchen die Erlaubniß ertheilt wird.

Die in lit. c bezeichnete Zuständigkeit ist, wenn nicht besondere Gründe für eine andere Anordnung vorliegen, stets dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde zu übertragen.

Die Gültigkeitsdauer der Erlaubniß ist auf nicht weniger als ein Jahr festzusetzen, kann aber auch auf einen größeren Zeitraum festgesetzt werden. Sie kann für die einzelnen der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe verschieden bemessen, darf aber nicht für die einzelnen Erlaubnißscheine zum gleichen Gewerbebetriebe verschieden festgesetzt werden.

Die von der Kreisregierung auf Grund des §. 42b Abs. 1 bis 3 der Gew.O. erlassenen Verfügungen sind in der für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebenen Weise in der Gemeinde, für deren Bezirk sie erlassen sind, bekannt zu machen. (Vergl. Art. 55 des L. Pol. Str. G. und Min. Verf. vom 9. Januar 1872 Reg. Bl. S. 16).

§. 36.

Die im letzten Absatz des §. 42b der Gew.O. der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumte Befugniß hinsichtlich des Gewerbebetriebs der Ausländer kommt den Oberämtern zu. Bevor von derselben Gebrauch gemacht wird, ist eine diesbezügliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 37.

Auf das Verfahren bei Verjagung und Zurücknahme der gemäß §. 42b Abs. 1 der Gew.O. geforderten Erlaubniß und bei Unterjagung des Gewerbebetriebs mit den in §. 59 Ziff. 1 und 2 der Gew.O. bezeichneten Erzeugnissen in den Fällen des §. 42b Abs. 3 der Gew.O. finden die Bestimmungen des §. 6 Ziff. 1—3, 6 u. 7 der R. Verordnung vom 19. Juni 1873, betr. das Verfahren in Gewerbesachen, (Reg. Bl. S. 251) fingsgemäße Anwendung.

§. 38.

Zu §. 43 der Gew.O.

Die Ertheilung der Erlaubniß zu den in §. 43 Abf. 1 der Gew.O. bezeichneten Gewerbebetrieben kommt den Ortsvorstehern zu.

Die Erlaubniß ist in keinem Falle auf einen längeren Zeitraum als ein Jahr zu ertheilen, sie kann aber auf kürzere Zeit ertheilt werden.

Ueber die ertheilte Erlaubniß ist ein die Personalbeschreibung und Unterschrift des Inhabers enthaltender Legitimationschein nach dem in Beilage Nr. 1 angefügten Formular auszustellen. Die Anschaffung dieser Formulare ist den Ortsvorstehern überlassen.

Für die Ausstellung des Legitimationscheins einschließlich der Kosten des Formulars darf eine Gebühr von 25 Pfennig erhoben werden.

Auf die Verfassung des Legitimationscheins finden die Bestimmungen des §. 6 Ziff. 1—3, 6 und 7 der R. Verordnung vom 19. Juni 1873, betr. das Verfahren in Gewerbeachen, (Reg.Bl. S. 251) Anwendung.

Die Zurücknahme des Legitimationscheins vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist nur in den Fällen des §. 24 des R.Gef. vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (R.G.Bl. S. 356) zulässig.

Zu §. 44 und §. 44a der Gew.O.

§. 39.

Geschäftsleute, welche innerhalb des Reichsgebiets ein stehendes Gewerbe betreiben, und die in deren Diensten stehenden Reisenden sind innerhalb des Reichsgebiets ohne Entrichtung besonderer Abgaben zu dem in §. 44 der Gew.O. bezeichneten Geschäftsbetrieb des Aufkaufs von Waaren und Aufsuchens von Waarenbestellungen außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung befugt, wenn sie eine Legitimationskarte gemäß §. 44a Abf. 1 der Gew.O. oder eine in Gemäßheit der Zollvereins- oder Handelsverträge ausgestellte Gewerbelegitimationskarte (§. 44a Abf. 6 der Gew.O.) mit sich führen.

Nr. 26 Abf. 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und Z. 17 des Schlußprotokolls hiezu (Reg.Bl. S. 164 und 171) und Nr. 10 des Schlußprotokolls zu dem Vertrag mit Bremen vom 13. Dezember 1865 (Reg.Bl. 1866 S. 154).

Die gemäß §. 44 Abf. 2 der Gew.O. vom Bundesrath gestatteten Ausnahmen von dem Verbot des Mitführens von Waaren zum Behuf ihres Abjages sind in Nr. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das deutsche Reich, (Reg.Bl. S. 222) enthalten.

§. 40.

Die gemäß der Zollvereins- und Handelsverträge ausgestellte Gewerbelegitimationskarte (§. 44a Abf. 6 der Gew.O.) gewährt auch die Befugniß in denjenigen ausländischen Staaten, mit welchen Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten getroffen sind, unter Beobachtung der in diesen Staaten gültigen Vorschriften Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu juchen. Decartige Abkommen

bestehen zur Zeit mit dem Großherzogthum Luxemburg, der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, der Schweiz und den Königreichen Spanien, Portugal, Serbien und Rumänien.

Bergl. §. 39 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 3 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 129) und Schlußprotokoll hiezu (R.G.Bl. S. 149).

Art. 10 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (R.G.Bl. S. 158) und 3. IX. des Schlußprotokolls hiezu (R.G.Bl. S. 168).

Art. 5 des Handelsvertrags mit Spanien vom 12. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 310) und Schlußprotokoll hiezu.

Art. 12 des Handels- und Schifffahrtsvertrags mit Portugal vom 2. März 1872 (R.G.Bl. S. 259).

Art. IV des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (R.G.Bl. S. 41).

Art. III der Handelskonvention mit Rumänien vom 14. November 1877 (R.G.Bl. von 1881 S. 201).

§. 41.

Für diejenigen Geschäftsleute, welche innerhalb Württembergs ein stehendes Gewerbe betreiben, bezw. für die in deren Diensten stehenden Reisenden ist auf Antrag ersterer nach ihrer Wahl entweder eine Legitimationskarte gemäß §. 44 a Abs. 1 der Gew.O. oder eine den bestehenden Zollvereins- oder Handelsverträgen entsprechende Gewerbelegitimationskarte (§. 44 a Abs. 6 der Gew.O.) auszustellen.

Zur Ausstellung und Zurücknahme beider Arten von Legitimationskarten ist dasjenige Oberamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Niederlassungsort des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes befindet.

Wenn der Reisende für mehrere Gewerbetreibende in verschiedenen Bezirken Geschäfte machen will, so hat in der Regel jedes der betreffenden Oberämter eine Legitimationskarte nur für die Vertretung der in seinem Bezirk befindlichen Gewerbetreibenden auszustellen. Es ist jedoch zulässig, daß sich die beteiligten Oberämter unter einander über die Ausstellung einer einzigen zur Vertretung der mehreren Gewerbetreibenden ermächtigenden Legitimationskarte verständigen.

§. 42.

Die Ausstellung einer Legitimationskarte darf nur auf Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes erfolgen. Sofern dieser dem Oberamt nicht bereits genügend bekannt ist, hat derselbe den Nachweis über den Betrieb eines stehenden Gewerbes mit näherer Angabe der Art desselben und, wenn es sich um Ausstellung einer Legitimationskarte nach §. 44 a Abs. 6 der Gew.O. handelt, auch über die Steuerentrichtung aus diesem Gewerbe zu erbringen.

Für denjenigen, welchem die Legitimationskarte ausgestellt werden soll, ist dem Oberamt ein Zeugniß des Ortsvorstehers des Wohnorts desselben darüber vorzulegen, ob ihm über denselben keine der in §. 57 Z. 1—4 und §. 57 b Z. 2 der Gew.O. bezeichneten Thatfachen zur Kenntniß gekommen sind. In dem Zeugniß muß auch der Geburtsort des betreffenden Reisenden angegeben sein.

Wenn der Wohnort des Reisenden nicht auch zugleich sein Geburtsort ist und die Persönlichkeit desselben dem Oberamt oder der Ortsbehörde nicht ohnehin genügend bekannt ist, so ist darüber, ob bezw. welche Bestrafungen derselbe etwa erlitten, nach den in §. 13 gegebenen Weisungen Erhebung zu pflegen.

Die Formulare zu den in §. 44a Abs. 1 der Gew.O. bezeichneten Legitimationskarten und zu den in Abs. 6 daselbst bezeichneten Gewerbelegitimationskarten sind ausschließlich vom Revisorat des Ministeriums des Innern zu beziehen und finden auf sie die Bestimmungen des §. 18 der Min.Verf. vom 12. Mai 1881 betr. den Vollzug des allgemeinen Spottelgesetzes (Reg.Bl. S. 353) Anwendung.

Für die Ausstellung dieser beiden Arten von Legitimationskarten ist nach den Nr. 43 und 44 3. 1 des Spotteltarifs vom 24. März 1881 je eine Spottel von 3 Mark zu erheben.

Ueber die je für das Kalenderjahr ausgestellten Legitimationskarten der in §. 44a Abs. 1 und der in §. 44a Abs. 6 der Gew.O. bezeichneten Art sind Verzeichnisse nach dem in Beilage Nr. II abgedruckten Formular zu führen, und diesen die Zeugnisse, auf Grund deren die Ausstellung erfolgte, anzuschließen. Von der Zurücknahme einer Legitimationskarte ist in diesen Verzeichnissen gleichfalls Vermerkung zu machen.

Auf das Verfahren bei Verfassung und Zurücknahme der Legitimationskarten finden die Bestimmungen des §. 6 Ziff. 1—3, 6 u. 7 der R. Verordnung vom 19. Juni 1873 betr. das Verfahren in Gewerbeschäden (Reg.Bl. S. 251) sinngemäße Anwendung.

§. 43.

Gewerbetreibende, welche in einem der in §. 40 bezeichneten ausländischen Staaten, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten getroffen ist, ihre gewerbliche Niederlassung haben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden dürfen, sofern sie mit einer von ihrer Heimatbehörde ausgestellten Gewerbelegitimationskarte versehen sind, ohne die Erwirkung eines weiteren Legitimationspapiers und ohne Entrichtung von Abgaben im Gebiet des Deutschen Reichs Waaren in der in §. 44 Abs. 3 der Gew.O. bezeichneten Art und Weise aufzukaufen und Waarenbestellungen aufsuchen, letzteres jedoch nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden. Das Mitführen aufgelaufener Waaren ist diesen Handlungsreisenden (mit Ausnahme deren aus Luxemburg) auch nicht behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsort gestattet und die in Nr. I der Bekanntmachung des Reichsanzlers vom 31. Oktober 1883 (vgl. oben §. 39) zugelassenen Ausnahmen von dem Verbot des Mitführens von Waaren zum Behuf des Abfaßes können den Handlungsreisenden dieser sämtlichen Staaten nicht zu Gute.

Bezüglich der Handlungsreisenden aus Staaten, mit welchen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten nicht abgeschlossen ist, siehe §. 60 gegenwärtiger Verfügung.

(Nr. IIB. 3. 1—3 der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1883.)

§. 44.

Die Polizei-Behörden und Bediensteten haben darüber zu wachen, daß die Handlungsreisenden ihren Geschäftsbetrieb nicht ohne Legitimationskarte ausüben und bei demselben die gesetzlichen Schranken beobachten, daß sie namentlich nicht unbefugt Waaren mit sich führen, nicht Hausirhandel treiben und nicht für andere als die in der Legitimationskarte bezeichneten Gewerbetreibenden Geschäfte machen.

Im Falle der Entdeckung von Ueberschreitungen der gesetzlichen Schranken ist sofort Strafschreitung herbeizuführen und das Ergebnis behufs etwaiger Zurücknahme der Legitimationskarte derjenigen Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat, mitzutheilen.

Wenn nach dem Sachverhalt die Zurücknahme der Legitimationskarte veranlaßt wäre, diese aber von einer Behörde eines ausländischen Vertragsstaats (§. 40) ausgestellt ist, so ist dem betreffenden Reisenden der fernere Geschäftsbetrieb zu untersagen und für den Fall der Nichtbeachtung dieser Unterfügung die Ausweisung aus dem Landesgebiet anzudrohen und zu vollziehen.

§. 45.

Denjenigen Personen, welche in Württemberg ein stehendes Gewerbe betreiben und für dasselbe Steuer entrichten, ist hierüber von dem Ortsvorsteher der Gemeinde, wo sie ihre gewerbliche Niederlassung haben, auch außer den Fällen des §. 42, ein Zeugniß auszustellen, wenn sie dies behufs der Zulassung zum Geschäftsbetrieb in ausländischen Staaten beantragen. Dieses Zeugniß ist auf Antrag vom Oberamt zu beglaubigen.

Zu §§. 45—47 der Gew.O.

§. 46.

Wenn ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine Konzession, Erlaubniß, Genehmigung u. dergl. erforderlich ist, nicht bloß vorübergehend auf kurze Zeit durch einen Stellvertreter ausgeübt werden will, so hat der Gewerbetreibende oder in den Fällen des §. 46 der Gew.O. derjenige, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter durch Vermittlung des Ortsvorstehers dem Oberamt unter Angabe der Person des Stellvertreters hievon Anzeige zu erstatten.

Der Ortsvorsteher hat die Anzeige dem Oberamt mit einer Äußerung darüber vorzulegen, ob der Stellvertreter den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügt.

Wenn die Anzeige unterblieben ist, so hat der Ortsvorsteher, sobald er von der Stellvertretung Kenntniß erhalten hat, den Gewerbetreibenden zur nachträglichen Erstattung der Anzeige anzuhalten und im Weigerungsfalle das Oberamt zu benachrichtigen.

Das Oberamt hat in jedem Falle darüber zu kognosciren, ob der aufgestellte Stellvertreter den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügt, und verneinenden Falls dem Gewerbetreibenden die Ausübung des Gewerbs durch diesen Stellvertreter sowie dem letzteren die stellvertretungsweise Ausübung des Gewerbes zu untersagen und erforderlichen Falls dieselbe polizeilich zu verhindern.

Gegen diese oberamtlichen Verfügungen greift nur das allgemeine Beschwerderecht Platz.

Von der Zulassung eines Stellvertreters bei Wirtschaftsgewerben ist dem Kameralamt Mittheilung zu machen.

§. 47.

Die Ausübung des Pfandleihgewerbes durch einen Stellvertreter ist nach §. 47 der Gew.O. nur mit Genehmigung des Oberamts zulässig. Der Pfandleiher hat daher durch Vermittlung des Ortsvorstehers, bevor er einen Stellvertreter aufstellt, die Entscheidung des Oberamts darüber nachzusuchen, ob und in wie weit eine Stellvertretung zugelassen, und ob die Person des bestimmten Stellvertreters nicht beanstandet wird.

Wenn gegen die Persönlichkeit des Stellvertreters keine Bedenken bestehen, so ist die Erlaubniß zur Ausübung des Pfandleihgewerbes durch denselben in der Regel nicht zu verjagen.

§. 48.

Die Ortspolizeibehörden und Oberämter haben darüber zu wachen, daß Gewerbe, zu deren Betrieb eine polizeiliche Erlaubniß, Konzession u. dergl. erforderlich ist, nicht unter dem Vorwand einer Stellvertretung ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß ausgeübt werden.

Im Falle der Entdeckung von Zuwiderhandlungen haben die Oberämter den unbefugten Betrieb zu verhindern und Bestrafung der Schuldigen nach §. 147 Ziff. 1 der Gew.O. durch Anzeige an den Amtsanwalt herbeizuführen.

§. 49.

Zu §. 48 der Gew.O.

Der Erwerber oder Pächter einer dinglichen Wirtschaftsberechtigung hat, wenn er dieselbe in eigener Person ausüben will, hievon durch Vermittlung des Ortsvorstehers dem Oberamt Anzeige zu erstatten und dessen Entscheidung über die Zulässigkeit der persönlichen Uebernahme des Betriebs nachzusehen.

Der Ortsvorsteher hat dem Oberamt mit diesem Gesuch eine Aeußerung des Gemeinderaths darüber vorzulegen, ob nicht Thatfachen der in §. 33 Abf. 2 Ziff. 1 der Gew.O. bezeichneten Art gegen den Nachsuchenden vorliegen. Wenn gegen die Persönlichkeit des Nachsuchenden keine Thatfachen der in §. 33 Abf. 2 Ziff. 1 der Gew.O. bezeichneten Art vorliegen, so ist demselben die Ausübung seiner Wirtschaftsberechtigung in eigener Person zu gestatten und hievon dem Kameralamt und dem Gemeinderath Kenntniß zu geben.

Wenn dem Inhaber oder Pächter der realen Wirtschaftsberechtigung die Ausübung derselben in eigener Person wegen mangelnder Qualifikation nicht gestattet ist, so bleibt ihm deren Ausübung durch einen geeigneten Stellvertreter vorbehalten und ist hienach §. 46 gegenwärtiger Verfügung zu beachten.

Die Inhaber dinglicher Wirtschaftsberechtigungen sind in gleicher Weise wie die persönlich berechtigten Wirthe verpflichtet, und erforderlichen Falls von den Ortspolizeibehörden und Oberämtern dazu anzuhalten, die Lokale, in welchen die Wirtschaft betrieben wird, in einem den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten.

§. 50.

Zu §. 49 der Gew.O.

Bei der Instruktion und bei der etwaigen mündlichen Verhandlung über Gesuche um die Genehmigung von gewerblichen Anlagen der in Abf. 1 des §. 49 der Gew.O. bezeichneten Art ist dann, wenn die Fertigstellung der Anlage und der Beginn des Betriebes binnen eines Jahres nicht wohl als thunlich erscheint, der Unternehmer auf die Bestimmung des §. 49 Abf. 1 der Gew.O. aufmerksam zu machen und ihm die Stellung eines Antrags auf Ertheilung einer besonderen Frist anheimzugeben oder von Amtswegen demselben eine angemessene Frist zu ertheilen.

Wird eine besondere Frist gemäß §. 49 Abf. 1 der Gew.O. nicht ertheilt, so ist in die Genehmigungsurkunde eine Hinweisung auf die in dieser Gesetzesbestimmung gegebene Frist aufzunehmen.

Nach Ablauf der Frist für den Beginn des Betriebs der Anlage hat sich das Oberamt darüber zu vergewissern, ob die Anlage ausgeführt und in Betrieb gesetzt worden ist.

§. 51.

Zu §. 51 der Gew.O.

Zu Unterjagung der ferneren Benützung gewerblicher Anlagen sind in erster Instanz die Kreisregierungen und in zweiter Instanz das Ministerium des Innern zuständig.

Ein Antrag auf Einstellung des Betriebs ist an das Oberamt, in dessen Bezirk die beanfundete Anlage sich befindet, zu richten. Dasselbe hat eine nähere Erörterung der Sache einzuleiten, um festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Hierbei ist die Behörde an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

Nach dem Abschlusse der Erörterung, welche in der Regel in einer mündlichen Verhandlung zu geschehen hat, sind die Akten mit gutachtlicher Aeußerung des Oberamts der Kreisregierung vorzulegen. Das Verfahren behufs Entscheidung über den Antrag auf Unterjagung der Benützung gewerblicher Anlagen ist durch §. 5 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873 (Reg.Bl. S. 251) geregelt.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benützung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

§. 52.

Zu §§. 53 und 54 der Gew.O.

Die Zuständigkeit und das Verfahren in den Fällen der §§. 53 und 54 der Gew.O. ist theils durch Art. 14, 60 u. fg. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Bl. S. 493), theils durch §. 8 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873 (Reg.Bl. S. 251) geregelt.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Unterjagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des §. 53 Abs. 3 der Gew.O., die Bestimmungen des §. 8 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873 auch auf die Zurücknahme der Erlaubniß zu dem in §. 33a der Gew.O. bezeichneten Gewerbebetrieb Anwendung. (Vergl. auch §. 32 gegenwärtiger Verfügung).

Vor der Zurücknahme der Approbation eines Arztes, Zahnarztes, Thierarztes oder Apothekers oder der Entziehung der Befugniß zum Betrieb des Hebammengewerbes ist eine Aeußerung des K. Medizinalkollegiums einzuholen.

Zu Titel III der Gewerbeordnung.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Zu §. 55 der Gew.O.

§. 53.

Die Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 55 Abs. 1 der Gew.O. durch besondere Anordnung die nächste Umgebung eines Gemeindebezirks für die Anwendung der Bestimmungen des Titels III der Gew.O. diesem Gemeindebezirk gleichzustellen, kommt den Oberämtern zu.

Ueber die Erlassung einer solchen Anordnung und deren Begrenzung sind die Gemeindefollegien der betroffenen Gemeinden gutachtlich zu vernehmen.

Die Erlassung einer solchen Anordnung ist dann als gerechtfertigt zu betrachten, wenn die in Betracht kommende nächste Umgebung eines Orts zwar einem besonderen Gemeindebezirk angehört, aber

wegen ihrer geringen räumlichen Entfernung und des mit diesem Ort stattfindenden lebhaften Verkehrs in wirtschaftlicher Beziehung mit diesem so eng verbunden ist, oder wenn die Grenzen der beteiligten Gemeindebezirke so im Gemenge liegen, daß die Anwendung der Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf den in §. 55 Ziff. 1—4 der Gew.O. bezeichneten gewerblichen Verkehr zwischen dem fraglichen Ort und der nächsten Umgebung desselben mit Unzuträglichkeiten verbunden ist.

In der erlassenen Anordnung ist diejenige Umgebung des Orts, welche dem Gemeindebezirk desselben gleichgestellt wird, genau zu bezeichnen. Die erlassene Anordnung ist in der für die Verkündung ortspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebenen Weise (Min. Verf. vom 9. Jan. 1872 Reg. M. S. 16) in den beteiligten Gemeinden bekannt zu machen.

§. 54.

Zu §. 56 der Gew.O.

Bezüglich der Ertheilung der Erlaubniß zum Feilbieten von geistigen Getränken nach §. 56 Abf. 2 Z. 1 der Gew.O. sind die Vorschriften in §. 19 und §. 70 gegenwärtiger Verfügung zu beachten.

Die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses gemäß §. 56 Abf. 4 der Gew.O. sowie etwaiger Aenderungen und Ergänzungen desselben kommt dem Oberamt des Wohnorts des Gewerbetreibenden zu.

Der Gewerbetreibende hat das Druckschriftenverzeichnis, dessen Genehmigung er nachsucht, in zwei gleichlautenden Exemplaren dem Oberamt vorzulegen.

Bei Prüfung des vorgelegten Verzeichnisses ist nicht ausschließlich auf den Titel und die Inhaltsangabe der aufgenommenen Schriften zu sehen.

Wenn einzelne der in das Verzeichnis aufgenommenen Schriften zc. Anlaß zu Beanstandung geben, so ist dem Gewerbetreibenden zunächst unter Bezeichnung dieser Bedenken die Vorlage eines diese Schriften u. s. w. nicht enthaltenden Verzeichnisses anheimzugeben. Ist der Gewerbetreibende hiezu nicht bereit, so ist die Genehmigung des Verzeichnisses gemäß §. 63 Abf. 1 der Gew.O. mittelst schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe zu verjagen.

Die Genehmigung des Verzeichnisses ist unmittelbar am Schluß desselben unter Bezeichnung der Zahl der aufgenommenen Schriften beizusetzen und mit dem Siegel und der Unterschrift des Oberamts zu versehen. Das Duplikat des genehmigten Verzeichnisses ist bei den oberamtlichen Akten zu behalten.

Die Polizeibediensteten und Landjäger sind anzuweisen, von Zeit zu Zeit darüber Kontrolle zu führen, ob die Hausierer mit Druckschriften u. s. w. nicht unerlaubt andere als die in dem genehmigten Verzeichnis aufgenommenen Schriften u. s. w. mit sich führen.

§. 55.

Zu §. 56 a der Gew.O.

Zu Ziff. 1 des §. 56 a der Gew.O. ist zu beachten, daß unter das Verbot dieser Gesetzesbestimmung auch der Gewerbebetrieb derjenigen nicht approbirten Personen fällt, welche von Ort zu Ort reisend sich daselbst vorübergehend aufhalten und in öffentlichen Blättern ihre Hilfe zur Heilung von Krankheiten anbieten. Die Polizeibehörden haben derartige Anstündigungen in den öffentlichen Blättern zu unterjagen.

Nicht zu gestatten sind außer den in §. 56 a genannten Geschäften auch diejenigen Geschäfte, insbesondere Schaustellungen, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, Schaustellungen von Menschen, wenn der Nachweis fehlt, daß die Schaustellung mit dem freien Willen der Zurückgekauften geschieht, und der Betrieb von Geschäften, welche als grober Unflug anzusehen sind, wie Wahrsagen, Traumdeuten u. dergl.

Auch wenn Gewerbetreibende sich im Besitz von Wandergewerbebescheinigungen zum Betrieb derartiger Geschäfte befinden sollten, ist ihnen deren Ausübung zu verbieten und die Ausdehnung des Wandergewerbebescheins hiezu auf den Bezirk (§. 60 Abs. 2 der Gew.O.) in allen Fällen zu verlagern.

§. 56.

Zu §. 56 b der Gew.O.

Hinsichtlich des Beschalbetriebs der Privatbeschalhalter hat es bei den Bestimmungen der Beschalordnung vom 25. Dezember 1875 (Reg.Bl. S. 600) sein Bewenden. (Vgl. §. 56 b Abs. 3 der Gew.O.)

Zu §. 56 c der Gew.O.

§. 57.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 des §. 42 der Gew.O. sind die Wanderlager von der Behandlung als stehende Gewerbebetriebe ausgeschlossen und den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterstellt.

Hiedurch, sowie durch die Vorschriften des §. 56 c Abs. 2 der Gew.O. sind die Bestimmungen der Min.Vers. vom 19. Juni 1879 betr. die Wanderlager (Reg.Bl. S. 129) mit Ausnahme des auf die Auslegung des §. 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bezüglichen Inhalts der Nr. III dajelbst aufgehoben bezw. ersetzt.

Es bedarf der im letzten Absatz dieser Verfügung angeordneten Auflage an die Inhaber von Wanderlagern nicht mehr, sondern ist, wenn dieselben den Vorschriften des §. 56 c Abs. 2 nicht unauferfordert nachkommen, Strafs einschreitung nach §. 148 Z. 7 b der Gew.O. herbeizuführen.

§. 58.

Zum Feilbieten von Waaren im Umherziehen in der Art, daß dieselben versteigert (Wanderauktionen), oder im Weg des Glückspiels oder der Auspielung (Lotterie) abgesetzt werden, dürfen Wandergewerbebescheinigungen nicht ausgestellt werden. (§. 56 c der Gew.O.)

Denjenigen Personen, welche im Besitz eines Wandergewerbebescheins zum Feilbieten von Waaren im Umherziehen sind, kann ausnahmsweise im einzelnen Fall und unter bestimmter Begrenzung hinsichtlich der Zeit und der Qualität der bezüglichen Waaren der Waarenabsatz mittelst Auktion, Glückspiels oder Lotterie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet werden:

1) Der Absatz von Nahrungsmitteln, insbesondere solchen, welche dem raschen Verderben ausgesetzt sind, mittelst Auktion kann sowohl im Anschluß an den Wochenmarktverkehr als außerhalb desselben vom Ortsvorsteher gestattet werden.

2) Der Absatz anderer Waaren im Wege der Auktion beim Gewerbebetrieb im Umherziehen kann

durch das Oberamt gestattet werden, jedoch nur dann, wenn für eine solche Ausnahme von dem Verbot besondere Gründe vorliegen, und unter bestimmter Begrenzung der Zeit und des Umfangs der Auktion.

3) Der Absatz von Waaren mittelst Glücksspiels oder Auspielung (Lotterie) kann von den Ober-ämtern und Kreisregierungen innerhalb ihrer für die Erlaubnißerteilung zu Lotterien und Glücksspielen geregelten Zuständigkeit (Min. Verf. vom 23. November 1872 betr. die Lotterien und Glücksspiele Reg. Bl. S. 386) bei Gelegenheit von Volksfesten, Märkten u. dergl. für den bei solchen Anlässen üblichen Absatz geringwerthiger Gegenstände und mit Beschränkung auf die Dauer solcher Anlässe gestattet werden. Dabei sind jedoch alle bestehenden Vorschriften für die Veranstaltung von Glücksspielen und Lotterien (Auspielungen) insbesondere hinsichtlich der Schätzung der Gewinne, der Stempelung der Loose, der Ueberwachung der Loosziehung, der Sorge für die Entrichtung der Reichs-Stempelabgabe bezw. des Exportelastzinses und der Sicherung der Aeste zu beobachten. Dies gilt namentlich auch bei denjenigen Auspielungen, welche in sogenannten Glücksbuden veranstaltet werden.

§. 59.

Der Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen ist durch die auf Grund des §. 56 d der Gew.O. vom Bundesrath erlassenen Vorschriften geregelt, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reg. Bl. S. 222 ff.) unter Nr. II enthalten sind.

Soweit die Bestimmungen der Gewerbeordnung auch auf den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen Anwendung finden, und in gegenwärtiger Verfügung nichts Besondere bestimmt ist, gelten hiefür auch die zu den bezüglichen Paragraphen der Gew.O. in gegenwärtiger Verfügung enthaltenen Vollzugsvorschriften.

§. 60.

Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 unter Nr. II B. Ziff. 2 enthaltenen Vorschriften über die Handlungsreisenden derjenigen Staaten, mit welchen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Reisebegünstigung eingeräumt ist, sind bis auf Weiteres, soweit nicht die Bestimmungen in §. 43 gegenwärtiger Verfügung Platz greifen, auf die Handlungsreisenden aller derjenigen Staaten anzuwenden, bezüglich welcher nicht zufolge besonderer Bekanntmachung eine andere Anordnung getroffen ist.

Wosfern übrigens diese Handlungsreisenden die in Nr. II B. Z. 2 dieser Bekanntmachung angeordneten Beschränkungen bei ihrem Geschäftsbetrieb nicht einhalten, namentlich wenn sie Waaren mit sich führen oder Waarenbestellungen bei andern Personen auffuchen als bei Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, bedürfen sie eines Wandergewerbezeichens und finden auf sie alle Bestimmungen in Nr. II A der bezeichneten Bekanntmachung des Reichskanzlers Anwendung.

§. 61.

Für den Hausirgewerbebetrieb im Zollgrenzbezirk gelten die Vorschriften des Vereinszollgesetzes vom 10. Juli 1869 (Reg. Bl. S. 268) und der Finanz-Min. Verf. vom 5. Mai 1873 (Reg. Bl. S. 185), für den Hausirhandel mit Salz im Bereich der Salzwerke und der Fabriken, in welchen Salz als Neben-

produkt gewonnen wird, die Vorschriften des Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes vom 25. November 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz (Reg.Bl. S. 118).

§. 62.

Zu §. 59 und §. 59 a der Gew.O.

Inländer bedürfen zu den in §. 59 der Gew.O. bezeichneten Gewerbebetrieben, wenn sie die daselbst bezeichneten Beschränkungen einhalten, eines Wandergewerbescheines nicht; derselbe ist ihnen jedoch zu erteilen, sofern sie dies gleichwohl, z. B. um den ebenbezeichneten Beschränkungen nicht unterworfen zu sein, beantragen.

Auf Grund des §. 59 Abs. 2 der Gew.O. wird hiemit auch das Feilbieten von Butter, Schmalz, Brod und Fleisch, letzteres jedoch mit Ausnahme von Wildpret und Fischen, in der Umgegend des Wohnorts des Feilbietenden bis zu 15 Kilometer Entfernung von ersterem allgemein ohne Wandergewerbeschein gestattet.

Die Unterjagung des Gewerbebetriebs in den Fällen des §. 59 Ziff. 1—3 der Gew.O. und des durch den vorstehenden Abjag freigegebenen Betriebs in Gemäßheit des §. 59 a der Gew.O. kommt den Oberämtern zu.

Bezüglich der Ausländer ist zu vergl. Nr. II A. 3. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883.

Zu §§. 57—63 der Gew.O.

§. 63.

Die Ertheilung und Zurücknahme der Wandergewerbescheine, die Ausdehnung eines nur für einen Bezirk geltenden Wandergewerbescheins (§. 60 Abs. 2 und §. 56 d der Gew.O. und Nr. II A. 3. 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883), sowie die Ertheilung und Zurücknahme der in Nr. II B 3. 2 der ebenerwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Gewerbelegitimationskarten kommt den Oberämtern zu.

Zuständig ist dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk der Nachsuchende seinen Wohnort hat oder sich zur Zeit aufhält, bezw. in den Fällen des §. 55 Ziff. 4 der Gew.O. sein Gewerbe betreiben will.

Abgesehen von den Fällen des §. 55 Ziff. 4 der Gew.O. ist ein Gesuchsteller, welcher sich im Bezirk nur vorübergehend aufhält, an die zuständige Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zu verweisen, wenn er nicht genügende Zeugnisse (§§. 64 und 65 gegenwärtiger Verfügung) über seine Persönlichkeit vorlegen kann. Er kann aber auch dann an letztere Behörde verwiesen werden, wenn sonst besondere Gründe hierfür vorliegen, z. B. wenn der Gesuchsteller sein Gewerbe im Bezirk nicht ausüben will, sondern den Wandergewerbeschein am Aufenthaltsort nur behufs Umgehung der an seinem Wohnort bestehenden Steuern, Sporeln oder Taxen nachsucht.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Gesuchsteller innerhalb des Reichsgebiets keinen Wohnsitz hat.

§. 64.

Vor der Ertheilung eines Wandergewerbescheins ist in jedem Falle von dem Oberamt genau zu prüfen, ob nicht Gründe für die Verjagung desselben vorliegen.

Zu diesem Behufe hat der den Wandergewerbeſchein nachſuchende ein Zeugniß des Gemeinderaths bezw. der Ortspolizeibehörde beizubringen, welches über deſſen Alter, Geburtsort, Wohnort und Familienſtand, ſowie darüber Aufſchluß gibt, ob einer der in §§. 57, 57 a und 57 b der Gew.O. bezeichneten Verſagungsgründe vorliegt. Iſt der Geſuchſteller bereits beſtraft worden, ſo iſt in das Zeugniß zugleich ein vollſtändiges Verzeichniß der erlittenen Beſtrafungen, ſoweit ſie der das Zeugniß ausſtellenden Behörde bekannt geworden ſind, aufzunehmen, andernfalls iſt zu beurkunden, daß Beſtrafungen des Geſuchſtellers nicht zur Kenntniß der Ortsbehörde gekommen ſind. Iſt der Geſuchſteller Ausländer, d. h. nicht Angehöriger eines Staates des Deutſchen Reichs, ſo iſt dies in dem Zeugniß beſonders zu bemerken.

Dieſes Zeugniß (Abſ. 2) iſt von der Behörde des Orts auszuſtellen, in welchem der Geſuchſteller ſeinen Wohnſitz oder in Ermangelung eines ſolchen ſeinen regelmäßigen Aufenthalt hat.

Wenn der Wohnort des Geſuchſtellers nicht zugleich deſſen Geburtsort iſt, ſo iſt regelmäßig über etwaige Beſtrafungen deſſelben gemäß §. 13 dieſer Verfügung Erhebung zu pflegen.

Iſt der Geſuchſteller im Beſitz eines gültigen Wandergewerbeſcheins für das nächſtvorangegangene Kalenderjahr, ſo genügt für die Zuläſſigkeit der Ausſtellung eines neuen Wandergewerbeſcheins in der Regel die Beurkundung des Gemeinderaths bezw. der Ortspolizeibehörde des Wohnorts bezw. Aufenthaltsorts (Abſ. 3), daß ſeit Ausſtellung des früheren Zeugniſſes keine Aenderung der in Betracht kommenden thätigſtlichen Verhältniſſe bei dem Geſuchſteller eingetreten ſei, und wenn der Wohnort des letzteren nicht zugleich ſein Geburtsort iſt, daneben die Veſtätigung der das Strafregister des Geburtsorts führenden Behörde, daß der Geſuchſteller in den vorangegangenen drei Jahren eine Beſtrafung nicht erlitten hat.

Daß in vorſtehendem Abſatz 5 Verſügte gilt jedoch nicht für die erſtmals auf das Jahr 1884 nach den Beſtimmungen des R.Gefetzes vom 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 159) erfolgende Ausſtellung der Wandergewerbeſcheine. Behufs letzterer müſſen die perſönlichen Verhältniſſe und etwaige Beſtrafungen der Nachſuchenden gemäß den Vorſchriften in Abſ. 2—4 auch dann erhoben werden, wenn dieſelben im Beſitz eines Legitimationsſcheins für das Jahr 1883 waren.

§. 65.

- Ausländer, welche um einen Wandergewerbeſchein nachzuſuchen, haben ihrem Geſuche beizulegen
- a) einen Paß oder Heimatsſchein, deſſen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen iſt, und aus welchem ſich neben der Heimatangehörigkeit das Alter des Nachſuchenden ergibt,
 - b) ein nicht über 6 Monate altes Zeugniß ihrer Heimatbehörde über ihren Leumund, darüber, ob bezw. welche Beſtrafungen ſie erlitten und darüber, ob nicht einer der in §. 57, 57 a oder 57 b der Gew.O. bezeichneten Verſagungsgründe vorliegt. Soweit nicht durch Staatsverträge etwas Anderes beſtimmt iſt, bedarf dieſes Zeugniß der Beglaubigung durch die Geſandſchaft oder ein Konſulat in dem betreffenden ausländiſchen Staat. Vgl. den Vertrag mit Oeſterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880, (R.G.Bl. 1881 S. 4) und hiezu Bekanntm. vom 2. Februar 1881, (R.G.Bl. S. 8), ferner Vertrag vom 13. Juni 1881, (R.G.Bl. S. 253) und Bekanntm. vom 3. Auguſt 1881, (R.G.Bl. S. 255).

An der Stelle dieſes Zeugniſſes haben Ausländer, welche im Reichsgebiet einen Wohnſitz haben, ſich gleich Inländern über ihre Perſönlichkeit gemäß den Vorſchriften des §. 64 dieſer

- Verfügung anzuweisen. Sind sie außerhalb des Reichsgebiets geboren, so bleibt dem Oberamt anheingegeben, das Reichsjustizamt um Auskunftsertheilung wegen der Vorstrafen zu ersuchen.
- c) Die in Nr. II A. Ziff. 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. October 1883 aufgeführten Gewerbetreibenden haben außerdem den Wandergewerbechein vorzulegen, welchen sie in dem nächstvorangegangenen Kalenderjahr gehabt haben.

Ausländern soll ein Wandergewerbechein, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, nur auf persönliches Ersuchen angestellt werden.

Ausländische Handlungsreisende, welche um eine Gewerbelegitimationkarte gemäß Nr. II B. 3. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. October 1883 (§. 60 gegenwärtiger Verfügung) nachsuchen, haben in der Regel gleichfalls die in Absatz 1 lit. a und b bezeichneten Urkunden vorzulegen. Unter Umständen kann jedoch, wenn keinerlei Bedenken vorliegen, die Weibringung dieser Zeugnisse nachgelassen werden.

Dagegen haben diese Handlungsreisende stets Nachweis darüber zu liefern, daß sie oder diejenigen, in deren Diensten sie stehen, in einem ausländischen Staat ein stehendes Gewerbe betreiben, für welches sie Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen.

§. 66.

Liegt einer der in §. 57 der Gew.O. bezeichneten Verjagungsgründe vor, so ist der Wandergewerbechein unter allen Umständen zu verjagen.

Liegt einer der in §. 57 a daselbst bezeichneten Verjagungsgründe vor, so darf der Wandergewerbechein nur ausnahmsweise und nur dann erteilt werden, wenn in den Fällen der Ziff. 1 der Gesuchsteller in Hinsicht auf körperliche und geistige Entwicklung zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb geeignet erscheint, — in den Fällen der Ziff. 2 nur, wenn nach den vorliegenden besonderen Umständen der Gesuchsteller trotz seiner Gebrechlichkeit zu dem beabsichtigten Betrieb gleichwohl noch befähigt und nicht zu bezorgen ist, daß derselbe diesen Gewerbebetrieb als Ledmantel zur Bettelerei mißbrauchen werde.

Liegt einer der in §. 57 b der Gew.O. bezeichneten Verjagungsgründe vor, so darf der Wandergewerbechein zwar gleichwohl erteilt werden, jedoch nur dann, wenn das Oberamt im einzelnen Fall genügende Veranlassung zu der Annahme findet, daß der Gesuchsteller den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht mißbrauchen werde, und wenn sonst keinerlei Bedenken entgegenstehen.

Bzüglich der Ausländer sind die weiteren Vorschriften der Nr. II A. 3. 5 und B. 3. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. October 1883 zu beachten.

Insbesondere ist auch Ausländern, von welchen anzunehmen ist, daß sie sich nicht ohne Anspruchsnahme fremder Unterstützung ihren Unterhalt zu verschaffen vermögen, sowie in der Regel solchen Ausländern, welche der deutschen Sprache gänzlich unkundig sind, der Wandergewerbechein zu verjagen.

§. 67.

Denjenigen Personen, welche innerhalb des württembergischen Staatsgebiets einen Wohnsitz haben, durch die Begleitfähigkeitskommissionen für ihren Betrieb zur Wandergewerbesteuer eingeschätzt werden und demgemäß die Staatssteuer nebst der Körpersteuern- und Gemeindesteuer an dem Ort ihres Wohnsitzes zu

bezahlen haben, darf von den Oberämtern der Wandergewerbechein für einen in Württemberg wander-
 gewerbestenerpflichtigen Gewerbebetrieb nur dann verabsolgt werden, wenn sie sich durch ein Zeugniß des
 Ortsvorstehers oder des Vorstandes der Bezirkschätzungskommission darüber ausgewiesen haben, daß sie in
 die Ortsgewerbelastver bezw. Gewerbeverzeichnis als Wandergewerbetreibende aufgenommen sind, sowie
 darüber, daß sie mit keiner Wandergewerbesteuer im Rückstande sind, (Art. 93 Z. 1 des Gesetzes vom
 28. April 1873, Reg. Bl. S. 167).

Diese Personen bedürfen eines besonderen Gewerbebestenerscheins nicht; derselbe wird ersetzt durch
 eine Beurkundung der den Wandergewerbechein ausstellenden Behörde über die Veranlagung zur Wander-
 gewerbesteuer auf den für die Einträge hinsichtlich der Besteuerung besonders bestimmten Seiten des
 Wandergewerbecheins.

Allen anderen Personen, welche innerhalb Württembergs ein der Wandergewerbebesteuer unter-
 liegendes Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, darf von den Oberämtern ein Wandergewerbechein
 nicht erteilt oder auf den Bezirk ausgedehnt werden, bevor sie sich durch einen Gewerbebestenerschein des
 zuständigen Württembergischen Orts- oder Bezirkssteueramts über die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur
 Entrichtung der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuern ausgewiesen haben. Jedoch ist solchen
 Personen, wenn sie die Ertheilung des Wandergewerbecheins beantragen, bevor sie im Besitz des Gewerbe-
 bestenerscheins sind, auf ihren Antrag oder auf Wunsch der betreffenden Steuerbehörde vor Lösung des letzteren
 darüber schriftlicher Bescheid zu geben, ob ihnen nach Beibringung des Gewerbebestenerscheins der Wander-
 gewerbechein werde erteilt werden. Vereinmenden Falls ist sogleich der verjagende Bescheid anzufertigen.

Bei Ertheilung von Wandergewerbecheinen für die unter §. 55 Z. 4 der Gew. O. fallenden
 accisepflichtigen Betriebe sind die Empfänger darüber zu belehren, daß sie sich in jeder Gemeinde vor
 Beginn ihres Gewerbebetriebs, nachdem sie die zufolge §. 60 a der Gew. O. erforderliche Erlaubniß des
 Ortsvorstehers erhalten haben, wegen Erfüllung der Accisepflicht bei dem Ortssteuerbeamten (Acciser) zu
 melden haben. Ueber die geschehene Belehrung ist im Wandergewerbechein Vormerkung zu machen.

Ist der Gewerbebetrieb in Württemberg steuerfrei, so ist dies im Wandergewerbechein zu bemerken.

Alle Bestimmungen der Art. 44 Z. 2 des Sporteltarifs vom 24. März 1881 und der dazu
 ergangenen Vollzugsvorschriften über die Vesporetelung der Legitimationscheine zum Gewerbebetrieb im
 Umherziehen finden Anwendung auf die Vesporetelung der Wandergewerbecheine.

Für die Ausstellung der Gewerbelegitimationskarten der Handlungsreisenden gemäß Art. II B.
 Ziff. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 ist nach Art. 43 des Sportel-
 tarifs vom 24. März 1881 eine Sportel von 3 *M* anzusetzen.

§. 68.

Die Formulare, nach welchen die Wandergewerbecheine und die Gewerbelegitimationskarten der
 in §. 60 gegenwärtiger Verfügung bezeichneten Handlungsreisenden auszustellen sind, sind durch die Be-
 kanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 bestimmt.

Diese Formulare sind ausschließlich vom Revisorat des Ministeriums des Innern zu beziehen
 und finden auf sie die Bestimmungen des §. 18 der Min. Verf. vom 12. Mai 1881 betr. den Vollzug
 des allgemeinen Sportelgesetzes (Reg. Bl. S. 353) Anwendung.

Die Abgabe des muthmaßlichen für ein Kalenderjahr erforderlichen Bedarfs erfolgt im Dezember des vorangegangenen Jahres.

Den Oberämtern wird anheimgegeben, einige Zeit vor dem Jahreschluß diejenigen, welche für das folgende Kalenderjahr Wandergewerbescheine zu erhalten wünschen, aufzufordern, ihre Gesuche zu einem bestimmten Termin vor dem Schluß des Jahres einzureichen.

§. 69.

Der Wandergewerbeschein darf, bevor er vollständig den Vorschriften des Gesetzes entsprechend ausgestellt, insbesondere auch mit der genauen Personalbeschreibung des Inhabers und dessen Unterschrift versehen ist, nicht ausgehändigt werden. Die Unterschrift ist vor der ausstellenden Behörde eigenhändig zu zeichnen.

Wenn die Ausshändigung des Wandergewerbescheins nicht durch diejenige Behörde erfolgt, welche denselben erteilt hat, so ist von der ausshändigenden Behörde für die Beifügung der Personalbeschreibung und der Unterschrift des Empfängers, sowie für die Beglaubigung der letzteren Sorge zu tragen.

Der Geschäftsbetrieb, für welchen der Wandergewerbeschein erteilt wird, ist durch Angabe der Waarengattungen, der gewerblichen Dienstleistungen oder der Schaustellungen, Lustbarkeiten, Productionen u. dgl., welche dargeboten werden sollen, mit der erforderlichen Bestimmtheit zu bezeichnen und hierbei darauf zu achten, daß nicht durch die Wahl dieser Bezeichnung Waaren, welche vom Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, oder Schaustellungen u. dgl., welche nicht zugelassen sind, gedeckt werden, und daß in den Fällen, wo ein Gewerbesteuerchein erforderlich ist, diese Bezeichnung nicht mit derjenigen im Gewerbesteuerchein in Widerspruch steht.

§. 70.

Wenn ausnahmsweise (s. §. 56 Abs. 2 Z. 1 der Gew.O.) für Fälle besondern Bedürfnisses, wie es sich bei Truppenmanövern u. dgl. ergeben kann, ein Wandergewerbeschein zum Feilbieten geistiger Getränke erteilt wird, so ist in dem Wandergewerbeschein der Anlaß, bei welchem dieser Gewerbebetrieb zulässig sein soll, die auf die Dauer dieses Anlasses zu beschränkende Giltigkeit des Wandergewerbescheins und die räumliche Begrenzung der Erlaubniß anzugeben (Gew.O. §. 60 Abs. 1) und die Bemerkung beizufügen, daß auch innerhalb jedes der in dieser Begrenzung befindlichen Gemeindebezirke die Ausübung des fraglichen Gewerbebetriebs noch weiter von der vorgängigen Erlaubniß des Ortsvorstehers abhängig ist. Der Ortsvorsteher hat bei Ertheilung dieser Erlaubniß die Vorschriften in §. 19 Abs. 2 gegenwärtiger Verfügung zu beachten.

§. 71.

Wenn in Anwendung des §. 60 d Abs. 3 der Gew.O. ein gemeinsamer Wandergewerbeschein für eine Gesellschaft zu dem Betrieb der in §. 55 Z. 4 dasselbst bezeichneten Gewerbe ausgestellt werden soll, so ist gleichwohl in Gemäßheit der §§. 64 u. 65 gegenwärtiger Verfügung bezüglich aller einzelnen zu dieser Gesellschaft gehörenden Personen zu prüfen, ob keine Verjagungsgründe vorliegen, und gegebenen Falls in der gleichen Weise wie bei Verjagung eines Wandergewerbescheins die Aufnahme der nicht qualifizierten Personen in den Wandergewerbeschein zu verjagen.

Ein solcher gemeinsamer Wandergewerbechein ist in der Weise auszustellen, daß auf Seite 1 des Formulars in dem für die nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebes vorbehaltenen Raum entweder der Name des Unternehmers mit einem Beiſatz wie „als Unternehmer einer Muſik- (Schauſpiel- u. dgl.) Geſellſchaft, welche aus den auf Blatt 2 bezeichneten (Zahl) Mitgliedern beſteht“ oder wenn ein beſonderer Unternehmer nicht vorhanden iſt, etwa die Worte „die Muſik- (oder ſonſtige) Geſellſchaft . . . aus . . . , welche aus den auf Blatt 2 bezeichneten (Zahl) Mitgliedern beſteht,“ — und auf Blatt 2 fg. (nicht in dem für die Bezeichnung der Begleiter beſtimmten Raume) ſodann alle einzelnen zugelassenen Mitglieder nach Namen und Perſonalbeſchreibung, welche je von denſelben mit der Unterſchrift zu verſehen iſt, vorge tragen werden.

Werden für die einzelnen Mitglieder beſondere Wandergewerbecheine ausgestellt, und wird in die lehteren gemäß Satz 2 des Abj. 3 von §. 60d der Gew.O. der dort als zulässig erklärte Bemerkung aufgenommen, ſo iſt dieſer in der Weiſe zu machen, daß auf Seite 1 des Formulars in dem für die nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebes vorbehaltenen Raum beigefügt wird: „als Mitglied einer Muſik- (oder dergl.) Geſellſchaft“ oder als Mitglied der . . . Geſellſchaft R. R. und auf Blatt 2 ferner ausdrücklich bemerkt wird, ob dem Inhaber der Gewerbebetrieb nur im Verband dieſer Geſellſchaft oder einer Geſellſchaft überhaupt geſtattet ſein ſoll.

§. 72.

Die Wandergewerbecheine für den Betrieb der in §. 55 Z. 4 der Gew.O. bezeichneten Gewerbe ſind namentlich dann, wenn die Empfänger nicht im Bezirk der ausſtellenden Behörde ſchhaft ſind, ſondern ſich meiſtens auf der Wanderung befinden, gemäß §. 60 Abj. 2 der Gew.O. regelmäßig nur auf einen kürzeren Zeitraum als den eines Kalenderjahrs auszustellen. Ihre Ausdehnung ſoll in der Regel nur auf diejenige Zahl von Tagen erfolgen, daß eine Beläſtigung oder Ausbeutung des Publikums nicht zu beforgen iſt. Inſbeſondere iſt die aus Anlaß von Märkten u. dgl. erfolgende Zulaffung dieſer Gewerbetreibenden zeitlich ſo zu beſtimmen, daß dieſelben ſich nicht auch nach Beendigung dieſer Anläſſe noch länger im Bezirk herumtreiben.

Ebenſo iſt bei Ausſtellung oder Ausdehnung von Wandergewerbecheinen für Ausländer jedesmal in Erwägung zu ziehen, ob es ſich nicht empfiehlt, gemäß Nr. II A. Z. 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 die Gültigkeitsdauer des Wandergewerbecheins oder ſeiner Ausdehnung auf den Bezirk entſprechend zu begrenzen.

§. 73.

Die Ertheilung der nach § 60a der Gew.O. in den einzelnen Gemeinden noch weiter erforderlichen Erlaubniß zum Betrieb der in §. 55 Z. 4 der Gew.O. bezeichneten Gewerbe kommt den Ortsvorſtehern zu. Dieſe Erlaubniß iſt in der Regel auf einen beſtimmten kurzen Zeitraum zu begrenzen und kann mit Beſchränkungen hiñſichtlich des Orts und der Art des Betriebs ertheilt, ſowie nach freiem Ermessen verſagt werden. — Für die Ertheilung der Erlaubniß iſt eine entſprechende Sperteil nach Nr. 64 des Sperteilariſs vom 24. März 1881 anzusehen. (Vgl. jedoch die Min. Verf. vom 22. Dezember 1882 betr. den Vollzug des allgemeinen Sperteilgeſetzes Reg.-Bl. 1883 S. 1.)

Sofern für den betreffenden Gewerbebetrieb Accise zu bezahlen ist (§. 5 des Accisegesetzes vom 18. Juli 1824) haben die Ortsvorsteher von der Erlaubnißerteilung das Ortssteueramt (in Stuttgart das Hauptsteueramt) so zeitig zu benachrichtigen, daß die verfallende Accise vorchriftsmäßig eingezogen werden kann.

Zu beachten ist, daß an die Stelle des Art. 6 des Gesetzes vom 12. August 1879 betr. Aenderungen des L.-Pol.-Str.-G. und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Reg.-Bl. S. 153) der §. 148 Z. 7b der Gew.-O. getreten ist.

§. 74.

Die in §. 60b Absatz 1 der Gew.-O. bezeichneten Beschränkungen können von dem den Wandergewerbechein ausstellenden Oberamt sowohl für das ganze Geltungsgebiet des Scheins als nur für seinen Bezirk und von jedem anderen Oberamt für seinen Bezirk verfügt werden.

Diese Beschränkungen sind in dem Wandergewerbechein auf Seite 3 fg. einzutragen.

§. 75.

Die Ertheilung und Zurücknahme der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen gemäß §. 62 der Gew.-O. kommt den Oberämtern zu und zwar sowohl demjenigen Oberamt, welches den Wandergewerbechein ertheilt hat, als demjenigen, in dessen Bezirk sich der Nachsuchende eben befindet.

Vor Ertheilung der Erlaubniß hat bezüglich aller einzelnen Personen, mögen sie zu gewerblichen Zwecken mitgeführt werden wollen oder nicht, und auch wenn dieselben Mitglieder der Familie des Inhabers des Wandergewerbecheins sind, in Gemäßheit der §§. 64, 65 eine Prüfung einzutreten, ob nicht die Erlaubniß zu deren Mitführung aus den in §§. 57, 57a und 57b, sowie in §. 62 Abs. 3—5 der Gew.-O. bezeichneten Gründen zu verlagen ist. Jedoch kann von Beibringung besonderer Zeugnisse hinsichtlich der Bestrafungen für die noch nicht 18 Jahre alten Kinder des Inhabers des Wandergewerbecheins abgesehen werden.

Der Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung von Kindern im schulpflichtigen Alter hat in allen Fällen eine Vernehmung des Schulinspektors desjenigen Orts vorauszugehen, in welchem das betreffende Kind schulpflichtig ist.

Diejenigen Personen, deren Mitführung gestattet wird, sind in dem Wandergewerbechein auf S. 2 nach Namen und Personalsbeschreibung und, soweit es sich nicht um schreibensuntundige Kinder handelt, unter Beifügung ihrer eigenhändigen Unterschrift einzeln einzutragen.

Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist in dem Wandergewerbechein auf Seite 3 ausdrücklich zu bemerken, daß jede Art von Verwendung dieser Kinder zu gewerblichen Zwecken verboten ist.

Bezüglich der Mitführung von Ausländern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, sowie bezüglich der Mitführung von Inländern durch Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sind die besondern Vorschriften in Art. II A. Z. 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 genau zu beachten.

Die Einträge hinsichtlich der mitzuführenden Personen sind von derjenigen Behörde, welche sie gemacht hat, zu unterzeichnen und mit ihrem Stempel zu versehen.

Für die nachträgliche Genehmigung zur Mitführung von Personen ist nach Nr. 44 Z. 2c des Sportellarijs vom 24. März 1881 eine Sportel von 1 Mark anzujegen.

§. 76.

Darüber, ob vor der Ertheilung eines neuen Wandergewerbecheins an Stelle eines zu Verlust gegangenen eine Kraftlöserklärung des letzteren durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falls Bestimmung zu treffen.

§. 77.

Die Zurüdnahme eines von einer andern Behörde ertheilten Wandergewerbecheins oder einer von einer andern Behörde ertheilten Erlaubniß zur Mitführung von andern Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen aus Gründen, welche bei der Ertheilung bereits vorhanden waren, darf nur dann erfolgen, wenn durch Erklärung dieser Behörde dargethan ist, daß derselben bei Ertheilung des Wandergewerbecheins bezw. der Erlaubniß die fraglichen Thatsachen unbekannt waren.

Ob auch in denjenigen Fällen, in welchen die Gründe der Zurüdnahme erst nach Ertheilung des Wandergewerbecheins bezw. der Erlaubniß eingetreten sind, die betreffende Behörde vor der Zurüdnahme zu vernehmen ist, bleibt der Erwägung nach den Umständen des einzelnen Falls anheimgelassen.

Die erfolgte Zurüdnahme ist der Behörde, welche den Wandergewerbechein bezw. die Erlaubniß ertheilt hat, in allen Fällen anzujegen.

§. 78.

Bestrafungen wegen der Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften sind von den Oberämtern, welche die betreffende Strafverfügung erlassen haben, dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher der Gewerbetreibende seinen Wohnsiß oder in Ermanglung dessen seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, zur Aufnahme in dessen Strafregister mitzutheilen. Gleiche Mittheilung haben die Oberämter von denjenigen zu ihrer Kenntniß gelangten Bestrafungen der bezeichneten Art zu machen, welche von den Gerichten oder in den Fällen des §. 148 Abs. 2 und 149 Abs. 3 der Gewerbeordnung von den Steuerbehörden erfolgt sind. (Vergl. §. 136 gegenwärtiger Verfügung.)

§. 79.

Auf das Verfahren in den Fällen des §. 63 Abs. 1 der Gew.O. finden die Bestimmungen des §. 6 Ziff. 1—3, 6 und 7 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873 (Reg. Bl. S. 251) sinngemäße Anwendung.

Die in §. 63 Abs. 2 der Gew.O. bezeichneten, sowie die gemäß Nr. II der Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 31. Oktober 1883 ergehenden Beschlüsse und Verfügungen der Oberämter sind nur auf bejondern Antrag des Betheiligten denselben in schriftlicher Ausfertigung anzustellen, im Uebrigen aber mündlich zu Protokoll zu eröffnen. Gegen dieselben ist nur eine an keine besondere Frist gebundene Beschwerde an die Kreisregierung statthaft, welche im gewöhnlichen Geschäftsgang entscheidet. Eine aufschiebende Wirkung ist der Einlegung dieser Beschwerde nicht beizulegen.

Alle auf Grund der Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung zu gebenden Bescheide sind thunlichst zu beschleunigen.

§. 80.

Ueber die je für das Kalenderjahr ausgestellten Wandergewerbebescheine sind tabellarische Verzeichnisse nach dem in Beil. Nr. III abgedruckten Formular zu führen, welchen die Zeugnisse, auf deren Grund die Bescheine ausgestellt wurden (§§. 64 und 65), sowie die genehmigten Druckschriftenverzeichnisse beizuschließen sind.

In der Rubrik „Bemerkungen“ sind namentlich vorzumerken die Fälle der Zurücknahme von Wandergewerbebescheinen, die auf Grund des §. 60b Abs. 1 der Gew.O. getroffenen Verfügungen, die nach §. 60d Abs. 3 u. 4 der Gew.O. in den Wandergewerbebescheinen gemachten Vermerke und die Zeitdauer, auf welche die Wandergewerbebescheine zu den in §. 55 Z. 4 der Gew.O. bezeichneten Gewerben ausgestellt worden sind.

Diese Verzeichnisse können zugleich als Nebentrechnungen zur Sportelrechnung gemäß §. 18 Abs. 2 der Min.Verf. vom 12. Mai 1881 betr. den Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes (Reg.Bl. S. 353) dienen.

Wird von einer Behörde in einem von ihr nicht selbst ausgestellten Wandergewerbebeschein die Erlaubniß zum Mitführen anderer Personen erteilt, so ist darüber in das Verzeichniß der ausgestellten Wandergewerbebescheine gleichfalls Eintrag zu machen, die Spalten 1 u. 2 des Verzeichnisses bleiben hiebei unausgefüllt, dagegen ist in Spalte 13 „Bemerkungen“ Eintrag darüber zu machen, von welcher Behörde und an welchem Tage der Wandergewerbebeschein ausgestellt wurde und in Spalte 3 der Tag, an welchem die Erlaubniß erteilt wurde, einzutragen.

Den Bezirkssteuerbehörden (Kameralämtern) ist für die Zwecke der Kontrolle der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen auf deren Wunsch die Einsichtnahme dieser Verzeichnisse zu gestatten.

Die gemäß der Nr. II B. Z. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 ausgestellten Gewerbelegitimationsarten für Handlungsreisende (§. 60 gegenwärtiger Verfügung) sind in dem durch §. 42 Abs. 6 dieser Verfügung vorgeschriebenen Verzeichniß vorzumerken.

§. 81.

Ueber die von anderen Behörden ausgestellten, von den Oberämtern je im Kalenderjahre auf ihren Bezirk ausgedehnten Wandergewerbebescheine für Inländer, welche zum Betrieb eines der in §. 55 Z. 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe ermächtigt sind, und für Ausländer sind tabellarische Verzeichnisse nach dem in Beil. Nr. IV abgedruckten Formular zu führen. In der Rubrik „Bemerkungen“ dieses Formulars ist namentlich die Zurücknahme der Ausdehnung eines Wandergewerbebescheins zu bemerken.

§. 82.

Die Bezirks- und Ortssteuerämter sind angewiesen worden, in den Fällen, in welchen ihnen der Anjaß und die Erhebung der Staatssteuer von Wandergewerben zukommt, zugleich auch den Anjaß und Einzug der Amtspersönlichkeits- und Gemeindesteuern aus jenen Gewerben, sowie die Ablieferung der erbobenen Steuerbeträge an die Oberamts- und Gemeindepflegen zu besorgen.

Zu diesem Behufe haben die Oberämter beim Beginn jeden Etatsjahres nach Genehmigung der Amtskörperperschafts- und Gemeindefetats den Bezirkssteuerämtern mitzutheilen, welcher Betrag an Amtskörperperschaftssteuern und an Gemeindefteuern in jeder Gemeinde des Bezirks im laufenden Etatsjahr auf eine Mark Staatsgewerbefteuer entfällt. So lange von dem Oberamt diese Mittheilung nicht erfolgt ist, wird der Steuerberechnung der Maßstab des unmittelbar vorangegangenen Etatsjahrs zu Grunde gelegt.

-
Zu Titel IV.

Marktverkehr.

§. 83.

Die zu Festsetzung der Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte zuständigen Verwaltungsbehörden (Gew.O. §. 65) sind die Kreisregierungen. Diese haben auch zu bestimmen, welche Gegenstände etwa ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten verkauft werden dürfen (§. 66). Denselben kommt ferner die Genehmigung zur Errichtung oder Verlegung von Märkten, welche bei besondern Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (§. 70 der Gew.O.), sowie die Anordnung wegen Erweiterung dieses Marktverkehrs (§. 70 Abs. 2 daselbst) zu. Die Festsetzung neuer oder erhöhter Abgaben vom Marktverkehr (§. 68 der Gew.O.) bedarf der Genehmigung der Kreisregierung (§. 65 und 66 des Verm.Od.).

Wegen des Sportelanjahres siehe §. 50 des Sporteltarifs vom 24. März 1881.

§. 84.

Jahrmärkte sind regelmäßig auf nicht länger als fünf Jahre zu genehmigen.

Biehmärkte, Wollmärkte und andere Märkte für bestimmte Gattungen von Gegenständen oder bei besondern Gelegenheiten sind gleichfalls in der Regel nur für eine bestimmte Zahl von Jahren zu genehmigen. Die Errichtung von solchen Märkten, insbesondere von Biehmärkten, ist namentlich dann nicht zu genehmigen, wenn durch dieselben eine nachtheilige Zerplitterung des Handels mit den Gegenständen des beabsichtigten Marktes oder eine den allgemeinen Interessen nachtheilige Gefährdung bestehender zweedmäßiger Märkte zu befürchten wäre. Für die Genehmigung von Rindviehmärkten und Pferdewärkten ist ferner namentlich Voraussetzung, daß sie entweder in einer für den Verkehr günstigen Lage des Marktes oder in einem ansehnlichen Viehstande oder erheblicher Pferdebesuch die Bedingungen ihres Bestandes haben, daß geeignete und hinreichend geräumige Plätze zur Anstellung der Thiere und deren Sonderung nach Alter und Geschlecht, und die sonst erforderlichen Einrichtungen z. B. bei Rindviehmärkten Brückenwaagen zur Ermittlung des lebenden Gewichts der Thiere vorhanden sind.

Abgelauene Marktconcessionen sind nur nach constatirter Lebensfähigkeit der betreffenden Märkte zu erneuern.

§. 85.

Für das Verfahren bei Gesuchen um die Genehmigung zur Errichtung von neuen, Erweiterung oder bleibenden Verlegung von bestehenden, oder Fortsetzung von nur auf bestimmte Zeit gestatteten Jahr- (Krämer-), Bieh- und Fruchtmärkten, sowie von sonstigen Märkten für besondere Gattungen von Gegenständen oder bei besondern regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten gelten nachstehende Vorschriften:

1) Vor der Vorlegung des Gesuchs an die Kreisregierung ist dasselbe von dem Oberamt auf Kosten der nachsuchenden Gemeinde in dem Staatsanzeiger und in den Amtsblättern derjenigen Oberämter, deren Bezirke voraussichtlich durch den Markt berührt würden, mit der Aufforderung zu veröffentlichen, etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuches innerhalb einer von dem Oberamt festzusetzenden angemessenen Frist bei demselben anzubringen.

Ueber Gesuche in Betreff von Viehmärkten hat das Oberamt auch den landwirtschaftlichen Bezirksverein zu vernehmen.

2) Werden gegen das Gesuch Einwendungen erhoben, so ist zunächst die um Marktberechtigung nachsuchende Gemeinde hierüber zu hören, im anderen Falle aber ist das Gesuch sofort der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Der Erwägung der Kreisregierung bleibt vorbehalten, ob sie vor Erledigung des Gesuches eine spezielle Vernehmung einzelner konkurrierender Marktgemeinden anordnet, und ob sie über das Gesuch die Aeußerung der Centralstelle für die Landwirtschaft oder des Bauausschusses des landwirtschaftlichen Vereins bezw. der Centralstelle für Gewerbe und Handel oder der betreffenden Handels- und Gewerbelammer einholen will.

Die Einholung solcher Aeußerungen hat dann stets zu geschehen, wenn es sich um die Errichtung von Märkten handelt, bei welchen die Vermittlung eines größeren über den Umfang einiger Bezirke hinaus sich erstreckenden Verkehrs beabsichtigt wird.

Ueber Gesuche in Betreff von Viehmärkten ist in allen Fällen die Aeußerung der Centralstelle für die Landwirtschaft einzuholen, welche letztere anheimgegeben bleibt, vor Abgabe ihrer Aeußerung den Ausschuß des betreffenden landwirtschaftlichen Bauverbands gutächlich zu hören.

4) Bei Ertheilung neuer oder Erneuerung abgelassener Marktberechtigungen irgend einer Art an eine Gemeinde, welche bereits zu Abhaltung von Märkten berechtigt ist, ist zu erwägen, ob dieselbe nicht zu Märkten berechtigt ist, welche thatsächlich eingegangen oder werthlos geworden sind, und ob ihr nicht bei Gewährung ihres Gesuchs der Verzicht auf solche Märkte anzuzinsen ist. Die Oberämter haben sowohl bei Anbringung von Marktberechtigungsgesuchen, wie auch sonst bei passendem Anlasse darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden auf Marktberechtigungen, welche für den Verkehr bedeutungslos geworden sind, verzichten.

5) Die Gemeinden, welchen zu Abhaltung von Märkten Ermächtigung ertheilt wird, sind zu verpflichten, über die Marktergebnisse nach näherer Vorschrift der Kreisregierung die geeigneten Notizen aufzuzeichnen.

Bei Krämermärkten ist regelmäßig wenigstens die Zahl der solche besuchenden Krämer und Handwerker, bei Viehmärkten die Zahl der zu Markt gebrachten und der verkauften Stücke Vieh, sowie in beiden Fällen der Ertrag an Markt- und Standgeld erheben zu lassen.

6) Die Gewährung von Marktberechtigungen ist unter Angabe des Umfangs und der Dauer der Berechtigung in dem Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen und behufs Richtigerstellung des amtlichen Marktverzeichnisses „der bei dem Ministerium des Innern bestehenden Kalendredaktion“ anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bestehende Märkte erweitert oder dauernd verlegt oder aufgehoben werden, oder wenn die Berechtigung zu denselben erloschen ist.

Auch die einmalige Verlegung eines Marktes bedarf der Genehmigung der Kreisregierung und ist im Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§. 86.

Die Erlassung der Marktordnungen gemäß §. 69 der Gewerbeordnung kommt den Ortsvorstehern mit Zustimmung der Gemeinderäthe zu. Die erlassenen Marktordnungen sowie Aenderungen derselben sind in der für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebenen Weise (Min. Verf. vom 9. Januar 1872 Reg. Bl. S. 16) bekannt zu machen und dem Oberamt zur Kenntniznahme vorzulegen. Wenn sich in denselben gesetzlich unzulässige Bestimmungen vorfinden, so hat das Oberamt deren Beseitigung herbeizuführen.

Bezüglich der Genehmigung des Ortsvorstehers zum Verkauf von geistigen Getränken auf Jahrmärkten zum Genuß auf der Stelle (§. 67 Abs. 2 der Gew. O.) sind die Vorschriften in §. 19 Abs. 3 zu beachten.

Zu Titel V. der Gew. O.

Taxen.

§. 87.

Die Oberämter haben darauf hinzuwirken, daß die Ortspolizeibehörden, namentlich die der größten Orte, von den ihnen durch §§. 73 und 74 der Gew. O. und Art. 29 und 51 des Pol. Str. G. eingeräumten Befugnissen Gebrauch machen. Hinsichtlich der Beschaffenheit des Brodes empfiehlt sich die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, durch welche über den höchsten zulässigen Wassergehalt des Brodes (vergl. §. 6 der außer Wirksamkeit getretenen Min. Verf. vom 12. Januar 1854 Reg. Bl. S. 7) Bestimmung getroffen wird.

Bezüglich der Taxen der Kaminfeger siehe §. 17 der Kaminfegerordnung vom 3. Oktober 1876 (Reg. Bl. S. 385).

Die zur Zeit für die Apotheker geltenden Taxen sind in den Verfügungen des Medizinalkollegiums vom 16. Dezember 1882 (Reg. Bl. S. 490) und 6. April 1883 (Reg. Bl. S. 44) enthalten.

Die Taxen für die Medizinalpersonen (§. 80 Abs. 2 der Gew. O.) sind durch die R. Verordn. vom 4. November 1875 (Reg. Bl. S. 540) und die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 9. November 1875 (Reg. Bl. S. 556) festgesetzt.

Zu Titel VI. der Gew. O.

Zunungen von Gewerbetreibenden.

§. 88.

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ in Titel VI der Gew. O. sind die Kreisregierungen zu verstehen.

Die Zuständigkeiten der Centralbehörde im Sinn dieses Gesetzes werden durch das Ministerium des Innern ausgeübt.

Die die Aufsicht über die Innungen führende „Gemeindebehörde“ (Gew.O. §. 104 Abs. 1) ist der Ortsvorsteher. Für wichtigere Angelegenheiten bleibt es jedoch sowohl diesem als den vorgelegten Behörden vorbehalten, die Beschlußfassung des Gemeinderaths herbeizuführen.

Sofern die Aufsichtsbehörde für eine Innung nicht durch das Gesetz bestimmt ist (vergl. §. 104 der Gew.O.), ist als solche in der Regel die Gemeindebehörde des Orts, wo die Innung ihren Sitz hat, zu bestimmen. Wenn besondere Bedenken hiegegen bestehen, kann als Aufsichtsbehörde auch die Gemeindebehörde eines andern Orts des Bezirks der Innung oder ein Oberamt bestimmt werden.

In dem das Statut genehmigenden Bescheid ist die Aufsichtsbehörde namhaft zu machen. Wenn das Ministerium dieselbe zu bestimmen hat, so hat hiewegen die Kreisregierung vor Ausfertigung der Genehmigung des Statuts gutachtlichen Antrag an das Ministerium zu stellen.

Die nach §. 100 d Abs. 2 der Gew.O. den Polizeibehörden zukommenden Obliegenheiten werden von den Ortsvorstehern ausgeübt.

§. 89.

Diejenigen, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, haben den Entwurf des Innungsstatuts in zwei Exemplaren der Gemeindebehörde (§. 88 Abs. 3 dieser Verfügung) des zum Sitz der Innung bestimmten Orts zu übergeben und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituierung der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die Gemeindebehörde hat den Entwurf des Statuts sofort durch Vermittlung des Oberamts der Kreisregierung vorzulegen.

Bei der Vorlage hat sich sowohl die Gemeindebehörde als das Oberamt über die etwa bestehenden Bedenken gegen die Genehmigung des Statuts zu äußern.

Wenn im Gemeindebezirk eine Innung für die in der neu zu errichtenden Innung vertretenen Gewerbe oder einzelne derselben bereits besteht, so ist dies zu bemerken und sich darüber zu äußern, ob anzunehmen ist, daß im Falle der Errichtung der neuen Innung beide Innungen an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert sein würden.

Will eine andere Behörde als die in Abs. 1 bezeichneten zur Aufsichtsbehörde bestellt werden, so ist auch deren Äußerung einzuholen.

§. 90.

Ergeben sich Bedenken gegen die Genehmigung des Statuts, so ist in der Regel zunächst zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen desselben durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen.

Auf das Verfahren bei Verfassung der Genehmigung eines Innungsstatuts (§. 98 b) finden die Bestimmungen der §§. 3 und 6 Z. 1 und 4—7 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873 betr. das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.Bl. S. 251) entsprechende Anwendung.

Von dem genehmigten Statut ist je ein beglaubigtes Exemplar zu den Akten der Kreisregierung und der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 91.

Nach erfolgter Genehmigung des Statuts einer neuen Innung hat die Aufsichtsbehörde die Unterzeichner des Statuts und diejenigen, welche etwa weiter der Innung beitreten wollen, zu einer Ver-

sammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituiert und die Wahl des Innungsvorstands sowie der Inhaber der Innungsämter vorgenommen wird. (§. 101 der Gew.O.)

§. 92.

Die Entwürfe von Nebenstatuten (§. 98 c der Gew.O.) sind durch Vermittlung der Gemeindebehörde (§. 88 Abs. 3 dieser Verfügung) und des Oberamts, welche sich über dieselben zu äußern haben, in zwei Exemplaren der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Nebenstatute sind nicht nur in Bezug darauf, ob sie rechtmäßig zu Stande gekommen sind und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sondern auch in der Richtung zu prüfen, ob nicht Zweckmäßigkeitsgründe deren Genehmigung entgegenstehen.

Nebenstatute von Krankenklassen für Gesellen und Lehrlinge müssen den Anforderungen des §. 78 des R.Gef. vom 15. Juni 1883 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (R.Gef. Bl. S. 99) entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so sind sie auch schon vor dem 1. Dezember 1884 nicht mehr zu genehmigen.

Die Nebenstatute müssen auch Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Abänderung und Aufhebung enthalten.

Von dem genehmigten Statut ist je ein beglaubigtes Exemplar zu den Akten der Kreisregierung und der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 93.

Beschließt eine Innung Abänderungen des Innungsstatuts oder des Nebenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder eine vollständige Ausfertigung der revidirten Statute in doppelter Ausfertigung unter Beifügung des über die Beschlusfassung aufgenommenen Protokolls von dem Innungsvorstand der Aufsichtsbehörde und von letzterer mit einer gutachtlichen Äußerung durch Vermittlung des Oberamts der Kreisregierung vorzulegen. Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Änderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts und unter Beachtung des §. 104 Abs. 6 der Gew.O. gültig gefaßt sind.

Das Verfahren ist das gleiche wie bei Genehmigung eines neuen Innungsstatuts bzw. neuer Nebenstatute.

§. 94.

Die Anmeldungen über die Zusammenfassung des Innungsvorstands, sowie der in dieser Zusammenfassung eingetretenen Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde entgegenzunehmen, und wenn gegen deren Richtigkeit keine Bedenken bestehen oder diese durch Ermittlung des Sachverhalts beseitigt sind, in ein besonderes fortlaufendes Verzeichniß einzutragen, dessen Einsichtnahme jedem Beteiligten zu gewähren ist. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in §. 101 Abs. 3 der Gew.O. bezeichneten Bescheinigungen zu erteilen.

§. 95.

Die Ortsvorsteher haben den Anträgen des Innungsvorstands auf zwangsweise Einziehung der statutenmäßigen Beiträge und Ordnungsstrafen in Gemäßheit des §. 100 b der Gew.O. zu entsprechen, wenn nicht bei Umliegung der Beiträge oder Verhängung der Ordnungsstrafen die maßgebenden Be-

stimmungen der Statute oder Innungsbeschlüsse oder die gesetzlichen Bestimmungen verletzt worden sind. Die zwangsweise Einziehung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Art. 10—13 des Ges. vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Bl. S. 206). Die Ertheilung des Zahlungsbefehls und die Verfügung bzw. Ausführung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, wo die Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

In dem Zahlungsbefehle ist dem Schuldner die Zahlung der Beiträge mit dem Vorbehalt der Beschreitung des Rechtswegs, die Zahlung der Ordnungsstrafen mit dem Vorbehalt der Beschwerden an die Aufsichtsbehörde, sofern diese nicht bereits entschieden hat, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzuerlegen.

§. 96.

Vor Ausdehnung der Wirksamkeit einer Innung in Bezug auf das Lehrlingswesen gemäß §. 100 e der Gew.O. ist hierüber die Centralstelle für Gewerbe und Handel zu vernehmen.

Werden die von einer Innung erlassenen Prüfungsvorschriften auf Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden ausgedehnt, welche derselben nicht angehören, so erstreckt sich diese Ausdehnung nicht auf die zur Abnahme der Prüfungen durch das Statut berufene Innungsbehörde. Die Prüfungskommission ist vielmehr für diese Lehrlinge besonders zu bilden. Die Kreisregierung hat zu bestimmen:

- a) aus wie vielen Mitgliedern die Kommission bestehen und wer den Vorsitz führen soll,
- b) ob und in welchem Betrage der Vorsitzende und die von der Aufsichtsbehörde ernannten Mitglieder eine Vergütung zu erhalten haben, und wer dieselbe zu bezahlen hat.

Ueber diese Punkte hat sich die Kreisregierung zuvor mit der Centralstelle für Gewerbe und Handel ins Vernehmen zu setzen.

§. 97.

Die Aufsichtsbehörde (§. 88) hat sich in steter Kenntniß von den Verhältnissen der Innungen zu halten und von dem Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden, möglichst oft Gebrauch zu machen.

Auf die Ordnungsstrafen, zu deren Verfügung sie gemäß §. 104 der Gew.O. zuständig ist, finden die Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg.Bl. S. 153) Anwendung.

Wenn die Innung die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt, so hat die Aufsichtsbehörde den Innungsvorstand urkundlich zu deren Erfüllung aufzufordern und zwar bei wiederholter Säumniss unter Androhung der Antragstellung auf Schließung der Innung.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, wenn die Voraussetzungen des §. 103 der Gew.O. gegeben sind, die Schließung der Innung zu beantragen.

Die von der Aufsichtsbehörde gemäß §. 104 Abs. 4 der Gew.O. zu treffenden Entscheidungen über die dortselbst bezeichneten Streitigkeiten sind schriftlich auszufertigen und den Beteiligten urkundlich zu eröffnen oder gegen Empfangsbekundigung in Ausfertigung zuzustellen.

§. 98.

Wird die Errichtung eines Innungsausschusses (Gew.O. §. 102) beschloffen, so ist das für denselben entworfen Statut in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der bezüglichen Inn-

ungsbefchlüsse der Aufsichtsbehörde einzureichen. Letztere hat diese Aktenstücke mit einer gutachtlichen Äußerung durch Vermittlung des Oberamts der Kreisregierung vorzulegen.

Das Statut muß Bestimmung treffen

- 1) über die Zusammensetzung des Ausschusses und über die Art der Beschlußfassung,
- 2) über die Rechte und Pflichten des Ausschusses,

3) über die Voraussetzungen des Beitritts anderer Innungen und des Austritts aus dem Ausschuß.

§. 99.

Die Centralstelle für Gewerbe und Handel, die Kreisregierungen, die Oberämter, sowie die Gemeindebehörden haben innerhalb ihres Wirkungskreises die Bildung von Innungen thätlichst zu fördern und deren Wirksamkeit zu unterstützen.

Dabei werden dieselben auf das vom Reichsamt des Innern veröffentlichte Muster eines Innungsstatuts verwiesen.

§. 100.

Auf das Verfahren auf Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses (Gew.O. §. 103) finden die Bestimmungen des §. 8 Z. 1—6 der K. Verordnung vom 19. Juni 1873 betr. das Verfahren in Gewerbsachen (Reg.Bl. S. 251) entsprechende Anwendung.

Von dem die Schließung verfügenden Bescheid ist eine Abschrift der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

Zu Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter.

I. Allgemeines.

§. 101.

Als Festtage im Sinne des §. 105 der Gew.O. gelten die in §. 1 Ziff. 2 der K. Verordn. vom 27. Dezember 1871 betr. die bürgerliche Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage (Reg.Bl. S. 412) aufgeführten Tage. *)

§. 102.

Die in §. 139 Abs. 1 der Gew.O. den höheren Verwaltungsbehörden eingeräumten Befugnisse kommen den Oberämtern zu; in den Fällen des §. 139 Abs. 2 daselbst sind die Kreisregierungen zuständig.

Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ sind in §. 120 a und §. 129 die Ortsvorsteher, in den übrigen Bestimmungen des Titels VII der Gew.O. die Gemeinderäthe zu verstehen.

Die Festsetzung der von den Gewerbeunternehmern ihren Arbeitern unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule gemäß §. 120 Abs. 2 der Gew.O. zu gewährenden Zeit kommt vorbehaltlich des Beschwerderechts dem Ortsvorsteher nach Einnahme der Ortschulbehörde zu.

*) Dies sind neben den regelmäßig auf den Sonntag fallenden christlichen Festtagen noch folgende Festtage: Christfest, Neujahrsfest, Erscheinungsfest, Charfreitag, Christi Himmelfahrt, — bei Ratholiken außerdem: Frohnleichnam, Mariä Himmelfahrt.

„Ortspolizeibehörden“ im Sinne der Vorschriften des Titels VII der Gew.O. sind die Ortsvorsteher.

II. Arbeitsbücher.

§. 103.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter“ angenommen sind, oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, Werkstätten, in Fabriken, im Freien insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

§. 104.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden:

- 1) Kinder unter 14 Jahren und etwa noch zum Besuch der Volksschule verpflichtete junge Leute von 14 bis 16 Jahren, soweit für diese Arbeiter eine Arbeitskarte vorgeschrieben ist (f. §. 112);
- 2) Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

- 1) Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
- 2) Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
- 3) die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter;
- 4) Personen, die in der Stellung von Angestellten (Geschäftsführer, Buchführer, Werkmeister u. dergl.) in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie beantragt wird, nicht zu verweigern.

§. 105.

Die Kosten der Anschaffung der Arbeitsbücher haben die Gemeinden zu tragen.

Den Ortspolizeibehörden ist zwar freigestellt, von wem sie die Formulare zu den von ihnen auszustellenden Arbeitsbüchern beziehen wollen. Diese Formulare müssen aber nach Format, Papier und Druck vorbehaltlich der Berichtigung des Vordrucks der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli ds. Js. (R.G.Bl. S. 159) der von dem Reichskanzler festgesetzten, aus dem jeder Gemeinde zugestellten Muster-Exemplar ersichtlichen Einrichtung genau entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens die gleiche Seitenzahl wie das Musterexemplar enthalten. Arbeits-

Bücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vorbrude für die Eintragungen und deren Nummerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Das Einheften von leeren Blättern ist nicht gestattet.

Der Druck von Formularen zu Arbeitsbüchern ohne schriftlichen Auftrag der zuständigen Behörde, sowie die Abgabe solcher Formulare an einen Andern als die Behörde ist verboten. (§. 360 Z. 5 des Str.G.B.)

Zur Sicherung des Bezugs vorchriftsmäßiger Formulare wird empfohlen, daß die sämtlichen Ortspolizeibehörden eines Oberamtsbezirks durch Vermittlung des Oberamts ihren Bedarf an Formularen bestellen und beziehen.

Die den Gemeinden zugestellten Mustere Exemplare sind sorgfältig aufzubewahren.

§. 106.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist nach dem unten abgedruckten Formular Beil. Nr. V ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, dessen Einträge jahrgangsweise auseinander zu halten und zu nummeriren sind.

§. 107.

Der Ortsvorsteher hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Gemeindebezirk zuletzt vor dem Verlangen des Arbeitsbuchs ihren dauernden Aufenthalt gehabt haben, oder wenn sie bisher sich im Ausland aufgehalten haben, zum erstenmale innerhalb des Deutschen Reichs in der betreffenden Gemeinde in Arbeit treten. (§. 108 der Gew.O.). Er darf ferner nur dann ein Arbeitsbuch ausstellen, wenn der Arbeiter glaubhaft macht, daß für ihn bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt ist, oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist (§§. 109, 112 der Gew.O.)

§. 108.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so darf das Arbeitsbuch nur dann ausgestellt werden, wenn der Gemeinderath des Orts in Ergänzung der fehlenden Zustimmung gemäß §. 108 der Gew.O. die Genehmigung hierzu erteilt.

Von denjenigen Personen, welche in Folge der Jahrgebung oder kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften vor Vollendung des 21. Lebensjahrs als volljährig gelten, also insbesondere von verheiratheten oder verwitweten Frauen ist der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder eines Vormunds nicht zu verlangen.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinpektors desjenigen Orts zu fordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen worden ist.

Dergleichen ist, wenn Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststeht, die Vorbringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu verlangen.

Letztere Urkunde kann dem Arbeiter auf Verlangen wieder zurückgegeben werden, die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

§. 109.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars nach den Proben, welche in dem Mustere exemplar (s. oben §. 105 letzter Absatz) enthalten sind. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (s. oben §. 106) übereinstimmen.

Das Arbeitsbuch ist mit dem Siegel der ausstellenden Behörde zu versehen. (§. 110 der Gew.O.)

Die Anshändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn in das Verzeichniß der Arbeitsbücher vollständig die vorschriftsmäßigen Einträge gemacht sind.

§. 110.

Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren beantragt, so ist festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie ob dasselbe vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und im Verzeichniß der Arbeitsbücher in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. (§. 109 Abs. 1 der Gew.O.)

Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist dasselbe auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen. (S. ebendasselbst.)

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist derjenigen Behörde, von welcher die Ausstellung des früheren Arbeitsbuches erfolgt ist, unter Angabe des Jahres der letzteren anzuzeigen, worauf von jener Behörde bei dem begüthlichen früheren Eintrage in ihrem Verzeichniße der Arbeitsbücher unter der Spalte „Bemerkungen“ die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches vorzumerken ist.

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach Maßgabe des §. 150 Ziffer 3 der Gew.O. herbeizuführen.

§. 111.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher hat kosten- und stempelfrei zu erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig von dem Arbeiter (§. 109 der Gew.O.) oder Arbeitgeber (§. 112 der Gew.O.) erhoben werden.

Die Höhe dieser Gebühr wird vom Gemeinderathe bestimmt.

Dieselbe fließt in die Gemeindefasse, doch bleibt dem Gemeinderathe überlassen zu beschließen, daß die Gebühr ganz oder theilweise dem die Arbeitsbücher ausstellenden Beamten zukommen solle.

III. Arbeitskarten.

§. 112.

Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten,

in deren Betriebe eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brücken und Gruben beschäftigt werden, (Gew.O. §. 137 Abs. 1, §. 154 Abs. 2 und 3), ferner die in dieser Weise beschäftigten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren, soferne sie noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Auch diejenigen Kinder, welche vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre aus der Schule entlassen werden, bedürfen bis zur Erlangung dieses Alters nur einer Arbeitskarte und nicht auch eines Arbeitsbuchs. (Gew.O. §. 107, Abs. 2 vergl. mit §. 137 3. Satz.)

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (Gew.O. §. 135 Abs. 1.)

§. 113.

Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benützen, welche in Format, Papier und Druck mit dem jeder Gemeinde zugestellten Mustere exemplar übereinstimmen.

Bezüglich der Anschaffung dieser Formulare und der Aufbewahrung der Mustere exemplare finden die Vorschriften in §. 105 gleichfalls Anwendung.

Ueber die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem unten abgedruckten Formular Beil. Nr. VI ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, dessen Einträge jahrgangweise auseinander zu halten und zu nummeriren sind.

§. 114.

Die Arbeitskarten sind kosten- und stempelfrei von denjenigen Ortsvorstehern auszustellen, in deren Verwaltungsbezirk die Kinder, für welche sie bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem Vater oder Vormund gestellt, so ist der Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so darf die Arbeitskarte nur dann ausgestellt werden, wenn der Gemeinderath des Orts auf Grund des §. 137 Abs. 2 der Gew.O. in Ergänzung der fehlenden Zustimmung die Genehmigung hierzu erteilt.

Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufscheins) zu fordern.

Letztere ist auf Verlangen dem Antragsteller zurückzugeben; die anderen Nachweise dagegen bilden Belege des Verzeichnisses und sind mit der Nummer des betreffenden Eintrags in letzterem zu versehen.

§. 115.

Die Ausstellung der Arbeitskarte hat nach den Proben, welche in dem Mustere exemplar (s. oben §. 113) enthalten sind, zu erfolgen.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (s. oben §. 113) übereinstimmen.

Unter „Schulverhältnisse“ sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen.

Soweit diese Verhältnisse dem Ortsvorsteher nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Ortschulinspektors derjenigen Schule zu fordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter „Bemerkungen“ sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer, auf Grund der §§ 139 Abs. 2 und 139 a der Gew.O. erlassener Vorschriften abhängt. (Siehe übrigens auch den folgenden Paragraphen.)

§. 116.

Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt worden ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse in Folge eines Wechsels des Arbeitgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen u. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen“ in die Arbeitskarte und in das Verzeichniß der Arbeitskarten einzutragen.

§. 117.

Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

IV. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

§. 118.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Gew.O. §. 135) in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vergl. oben §. 112) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber dem Ortsvorsteher die in §. 138 Abs. 1 und 2 der Gew.O. vorgeschriebene Anzeige erstattet hat.

Die Anzeige muß ergeben lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist vom Ortsvorsteher darauf zu prüfen, ob sie sämtliche in §. 138 Abs. 2 der Gew.O. vorgeschriebenen Angaben enthält, und ob die beabsichtigte Regelung der Beschäftigung, der Arbeitszeit und der Pausen nicht mit den bestehenden Bestimmungen in Widerspruch steht. Ergibt sich hierbei ein Anstand, so ist die Anzeige zur Milderung oder Vervollständigung zurückzugeben.

Jeder Arbeitgeber, welcher die in §. 138 Abs. 1 und 2 der Gew.O. vorgeschriebene Anzeige erstmals gemacht hat, ist besonders darauf aufmerksam zu machen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in §. 138 Abs. 3 der Gew.O. erwähnte Verzeichniß nach dem unten abgedruckten Formular Beil. Nr. VII, ferner die ebendasselbst erwähnte einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthaltende Tafel und zwar mit dem von dem Ministerium festgesetzten in der Beil. Nr. VIII abgedruckten Inhalt auszuhängen habe.

Außerdem sind diejenigen Arbeitgeber, welche Spinnereien, Glashütten, Walz- und Hammerwerke oder andere Fabrikationszweige, bezüglich deren besondere Vorschriften gemäß §. 139 a der Gew.O. erlassen sind, betreiben, darauf aufmerksam zu machen, daß sie außerdem die in den diesbezüglichen Vorschriften angeordnete zweite Tafel mit den bezüglich der besonderen Bestimmungen in den Räumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, auszuhängen haben.

Bekanntmachung vom 23. April 1879, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (Reg.Bl. S. 100).

Bekanntmachung vom 23. April 1879, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten (Reg.Bl. S. 101).

Bekanntmachung vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Reg.Bl. S. 131).

Bekanntmachungen vom 10. Juli 1881 und 12. März 1883, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Steintohlenbergwerken (Reg.Bl. 1881 S. 447 und 1883 S. 29).

§. 119.

Die eingehenden Anzeigen (§. 118), sowie die etwa später eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik zc. besonders zu führen und fortlaufend zu nummerieren sind.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach dem unten abgedruckten Formular, Beil. Nr. IX, ein Verzeichniß der im Gemeindebezirk gelegenen Fabriken zc., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

Jeder Fabrik ist für die fortlaufenden Einträge eine Seite des Verzeichnisses einzuräumen.

§. 120.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortsvorsteher auf Grund dieses Verzeichnisses (§. 119) dem vorgeordneten Oberamt eine Uebersicht der in ihrem Gemeindebezirk vorhandenen Fabriken zc., in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem unten abgedruckten Formular, Beil. Nr. X, einzujenden.

Sämmtliche Uebersichten sind unter Beifügung einer auf Grund derselben für jeden Oberamtsbezirk herzufellenden Gesamtübersicht von den Oberämtern den Kreisregierungen vorzulegen, welche dieselben dem zuständigen auf Grund des §. 139 b der Gew.O. bestellten Aufsichtsbeamten (Fabrikinspektor) zuzustellen haben, dem obliegt, die Gesamtübersicht seinem Jahresbericht beizufügen.

§. 121.

1. Die Gestattung von Ausnahmen nach §. 139 Abs. 1 der Gew.O. für den Fall, daß Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, ist nur für einzelne Fabriken und auf besonderen Antrag zulässig.

2. Die Anträge sind unter Bezeichnung der Ausnahmen, welche gewünscht werden, und unter Angabe der Gründe an den Ortsvorsteher zu richten.

3. Der Ortsvorsteher hat von seiner Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens vier-

zehn Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung jugendlicher Arbeiter eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Betriebsstörung einer Anlage schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als vierzehn Tage beantragt, so hat der Ortsvorsteher zwar schleunigst an das Oberamt zu berichten, kann aber die ihm erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vierzehn Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so hat der Ortsvorsteher stets die Entscheidung des Oberamts einzuholen. Er hat zu dem Ende die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insonderheit auch den Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber ausgenommenen Verhandlungen mit seinem gutächlichen Berichte dem Oberamt vorzulegen.

5. Letzteres hat, soweit die Ausnahmen für einen vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen, und zwar, sofern es ohne Verzögerung derselben thunlich ist, nach Anhörung des zuständigen, in Gemäßheit des §. 139 b der Gew.O. angestellten Fabrikinspektors.

6. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist darauf zu sehen, daß dieselben nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen, sowie deren Dauer genau angeben. Der Ortsvorsteher hat Abschrift der von ihm erlassenen Verfügungen sofort nach dem Erlaß derselben dem Oberamt einzusenden, welches davon sowie von den seinerseits erlassenen Verfügungen dem zuständigen Fabrikinspektor Abschrift zugeben läßt.

8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen vier Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat das Oberamt nach vollständiger Instruirung mit gutächlichem Bericht dem Ministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Oberamt die Anträge für begründet erachtet, kann es die erforderlichen Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vier Wochen gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem zu erstattenden Bericht anzugeben.

9. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Abf. 1 der Gew.O. eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Äußerste zu beschleunigen.

10. Auf den 1. Januar jeden Jahrs ist von dem Oberamt eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 139 Abf. 1 der Gew.O. zugelassenen Ausnahmen dem zuständigen Fabrikinspektor (§. 139 b der Gew.O.) mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresbericht beizufügen hat.

§. 122.

1. Abweichungen von der in §. 136 der Gew.O. vorgeschriebenen Regelung der Arbeitszeit

und der Pausen jugendlicher Arbeiter (ebendasselbst §. 139 Abf. 2) können nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden.

2. Derartige Anträge sind unter Angabe der Zahl der in der betreffenden Fabrik beschäftigten Kinder und jungen Leute, der Abänderungen, welche gewünscht werden, und der Gründe, welche den Antrag veranlassen, an den Ortsvorsteher zu richten.

3. Letzterer hat dieselben unter Neußerung über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathjamkeit der beantragten Abweichungen dem Oberamt zu übergeben, welches dieselben mit einem Gutachten der vorgelegten Kreisregierung vorzulegen hat.

4. Die Kreisregierung hat unter Bernehmung des zuständigen Fabrikinspektors die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen;
- b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwickelung der jugendlichen Arbeiter zu stellen sind, verträglich erscheinen.

Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, und ob die Leitung des Betriebes, für welchen die Abänderungen beantragt werden, im Uebrigen eine wohlwollende Fürsorge für den jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.

5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von der Kreisregierung mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Anlage und eventuell derjenigen Theile derselben, für welche die Abänderungen gestattet werden,
- b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
- c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von welchen die Gestattung der anderweitigen Regelung abhängig gemacht wird,
- d) die Vorschrift, daß in den auszuhängenden Verzeichnissen der jugendlichen Arbeiter (§. 138 Abf. 3 der Gew.O.) Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, angegeben werden müssen,
- e) die Bemerkung, daß die gestattete Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht innegehalten würden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

6. Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Fabrikinspektor eine Abschrift zu erteilen.

7. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Ablözung der Arbeitszeit, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem konkreten Falle nicht durchführbar sein würde. Namentlich kommen hier die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen,

daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen nur solche gelten, in welchen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittagspausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn dieselben gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in welchen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung“ in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat die Kreisregierung die Anträge nach den unter Ziff. 4 und 7 oben hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und sofort mit dem Gutachten des zuständigen Fabrikinspektors und der eigenen gütächlichen Aeußerung dem Ministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9. Auf den 1. Januar jeden Jahres ist von der Kreisregierung eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahr auf Grund des §. 139 Abj. 2 der Gew.O. zugelassenen Ausnahmen und anderweitigen Regelungen dem zuständigen Fabrikinspektor mitzutheilen, welcher dieselbe seinem Jahresbericht beizufügen hat.

V. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher, die Arbeitsarten und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

§. 123.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken und den diesen gleichgestellten Betrieben (§§. 134 und 154 Abj. 2 und 3 der Gew.O.) liegt den Ortsvorstehern ob, und zwar bezüglich der Fabriken neben der durch die Fabrikinspektoren (§. 139b der Gew.O.) zu führenden Aufsicht.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in den unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen liegt nur dem hiesig als Aufsichtsbeamter im Sinne des §. 139b der Gew.O. bestellten Vorstand des Bergamts ob.

§. 124.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortsvorstehern bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, sowie noch besonders dadurch zu überwachen, daß die Vorlegung der Arbeitsbücher in den Geschäftsräumen der Gewerbeunternehmer von Zeit zu Zeit verlangt wird (§. 107 der Gew.O.), wobei die Größe der Zwischenräume zwischen den einzelnen Revisionen wesentlich durch die lokalen Verhältnisse und die bei denselben gemachten Erfahrungen zu bestimmen ist.

In jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken Anwendung finden, ist jedenfalls jährlich mindestens eine Revision vorzunehmen. Bei derselben sind folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
 - a) zwischen 16 und 21 Jahren?
 - b) zwischen 14 und 16 Jahren?
 - c) zwischen 12 und 14 Jahren?

Zu a, b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.

2. Sind sämtliche jugendliche Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern bezw. Arbeitskarten versehen? (oben §§. 103, 104 u. 112).

3. Sind in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, die den Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen enthaltende Tafel, zutreffenden Falls auch die die besonderen Vorschriften für den betreffenden Fabrikbetrieb enthaltende zweite Tafel und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt? (oben §. 118).

4. Stimmen die Angaben des ausgehängten Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit den dem Ortsvorsteher gemachten Anzeigen überein?

5. Stimmen ferner die in diesem Verzeichniß eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?

6. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den bestehenden Vorschriften und den auf den ausgehängten Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

7. Besuchen die jugendlichen Arbeiter die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Einrichtung?

8. Wird die Vorschrift, daß Wöchnerinnen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden dürfen, eingehalten?

Soweit die Ortsvorsteher größerer Gemeinden die Revisionen in Fabriken nicht selbst vornehmen können, sind von dem Gemeinderathe hierzu geeignete Stellvertreter zu wählen.

§. 125.

Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 139 und 139a Abj. 2 der Gew.O. nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des §. 139a Abj. 1 der Gew.O. vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends und 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen.

§. 126.

Ueber jede Revision, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterworfenen Anlage stattgefunden hat, ist auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Das Datum derselben und die dabei vorgefundene Anzahl der jugendlichen Arbeiter sind in das nach §. 119 oben zu führende Verzeichniß der Fabriken zc. einzutragen.

§. 127.

Die gegen Besitzer von Fabriken zc. wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen und zur amtlichen Kenntniß des Ortsvorsehers gelangten Strafen sind in das Verzeichniß der Fabriken (§. 119) kurz einzutragen.

VI. Sonstige Bestimmungen zu Titel VII der Gew.O.

§. 128.

Der Dienst der auf Grund des §. 139 b der Gew.O. angestellten besonderen Aufsichtsbeamten (Fabrikinspektoren) ist durch die K. Verordnung vom 2. Oktober 1879 (Reg.Bl. S. 413) und die dazu erlassene Dienstinstruktion geregelt.

§. 129.

Die Erlassung allgemeiner Vorschriften über die Herstellung von Einrichtungen zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in gewerblichen Anlagen (Gew.O. §. 120 Abs. 3) ist insoweit als diese Vorschriften nicht vom Bundesrath erlassen werden, dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Wenn der Gewerbeunternehmer der Aufforderung des Fabrikinspektors zur Herstellung einer solchen allgemein vorgeschriebenen Einrichtung nicht nachkommt, so kann der Fabrikinspektor sowohl den Ortsvorsteher als das Oberamt um Erlassung der Zwangsverfügung und Einleitung befristeter strafrechtlicher Verfolgung des Unternehmers ersuchen.

§. 130.

Die Anordnung der Herstellung einer nicht allgemein vorgeschriebenen Einrichtung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit in einer gewerblichen Anlage (Gew.O. §. 120 Abs. 3) kommt, soweit eine solche Anordnung nicht die Bedingung für die Genehmigung der Errichtung oder Aenderung einer gewerblichen Anlage bildet, in erster Instanz den Oberämtern zu.

Wenn der Fabrikinspektor die Herstellung einer solchen Einrichtung für notwendig hält, von dem Gewerbeunternehmer seiner diesbezüglichen Aufforderung zur Herstellung derselben aber nicht nachkommen wird, so hat der Fabrikinspektor beim Oberamt die entsprechende Anordnung zu beantragen.

Im Falle seinem Antrag vom Oberamt nicht stattgegeben wird, bleibt ihm vorbehalten, die Entscheidung der Kreisregierung herbeizuführen.

Das Oberamt bezw. die Kreisregierung hat vor Erlassung einer solchen Anordnung den Gewerbe-

unternehmer, sowie erforderlichen Falls Sachverständige zu vernehmen und nach vollständiger Instruktion der Sache, wenn gegen den Antrag des Fabrikinspektors Bedenken bestehen, denselben zu schriftlicher Neußerung zu veranlassen.

Von der getroffenen Anordnung ist der Fabrikinspektor jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 131.

Bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung der Unfallsanzeigespflicht haben die Ortsvorsteher auf geeignete Weise insbesondere durch Instruierung des Polizeipersonals dafür zu sorgen, daß sie thunlichst von allen in gewerblichen Anlagen vorkommenden Unfällen Kenntniß erhalten, und ihrerseits von allen denjenigen zu ihrer Kenntniß gelangenden Unfällen, durch welche eine Person getödtet wurde oder eine den Tod oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 14 Tagen zur Folge habende Verletzung erleidet, sowie allgemein von allen denjenigen Unfällen, welche durch einen Mangel in der Einrichtung oder in dem Betrieb einer gewerblichen Anlage verursacht worden sind, jedesmal sofort dem Fabrikinspektor unter der Adresse der Centralstelle für Gewerbe und Handel Anzeige zu erstatten.

Die Oberämter haben die Beachtung dieser Weisung zu überwachen.

§. 132.

Die Oberämter haben dem Fabrikinspektor über die Errichtung von Fabriken mit Einschluß der in §. 154 Abs. 2 der Gew.O. erwähnten Anlagen Mittheilung zu machen und demselben nach Genehmigung solcher lästiger Anlagen (§§. 16 und 24 der Gew.O.), für welche besondere Vorschriften zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit gegeben worden sind, eine Abschrift der Genehmigungsurkunden zu übersenden.

Zu Titel VIII der Gew.O.

Gewerbliche Hilfsklassen.

§. 133.

Die Genehmigung der in §. 140 der Gew.O. bezeichneten Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen selbständiger Gewerbetreibender kommt auch insoweit als es sich nicht um Innungsklassen oder eingeschriebene Hilfsklassen handelt, den Kreisregierungen zu.

Die §§. 141—141 f. der Gew.O. treten mit dem Beginn der Wirksamkeit des R.Gesetzes vom 15. Juni d. J. betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (R.G.Bl. S. 73) außer Wirksamkeit. Neue Anordnungen auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen sind auch in der Zwischenzeit nicht mehr zu treffen.

Zu Titel IX der Gew.O.

Ortsstatuten.

§. 134.

Die Ortsstatuten werden nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender vom Gemeinderath, in zusammengesetzten Gemeinden vom Gesamtgemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses erlassen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Zu Titel X der Gew.O.

Strafbestimmungen.

§. 135.

Die Polizei-Behörden und -Bediensteten haben den Oberämtern von allen zu ihrer Kenntniß gelangten Vergehden der in §. 147 der Gew.O. bezeichneten Art Kenntniß zu geben.

Wenn die Oberämter Anzeigen von Vergehden der in §. 147 der Gew.O. bezeichneten Art den Amtsanwälten zur Herbeiführung der Strafverfolgung übergeben, haben sie wegen der etwa veranlaßten polizeilichen Maßnahmen jedesmal damit das Ersuchen um seinerzeitige Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung zu verbinden.

§. 136.

Wenn den Oberämtern Uebertretungen der in §§. 148 und 149 der Gew.O. bezeichneten Art angezeigt werden, so ist vor dem Erlass einer polizeilichen Strafverfügung zu prüfen, ob nicht die in Frage stehende strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält. Ist letzteres der Fall oder liegen wenigstens genügende Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze in Frage komme, so ist der hiefür zuständigen Untersuchungsbehörde (Art. 11 des Gesetzes vom 25. August 1879 betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.Bl. S. 259)) hievon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, dem Oberamt seinerzeit von dem Ergebniß der Untersuchung alsbald Kenntniß zu geben.

Wenn das Oberamt diese Mittheilung erhalten hat, ist sodann die etwa veranlaßte weitere Verfügung zu treffen. (Vgl. auch §. 78).

Bezüglich des Erlasses polizeilicher Strafverfügungen in den Fällen der §§. 148, 149, 150 der Gew.O. wird auf das Gesetz vom 12. August 1879 (Reg.Bl. S. 153) und die Ministerialverfügung vom 25. September 1879 (Reg.Bl. S. 383) hingewiesen.

Schlußbestimmungen.

§. 137.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung treten am 1. Januar 1884 in Kraft.

Soweit über Anträge auf Ertheilung von Legitimationscheinen (Gew.O. §. 43), Legitimationstypen (Gew.O. §. 44 a) oder Wandergewerbeheinen (Gew.O. §. 55 fg.) für das Jahr 1884 schon vor dem 1. Januar 1884 Entscheidung zu treffen ist, sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer auf dem R.Ges. vom 1. Juli 1883 beruhenden Fassung, sowie diejenigen der gegenwärtigen Verfügung auch schon vor dem 1. Januar 1884 maßgebend.

Mit der Wirksamkeit gegenwärtiger Verfügung treten alle in derselben nicht als fortdauernd geltend bezeichneten Anordnungen zum Vollzug der Gewerbeordnung und der dieselbe abändernden Gesetze außer Kraft.

Unberührt bleiben alle landesrechtlichen Vorschriften, welche sich auf die Ausübung der Gewerbe beziehen, soweit dieselben mit den Bestimmungen der Gew.O. und den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften nicht in Widerspruch stehen. Dies gilt nicht nur von den allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, sondern auch von denjenigen Vorschriften, welche sich speziell auf einzelne Arten von Gewerbebetrieben beziehen (vgl. auch Art. 7, lit. a, c, d, e, f, Art. 8 und 9 der Württembergischen Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.Bl. S. 69).

Stuttgart, den 9. November 1883.

St o l t e r.

Beil. I. Zu §. 38 der Verfügung.

Formular zu den nach §. 43 der Gew.O. auszufüllenden Legitimationscheinen.

Legitimationschein.

Dem

von

ist die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder andern Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an andern öffentlichen Orten für den Zeitraum von

den

18.

(Siegel)

(Stadt-) Schultheißenamt

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gefalt: _____ Augen: _____

Haar: _____ Alter: _____

Besondere Kennzeichen: _____

Unterschrift des Inhabers:

Beil. Nr. II. Zu §. 42 Abs. 6 der Verfügung.

Oberamt

Verzeichnis

der für das Kalenderjahr ausgestellten Legitimationskarten
für **Handlungsreisende.**

a) Legitimationskarten nach §. 44 a Abs. 1 der Gew.O. b) Gewerbelegitimationskarten der in §. 44 a Abs. 6 der Gew.O. bezeichneten Art. c) Gewerbelegitimationskarten der in Nr. II. B. 3. 2 der Bekanntmachung des Reichslanzlers vom 31. Oktober 1883 bezeichneten Art.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Fort- lau- fende Num- mer.	Art der Legi- tima- tions- karte mit der Bezeich- nung: a) b) c)	Tag der Aus- stellung:	Vor- und Zunamen der Reisenden.	Wohnort der Reisenden. (Bei Auslän- dern auch Angabe des Staats, welchem sie angehören.)	Firmen	Geschäfts- zweige	Eiße	Spotel bezw. Seite der Spotel- rech- nung. 1)	Bemerkungen. 2)
					der von den Reisenden vertretenen Geschäftsbäuser.				

- 1) Dient das Verzeichnis zugleich als Nebenrechnung zur Spotelrechnung (§. 18 der Ministerialverfügung vom 12. Mai 1881 Reg.Bl. S. 358), so ist in der Rubrik 9 die erhobene Spotel und der Tag ihrer Vereinnahmung einzutragen, andernfalls die Seite der Spotelrechnung, auf welcher die angelegte Spotel eingetragen ist.
- 2) In der Rubrik 10 sind besondere Notizen hinsichtlich der Persönlichkeit des Reisenden, etwaige Vereinbarungen mit andern Beschäftigten über Ausstellung einer gemeinsamen Legitimationskarte, die Zurücknahme einer Legitimationskarte oder die Unterjagung des Geschäftsbetriebs (§. 44 Abs. 3 der Verfügung) u. dergl. vorzumerken.

Verzeichnis über die für das Jahr _____ ausgesellten Wandergewerbescheine.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Fortlau- fende Num- mer.	Per- sonal- Num- mer.	Z a ß ber Aus- stellung.	Des Gewerbetreibenden 4.	5. Wohnsitz beim Ernst (Ort, Regist. Land).	6. Röhre des geschäftlichen Betriebs.	7. Vor- und Zunamen.	8. Zuletzt bekannt sein- des Ort, Regist. (Land).	9. Zuletzt bekannt sein- des Ort, Regist. (Land).	10. Zuletzt bekannt sein- des Ort, Regist. (Land).	11. Angabe des Ort, Regist. (Land).	12. Tag der Ausstellung des Scheins.	13. Bemerkungen.

Verzeichnis der im Jahr auf den Besitz ausgeübten Wandererwerbsteuern.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Gewer- lau- denbe- gnum- mer.	Zug der Guts- buch- ung.	Wahlbe- von merke- der Steuer- berechtigt- igen aus- geübt ist, Zahlung und Beträgen.	Gewer- erwerb- steuer und Zunahmen.	Abzüglich kaym. Gewer- steuer mit (Crt., Land).	Gründer Gewer- steuerung bei gefallen Gehalts- beiträge.	Erwerb- steuer auf welche die Klassifizir- ung des Gewer- erwerbers bezieht erfolgt ist.	Zur Mittheilung jugendlicher Personen.	Abzüglich kaym. Gewer- steuer mit (Crt., Land).	Stand bei ab- schließen der Verpflichtung des Jahres bei gewerblichen.	Wänge bei Erb- teil.	Zug bei Erb- theil.	Gewer- erwerb- steuer und Zunahmen.	

Beil. Nr. V. Zu §. 106 der Verfügung.

Oberamt

Gemeinde

Verzeichniß

der vom 1. Januar bis

ausgestellten Arbeitsbücher.

- 1) In Spalte 5 ist je nach Lage der Sache einzutragen:
 - „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)“
 - „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)“
 - „nach Genehmigung des Gemeinderaths vom (Datum)“
- 2) Bei Ausstellung von Arbeitsbüchern an verheirathete oder verwitwete Frauenspersonen oder andere Personen, welche als gesetzlich volljährig gelten, können die Spalten 4 und 5 unausgefüllt bleiben. Der Grund hiefür ist in der Spalte 7 zu bemerken (§. 108, Abs. 2 der Verfügung).
- 3) In Spalte 6 ist kurz zu vermerken, in welcher Weise die Verbindigung der Schulpflicht festgestellt worden ist.
- 4) Zu Spalte 7 vergl. §. 110 der Verfügung
- 5) Wird im Fall des §. 109 Abs. 2 der Gew.O. eine Gebühr erhoben, so ist der Betrag derselben in Spalte 7 „Bemerkungen“ einzusetzen.

1.	2.	3.					4.
Des Arbeiters		Des Inhabers oder der Inhaberin					Des Vaters oder des In Name.
Laufende Nr.	Datum der Aus- stellung.	a.	b.	c.	d.	e.	
		Vor- und Zuname.	Geburts-		Ort.	Letzter dauernder Aufenthaltort.	
Tag.	Jahr.						
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							

Vormundes habers Wohnort.	5. Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes, oder nach Ergänzung der fehlenden Zustimmung durch den Gemeinderath ausgestellt ist. (§. 108 der Gew.O. u. §. 108 der Verfügung.)	6. Angabe über die eingetretene Beendigung der Schulpflicht.	7. Bemerkungen.

Beilage Nr. VI. Zu §. 113 der Verfügung.

Oberamt

Gemeinde

Verzeichniß

der vom 1. Januar bis

ausgestellten Arbeitskarten.

1.		2.					Des Vaters
Der Arbeitskarte		Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte					
Laufende Nr.	Datum der Aus- stellung.	a.	b.	c.		d.	Vor- und Zu- Name.
		Vor- und Zu- Name.	Reli- gion.	Geburts- Tag. Jahr. Ort.		Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung.	
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							

3.		4.	5.	6.	7.
oder Vormundes		Angabe, ob die Arbeitsart auf An- trag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ergänzung der fehlenden Zustimmung des Vaters durch den Gemein- de-rath ausgestellt ist.	Angabe der Fabrik etc., in welcher das Kind beschäftigt werden soll.	Angabe der Schule, welche das Kind während der Dauer der Beschäftigung zu besuchen hat.	Bemerkungen.
Stand.	letzter Wohnort.				

Beilage Nr. VII.
zu 8. 118. der Verfügung.

Verzeichnis

der in der

Gabrit

zu N.

beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

(§. 138, Abs. 3. der Gewerbeordnung.)

I. Junge Leute von 14—16 Jahren.

Beginn: Ende:
der Arbeitszeit Uhr
der Vormittagspause Uhr
der Mittagspause Uhr
der Nachmittagspause Uhr

Kaufmänn. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts-		Wohnort.
		Zug.	Jahr.	

II. Kinder von 12—14 Jahren.

A. Hermtlinge beschäftigt.

Beginn: Ende:
der Arbeitszeit Uhr
der Pause Uhr

Kaufmänn. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts-		Wohnort.
		Zug.	Jahr.	

B. Nachmittags beschäftigt.

Beginn: Ende:
der Arbeitszeit Uhr
der Pause Uhr

Kaufmänn. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts-		Wohnort.
		Zug.	Jahr.	

Rechts-
vermerk.

aus den

Bestimmungen der Gewerbeordnung

über die

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(§. 138. Abs. 3. der Gewerbeordnung.)

- I. **Arbeiter unter 12 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (©. C. §. 138. Abs. 1.)
- II. **Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren** und noch zum Erlern der Beschäftigung verpflichtet junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn ihnen ein schriftlicher **Arbeitsvertrag** eingehändigt ist. (©. C. §. 137. Abs. 1.) Derselbe darf nur bei Arbeitgebern in vernehmen und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (©. C. §. 137. Abs. 3.)
Ein Erbe bei Arbeitsverhältnissen ist bei Arbeitsverträgen kein Erbe; der Vormund, oder wenn die Abnahme vom Vater nicht zu ermitteln, der Mutter oder vom sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhandeln. (©. C. §. 137. Abs. 3.)
- III. **Verordnung** des hinsichtlich der nachschulungspflichtigen jungen Leute. **Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren** nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die zuständigen Behörden (§. 108. der ©. C.) ausgedruckten **Arbeitsvertrag** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzuholen, zu vernehmen und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (©. C. §. 107. und 108.) (Bergr. analog bei in diesem Arbeitsvertr. abgedruckten §§. 111. und 112. der Gewerbeordnung.)
- IV. **Über Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigt sein, muß ihnen vom Arbeitgeber vor jeder schriftlich **Anzeige** werden. (©. C. §. 138. Abs. 1.)
In der Anzeige muß angegeben: die Fabrik, die Arbeitgeber, an welchem die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Stunden, Zeit der Beschäftigung, — Endzeit und die **Änderung** eintreten, so muß davon vorher dem Arbeitgeber **weitere Anzeige** gemacht werden. (©. C. §. 138. Abs. 2.)
V. **In jedem Arbeitsvertrag**, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Seiten fallenden Stelle ein **Vermerk** über den schriftlichen jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitszeit**, des **Beginns** und **Endes** der **Arbeitszeit**, des **Beginns** und **Endes** der **Arbeitszeit** sein. (©. C. §. 138. Abs. 3.)
- VI. **Arbeiter unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden** täglich beschäftigt werden. (©. C. §. 138. Abs. 2.)
Die **Arbeitsstunden** müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (©. C. §. 138. Abs. 1.)
Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem **Arbeiter** eine **regelmäßige Pause** von der Dauer einer **halben Stunde** gewährt werden. (©. C. §. 138. Abs. 1.)
Sonntagsruhe Arbeiter dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitsverträge angegebenen Weise die Erlaubnis finden. (©. C. §. 138. Abs. 3.; §. 137. Abs. 2.)
- VII. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden. (©. C. §. 138. Abs. 4.)
Die **Arbeitsstunden** müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (©. C. §. 138. Abs. 1.)
Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem **Arbeitszuge** regelmäßige **Pausen** und zwar **mindestens eine Stunde**, und **Stoß- und Nachmittags** je eine **halbe Stunde** gewährt werden. (©. C. §. 138. Abs. 1.)
Ebenso sie noch **sonntags** sind, müssen sie in der auf ihrer Arbeitsverträge angegebenen Weise die Erlaubnis finden.
- VIII. **Während der Pausen** bei den jugendlichen Arbeitern **zwischen 12 und 16 Jahren** eine **Reinigung** im Fabrikbetriebe akzeptiert nicht und der **Arbeitsvertrag** in den Fabriken nicht sein gestattet werden, wenn in demselben die **Reinigung** des **Arbeitsplatzes**, in welchem jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen **völlig eingestellt** werden. (©. C. §. 138. Abs. 2.)
- IX. **Ein Sonn- und Feiertags**, sowie **am Sonntag, Feiertagen, Feiertags- und Sonntagsruhe** betrimmen **Arbeiter** zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (©. C. §. 138. Abs. 3.)
In jedem Arbeitsvertrag, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine **Zeile**, welche diesen **Wahung** in demselben **Eintrag** enthält, auszuhandeln. (©. C. §. 138. Abs. 3.)

Bemerkung: Für den Abdruck dieses Wahungs auf der auszubehangenden Tafel muß eine entsprechend größere als hier benutzte Schrift verwendet werden.

Beilage IX. Zu §. 119 der Verfügung.

Verzeichniß

der im Gemeindebezirke _____ Oberamts _____
gelegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen:

- 1) Den Fabriken stehen gleich: Werksstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften und die nicht unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebene Brüche und Gruben.
- 2) In Spalte 2. ist, wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors zc.) des Betriebes anzugeben.
- 3) In Spalte 3. ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Orte der Fabrik zc. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
- 4) In Spalte 4. ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
- 5) Die Einträge in Spalte 5 sind nach den etwa eingehenden Veränderungsanzeigen zu berichtigen.
- 6) In Spalte 6. sind die Data der nach §. 138. Abs. 1. u. 2. der Gew.O. zu erstattenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen, sowie deren Aktennummer einzutragen.
- 7) In Spalte 7. ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
- 8) In Spalte 8. sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ergangenen Strafen einzutragen, soweit sie amtlich zur Kenntniß der Ortsbehörde gelangen.
- 9) In Spalte 9. ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik zc. Ausnahmen auf Grund der §§. 139. u. 139 a. der Gew.O. zugelassen sind.

1.	2.	3.	4.		5.	
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Fabrik zc. und Name des Besitzers oder Leiters derselben.	Ort der Fabrik zc.	Anzahl der beschäftigten		Arbeitszeiten	
			jungen Leute (von 14—16 Jahren)	Kinder (von 12—14 Jahren)		
			männl. weibl.	männl. weibl.		
						a) der Arbeitszeit . . .
						b) der Vormittagspause .
						c) der Mittagspause .
						d) der Nachmittagspause

5.				6.	7.	8.	9.
und Pausen				Datum und Aktennummer der Anzeigen und Veränderungsanzeigen.	Datum der vorgenommenen Revisionen.	Vorgekommene Strafen.	Bemerkungen.
der jungen Leute		der Kinder					
Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.				

U e b e r s i c h t

der im Gemeindebezirk (Oberamtsbezirk) vorhandenen Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Anweisung zur Benützung der obenstehenden Tabelle.

Die Uebersicht ist nach den in der obenstehenden Tabelle bezeichneten Industriegruppen unter Zugrundelegung der Klassifikation der deutschen Gewerbestatistik aufzustellen. Nach letzterer sind unter die mit römischen Zahlen bezeichneten in der Tabelle aufgeführten Gruppen die nachbezeichneten Industrieklassen einzureihen:

- Unter III. Bergbau, Kalk- und Salinenwesen: 1) Metalle mit Ausnahme von Stahl und Eisen; 2) Eisen und Stahl; 3) Salz; 4) Fossile Brennmaterialien (insbesondere auch Torf). Außerdem zu III. Asphalt-, Bernstein- und Erdölgewinnung.
- „ IV. Industrie der Erden und Steine: 1) Steine und Schiefer; 2) Kies und Sand; 3) Kalk, Cement, Traß; 4) Gyps und Schwefelspath; 5) Lehm, Thon und Lehm- und Thonwaaren; 6) Glas. Außerdem Graphitgräberei.
- „ V. Metallverarbeitung: 1) edle Metalle; 2) unedle Metalle und Legirungen außer Eisen; 3) Eisen und Stahl.
- „ VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate: 1) Maschinen, Werkzeuge, Apparate; 2) Transportmittel außer Lokomotiven; 3) Schußwaffen; 4) mathematische, physikalische, chemische Instrumente und Apparate; 5) Zeitmeßinstrumente; 6) Musikinstrumente; 7) chirurgische Instrumente; 8) Beleuchtungsapparate, Lampen.
- „ VII. Chemische Industrie: 1) chemische Großindustrie; 2) chemische, pharmazeutische und photographische Präparate; 3) Apotheken, die aber hier nicht in Betracht kommen; 4) Farbmaterialien (außer Theerfarben), Thierkohle, Filter; 5) Steinkohlentheer- und Kohlentheerderivate; 6) Explosivstoffe; 7) Zündwaaren; 8) Abfälle und künstliche Düngstoffe.
- „ VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe: 1) Heizstoffe; 2) Leuchtstoffe und Seife; 3) Fette und Öle; 4) Harze und Firnisse.
- „ IX. Textilindustrie: 1) Gespinnste und Gewebe aus Seide; 2) Gespinnste und Gewebe aus Schafwolle und andern Thierhaaren; 3) Gespinnste, Gewebe aus Flach, Hanf, Jute u.; 4) Gespinnste, Gewebe aus Baumwolle; 5) andere Weberei, Färberei, Appretur; 6) Gewebe, Geflechte aus Gummi und Haar; 7) Wirt-, Klöppel-, Hädel-, Strid- und Stidwaaren; 8) Seilereien und Netzschlägereien; 9) Säden, Segel, Netze und dergleichen. Außerdem zu IX. mechanische Buntweberei, Fabriken für Strid- und Nähgarn, Webereien und Spulereien ohne Stoffangabe, Spinnerei ohne Stoffangabe.
- „ X. Papier und Leder: 1) Papier und Papp; 2) Leder und Lederfurrogate; 3) Gummi und Guttaperchawaaren; 4) Buchbindereien und Kartonagefabriken; 5) Riemen-, Sattler- und Tapezierarbeit.
- „ XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe: 1) Holzgerichtung und Konservirung; 2) glatte Holzwaaren; 3) Wollschereien; 4) Web- und Flechtwaaren von Stroh, Bast, Winsen, Holz; 5) Korbmacherwaaren; 6) Dreh- und Schnitzwaaren; 7) Korbschneiderei; 8) Kämme, Bürsten, Pinsel, Federposen; 9) Stöde, Regen- und Sonnenschirme; 10) Holz- und Schnitzwaarenveredlung.
- „ XII. Nahrungs- und Genussmittel: 1) vegetabilische Nahrungstoffe; 2) animalische Nahrungstoffe; 3) Getränke; 4) Tabak.
- „ XIII. Bekleidung und Reinigung: 1) Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Fuß; 2) Schuhmacherei; 3) Haar- und Körperpflege; 4) Reinigung.
- „ XV. Photographische Gewerbe: 1) Schriftschneidereien und -Gießereien, Holzschnittateliers; 2) Buch-, Stein-, Kupfer-, Stahl- und Zinndrudereien, Liniranstalten; 3) Spielkarten-, Stidmuster-, Wiberbogen-, Delbildbrudanstalten; 4) photographische Anstalten.

Z e i t u n g der S a b u n e r i e z w e i g e.

	Anzahl der Fabrikarbeiter		Anzahl der jungen Leute von 14 bis 16 Jahren.		Anzahl der Kinder von 12 bis 14 Jahren.		Anzahl männlicher jugendlicher Arbeiter.	
	1.	2.	4.	5.	7.	8.	10.	11.
III. Bergbau, Göliten- und Salinenerzen								
IV. Zinnobererzbergbau								
V. Zinnobererzverarbeitung								
VI. Zinnobererz, Zinn, Zinnblech, Zinnblech, Zinnblech								
VII. Eisenhütten								
VIII. Zinnobererz								
IX. Zinnobererz								
X. Zinnobererz								
XI. Zinnobererz								
XII. Zinnobererz								
XIII. Zinnobererz								
XV. Zinnobererz								
— Sonstige Zinnobererz								

Zus.

von 188

Schultheiß (Bürgermeister)

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 22. November 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 24. Oktober 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart. Vom 2. November 1883. — Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim. Vom 8. November 1883.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.
Vom 24. Oktober 1883.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 42 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 17. Oktober 1883, betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Oktober 1883.

Hölder.

Steinheil.

B e k a n n t m a c h u n g .

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. April d. J. wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

N a c h t r a g s - V e r z e i c h n i s s

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

Das Gymnasium zu Neuhalbensleben (bisher Progymnasium, B. a. I. 13. des Verzeichnisses vom 24. April d. J.).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Das Gymnasium zu Doberan (bisher Progymnasium, B. a. IV. a. a. O.).

b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

Das Real-Gymnasium zu Osterode i. Ostpr. (bisher Real-Progymnasium, B. c. I. 2. a. a. O.).

Rheinprovinz.

Das Real-Gymnasium zu Essen (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium (Franzschule) zu Dessau (bisher Realschule — Real-Progymnasium —, B. c. VII. 2. a. a. O.).

III. Fürstenthum Neuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera (in dem Verzeichnisse vom 24. April d. J. unter A. b. XIII. als Real-Gymnasium aufgeführt).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Progymnasium zu Duderstadt (verbunden mit dem Real-Progymnasium daselbst).

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

†) Die Gewerbeschule (Realschule) zu Aachen.

II. Elsaß-Lothringen.

††) Die Realschule zu Rappoltsweiler.

Anmerkl. Die Verleihung der Militär-berechtigung an die Realschule zu Rappoltsweiler hat nur bis zum Herbst 1884 einschließlich Geltung.

c. Real-Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Real-Progymnasium zu Papenburg (bisher unter C. a. aa. I. 15. a. a. D.).

Rheinprovinz.

Das Real-Progymnasium zu Langenberg.

II. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Progymnasium zu Gandersheim.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

Königreich Preußen.

Provinz Westfalen.

†) Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Bochum (bisher unter D. I. 2. a. a. D.).

Rheinprovinz.

- † 1. Die höhere Bürgerschule zu Köln,
† 2. " höhere Bürgerschule zu Essen (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst).

Berlin, den 17. Oktober 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

G. d.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.
††) In dieser Schule ist der Unterricht im Latein auf die Klassen Sexta bis einschließlich Tertia beschränkt.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für das Wohl der arbeitenden
Klassen in Stuttgart.** Vom 2. November 1883.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 1. November d. J. dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 2. November 1883.

Hölder.

**Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.**

Vom 8. November 1883.

Nachdem die mittelst der Ministerialverfügung vom 9. September 1865 (Reg. Blatt S. 395 ff.) bekannt gemachten, durch spätere Ministerialverfügungen theilweise modifizirten beziehungsweise ergänzten organischen Bestimmungen für die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim einer durchgreifenden Revision unterworfen worden sind, werden, zufolge Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom hentigen Tage, in Nachstehendem neue organische Bestimmungen für die genannte Anstalt mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben sofort in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 8. November 1883.

Gesler.

Neue organische Bestimmungen für die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim steht unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, welches bei technischen Fragen behufs seiner näheren Instruktion sich vorbehält, von den betreffenden Staats-

behörden, insbesondere von der Centralstelle für die Landwirtschaft, ein Gutachten einzuziehen oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich berathen zu lassen.

§. 2.

An der Spitze der Anstalt steht ein Direktor, welcher zugleich ordentliches Mitglied der Centralstelle für die Landwirtschaft ist. (Vgl. §. 4 Abf. 1 Ziff. 1 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. April 1877, betreffend die organischen Bestimmungen der Centralstelle für die Landwirtschaft und das Statut des landwirthschaftlichen Vereins, Reg.Blatt S. 37.)

Derselbe hat die Anstalt nach Außen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber zu vertreten. Er hat für einen möglichst guten Stand derselben in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung zu sorgen.

Er verpflichtet das ganze an der Anstalt angestellte Personal und führt die Aufsicht über dasselbe mit den hieraus fließenden Befugnissen (vgl. §. 9 Abf. 1 Ziff. 2 der K. Verordnung vom 13. Februar 1877, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten, Reg.Blatt S. 14), wie ihm auch die Aufrechterhaltung der Disciplin unter den Studierenden und Zöglingen (vgl. §§. 42 ff. 59 ff.) obliegt.

Das Nähere über die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 3.

Der Direktor wird in der Leitung der Anstalt durch einen rechts- und verwaltungskundigen Geschäftsmann — Sekretär, nach Umständen mit den Dienstrechten eines Kollegialassessors, — sowie durch einen landwirthschaftskundigen Beamten — Wirtschaftsassistenten — unterstützt, deren Geschäftskreis durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt wird.

§. 4.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt wird von einem Kassier besorgt, welchem für die Buchführung ein eigener Buchhalter beigegeben ist.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Kassenamtspersonals wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 5.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte der Anstalt sind an derselben einige Kanzlei-gehilfen angestellt, welche von dem Direktor im Benehmen mit dem Sekretär beziehungsweise dem Kassier vorgeschlagen und von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden.

§. 6.

Für die Handhabung der äußeren Ordnung in den Gebäulichkeiten der Anstalt und deren Zubehörden, sowie für die nächste Beaufsichtigung des häuslichen Inventars ist ein Hausmeister aufgestellt, welchem zu Versehen seiner Einrichtungen ein besonderer Gehilfe beigegeben ist.

Beide werden von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellt und haben für ihre Dienstverrichtungen besondere Instruktionen.

§. 7.

Die allgemeine staats- und ortspolizeiliche Aufsicht an der der Gemeinde Pflingen als Theilgemeinde einverleibten Anstalt Hohenheim wird nach dem dermalen bestehenden Ortsstatut von dem Sekretär als Gemeindevorstand und dem Hausmeistereigehilfen als Ortspolizeidiener verwaltet.

§. 8.

Die Anstalt umfaßt

A. als Lehranstalten

- 1) die Akademie (§§. 9—41),
- 2) die Ackerbauschule (§§. 42—58),
- 3) die Gartenbauschule (§§. 59—73),
- 4) eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirthschaftliche Zwecke (§. 74);

B. als praktische Betriebe

- 1) die Gutswirthschaft (§§. 75—80),
- 2) die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation (§§. 81—89),
- 3) die Samenprüfungsanstalt (§§. 90—97),
- 4) die Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe (§§. 98—104).

II. Die Akademie.

§. 9.

Die Akademie als höhere landwirtschaftliche Lehranstalt hat die Aufgabe, künftige Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter größerer Güter, wie auch Lehrer der Landwirtschaft durch systematisch geordneten Unterricht für ihren Beruf wissenschaftlich auszubilden.

Außerdem bietet die Akademie künftigen Staatsbeamten des Verwaltungs- und des Finanzfaches Gelegenheit sich in der Landwirtschaft und den damit zusammenhängenden Erwerbszweigen spezielle Kenntnisse zu erwerben.

§. 10.

Der Unterricht an der Akademie begreift die Grund- und Hilfswissenschaften sowie die Fachdisciplinen der Landwirtschaft (vgl. Beilage A.) und wird mittelst Vorlesungen, Uebungen, Demonstrationen und Exkursionen in theoretischer wie in praktischer Richtung erteilt.

§. 11.

Nach dem Lehrplane ist die Unterrichtszeit auf zwei Jahre berechnet, jedoch werden die wichtigeren Fächer je im Lauf von zwei Semestern vorgetragen.

§. 12.

Als Lehrmittel dienen:

- 1) die verschiedenen Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie, wie solche in der Beilage B. aufgeführt sind,
- 2) die mit der Anstalt verbundenen praktischen Betriebe (vgl. §. 8 B.), insbesondere die Gutswirtschaft mit ihren verschiedenen Zweigen (§. 75 ff.), und außerdem
- 3) das Forstrevier (§. 105) sowie
- 4) die in Hohenheim befindliche exotische Baumschule (§. 106).

§. 13.

Für die Ertheilung des Unterrichts an der Akademie ist die erforderliche Zahl von Professoren, Hilfslehrern und Assistenten angestellt.

Die dermalen an der Akademie bestehenden Lehrstellen sind in der Beilage C. angegeben.

§. 14.

In dem Lehrauftrag für die einzelnen Fächer ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Verwaltung der denselben gewidmeten Sammlungen, Laboratorien und

Institute begriffen, mit der Befugniß für den einzelnen Lehrer, innerhalb des betreffenden Etatsjahres über Anschaffungen, Ausbesserungen und dergl. selbstständig zu verfügen.

Die Bibliothek der Akademie wird von dem Sekretär verwaltet.

§. 15.

Um als Studirender an die Akademie aufgenommen zu werden, wird erfordert:

1) in der Regel das zurückgelegte 18te Lebensjahr;

2) bei Solchen, welche noch nicht selbstständig sind, Nachweis der elterlichen oder vormundtschaftlichen Einwilligung zum Besuch der Akademie, andernfalls Nachweis der Selbstständigkeit;

3) ein Ausweis über die bisherige Laufbahn des Aufzunehmenden und, falls derselbe sich zuvor auf einer Universität oder einer ähnlichen höheren Lehranstalt befunden hat, das von der betreffenden Behörde ausgestellte Abgangszeugniß;

4) Besitz der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, nämlich mindestens der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst im deutschen Heere, bei Ausländern der Nachweis einer dieser Forderung entsprechenden Schulbildung.

Dispensation hievon kann erteilt werden, wenn der die Aufnahme Nachsuchende sich über eine zum Verständnisse der akademischen Vorträge erforderliche allgemeine Bildung, oder über eine ganz besondere fachliche (landwirthschaftliche) Schulbildung beziehungsweise eine längere landwirthschaftliche Praxis ausweist.

§. 16.

Die Aufnahme von Studirenden an die Akademie geschieht in der Regel je mit dem Anfang eines Semesters.

§. 17.

Außer den Studirenden können Personen, welchen es darum zu thun ist, sich mit der Anstalt oder einzelnen Zweigen derselben bekannt zu machen, als Hospitanten zugelassen werden, jedoch in der Regel nur auf die Dauer von 4 Wochen und nicht beim Beginn des Semesters.

§. 18.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Studirender geschieht bei der Direktion, welche bei ordnungsmäßiger Erfüllung der Bedingungen die Aufnahme verfügt, während in zweifelhaften Fällen sowie bei Dispensationen der Lehrerkonvent entscheidet.

Die Zulassung als Hospitant wird auf Anmeldung bei der Direktion von dieser verfügt, in zweifelhaften Fällen ebenfalls von dem Lehrerkonvent entschieden.

§. 19.

Für Wohnung (einschließlich Mobilien) und Bedienung der Studirenden wird von der Anstalt aus gesorgt.

Für Kost, Holz, Licht &c. hat jeder Studirende selbst zu sorgen.

§. 20.

Als Entschädigung für Wohnung und Unterricht hat jeder Studirende eine Pension zu bezahlen, wofür ihm der Zutritt zu sämmtlichen Unterrichtsfächern der Akademie freisteht.

Die Nichtwürttemberger entrichten eine höhere Pension als die Württemberger.

Für die Bedienung wird eine besondere Anrechnung gemacht.

Die Zahlungen sind je zu Anfang des Semesters für dasselbe an die Anstaltskasse zu leisten.

§. 21.

Wird ein Studirender ausnahmsweise erst im Laufe eines Semesters aufgenommen, so kann ihm auf Verlangen eine entsprechende Ermäßigung der Pension gewährt werden.

Eine Rückerstattung des bezahlten Pensionsgeldes findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt eines Studirenden nicht statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Studirender aus triftigen Gründen um Entlassung aus der Akademie im Laufe des Semesters nachsucht, kann ihm auf Verlangen ein entsprechender Theil der Pension zurückerstattet werden.

§. 22.

An württembergische Studirende, welche bedürftig sind und sich während ihres Aufenthalts an der Akademie nach Fleiß und Betragen würdig erwiesen haben, können je auf ein Semester Freistellen vergeben werden. Dabei wird ein zurückgelegter einjähriger Aufenthalt des Bewerbers an der Akademie vorausgesetzt, oder auch ein nur halbjähriger, wenn diesem ein mindestens einjähriges Studium an einer anderen akademischen Lehranstalt vorausgegangen ist, und hierüber gute Zeugnisse vorliegen.

In besonders dringenden Fällen kann außerordentlicher Weise auch sonst die Pension ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 23.

Hospitanten haben für ihre Zulassung eine bestimmte Taxe an die Anstaltskasse zu entrichten, auf welche die Bestimmungen über die Pension der Studirenden analoge Anwendung finden.

§. 24.

Zu Absicht auf die Disciplin und die Hausordnung sind besondere Vorschriften gegeben, zu deren genauer Einhaltung jeder Neueintretende sich unterschriftlich zu verpflichten hat.

§. 25.

Die im erforderlichen Falle zur Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

- 1) Verweis
 - a) einfacher, durch den Direktor,
 - b) geschärfter, vor dem Lehrerkonvent;
- 2) Geldbußen bis zu 20. M.;
- 3) Arrest
 - a) einfacher, in verschlossenem Zimmer,
 - b) geschärfter, in besonderem Gewahrsam (Karcer),
je bis auf 14 Tage;
- 4) Entziehung des Genußes einer Freistelle (§. 22);
- 5) Bedrohung mit der Wegweisung;
- 6) Wirkliche Wegweisung aus der Akademie, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

§. 26.

Die Wegweisung aus der Akademie wird insbesondere verfügt

- a) wegen öfteren oder längeren unentschuldigtem Wegbleibens aus der Anstalt oder vom Unterricht,
- b) wegen hartnäckigen Ungehorsams,
- c) wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

Sie kann aber auch, ohne daß ein bestimmtes Vergehen erwiesen wäre, nach wenigstens einmaliger fruchtloser Verwarnung durch den Lehrerkonvent, alsdann verfügt werden,

wenn ein Studirender nach der Ueberzeugung des Lehrerkonvents durch sein ganzes Verhalten ein schlimmes Beispiel gibt und dadurch einen verderblichen Einfluß auf die Mitstudirenden und den in der Anstalt herrschenden Geist übt.

§. 27.

In Disciplinarangelegenheiten der Studirenden hat der Sekretär die Uuterjuchung zu führen und je nach dem Ergebnisse derselben seine Anträge zu stellen.

§. 28.

Um den Studirenden Gelegenheit zu geben, in einzelnen Fächern Zeugnisse über Kenntnisse zu erlangen, werden am Ende eines jeden Semesters besondere Prüfungen — Semestralprüfungen — abgehalten.

Außer den Semestralprüfungen findet an der Akademie gegen Ende eines jeden Semesters eine landwirthschaftliche Diplomprüfung statt.

Das Nähere über diese Prüfungen bestimmen die Prüfungsordnungen.

§. 29.

Je für die Dauer eines Studienjahres wird eine dem Gebiete der Fachwissenschaften entnommene Preisaufgabe gestellt.

Studirende, welche sich bei Lösung einer solchen ausgezeichnet haben, werden mit Preisen und Belobungen bedacht.

Das Nähere über Zutheilung von Preisen und Belobungen wird durch ein besonderes Statut festgestellt.

§. 30.

Bei seinem ordnungsmäßigen Abgang von der Akademie erhält jeder Studirende auf Verlangen ein Zeugniß über die Dauer seines Aufenthalts an derselben, über die von ihm nach den eingereichten Verzeichnissen besuchten Vorlesungen und über Betragen.

In diesem Abgangszeugnisse wird die Auszeichnung eines Studirenden durch Zuerkennung eines Preises oder einer Belobung, sowie die Ersetzung der Diplomprüfung, letztere unter Hinweis auf die hierüber ausgestellte besondere Urkunde, ausdrücklich bemerkt.

Auch werden württembergische Studirende, welche sich auf erfolgreiche Lösung einer Preisaufgabe oder Ersetzung der Diplomprüfung berufen können, bei Bewerbungen um ein Reisestipendium zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung besonders berücksichtigt.

§. 31.

Die unmittelbare Verwaltung der Akademie wird von dem Direktor und dem Lehrerkonvent besorgt.

§. 32.

Der Direktor hat zufolge der ihm zukommenden Aufsicht über das gesammte Lehr-, Amts- und Dienstpersonal sowie über die Studirenden (vgl. §. 2) alles auf den äußeren Gang des Unterrichts, die Disziplin und die ökonomische Verwaltung der Akademie Bezügliche wahrzunehmen und demgemäß, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, diesen selbstständig zu entscheiden oder vor den Lehrerkonvent zu bringen.

Zu Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Studirenden kann er einfachen Verweis, Geldbuße bis zu 20 \mathcal{M} . und Arrest bis zu dreimal 24 Stunden verfügen.

§. 33.

Im Falle der Verhinderung wird der Direktor in der Leitung der Akademie, wosfern hierüber nicht besondere Verfügung getroffen wird, durch den dem Dienst nach ältesten in Hohenheim anwesenden Professor vertreten.

§. 34.

Der Lehrerkonvent der Akademie besteht unter dem Vorstze des Direktors oder seines Stellvertreters aus den ordentlichen Professoren der Akademie und aus solchen weiteren Mitgliedern (Anstaltsbeamten oder anderen Lehrern der Akademie), welchen durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird.

§. 35.

Die Professoren haben im Lehrerkonvent ihre Stelle vor den übrigen Mitgliedern. Im Uebrigen ordnen sich die ersteren nach dem Dienstalter, die letzteren nach der Zeit der Verleihung des Sitz- und Stimmrechts.

§. 36.

Der Lehrerkonvent wird von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nach eigenem Ermessen oder auf den Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder berufen; im letzteren Falle hat die Berufung desselben innerhalb acht Tagen nach gestelltem Antrage zu erfolgen.

§. 37.

Zu einem gültigen Kollegialbeschlusse ist die Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§. 38.

Der Lehrerkonvent beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit hat der Direktor oder sein Stellvertreter, welcher sonst keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 39.

Der Lehrerkonvent hat

A. in allen Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Behörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benützung der Hörsäle,

Verfügung in Betreff der mit Studirenden auszuführenden Excursionen,

Anschaffungen für die Bibliothek,

Dispensation von den für die Aufnahme von Studirenden aufgestellten ordnungsmäßigen Bedingungen,

Entscheidung über die Aufnahme von Studirenden und die Zulassung von Hospitanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung einer Ermäßigung der Pension für später eingetretene, sowie einer theilweisen Rückerstattung der Pension an früher anstretende Studirende,

Verfügung von schweren Strafen, nämlich: geschärfster Verweis, Arrest von mehr als dreimal 24 Stunden bis zu 14 Tagen, Entziehung des Genusses einer Freistelle, Bedrohung mit der Wegweisung, und wirkliche Wegweisung aus der Anstalt,

Entscheidung über das Ergebniß der landwirthschaftlichen Diplomprüfung und Ausstellung der Diplome,

Zuerkennung von Preisen und Belobungen,

Entscheidung über die Form der herkömmlichen akademischen Feierlichkeiten.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Akademie hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Behufe durch die Direktion der vorgesetzten Behörde die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich bei

Änderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Anstalt im Ganzen (vgl. I.) und der Akademie insbesondere (vgl. II.),

Besetzung der Stellen des Sekretärs, Wirthschaftsassistenten, Kassiers, Buchhalters, Hausmeisters und Hausmeistereingehilfen,

Modifikationen im Lehrplan der Akademie,

Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Hilfslehrer und Assistenten, sowie der Dienerstellen bei den Sammlungen der Akademie,

Errichtung und Besetzung neuer Lehrstellen, sowie Ertheilung von Lehraufträgen,

Veränderung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen oder Lehraufträge,

Verleihung von Sitz und Stimme im Lehrerkonvent der Akademie,

Gründung neuer Sammlungen und anderer derartiger Unterrichtsmittel,

Änderungen in Absicht auf die bestehenden Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie,

Festsetzung von Bestimmungen über die Verwaltung und Benützung der genannten Lehrmittel,

Festsetzung und Aenderung der Vorschriften in Beziehung auf die Disciplin,

Rekursen gegen die Disciplinarerkenntnisse des Lehrerkonvents,

allen Fragen, welche eine Aenderung der bestimmungsgemäßen Verwendung der der Akademie dienenden Gebäulichkeiten und ihrer Zubehörenden betreffen,

Verwendung der der Gesamtanstalt oder der Akademie zufallenden Erentungen,

Festsetzung der Gehalte und etwaiger Nebenbezüge der Lehrer der Akademie, soweit solche an den Lehrerkonvent gelangen.

Zutheilung der Wohnungen an die Professoren der Akademie,

Ertheilung von Reisekostenbeiträgen an die Lehrer der Akademie aus den hiefür bestimmten Etatsmitteln,

Feststellung der Beträge der Pension, der Hospitantentaxe und der übrigen von Studierenden in die Anstaltskasse zu leistenden Zahlungen,

Vergebung von Freistellen und Gewährung außerordentlicher Pensionsnachlässe,

Entwerfung des Hauptetats der Akademie,

Dekung außerordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, sowie Verwendung etwaiger Ueberschüsse,

Entscheidung über die Abhaltung und die Form außerordentlicher akademischer Feierlichkeiten.

§. 40.

Zu einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft erwünscht oder nöthig erscheint, kann der Direktor oder der Lehrerkonvent zu den Berathungen des letzteren Beamte der Anstalt oder Lehrer der Akademie, jedoch ohne Stimmrecht, beiziehen.

§. 41.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents wird von dem Sekretär ein fortlaufendes Protokoll geführt, welches nach jeder Sitzung von dem Direktor oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Das Nähere über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents sowie die Protokollführung wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

III. Die Ackerbauhschule.

§. 42.

Die Ackerbauhschule in Hohenheim hat — gleich den übrigen Ackerbauhschulen des Landes (in Ellwangen, Ochsenhausen und Kirchberg) — den Zweck, vornehmlich Söhnen aus dem Wauernlande Gelegenheit zu geben, unter gleichzeitigem Genusse eines angemessenen theoretischen Unterrichts, sich mit dem praktischen Betriebe einer rationellen Gutsirthschaft bekannt zu machen.

§. 43.

Dieselbe ist dem Direktor der Gesamtanstalt untergeordnet, steht aber zunächst unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstands, welcher in der Regel der Gutsirthschaftsinspektor ist.

Seine Obliegenheiten werden durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt.

§. 44.

Der Unterricht in der Ackerbauhschule ist theils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (in deutscher Sprache mit Stilübungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feldmessen und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie,

Botanik und Thierheilkunde), theils ein landwirthschaftlicher, und wird sowohl durch Lehrvorträge, als auch mittelst praktischer Uebungen ertheilt.

§. 45.

Den theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirthschaft empfangen die Zöglinge durch den Gutswirthschaftsinspektor, welcher hierin durch einen Assistenten, den Feldverwalter, unterstützt und in Verhinderungsfällen vertreten wird.

Den Unterricht in den Hilfsfächern, mit Ausnahme der Thierheilkunde, welche von dem betreffenden Professor der Akademie gelehrt wird, gibt ein dem Stande der Volksschullehrer angehöriger, auf den Vorschlag der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannter Lehrer, der Oberlehrer, welcher zugleich die Aufsicht über die Zöglinge zu führen und eventuell den Vorstand als solchen zu vertreten hat.

In den naturwissenschaftlichen Unterricht theilen sich in geeigneter Weise nach näherer Bestimmung durch das Ministerium der Gutswirthschaftsinspektor, sein Assistent und der Oberlehrer.

Für den praktischen Unterricht haben die Zöglinge nach Anweisung sämmtliche vorkommende Wirthschaftsgeschäfte auszuführen.

§. 46.

Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

§. 47.

Da die wirthschaftlichen Arbeiten nur einen durchschnittlichen Gesamtstand von etwa 24 Ackerbauerschülern bedingen, so werden jedes Jahr 8 Zöglinge aufgenommen.

Außer den ordentlichen, zu einem dreijährigen Kurse verpflichteten Zöglingen werden jedoch im Sommer über die wichtigsten Arbeitsperioden auch einige Hospitanten, welche sich in einzelnen Wirthschaftszweigen zu üben wünschen, zugelassen.

§. 48.

Bedingungen der Aufnahme für die ordentlichen Zöglinge sind:

- 1) daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) daß sie vollkommen gesund und körperlich erstarkt sind, um die verschiedenen Feldarbeiten, zu denen sie berufen sind, mit Ausdauer verrichten zu können,
- 3) daß sie im Lesen, Schreiben und Rechnen bewandert sind und die nöthige Fähigkeit besitzen, einen einfachen und verständlichen Lehrvortrag über Landwirthschaft und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen,

4) daß sie in den Handgriffen bei den Feldarbeiten u. den für den landüblichen Betrieb nöthigen Grad von Erfahrung und Fertigkeit schon besitzen.

Außerdem wird verlangt ein Zeugniß über die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, über sittlich gute Aufführung und über Vermögen.

§. 49.

Ueber die in §. 48 unter Ziff. 3 und 4 aufgeführten Erfordernisse haben sich die Bewerber mittelst einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen, welche alljährlich auf Grund eines öffentlichen Aufrufs im Sommer in Hohenheim vorgenommen wird.

Die Aufnahme wird nach den Ergebnissen dieser Prüfung von dem Direktor verfügt.

§. 50.

Die ordentlichen Zöglinge der Ackerbauschule genießen ohne besondere Vergütung Unterricht, Wohnung, Bett, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien u., nach Umständen sogar einen Beitrag zur Kleiderausstattung, auch bei gewöhnlichen Erkrankungsfällen bis zur Dauer von 14 Tagen freie Verpflegung und für die Verrichtung sämmtlicher mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundenen Arbeiten gemeinschaftliche Beköstigung.

Die Hospitanten dagegen haben für Unterricht, Wohnung und Bett eine mäßige Vergütung an die Anstaltskasse zu entrichten.

§. 51.

Wer die Anstalt vor Beendigung der Lehrzeit verläßt oder ausgewiesen wird, ist verbunden, für die auf ihn verwendeten Kosten nach einem bestimmten Tarif Ersatz an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann derselbe ganz oder theilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§. 52.

Kleinere Abweichungen von der Ordnung hat der Oberlehrer beziehungsweise der Vorstand der Ackerbauschule, bedeutendere Verfehlungen dagegen der Direktor zu rügen, welcher auch das höchste Strafmaß — Ausweisung aus der Anstalt — verfügt.

§. 53.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge in den verschiedenen Lehrgegenständen zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs findet in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters eine öffentliche Schlußprüfung statt.

§. 54.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs werden Belohnungen an die Zöglinge vertheilt, deren Größe nach Verhältniß ihrer Leistungen, ihres Betragens, ihrer bei den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntnisse und der Dauer ihrer Anwesenheit an der Anstalt bestimmt wird.

§. 55.

Außerdem werden einzelne durch Fleiß, Fortschritte und Betragen ausgezeichnete Schüler mit Preisen bedacht und können dieselben mit den Schülern der übrigen Ackerbauschulen des Landes bei der von der K. Centralstelle für die Landwirthschaft vorzunehmenden Vergabung von Reijestipendien konkurriren.

§. 56.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands und der übrigen Lehrer von dem Direktor ein Zeugniß über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zuthcilung eines Preises erwähnt wird.

§. 57.

Nach dem Schlusse eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand über die Ergebnisse desselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§. 58.

Im Uebrigen wird wegen des Näheren auf die bestehenden besondern organischen Bestimmungen für die Ackerbauschule in Hohenheim, sowie auf die Haus- und Schulordnung für die Zöglinge derselben verwiesen.

IV. Die Gartenbauschule.

§. 59.

Die Gartenbauschule hat den Zweck, junge Männer durch angemessenen theoretischen Unterricht in Verbindung mit praktischen Uebungen zu Gärtnern heranzubilden, welche die Kunstgärtnerci, die Obstbaumzucht und den landwirthschaftlichen Gartenbau verstehen.

§. 60.

Dieselbe steht unter der Oberleitung des Direktors der Gesamtaustalt und unter der unmittelbaren Leitung eines besonderen Vorstandes, welcher in der Regel der Garteninspektor ist, und dessen Obliegenheiten durch eine besondere Dienstinstruktion näher bestimmt werden.

§. 61.

Der Unterricht an der Gartenbauschule ist theils ein grund- und hilfswissenschaftlicher (in deutscher Sprache mit Stilübungen, Arithmetik, Geometrie nebst Feldmessen, und Zeichnen, sowie in den wichtigsten Lehren der Physik, Chemie, Geologie und Botanik), theils ein eigentlicher Fachunterricht in Gartenbau, Gemüsebau mit Gemüsetreiberei, Obstbaumzucht und Obstbau, Handelsgärtnerci und Landschaftsgärtnerci) und wird sowohl theoretisch als auch mittelst praktischer Einübung bei dem mit der Schule verbundenen Gärtnereibetriebe ertheilt.

§. 62.

Der Unterricht in den Grund- und Hilfsfächern mit Ausnahme der Botanik empfangen die Gartenbauhüler gemeinschaftlich mit den Ackerbauhülern, den botanischen und Fachunterricht von dem Vorstande und einem ihm für die Handelsgärtnerci (Blumengarten) und die Besorgung des botanischen Gartens beigegebenen Institutsgärtner, der im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter ist.

§. 63.

Die Lehrzeit bei der Gartenbauschule ist dermalen auf Ein Jahr bestimmt, die Zahl der Zöglinge auf 6, so daß jährlich 6 neue Schüler eintreten können.

Außerdem werden aber auch, soweit es der Raum gestattet, Hospitanten auf je drei Monate zugelassen.

§. 64.

Wer als ordentlicher Zögling in die Gartenbauschule aufgenommen zu werden wünscht, muß

- 1) das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben,
- 2) vollkommen gesund und körperlich erstarkt sein, um die bei dem Gärtnereibetriebe vorkommenden Arbeiten anhaltend ausführen zu können,
- 3) im Lesen, Schreiben und Rechnen gute, im Zeichnen wenigstens einige Fertigkeit haben und überdies die nöthige Fähigkeit besitzen, einen populären Vortrag über Gärtnerci und deren Grund- und Hilfsfächer aufzufassen.

Solche Bewerber, welche eine Lehrzeit in einer Gärtnerei oder an einer Ackerbauschule erstanden, oder sich sonst mit Garten- oder Weinbau beschäftigt haben, und hierüber die erforderlichen Ausweise vorlegen, werden vorzugsweise bei der Aufnahme berücksichtigt.

Außerdem wird ein Zeugniß über die Einwilligung der Eltern oder des Vormunds zum Eintritt in die Anstalt, über sittlich gute Aufführung und über Vermögen verlangt.

§. 65.

Zum Nachweise des in §. 64 unter Ziff. 3 aufgeführten Erfordernisses, hat jeder Bewerber eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, welche unter der Leitung des Direktors von dem Vorstand der Gartenbauschule in Gemeinschaft mit dem Oberlehrer der Ackerbauschule vorgenommen wird.

Die Aufnahme der Zöglinge wird von dem Direktor verfügt.

§. 66.

Die ordentlichen Zöglinge der Gartenbauschule bezahlen kein Lehrgeld und haben überhaupt die gleichen Vergünstigungen wie die Ackerbauschüler zu genießen, wogegen sie in gleicher Weise, wie diese, gegen die ihnen gereichte Verköstigung sich allen beim Gärtnereibetriebe vorkommenden Geschäften nach Anweisung des Vorstands der Schule oder seines Stellvertreters zu unterziehen haben.

Hospitanten entrichten für die Theilnahme am Unterrichte ein mäßiges Aversum zur Anstaltskasse und haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen, wie sie auch ihre Unterrichtsbedürfnisse, Verpflegung in Krankheitsfällen u. s. w. selbst zu bestreiten haben.

§. 67.

Ausgewiesene oder vor Beendigung der Lehrzeit austretende Zöglinge haben für ihren Aufenthalt in der Anstalt nach einem bestimmten Tarif Ersatz an die Anstaltskasse zu leisten.

Aus besonderen Gründen kann derselbe ganz oder theilweise von dem Ministerium nachgelassen werden.

§. 68.

Kleinere Verfehlungen werden von dem Vorstand der Gartenbauschule oder seinem Stellvertreter, größere von dem Direktor gerügt, welcher im erforderlichen Falle auch die Ausweisung aus der Anstalt verfügt.

§. 69.

Um sich von den Fortschritten der Zöglinge zu überzeugen, wird der Vorstand mit denselben periodische Prüfungen vornehmen, welchen der Direktor anwohnen wird.

Gegen das Ende eines jeden Schuljahrs wird in Anwesenheit des Direktors oder seines Stellvertreters eine öffentliche Schlußprüfung vorgenommen.

§. 70.

Austretende Gartenbauschüler, welche sich durch Fleiß, Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen, werden mit Preisen bedacht.

§. 71.

Bei ihrem ordentlichen Abgang von der Anstalt wird den Zöglingen auf die Vorschläge des Vorstands von dem Direktor ein Zeugniß über sittlich gute Aufführung, Fleiß und Befähigung ausgestellt, in welchem auch die etwaige Zuthheilung eines Preises erwähnt wird.

§. 72.

Nach dem Schlusse eines jeden Schuljahrs hat der Vorstand der Gartenbauschule über die Ergebnisse desselben einen Rechenschaftsbericht an die Direktion zu erstatten, in welchem auch besondere Wahrnehmungen und Erfahrungen der Lehrer niedergelegt werden.

§. 73.

Im Uebrigen wird wegen des Näheren auf die bestehenden besonderen organischen Bestimmungen für die Gartenbauschule in Hohenheim verwiesen.

V. Die besonderen landwirthschaftlichen Lehrkurse.

§. 74.

Außer den im Bisherigen beschriebenen Lehreinrichtungen (Akademie, Ackerbauschule, Gartenbauschule) umfassen die Lehreinrichtungen der Hohenheimer Gesamtanstalt, insbesondere zur Förderung der Aufgaben der Landeskultur, noch eine Reihe von Lehrkursen für besondere landwirthschaftliche Zwecke, z. B. die Kurse für Schäfer, die Kurse im Obstbau, die Kurse für Wagner und Schmiede u. s. w., welche theils regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehalten werden, theils je nach Bedürfniß in außerordentlicher Weise zur Veranstaltung kommen.

VI. Die Gutswirtschaft.

§. 75.

Die Gutswirtschaft wird auf der von der Staatsfinanzverwaltung um das Pachtgeld überlassenen Staatsdomäne Großhohenheim betrieben.

§. 76.

Dieselbe umfaßt:

- 1) die eigentliche Wirtschaft mit Feldbau und Viehzucht,
- 2) eine vollständig eingerichtete Volkerei,
- 3) das technologische Institut (Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärkefabrikation und Obstdörren),
- 4) die Obstbauschule,
- 5) das Versuchsfeld,
- 6) den Samenboden,
- 7) den Weinberg,
- 8) den Gemüse- und Blumengarten,
- 9) die Seidezucht- und Seideabspinnungsanstalt,
- 10) die Ackergeräthefabrik,
- 11) die Kunstmühle.

§. 77.

Die oberste Leitung der Wirtschaft mit der Aufsicht über das gesammte an derselben wirkende Personal (vgl. §. 2) besorgt der Direktor, welcher jedoch bei den wichtigeren wirtschaftlichen Maßregeln, insbesondere bei solchen, welche auf den Etat der Anstalt von Einfluß sind, oder dauernde Verbindlichkeiten begründen (wie Pachtverträge), zuvor die Genehmigung des Ministeriums einzuholen hat.

§. 78.

Im Falle der Verhinderung des Direktors wird derselbe in der Leitung der Wirtschaft durch einen hiefür geeigneten Professor der Akademie vertreten, welcher dazu vom Ministerium zum Voraus bestimmt wird.

§. 79.

Dem Direktor stehen bei der Leitung des Wirtschaftsbetriebs zur Seite: die an der Akademie befindlichen zwei Professoren der Landwirtschaft, von welchen

der Lehrer für den speziellen Pflanzenbau im Interesse des Lehrzwecks das Versuchsfeld selbstständig zu bewirthschaften hat,

der Professor der Thierheilkunde als Thierarzt,

der Professor der landwirthschaftlichen Technologie als Vorstand des technologischen Instituts,

der Professor der Zoologie für den Seidenzuchtbetrieb,

der Kassier mit dem Buchhalter,

der Wirthschaftsassistent,

und als eigentliche Wirthschaftsbeamte:

der Gutswirthschaftsinspektor,

der Feldverwalter,

der Hofverwalter,

der Garteninspektor,

der Institutsgärtner.

Diese Wirthschaftsbeamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt.

§. 80.

Die bei der Gutswirthschaft und deren verschiedenen Zweigen verwendeten Arbeiter unterscheiden sich in Gesinde, Acker- und Gartenbauhülfer und Tagelöhner.

Zu ersteren gehören:

ein Oberhäfser,

ein Geschirrmeister und Kohlenwärter,

ein erster Kuhwärter und Melker (Schweizer),

ein Pferdeknecht und

eine Anzahl von Dientknechten, Kuhknechten, Schafknechten u. s. w.

VII. Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation.

§. 81.

Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation hat den Zweck, durch naturwissenschaftliche Untersuchungen in Verbindung mit landwirthschaftlichen Versuchen in Feld und Stall, sowie durch Aufzeichnung und Vergleichung der hiebei gemachten Beobachtungen zur Vervollkommnung der Wissenschaft und Praxis der Landwirthschaft beizutragen.

§. 82.

Die Versuchsstation bildet einen Bestandtheil der Gesamtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle anderen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 83.

Die auszuführenden Untersuchungen und Versuche sind hauptsächlich folgender Art:

- 1) Analysen von Düngemitteln mit Bezug auf die von der Versuchsstation ausgeübte Kontrolle des Düngerhandels in Württemberg,
- 2) Untersuchungen von Futtermitteln im Interesse der Praxis und auf den Wunsch württembergischer Landwirthe,
- 3) desgleichen Untersuchungen von Bodenarten,
- 4) Vegetationsversuche in Wasserkulturen und in verschiedenen Bodenarten,
- 5) Düngungsversuche auf den Feldern der Versuchsstation,
- 6) Fütterungsversuche mit landwirthschaftlichen Thieren.

§. 84.

Als Hilfsmittel für die Ausführung der Versuche dienen:

- 1) ein eigenes chemisches Laboratorium,
- 2) in den Boden eingemauerte Erdkästen für Studien über die Eigenschaften des Bodens und über das Wachsthum der Pflanzen,
- 3) ein Gewächshaus für Vegetationsversuche,
- 4) ein besonderes Versuchsfeld,
- 5) Versuchsställe für Fütterungsversuche,
- 6) ein als Pferdedynamometer konstruirtes Göppelwerk.

§. 85.

Die Versuchsdirigenten, als welche der Professor der Agriculturchemie, einer der Professoren der Landwirthschaft, und die Stationschemiker fungiren, haben Alles, was auf die Untersuchungen und Versuche, sowie deren Ausführung sich bezieht, gemeinschaftlich zu berathen und zu beschließen, jedoch so, daß bei Stimmgleichheit dem Professor der Agriculturchemie die entscheidende Stimme zufließt.

§. 86.

Neberhaupt ist unter den Versuchsdirigenten, als den eigentlichen Betriebsbeamten der Versuchsstation, der Professor der Agriculturchemie der Vorstand der letzteren,

und hat als solcher die ganze innere und äußere Geschäftsleitung mit allen davon abhängenden Folgen zu besorgen. Ihm steht der betreffende Professor der Landwirthschaft als sachverständiger Beirath zur Seite.

Die Stationschemiker, welche auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise des Direktors von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt werden, haben die nöthigen chemischen Analysen, sowie überhaupt alle auf das Versuchswesen bezüglichen Arbeiten vorzunehmen oder zunächst zu überwachen.

§. 87.

Außerdem werden erforderlichen Falles die weiteren Lehrer der Akademie, namentlich die Professoren der Botanik, der Geologie, der Physik und der Thierheilkunde, sowie der zweite Professor der Landwirthschaft von dem Vorstand der Versuchstation eingeladen, an den Berathungen über die Versuche sich zu betheiligen und bei deren Ausführung in geeigneter Weise mitzuwirken.

§. 88.

Den Versuchsdirigenten ist ein besonderer Gehilfe (Stationsdiener) beigegeben.

§. 89.

Das Nähere über den Betrieb der landwirthschaftlich-chemischen Versuchstation ist durch ein besonderes Statut festgesetzt.

VIII. Die Samenprüfungsanstalt.

§. 90.

Die Samenprüfungsanstalt hat den Zweck, den Gebrauchswerth der im Handel vorkommenden landwirthschaftlichen, forstlichen und Gartensamen zu prüfen, deren Käufer gegen Benachtheiligung durch Bezug unächter, unreiner, unkeimfähiger oder verfälschter Waare zu schützen und dem Samenhandel eine sichere Grundlage zu verschaffen.

§. 91.

Die Samenprüfungsanstalt bildet einen Bestandtheil der Gesamtanstalt und ist in administrativer Beziehung, wie alle übrigen Zweige der letzteren, der Anstaltsdirektion und weiterhin dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 92.

Die von der Samenprüfungsanstalt auszuführenden Arbeiten zerfallen in:

- 1) Prüfung der Sämereien auf ihren Gebrauchswerth,

- 2) Anstellung von Versuchsstaaten auf dem Felde (Feldproben),
- 3) Erstattung von Berichten über das Ergebniß der unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Untersuchungen,
- 4) Anlegung einer Mustersammlung von Sämereien der in §. 90 aufgeführten Arten nebst deren im Handel vorkommenden Verunreinigungen und Verfälschungen,
- 5) Ertheilung von Auskünften und gutachtlichen Aeußerungen über Gegenstände, welche mit der Praxis des Samenverkehrs in Zusammenhang stehen.

§. 93.

Zur Einleitung und Durchführung der in §. 92 erwähnten Arbeiten ist bestellt

- 1) ein Vorstand (§. 94) und
- 2) ein Assistent (§. 95)

§. 94.

Dem Vorstand der Samenprüfungsanstalt liegt die nächste Vertretung derselben nach Außen, sowie die ganze innere und äußere Geschäftsleitung ob.

Das Nähere hierüber bestimmt eine besondere Dienstinstruktion.

§. 95.

Dem Assistenten, welcher auf den Vorschlag des Vorstands beziehungsweise der Direktion von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens ernannt wird, liegt die Ausführung der Untersuchungen und sonstigen Geschäfte ob, worüber eine besondere Dienstinstruktion das Nähere bestimmt.

§. 96.

Die Samenprüfungsanstalt tritt mit Staatsbehörden, Korporationen und Vereinen, sowie mit Samenhändlern und sonstigen Privatpersonen, welche die Ausführung der in §. 92 bezeichneten Arbeiten wünschen, in unmittelbare Verbindung.

§. 97.

Für die Benützung der Samenprüfungsanstalt sind mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens besondere Satzungen aufgestellt.

IX. Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe.

§. 98.

Die Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe hat den Zweck:

- 1) neue und wesentlich verbesserte ältere landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe

eingehend in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für die Praxis zu prüfen, und die Resultate der Prüfung zur Orientirung der Landwirthe zu veröffentlichen,

2) über Erfindungen und Verbesserungen an die Erfinder, Fabrikanten oder Händler Gutachten abzugeben.

§. 99.

Die Geschäfte der Prüfungsanstalt besorgt eine Kommission, welche aus dem Direktor, den beiden Professoren der Landwirthschaft an der Akademie, dem Gutswirthschaftsinspektor und dem Fabrikmeister in Hohenheim, ferner aus einem Techniker, und zwei praktischen Landwirthen des Landes besteht. In besonderen Fällen können auch noch weitere Professoren der Akademie beigezogen werden.

§. 100.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens ist der Kommission überlassen.

Bei allen Prüfungen werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 1) Die quantitative Leistungsfähigkeit der Maschinen im Verhältniß zu der aufgewendeten Zeit und Kraft,
- 2) die Qualität der Arbeit,
- 3) die Betriebskosten,
- 4) die technische Ausführung der Maschinen,
- 5) die muthmaßliche Dauerhaftigkeit.

§. 101.

Die Prüfungen sind so anzuordnen, daß während derselben die Maschinen in der Regel auch im praktischen Betrieb der Gutswirthschaft Verwendung finden, so daß erst nach längerer Arbeit ein Urtheil auf Grund der beiderlei Ergebnisse über die Maschinen abgegeben wird.

Bei Prüfungen für Gutachten kann auch in kürzerer Zeit eine Beurtheilung stattfinden.

§. 102.

Die Ergebnisse der in §. 98 Ziff. 1 bezeichneten Prüfungen werden im Württembergischen Wochenblatt für Landwirthschaft in der Form eines ausführlich motivirten Urtheils veröffentlicht, die Gutachten über Erfindungen dagegen nur dem Einsender der Maschine zugestellt.

§. 103.

Die geprüften Maschinen werden in der Regel in Hohenheim oder in der Maschinenhalle der K. Centralstelle für die Landwirtschaft in Stuttgart zur Besichtigung für das landwirthschaftliche Publikum eine Zeit lang aufgestellt.

§. 104.

Die näheren Verhältnisse der Prüfungsanstalt sind in einem besonderen Statut geregelt.

X. Das Forstrevier.

§. 105.

Zum Zwecke von Demonstrationen und Versuchen ist der Anstalt das Forstrevier Hohenheim beigegeben, dessen Verwalter an der Akademie die Vorlesungen über Forstwirtschaft hält.

XI. Die exotische Baumschule.

§. 106.

Weiter dient dem Zweck von Demonstrationen die exotische Baumschule, welche als Theil der Ausstattung der K. Civilliste unter der Verwaltung der K. Bau- und Gartendirektion steht.

XII. Schlußbestimmungen.

§. 107.

Da die Anstalt in Hohenheim mit ihren im Bisherigen näher beschriebenen Bestandtheilen, insbesondere mit der Gutswirtschaft, der landwirthschaftlich-gemischten Versuchstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe, nicht bloß Lehrzwecken, sondern zugleich auch allgemeinen Landeskulturzwecken zu dienen hat, so wird die Direktion bei der ihr zukommenden Leitung der Anstalt hierauf in jeder möglichen Weise geeignete Rücksicht nehmen, und namentlich auch etwaigen Wünschen, welche dießfalls von den mit der Pflege der Landeskultur betrauten Staatsbehörden an sie gestellt, oder aus dem Kreise der praktischen Landwirthe an sie gebracht werden, in jeder thunlichen Weise entgegenkommen.

§. 108.

Ueber die Ergebnisse der Leitung der gesammten Anstalt, insbesondere über den wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Zustand der unter derselben begriffenen Lehranstalten, über den Stand der Gutswirtschaft und der einzelnen zu ihr gehörigen

Betriebszweige, sowie über die Thätigkeit und die Erfolge der landwirthschaftlich-gemischten Versuchstation, der Samenprüfungsanstalt und der Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe hat der Direktor alljährlich im Herbste einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beischluß der betreffenden speziellen Nachweise, insbesondere der auf die Verwaltung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule bezüglichen besonderen Rechenschaftsberichte (vgl. §§. 57 und 72), an das vorgelegte Ministerium zu erstatten.

§. 109.

Außerdem behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vornehmen und sich über den Erfund derselben von der Visitationskommission einen umfassenden Vortrag erstatten zu lassen.

Beilagen.

Beilage A.

(Zu §. 10: Lehrfächer der Akademie.)

I. Landwirthschaftliche Fächer.

A. Geschichte und Litteratur der Landwirthschaft.

B. Produktionslehre:

Allgemeine Pflanzenproduktionslehre, einschließlich der Lehre von der Urbarmachung und Drainage,

Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde,

Spezielle Pflanzenproduktionslehre,

In besonderem Vortrag:

Hopfen- und Tabaksbau,

Weinbau,

Obstbau,

Gemüsebau.

Allgemeine Thierproduktionslehre,

Pferdezucht,

Lehre vom Exterieur des Pferdes,
 Rinderzucht,
 Schafzucht,
 Wollkunde,
 Kleinviehzucht,
 Seidezucht,
 Bienenzucht.

C. Wirtschaftskunde:

Landwirtschaftliche Betriebslehre,
 Landwirtschaftliche Taxationslehre mit Uebungen im Entwerfen von Gutswirtschaftsplänen,
 Hohenheimer Gutsbetrieb,
 Landwirtschaftliche Buchhaltung.

D. Landwirtschaftliche Technologie.

II. Grund- und Hilfswissenschaften.

A. Nationalökonomie.

B. Rechtskunde.

C. Forstliche Encyclopädie.

Waldbau.

D. Praktische Geometrie mit regelmäßigen Uebungen im Feldmessen und Niveliren.

E. Naturwissenschaften:

Experimentalphysik,
 Meteorologie,
 Allgemeine Experimentalchemie,
 Agrikulturchemie,
 Landwirtschaftliche Fütterungslehre,
 Einleitung in die Geologie,
 Geologie,
 Technisch wichtige Mineralien,
 Geologische Skizze von Württemberg,
 Einleitung in die Botanik,

Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
 Krankheiten der Kulturpflanzen,
 Spezielle Botanik,
 Uebungen im Pflanzenbestimmen,
 Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere,
 Allgemeine Zoologie,
 Spezielle Zoologie,
 Anleitung zu mikroskopischen Untersuchungen.

F. Veterinärwissenschaften:

Arzneimittellehre,
 Pathologie und Therapie der Hausäugethiere,
 Seuchenlehre (in besonderem Vortrag),
 Thierärztliche Geburtshilfe,
 Lehre vom Hufbeschlag.

G. Landwirthschaftliche Hochbaukunde.

Beilage B.

(Zu §. 12: Sammlungen, Laboratorien und Institute der Akademie.)

Die Bibliothek,
 die Bodensammlung,
 die Düngersammlung,
 die landwirthschaftliche Modellsammlung,
 die technologische Modellsammlung,
 die Sammlung landwirthschaftlicher Produkte, insbesondere von Wollen etc.,
 die forstliche Sammlung,
 das mathematisch-physikalische Cabinet,
 das mineralogische Cabinet,
 die botanischen Sammlungen,
 das zoologische Cabinet,
 die Sammlung anatomischer Präparate,
 die Sammlung für die verschiedenen Veterinärfächer,
 die Sammlung für Hufbeschlagkunde,

das chemische Laboratorium,
das technologische Laboratorium,
der botanische Garten.

Beilage C.

(Zu §. 13: Lehrstellen an der Akademie.)

I. Ordentliche Professuren.

- 3 (einschließlich der Stelle des Direktors) für Landwirtschaft,
- 1 für allgemeine Chemie und landwirtschaftliche Technologie,
- 1 für Nationalökonomie,
- 1 für Physik und Mathematik,
- 1 für Agrilkulturchemie,
- 1 für Geologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Veterinärwissenschaft.

II. Weitere Lehrstellen.

1) Hilfslehrer:

- 1 für Zoologie und Seidenzucht,
- 1 für Rechtskunde,
- 1 für Forstencyklopädie und Waldbau,
- 1 für landwirtschaftliche Baukunde,
- 1 für Weinbau,
- 1 für Obst- und Gemüsebau,
- 1 für praktische landwirtschaftliche Uebungen,
- 1 für Bienenzucht.

2) Assistenten:

- 1 für Chemie,
- 1 für landwirtschaftliche Technologie,
- 1 für Botanik,
- 1 für Thierheilkunde. } Vorlesungsassistenten (Studirende).

N^o 28.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 24. November 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1884. Vom 12. November 1883. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Maschinenfache. Vom 6. November 1883. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Maschinenfache. Vom 6. November 1883.

**Bekanntmachung des Justizministeriums,
betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt
auf das Kalenderjahr 1884. Vom 12. November 1883.**

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1884 des Regierungsblattes ist auf 3 *M* für das Exemplar festgesetzt worden, derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 *M* für das Exemplar; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 12. November 1883.

Faber.

**Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
und des Innern,**

betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Maschinenfache.

Vom 6. November 1883.

Gemäß §. 18 der K. Verordnung vom 20. Mai 1883, betreffend die Staatsprüfungen im Maschinenfache, (Reg. Blatt S. 67 ff.) werden in Beziehung auf die Art und Weise

der Vornahme der ersten Staatsprüfung im Maschinenfache, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses nachfolgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Leitung der Prüfungsgechäfte, des Ganges und der Form derselben besorgt der Vorstand der betreffenden Prüfungskommission oder der Stellvertreter desselben.

Ohne dessen Einverständnis darf kein Mitglied der Prüfungskommission eine Sitzung veräumen.

Bei den Beschlüßfassungen der Prüfungskommission hat der Vorsitzende uur im Falle der Stimmgleichheit eine zählende Stimme.

Findet derselbe bei einem gefäkten Beschlüß einen erheblichen Anstand, so hat er hierüber die Entschliekung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern durch das erstere einzuzholen.

§. 2.

Die Prüfung der Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern wird von den in die Prüfungskommission zu berufenden Lehrern des Polytechnikums vorgenommen.

Den mündlichen Prüfungen hat neben den betreffenden Lehrern und dem Vorstand auch der andere technische Beamte, welcher der Prüfungskommission angehört, (§. 4 der K. Verordnung) anzuwohnen. Außerdem hat dieser von den einzelnen schriftlichen und graphischen Arbeiten der Kandidaten Einsicht zu nehmen und sind ihm zu diesem Zweck jene Arbeiten nach deren Prüfung durch die Referenten und Korreferenten (§. 8) zuzustellen.

§. 3.

Die Besorgung der Expeditionsgechäfte, die Anfertigung der erforderlichen Verzeichnisse und Uebersichten und die Führung der Protokolle bei den Verhandlungen der Prüfungskommission liegt dem Sekretär der letzteren ob.

Derselbe hat auch bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Nach Bedürfnis sind weitere Kostoden (§. 5) zu bestellen.

§. 4.

Jedes der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern bezeichnet alljährlich den technischen Beamten seines Departements, welcher sich bei der Prüfung zu betheiligen hat.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben der andere technische Beamte.

§. 5.

Der Sekretär der Prüfungskommission und die zur Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten etwa erforderlichen weiteren Personen (§. 3) werden alljährlich von demjenigen Ministerium bestellt, dessen Vertreter in der Prüfungskommission den Vorsitz zu übernehmen hat.

§. 6.

Die aus den Lehrern des Polytechnikums — unbeschadet des ununterbrochenen Fortgangs ihrer Unterrichtsstunden — zu wählenden Mitglieder der Prüfungskommission werden auf den Vorschlag des Lehrerkonvents des Polytechnikums von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern bezeichnet.

Die Direktion des Polytechnikums legt die Vorschläge des Lehrerkonvents jährlich vor dem 1. Januar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vor, welches sofort wegen Bestellung der Prüfungskommission unter Rücksprache mit dem Ministerium des Innern das weitere Erforderliche einleitet.

§. 7.

Nach Ablauf des Meldungstermins (§. 3 der K. Verordnung) wird von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Prüfungskommission über die von den Kandidaten vorgelegten Zeugnisse und Arbeiten, sowie über den Prüfungstermin zu gutächtllicher Aeußerung veranlaßt, sodann in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern über die Zulassung zur Prüfung erkannt und der Prüfungstermin bestimmt (§. 4 der K. Verordnung) und die Vorladung der Kandidaten verfügt, sowie hievon der Vorstand der Prüfungskommission unter Mittheilung der Meldungseingaben und deren Beilagen in Kenntniß gesetzt.

§. 8.

Hierauf wird von dem Vorstande aus den in die Prüfungskommission berufenen Lehrern für jedes einzelne Prüfungsfach ein Referent und Korreferent bestimmt und der Prüfungsplan festgestellt.

Hievon sind die Mitglieder der Prüfungskommission in Kenntniß zu setzen und ist ihnen dabei eine tabellarische Uebersicht über die persönlichen Verhältnisse der Kandidaten mitzutheilen.

§. 9.

Die Referenten stellen in Gemeinschaft mit den Korreferenten die schriftlichen Fragen und Aufgaben in den ihnen zugewiesenen Fächern fest und übersenden dieselben (bevor sie an die Reihe kommen) versiegelt dem Vorstand der Prüfungskommission, welcher sie, falls er keinen Anstand findet, mit seinem Vidit versehen, gleichfalls versiegelt den Referenten zurückgibt oder zur Ablieferung an dieselben dem Sekretär zustellt.

Der Kommissionsvorstand und die Referenten und Korreferenten, sowie der Sekretär und die etwaigen weiteren Kustoden, sind für die vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§. 10.

Die schriftliche beziehungsweise graphische Prüfung wird mit allen zu einer Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen.

Sie soll 9 Tage mit in der Regel 8 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen und zwar je einen halben Tag für praktische Geometrie, mechanische Wärmetheorie, chemische Technologie und Dampfkessel, je einen Tag für Elasticitätslehre, Baukonstruktionslehre und Baumaterialienkunde, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen, Eisenbahnoberbau und Bau eiserner Brücken, und drei Tage für Motoren und Transportmaschinen.

Hinsichtlich des Maßes der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in welchem die einzelnen Prüfungsgegenstände am Polytechnikum, gemäß dem Studienplane der Maschinenbau-Fachschule, behandelt werden.

Das bei der Prüfung erforderliche Schreibpapier wird den Kandidaten im Prüfungstotal zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Materialien haben dieselben mitzubringen.

§. 11.

Die Fragen und Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden je für einen halben Tag unmittelbar vor dem Beginn dieses Prüfungsabschnittes von dem Referenten oder im Falle der Verhinderung desselben von dem Korreferenten oder dem Kustos den versammelten Kandidaten eröffnet und von letzteren sofort unter Aufsicht des Kustoden bearbeitet.

Hiebei nehmen die Kandidaten im Prüfungstotal die ihnen von dem Aufsos anzuweisenden Blaue in alphabetischer Ordnung ein.

§. 12.

Die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen sind am Schlusse eines jeden halben Tages von jedem Kandidaten, mit seiner Namensunterschrift versehen, dem Aufsos zu ubergeben, und von diesem, nach vorgangiger Beurkundung der Zeit der Uebergabe auf jeder Arbeit, sofort verschlossen dem betreffenden Referenten zuzustellen.

Die nach Ablauf eines halben Tages noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustand abzugeben.

Nach der Uebergabe einer Ausarbeitung an den Aufsos darf eine Aenderung oder ein Beisatz nicht mehr gemacht werden.

§. 13.

Vor erfolgter Abgabe seiner schriftlichen Arbeiten darf kein Kandidat das Prufungszimmer verlassen, oder mit irgend einem Dritten ohne Vermittlung des Aufsos in mundlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Nur in dringenden Fallen kann ein Austritt der Kandidaten unter angemessener Kontrolle gestattet werden.

§. 14.

Das in §. 13 erwahnte Verbot und die nach Magabe des §. 15 der K. Verordnung beguglich der erlaubten Hilfsmittel getroffene Bestimmung, sowie das Verbot der Kollusion zwischen den Examinanden ist den versammelten Kandidaten unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Prufung mittelst Vorlesung des §. 15 der K. Verordnung durch den Aufsos besonders einzuzusarfhen.

§. 15.

Wahrnehmungen von Uebertretungen der in §§. 13 und 14 erwahnten Verbote hat der Aufsos unter Wegnahme vorgefundener Hilfsmittel unverweilt dem Vorstande der Prufungskommission anzuzeigen, worauf sofort von der Prufungskommission nach Befund der Umstande uber die Ausschlieung der betreffenden Kandidaten Beschlus zu fassen und dieser unter Anfuhrung des Sachverhalts in das Protokoll uber die Prufung aufzunehmen ist.

§. 16.

Nach dem Schluß der schriftlichen Prüfung werden die Kandidaten von dem betreffenden Referenten in Gegenwart des Korreferenten und des Vorstandes der Prüfungskommission sowie des zweiten Ministerialdelegirten in den unter 2—9 in §. 5 der A. Verordnung aufgeführten Fächern mündlich geprüft.

(Bezüglich der Prüfung in der praktischen Geometrie siehe §. 17).

Die Dauer der mündlichen Prüfung darf zwei Tage nicht überschreiten. Es sind hiefür im Prüfungsplan in der Regel auszusetzen für jeden Kandidaten 1 Stunde für Motoren und Transportmaschinen, je $\frac{1}{3}$ Stunde für die übrigen Fächer.

§. 17.

Weiter wird mit sämtlichen Kandidaten in der praktischen Geometrie von dem betreffenden Referenten in Anwesenheit des Korreferenten und des Vorstandes der Prüfungskommission, sowie des zweiten Ministerialdelegirten eine mündliche Prüfung unter Anwendung der erforderlichen Instrumente, soweit nothwendig im Freien, vorgenommen.

Die Dauer der Prüfung ist auf einen Tag bemessen.

§. 18.

Bei den mündlichen Prüfungen können außer den in §§. 16 und 17 bezeichneten Personen auch andere Mitglieder der Prüfungskommission anwohnen (vergl. insbesondere §. 2) und ebenso wie die beiden Ministerialdelegirten nach Abschluß der von den Referenten und Korreferenten vorgenommenen Prüfung einzelne weitere Fragen stellen.

§. 19.

Nach dem Schluß der mündlichen Prüfungen wird sofort von den Examinatoren das Ergebnis derselben beurtheilt und über die hiernach zu bestimmende Klassifikation mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt.

§. 20.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der mündlichen Prüfung aller Kandidaten sofort, jedenfalls aber innerhalb 3 Tagen, die Sitzung der Prüfungskommission abzuhalten, in welcher die Referenten über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit Einschluß der Zeichnungsaufgaben Vortrag zu erstatten haben und das Ergebnis der Prüfung in der Weise festzustellen ist, daß unter Berücksichtigung des Re-

sultates der mündlichen Prüfungen, sowie unter Berücksichtigung des Inhaltes der eingereichten Zeichnungen zunächst über die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebührenden Noten und hierauf nach dem Gesamtergebniß dieser Noten über die Klassifikation der Kandidaten mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

§. 21.

Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse dienen nachstehende Anhaltspunkte:

1) Für jedes der in §. 5 der R. Verordnung aufgeführten Fächer, sowie für das Zeichnen sind besondere Zeugnisse zu erteilen.

2) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu erteilenden Noten sind:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt	= 0
schwach	= 1
mittelmäßig	= 2
mittelmäßig bis ziemlich gut	= 3
ziemlich gut	= 4
ziemlich gut bis gut	= 5
gut	= 6
gut bis recht gut	= 7
recht gut	= 8
ausgezeichnet	= 9

3) Die Noten aus den Fächern:

Elastizitätslehre, mechanische Wärmetheorie, mechanische Technologie und Werkzeugmaschinen, Dampfkessel, werden doppelt und diejenigen für das Fach „Motoren und Transportmaschinen“ werden dreifach gezählt.

4) Die Note wird auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt und die Note dann nach dem Resultat der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

5) Um die Prüfung im Ganzen mit Erfolg erstanden zu haben, ist erforderlich, daß die Noten eines Kandidaten in sämtlichen Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 3,5 und die in den oben unter Ziffer 3 aufgeführten Fächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 4 ergeben.

Bei Ziehung dieser Durchschnitte wird, entsprechend der mehrfachen Zählung einzelner Fächer, die Gesamtsumme der Noten durch die Zahl 16 geteilt.

Der nach §. 7 der R. Verordnung geforderte Nachweis genügender Kenntnisse in der praktischen Geometrie ist erbracht, wenn die in diesem Fache erlangte Note mindestens 4 beträgt.

6) In dem Prüfungszeugniß wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebniß der Noten in sämtlichen Prüfungsfächern von

3,5—3,9	mit Klasse III b	(zureichend),
4—4,9	" "	III a (ziemlich gut),
5—5,4	" "	II b (ziemlich gut bis gut),
5,5—6,4	" "	II a (gut),
6,5—7,4	" "	I b (recht gut),
7,5 und mehr	" "	I a (ausgezeichnet),

bezeichnet.

Zu den Hauptzahlen hinzutommende Brüche werden hierbei auf eine Dezimalstelle in der Weise abgerundet, daß fünf Hundertel und weniger außer Berechnung gelassen, alles Weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

§. 22.

Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungszeugnisse entsprechend dem in der Beilage enthaltenen Formular auszufertigen und von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zugleich die von dem Sekretär an die etwa nicht für befähigt erkannten Kandidaten zu erlassenden Benachrichtigungen zu entwerfen.

Sodann hat der Vorstand der Prüfungskommission die Prüfungszeugnisse und die Schreiben an die nicht für befähigt erkannten Kandidaten unter Anschluß sämtlicher Akten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, welches hierauf die Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse durch die Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern, nebst Beidrückung der betreffenden Ministerialsigille, die öffentliche Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses durch die genannten Ministerien, die Ausfolge der Prüfungszeugnisse und die eventuelle Beerdigung der Kandidaten (§. 7 der R. Verordnung), die Benachrichtigung der nicht für befähigt erkannten Kandidaten von dem Ergebniß der Prüfung und den Einzug der gesetzlichen Prüfungsportel einleitet.

§. 23.

Die Kosten der Prüfung werden von demjenigen Ministerium bestritten, welches für die betreffende Prüfung den Vorstand und den Sekretär der Prüfungskommission bestellt hat.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der Prüfung sowohl die Belohnungen der mit derselben bemühten Personen, als die übrigen Kosten speziell verzeichnen zu lassen und das Kostenverzeichnis nebst Beilagen dem betreffenden Ministerium zur Prüfung und Zahlungseinleitung vorzulegen.

Stuttgart, den 6. November 1883.

Mittnacht. Hölder.

Beilage

zu §. 22 der Ministerialverfügung vom 6. November 1883.

(R. Württ. Wappen.)

Königreich Württemberg.**Prüfungszeugniß.**

Der Kandidat des Maschineningenieurwesens
 (Vor- und Geschlechtsname und Heimort des Kandidaten)
 hat im Monat 18 . .
 die erste Staatsprüfung im Maschinenfache
 bestanden und bei derselben die Befähigungsstufe
 der (ersten) Klasse, Unterabtheilung (a, b),
 mit dem Prädikat „Maschinenbauführer“ zuerkannt erhalten.
 Stuttgart, den 18 . .

Königliche Prüfungskommission:

Zur Beglaubigung:

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten,
 Abtheilung für die Verkehrsanstalten:

(L. S.)

Der Staatsminister des Innern:

(L. S.)

Die Prüfungszeugnisse haben folgende Abstufungen:

Klasse Ia ausgezeichnet;	Klasse Ib recht gut;
Klasse IIa gut;	Klasse IIb ziemlich gut bis gut;
Klasse IIIa ziemlich gut;	Klasse IIIb zureichend.

**Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten,
und des Innern,
betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Maschinensache.**

Vom 6. November 1883.

Gemäß §. 18 der K. Verordnung vom 20. Mai 1883, betreffend die Staatsprüfungen im Maschinensache, (Reg. Blatt S. 67 ff.) werden in Beziehung auf die Art und Weise der Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Maschinensache, sowie hinsichtlich der Feststellung des Prüfungsergebnisses nachfolgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die Leitung der Prüfungsgeschäfte, des Gangs und der Form derselben besorgt der Vorstand der betreffenden Prüfungskommission oder der Stellvertreter desselben.

Ohne dessen Einverständnis darf kein Mitglied der Prüfungskommission eine Sitzung versäumen.

Bei den Beschlußfassungen der Prüfungskommission hat der Vorsitzende, soweit er zugleich Examinator ist, außerdem jedoch nur im Falle der Stimmengleichheit, eine zählende Stimme.

Findet derselbe bei einem gefaßten Beschluß einen erheblichen Anstand, so hat er hierüber die Entschließung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern durch das erstere einzuholen.

§. 2.

Die Beforgung der Expeditionsgeschäfte, die Aufertigung der erforderlichen Zeichnisse und Uebersichten und die Führung der Protokolle bei den Verhandlungen der Prüfungskommission liegt dem Sekretär der letzteren ob.

Derselbe hat auch bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten die Aufsicht zu führen. Nach Bedürfniß sind weitere Kostoden zu bestellen.

§. 3.

Jedes der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern bezeichnet alljährlich die zwei technischen Beamten seines Departements, welche nach §. 10 der K. Verordnung in Gemeinschaft mit zwei Lehrern

des Maschinenfachs am Polytechnikum die Prüfungskommission zu bilden haben. Hierbei werden die Ministerien darauf Rücksicht nehmen, daß sich unter den vier Beamten der Examinator in den unter 1 und 2 in §. 12 der K. Verordnung aufgeführten Prüfungsfächern befindet.

Die Berufung der bezeichneten Lehrer erfolgt alljährlich von den genannten Ministerien auf Vorschlag des Polytechnikums.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden vertritt denselben, solange als nicht das ihm vorgesezte Ministerium eine andere Verfügung trifft, der zweite technische Beamte des betreffenden Departements.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, wird je vor dem 1. Oktober eines Jahres wegen Bestellung der Prüfungskommission die erforderliche Einleitung treffen.

§. 4.

Wie der Sekretär der Prüfungskommission (§. 10 der K. Verordnung) so werden auch die zur Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten der Kandidaten etwa erforderlichen weiteren Personen (s. §. 2 der Instruktion) von demjenigen Ministerium bestellt, dessen Vertreter in der Prüfungskommission den Vorsitz führt.

§. 5.

Nach Ablauf des Meldungstermines (§. 9 der K. Verordnung) übergibt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, die Meldungen zur Prüfung nebst Beilagen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, welcher diese vor Mitte Oktober zu einer Sitzung einberuft. In derselben wird zunächst die an das genannte Ministerium abzugebende gutächtl. Äußerung über die Zulassung der Kandidaten bestimmt (§. 9 der K. Verordnung), und für jedes einzelne Prüfungsfach ein Referent und Korreferent bestellt. Referenten und Korreferenten, welche mit der Aufstellung der Programme zu den Entwürfen (§. 11. 1 der K. Verordnung) betraut sind, haben hierbei auf die bisherige praktische Thätigkeit der einzelnen Kandidaten Rücksicht zu nehmen.

Außerdem ist in dieser Sitzung der der Genehmigung der Ministerien unterliegende Prüfungsplan zu entwerfen und der Prüfungstermin vorzuschlagen.

Nach Eingang des Berichts des Vorsitzenden der Prüfungskommission erkennt das

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern über die Zulassung zur Prüfung, benachrichtigt die nicht Zugelassenen von ihrer Abweisung, verfügt die Vorladung der zugelassenen Kandidaten und setzt den Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beifügung der Akten hievon in Kenntniß.

§. 6.

Hierauf werden der Prüfungskommission in der vom Vorsitzenden zu Anfang des Novembers einzuberufenden Sitzung die Programme zu den Entwürfen (§. 11. 1 der K. Verordnung, vergl. auch §. 5 der Instruktion) zur Genehmigung unterstellt.

Jedem der Kandidaten ist das für ihn gut gezeichene Programm spätestens am 15. November mit der Aufforderung zu übergeben, die Bearbeitung spätestens am 15. Februar des Prüfungsjahrs an den Vorsitzenden der Kommission abzuliefern und diesem auch den Ort, wo er die Prüfungsaufgabe fertigen werde, anzugeben. Er ist hierbei zu verpflichten, daß er die Aufgabe ohne fremde Hilfe lösen werde (§. 11 und §. 15 der K. Verordnung).

§. 7.

Die eingegangenen Bearbeitungen werden vom Vorsitzenden den betreffenden Referenten übergeben, welche sie binnen 14 Tagen beurtheilt zurückzureichen haben. Hierauf ist in gleicher Weise das Urtheil der Korreferenten, denen auch dasjenige der Referenten übergeben wird, einzuholen.

Nach Wiedereingang der Arbeiten kann jedes Kommissionsmitglied Einsicht von denselben, sowie von den darüber gefällten Urtheilen nehmen.

§. 8.

Die schriftliche Prüfung umfaßt die Fächer: Ziffer 3) Motoren; 4) Arbeitsmaschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen; 5) Fabrikanlagen mit Einschluß der Wasserbauten (Wehre, Kanäle, Grundwerke), Wasserversorgungsanlagen; 6) Eisenbahnmaschinenbauwesen, Dampfschiffe, Trajekte; sie wird mit allen zu einer Prüfung vorgeladenen Kandidaten zugleich vorgenommen und dauert für die unter 3, 5 und 6 aufgeführten Fächer je zwei Tage, für das unter 4 aufgeführte Fach einen Tag zu je acht Arbeitsstunden.

Die Aufgaben, bei welchen in Betreff der unter 5 und 6 aufgeführten Fächer auf die bisherige praktische Thätigkeit der Kandidaten Rücksicht zu nehmen ist, werden in

einer im März abzuhaltenden Sitzung der Prüfungskommission zur Genehmigung unterstellt und dem Vorsitzenden übergeben, welcher sie mit seinem Vidit versieht, versiegelt, und je an dem Tage, an dem sie an die Reihe kommen, dem Kustos zur Ablieferung an den betreffenden Referenten zustellt.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, sowie die Kustoden sind für die vollkommene Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§. 9.

Die Fragen und Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden je für einen halben Tag unmittelbar vor dem Beginn dieses Prüfungsabschnittes von den Referenten oder im Falle der Verhinderung derselben von dem Kustos (§. 2) den versammelten Kandidaten eröffnet und von denselben sofort unter unausgesetzter Aufsicht des Kustos bearbeitet.

Hierbei nehmen die Kandidaten im Prüfungslokal die ihnen von dem Kustos anzuweisenden Plätze in alphabetischer Ordnung ein.

Das erforderliche Schreibpapier wird den Kandidaten im Prüfungslokal zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Materialien haben dieselben mitzubringen.

§. 10.

Die schriftlichen Arbeiten und Zeichnungen sind am Schlusse eines halben Tages von jedem Kandidaten mit seiner Namensunterschrift versehen dem Kustos zu übergeben und von diesem nach vorgängiger Beurkundung der Zeit der Uebergabe auf jeder Arbeit sofort verschlossen den betreffenden Referenten zuzustellen.

Die nach Ablauf eines halben Tages noch unvollendeten Arbeiten sind in diesem unvollendeten Zustand abzugeben.

Nach der Uebergabe einer Ausarbeitung an den Kustos darf eine Aenderung oder ein Revisaj nicht mehr gemacht werden.

§. 11.

Vor erfolgter Abgabe seiner schriftlichen Arbeiten darf kein Kandidat das Prüfungszimmer verlassen, oder mit irgend einem Dritten ohne Vermittlung des Kustos in mündlichen oder schriftlichen Verkehr treten.

Nur in dringenden Fällen kann ein Austritt der Kandidaten unter angemessener Kontrolle gestattet werden.

Bevor der Kandidat eine Aufgabe vollständig erledigt und seine Arbeiten dem Sekretär (Kustos) übergeben hat, darf er die dabei entworfenen Konzepte, Pläne, Skizzen u. s. w. nicht aus dem Saale entfernen.

Zuwiderhandelnde werden von der ferneren Theilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§. 12.

Das in §. 11 erwähnte Verbot und die nach Maßgabe des §. 15 der K. Verordnung bezüglich der erlaubten Hilfsmittel getroffene Bestimmung, sowie das Verbot der Kollusion zwischen den Examinanden ist den versammelten Kandidaten unmittelbar vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mittelst Vorlesung des §. 15 der K. Verordnung durch den Kustos besonders einzuschärfen.

§. 13.

Wahrnehmungen von Uebertretungen der in §§. 11 und 12 erwähnten Verbote hat der Kustos unter Wegnahme vorgefundener Hilfsmittel unverweilt dem Vorstande der Prüfungskommission anzuzeigen, worauf sofort von der Prüfungskommission nach Befund der Umstände über die Ausschließung der betreffenden Kandidaten Beschluß zu fassen und dieser unter Anführung des Sachverhalts in das Protokoll über die Prüfung aufzunehmen ist.

§. 14.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsfächer und wird nach der schriftlichen vor der versammelten Prüfungskommission vorgenommen. Die Kandidaten werden hiebei in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen.

Die Dauer der Prüfung ist so zu bemessen, daß sie für jeden einzelnen Kandidaten höchstens beträgt: je $\frac{1}{2}$ Stunde in den Fächern 1, 2, 3, 5 und 6 (§. 12 der K. Verordnung) und je 1 Stunde in den Fächern 4 und 7.

Die mündliche Prüfung kann sich erforderlichen Falls auch auf eine Besprechung des Entwurfs (§. 11 der K. Verordnung) erstrecken. Hiefür ist im Prüfungsplan für jeden Kandidaten ein Zeitraum bis zu zwei Stunden festzusetzen.

Dem Vorstand und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission steht das Recht zu, einzelne durch die Antworten der Kandidaten veranlaßte Zwischenfragen zu stellen.

§. 15.

Nach dem Schluß der mündlichen Prüfung wird sofort von den Examinatoren das Ergebnis derselben beurtheilt und über die hienach zu bestimmende Klassifikation ein

Antrag gestellt, über welchen die versammelte Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit einen Beschluß faßt.

§. 16.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der mündlichen Prüfung aller Kandidaten sofort, jedenfalls aber innerhalb 3 Tagen, eine Sitzung der Prüfungskommission abzuhalten, in welcher die Referenten über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit Einschuß der Zeichnungsaufgaben Vortrag zu erstatten haben und das Ergebnis der Prüfung in der Weise festzustellen ist, daß unter Berücksichtigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfungen zunächst über die jedem einzelnen Kandidaten für die verschiedenen Prüfungsfächer gebührenden Noten und hierauf nach dem Gesamtergebnis dieser Noten über die Klassifikation der Kandidaten mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

§. 17.

Zur Bestimmung der Prüfungszeugnisse dienen nachstehende Anhaltspunkte:

1) Für den in §. 11 Ziff. 1 der K. Verordnung aufgeführten Entwurf und für die in §. 12 aufgeführten Fächer sind besondere Zeugnisse zu erteilen.

2) Die Zeugnisse für die schriftlichen und graphischen Arbeiten haben die Examinatoren je nach ihrem Ermessen auf den betreffenden Lösungen oder abgesondert in Kürze schriftlich zu begründen.

3) Bei den Fächern, in welchen schriftlich und mündlich geprüft ist, wird die Note auf Grund der schriftlichen Arbeiten erteilt und nach dem Resultat der mündlichen Prüfung unter Umständen erhöht oder niedriger gestellt.

4) Die für die einzelnen Prüfungsfächer zu erteilenden Noten sind:

unbrauchbar oder gar nicht gefertigt	= 0
schwach	= 1
mittelmäßig	= 2
mittelmäßig bis ziemlich gut	= 3
ziemlich gut	= 4
ziemlich gut bis gut	= 5
gut	= 6
gut bis recht gut	= 7
recht gut	= 8
ausgezeichnet	= 9

5) Die Note für die nach §. 11 Ziff. 1 der R. Verordnung gemachte Bearbeitung eines größeren Entwurfs wird bei Ertheilung des Gesamtzeugnisses dreifach gezählt.

Es wird eine Note gemeinschaftlich ertheilt für die Fächer 1) Volkswirthschaftslehre und 2) deutsche Gewerbegesetzgebung; württembergische Bau- und Feuerpolizeigesetze; und dieselbe einfach gezählt; ebenso wird einfach gezählt die Note für 7) Heizungs- und Ventilationsanlagen, Beleuchtungsrichtungen.

Doppelt wird gezählt die Note für 4) Arbeitsmaschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen.

Dreifach werden gezählt die Noten für 3) Motoren, 5) Fabrikanlagen mit Einschluß der Wasserbauten (Wehre, Kanäle, Grundwerke), Wasserversorgungsanlagen; 6) Eisenbahnmaschinenwesen, Dampfschiffe, Trajette.

Demnach ist die Summe aller Noten durch 16 zu theilen.

6) Um die Prüfung im Ganzen mit Erfolg erstanden zu haben, ist erforderlich, daß die Noten eines Kandidaten in sämtlichen Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 3,5 ergeben.

7) In dem Prüfungszeugniß wird die Befähigungsstufe bei einem durchschnittlichen Ergebnis der Prädikate in sämtlichen Prüfungsfächern von

3,5—3,9	mit Klasse III b	(zureichend),
4 —4,9	„ „	III a (ziemlich gut),
5 —5,4	„ „	II b (ziemlich gut bis gut),
5,5—6,4	„ „	II a (gut),
6,5—7,4	„ „	I b (recht gut),
7,5 und mehr	„	I a (ausgezeichnet),

bezeichnet.

Zu den Hauptzahlen hinzukommende Brüche werden auf Eine Dezimalstelle in der Weise abgerundet, daß fünf Hundertel und weniger außer Berechnung bleiben, alles Weitere aber als ganzes Zehntel in Berechnung genommen wird.

§. 18.

Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Prüfungszeugnisse entsprechend dem in der Beilage enthaltenen Formular auszufertigen und von dem Vorstand und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und zugleich die von dem

Sekretär an die etwa nicht für befähigt erkannten Kandidaten zu erlassenden Benachrichtigungen zu entwerfen.

Sodann hat der Vorstand der Prüfungskommission die Prüfungszeugnisse und die Schreiben an die nicht für befähigt erkannten Kandidaten unter Anschluß sämtlicher Akten dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vorzulegen, welches hierauf die Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse durch die Departementschefs der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern nebst Beidrückung der betreffenden Ministerialsigille, die öffentliche Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses durch die genannten Ministerien, ferner die Ausfolge der Prüfungszeugnisse, die Benachrichtigung der nicht für befähigt erkannten Kandidaten von dem Ergebnis der Prüfung und den Einzug der gesetzlichen Prüfungsportel einleitet.

§. 19.

Die Kosten der Prüfung werden von demjenigen Ministerium bestritten, welches für die betreffende Prüfung den Vorstand und den Sekretär der Prüfungskommission bestellt hat.

Der Vorstand der Prüfungskommission hat nach dem Schluß der Prüfung sowohl die Belohnungen der mit derselben bemühten Personen, als die übrigen Kosten speziell verzeichnen zu lassen und das Kostenverzeichnis nebst Beilagen dem betreffenden Ministerium zur Zahlungseinleitung vorzulegen.

Stuttgart, den 6. November 1883.

Wittnacht. Hölder.

Beilage

zu §. 18 der Ministerialverfügung vom 6. November 1883.

(K. Württ. Wappen.)

Königreich Württemberg.**Prüfungszeugniß.**

Der Kandidat des Maschineningenieurwesens

(Vor- und Geschlechtsname und Heimort des Kandidaten)

hat im Monat 18 . .

die zweite Staatsprüfung im Maschinenfache

bestanden und bei derselben die Befähigungsstufe

der (ersten, zweiten, dritten) Klasse, Unterabtheilung (a b),

mit dem Prädikate „Maschinenbaumeister“ zuerkannt erhalten.

Stuttgart, den 18 . .

Königliche Prüfungskommission.

Zur Beglaubigung:

Der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten,

Abtheilung für die Verkehrsanstalten:

(L. S.)

Der Staatsminister des Innern:

(L. S.)

Die Prüfungszeugnisse haben folgende Abstufungen:

Klasse Ia ausgezeichnet;

Klasse Ib recht gut;

Klasse IIa gut;

Klasse IIb ziemlich gut bis gut;

Klasse IIIa ziemlich gut;

Klasse IIIb ausreichend.

Gedruckt bei G. Pöffelbrint (Chr. Schenkele).

N^o 29.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 28. November 1883.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. Vom 16. November 1883. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 14. November 1883. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Kirchheim u./T. Vom 17. November 1883.

**Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern,
betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich
über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.**

Vom 16. November 1883.

Nachstehend wird die im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 9. November 1883 No. 45 Seite 317 ergangene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November d. J., betreffend die vom Bundesrath in Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst vom 19. April 1883, (Reichsgesetzblatt No. 20 Seite 269) erlassenen Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken u. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen, behufs der Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird verfügt, daß im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Schultheißenämter, beziehungsweise Stadtschultheißenämter und unter der Bezeichnung „zuständige Centralbehörde“ das Ministerium des Innern zu verstehen sind. Ferner wird in Erläuterung des Ausdruckes: „im Geschäfts-

wege“ zu §. 6 der Ausführungsbestimmungen angeordnet, daß die daselbst angeführten Verzeichnisse (§§. 2, 4) nach ihrem Abschlusse an das Ministerium des Innern durch Vermittlung der Oberämter einzureichen sind.

Die Oberämter werden angewiesen, die in ihren Bezirken ansässigen Buch- und Musikalienhandlungen und Inhaber von Buch u. -Druckereien auf die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst vom 19. April 1883, (Reichsgesetzblatt No. 20 vom 13. August 1883) auf die nachstehende Bekanntmachung des Bundesraths vom 3. November d. J., sowie auf die vorstehende Bekanntmachung ausdrücklich und urkundlich aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 16. November 1883.

Faber.

Hölder.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

In Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883 hat der Bundesrath die nachfolgenden

Bestimmungen über die Eintragung und Stempelung der Exemplare von Schriftwerken u. sowie der zur Herstellung jener bestimmten Vorrichtungen erlassen:

§. 1.

Gemäß den Bestimmungen des zu der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19. April 1883 gehörigen Protokolls dürfen diejenigen beim Inkrafttreten dieser Uebereinkunft, dem 6. November 1883, erlaubter Weise bereits hergestellten Exemplare von Werken der Literatur und Kunst (Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, Werke der bildenden Künste), deren Herstellung nach den Vorschriften der Uebereinkunft nicht mehr gestattet sein würde, auch ferner verbreitet und verkauft werden, vorausgesetzt, daß sie innerhalb dreier Monate, vom Inkrafttreten der Uebereinkunft ab gerechnet, amtlich abgestempelt werden.

Unter der gleichen Voransetzung darf der Druck solcher Exemplare, wenn deren

Herstellung beim Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubter Weise im Gange ist, vollendet werden.

Wer sich daher im Besitze von Exemplaren der im Absatz 1, 2 erwähnten Art befindet, hat dieselben bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre u., welche solche Exemplare besitzen, können dieselben Namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienstempel.

§. 3.

Gemäß den im Eingange des §. 1 erwähnten Bestimmungen dürfen ferner diejenigen beim Inkrafttreten der Uebereinkunft vorhandenen, bisher erlaubter Weise angefertigten Vorrichtungen — wie Stereotypen, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine — deren Benutzung nach der Uebereinkunft untersagt sein würde, während eines Zeitraums von vier Jahren von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft ab zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, vorausgesetzt, daß diese Vorrichtungen amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze von Vorrichtungen der bezeichneten Art befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 6. Februar 1884 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hilfe gestempelter Vorrichtungen und innerhalb des vereinbarten Zeitraums hergestellt worden sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls amtlich abgestempelt werden.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat dieselben bis zum 6. Februar 1888 einschließlich, der gedachten Behörde vorzulegen.

§. 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter

thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ebenso ein genaues Verzeichniß der mit jenen Vorrichtungen hergestellten, ihr vorgelegten Exemplare nach dem in §. 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnachst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§. 5.

Ob die Herstellung der Exemplare oder Vorrichtungen nach dem bisherigen Vertragsrechte erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die im §. 1 bezeichneten Exemplare oder die im §. 3 bezeichneten Vorrichtungen erst nach dem 6. November 1883 oder die im §. 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen oder erst nach dem 6. November 1887 hergestellt worden sind.

§. 6.

Die Verzeichnisse (§§. 2, 4) werden binnen sechs Wochen nach ihrem Abschluß von der Polizeibehörde an die zuständige Zentralbehörde im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Exemplare oder Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden sind, bedarf es nicht.

§. 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 3. November 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

A.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten
Exemplare.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel der Schriftwerke, Abbildungen, Kompositionen zc.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

B.

Verzeichniß

der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten
Vorrichtungen (Stereotypen, Holzstöcke, Platten, Steine ic.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name oder Firma des Vorlegenden.	Titel des Schrift- wertes, der Abbildung, der Komposition ic., auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschrei- bung (Platte, Form, Stein, Stereotyp- abguß ic.) der Vorrichtung und deren Größe.

**Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen,
betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.**

Vom 14. November 1883.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Juli d. J. (Reg. Blatt S. 185) wird die im Reichsgesetzblatt No. 25 (S. 335) erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. d. M. in Betreff der Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. November 1883.

Hölder.

Renner.

Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen
des Gartenbaues. Vom 1. November 1883.

Auf Grund der Vorschrift in §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt S. 153) bestimme ich in Ergänzung des §. 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. (Reichsgesetzblatt S. 242) Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über Hamburg erfolgen. Die Ueberwachung der im §. 4 der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften liegt hinsichtlich der an den Quais in Hamburg zur Landung kommenden Gewächse der dortigen Quaiverwaltung in Verbindung mit den der Hamburgischen Deputation für indirekte Steuern und Abgaben unterstellten Steuerposten, hinsichtlich der sonst in Hamburg eintreffenden Gewächse den letztgedachten Steuerposten ob.

Berlin, den 1. November 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Voetticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Kirchheim u./T.
Vom 17. November 1883.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Wilhelm am 16. November d. J. dem evangelischen Verein in Kirchheim u./T. auf Grund der vorgelegten Statuten und unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 17. November 1883.

Hölder.

N^o 30.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Dezember 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 1. Dezember 1883. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1884. Vom 28. November 1883.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung
der Arbeiter. Vom 1. Dezember 1883.**

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, (Reichsgesetzblatt S. 73) wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

„Weiterer Kommunalverband“ im Sinne des Gesetzes sind die Amtskorporationen.

Die in §§. 2, 12 Abf. 2, 14 Abf. 2, 43, 52 und 54 des Gesetzes vorgesehenen Beschlüsse des weiteren Kommunalverbands werden von den Amtsversammlungen gefaßt. Im Uebrigen haben die letzteren mit der Vertretung des weiteren Kommunalverbands beim Vollzug des Gesetzes den ordentlichen Amtsversammlungsausschuß oder einen in Gemäßheit des §. 84 letzter Abjatz des Verwaltungsgesetzes zu bestellenden besonderen Ausschuß zu beauftragen.

§. 2.

„Gemeindebehörde“ im Sinne des Gesetzes ist, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, der Gemeinderath.

Vorbehaltlich der in einzelnen Fällen gebotenen Mitwirkung der Bürgerausschüsse kommt den Gemeinderäthen die Wahrnehmung der Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden beim Vollzug dieses Gesetzes zu.

Die in §§. 2, 52 und 54 zugelassenen statistischen Bestimmungen der Gemeinden und die in den §. 6 Abf. 3, §. 10 Abf. 3 zweiter Satz, §§. 12, 14, 43 Abf. 1 und §. 51 des Gesetzes vorgezeichneten Gemeindebeschlüsse werden vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßt.

Die den Vollzug dieses Gesetzes betreffenden Angelegenheiten bilden in zusammengefaßten Gemeinden Angelegenheiten der Gesamtgemeinde.

§. 3.

Die Zuständigkeiten der Centralbehörde im Sinne des Gesetzes werden durch das Ministerium des Innern wahrgenommen.

§. 4.

Die versicherungstechnische Verathung der Behörden für den Vollzug des in Frage stehenden Gesetzes und die statistische Verwerthung der Rechnungsabschlüsse und Uebersichten der Krankenkassen (Gesetz §§. 9 und 41) liegt der Centralstelle für Gewerbe und Handel ob.

An diese haben sich die Oberämter und Kreisregierungen zu wenden, wenn sie im Vollzug des Gesetzes eine versicherungstechnische („fachverständige“) Prüfung der Statute oder der Vermögensverhältnisse einer Krankenkasse herbeizuführen haben oder einer solchen fachverständigen Verathung bedürfen (vergl. z. B. §§. 18, 30, 47 Abf. 5 und 6, §§. 61, 85, 86 des Gesetzes).

§. 5.

Die auf Grund der §§. 2, 52 und 54 des Gesetzes erlassenen statistischen Bestimmungen der Gemeinden und Amtskorporationen unterliegen der Genehmigung der Kreisregierungen.

Auf ihre Veröffentlichung finden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872, betreffend die Verkündigung orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften, (Reg. Blatt S. 16) entsprechende Anwendung.

§. 6.

Der in §. 3 Abf. 2 des Gesetzes zugelassene Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht ist, soferne für den Antragsteller die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hätte, bei der zur Entgegennahme der Anmeldungen nach §. 49 des Gesetzes und §. 33 (vgl. auch §. 56) dieser Verfügung bestimmten Gemeindebehörde anzubringen und von letzterer zur Entscheidung des Gemeinderaths zu bringen.

Soferne der Antragsteller einer Orts-Krankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-) oder einer Bau-Krankenkasse beizutreten hätte, ist der Antrag an den Vorstand der betreffenden Kasse zu richten.

Wenn sich der Antragsteller bei dem ihm hierauf erteilten Bescheid nicht beruhigt, so hat auf Anrufen die Aufsichtsbehörde gemäß §. 58 Abf. 1 des Gesetzes zu entscheiden.

Zu B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 7.

In Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde-Krankenversicherung gelten als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes die Oberämter.

Soweit jedoch die Amtskorporationen als weitere Kommunalverbände für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der dem Oberamtsbezirk angehörenden Gemeinden treten (§§. 12 bis 14 des Gesetzes), werden die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde durch die Kreisregierungen wahrgenommen.

Auch sind die Kreisregierungen zuständig zur Genehmigung der Beschlüsse der Amtsversammlungen in den Fällen der §§. 12 und 14 des Gesetzes und zu der in §. 13 Abf. 2 des Gesetzes bezeichneten Anordnung sowie zu deren Wiederaufhebung (§. 14 des Gesetzes).

§. 8.

Zu §. 4 Abf. 2 des Gesetzes.

„Gemeindevorstand“ im Sinne des §. 4 Abf. 2 des Gesetzes ist der Ortsvorsteher oder ein an dessen Stelle für diese Geschäfte aufgestellter Gemeindebeamter.

§. 9.

Zu §. 8 des Gesetzes.

Der Betrag des „ortsüblichen“ Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird für jede einzelne Gemeinde in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom Oberamt nach Anhörung des Gemeinderaths festgesetzt. Diese Festsetzung ist je vor dem Beginn jedes Rechnungsjahrs oder zu einem nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden andern Termin einer erneuten Prüfung zu unterziehen und bei erheblichen Aenderungen der Lohnsätze entsprechend zu berichtigen.

§. 10.

Zu §§. 9 und 10 des Gesetzes.

Auf die Verwaltung der gemäß §. 9 des Gesetzes zu führenden besondern Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung finden die allgemeinen Bestimmungen über das Kasse- und Rechnungswesen der Gemeinden Anwendung.

Die Kasse- und Rechnungsführung, sowie die Rechnungsstellung hat stets abge sondert von jeder andern Kassenverwaltung zu erfolgen.

Die Kosten der Kassenverwaltung und Rechnungsstellung dürfen weder aus der Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung bezahlt, noch derselben in Ausgabe gestellt werden.

Je nach Abschluß der Jahresrechnung hat der Gemeinderath über etwaige Erstattung von Voranschüssen der Gemeindefasse, Uebererschüsse an den Reservefonds und etwaige Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge, sowie geeigneten Falls über etwaige Erhöhung der Unterstützungen nach Maßgabe des Gesetzes zu beschließen (vergl. §. 2 Abs. 2 und 3 der Verfügung).

Diese Beschlüsse sind bei Vorlage der Rechnung zur Revision an das Oberamt anzuschließen. Das Oberamt hat zu prüfen, ob diese Beschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und erforderlichen Falls gemäß §. 10 des Gesetzes Verfügung zu treffen.

Zu §§. 12—14 des Gesetzes.

§. 11.

Wenn mehrere Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung sich vereinigen oder vereinigt werden (§§. 12 und 13 Abs. 1 des Gesetzes), so müssen die dieß- bezüglichen Beschlüsse (vergl. §§. 1 und 2 der Verfügung) insbesondere über folgende Punkte Verfügung treffen:

- 1) über den Sitz der Verwaltung der gemeinsamen Kasse,
- 2) über die Bestellung der Verwaltung dieser Kasse,
- 3) über die Wahrnehmung der sonst den Gemeindebehörden übertragenen Zuständigkeiten,
- 4) über den Maßstab, nach welchem die einzelnen Gemeinden die erforderlichen Vorschüsse zu der gemeinsamen Kasse zu leisten und die Kosten der Kassenverwaltung und Rechnungsstellung zu tragen haben,
- 5) über die Stellen, bei welchen die An- und Abmeldungen der Arbeitgeber gemäß §. 49 des Gesetzes in den einzelnen Gemeinden zu erfolgen haben, und die Mittheilung dieser Anmeldungen an die Kassenverwaltung, oder über die etwa zu errichtende gemeinsame Meldestelle,
- 6) über die Anmeldung der Unterstützungsansprüche und deren Erledigung, über die etwa in den einzelnen Gemeinden zu bestellenden Organe für die Prüfung der Unterstützungsansprüche und die vorläufige Gewährung der Unterstützungen, sowie die zu diesem Behuf zu gewährenden Vorschüsse und deren Verrechnung,
- 7) über die Art und Weise der Gewährung der ärztlichen Behandlung und Arzneien, der Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus, und die Krankenkontrolle.

Bestimmungen über die in Nr. 2 und 5 bis 7 bezeichneten Punkte sind auch dann zu treffen, wenn die Amtskorporation für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der dem Oberamtsbezirk angehörenden Gemeinden tritt oder zu treten hat (§§. 12 und 13 Abs. 2 des Gesetzes).

§. 12.

Wenn die Gemeinde-Krankenversicherung für die dem Oberamtsbezirk angehörenden Gemeinden von der Amtskorporation übernommen wird, oder eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung stattfindet, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit möglich, für alle schwereren Erkrankungsfälle in Bezirkskrankenhäusern oder größeren Spitälern Verpflegung gewährt wird.

Die Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungsbehörden haben beim Abschluß von Verträgen mit Orts- und Distriktsärzten und bei Festsetzung der Bedingungen für die Benützung von Spitälern, Bezirkskrankenhäusern und dergl. auf die Verhältnisse der Gemeinde-Krankenversicherung sowie auch anderer Krankenkassen thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Hierauf ist bei jedem gegebenen Anlaß auch seitens der Kreisregierungen und Oberämter hinzuwirken.

§. 13.

Die gegen die Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörden in den Fällen der §§. 12—14 des Gesetzes zugelassene Beschwerde ist bei derjenigen Behörde anzubringen, welche als höhere Verwaltungsbehörde entschieden hat. Das Beschwerderecht wird jedoch auch durch Einreichung der Beschwerde beim Ministerium des Innern innerhalb der gesetzlichen Frist gewahrt.

Wenn das Oberamt als höhere Verwaltungsbehörde entschieden hat, so ist die bei demselben angebrachte Beschwerde durch Vermittlung der Kreisregierung dem Ministerium vorzulegen, und hat sich bei der Vorlage die Kreisregierung gutachtlich zu äußern.

§. 14.

Zu §. 15 des Gesetzes.

Nicht aufgehoben durch das Reichsgesetz werden jene landesrechtlichen Einrichtungen, wonach Diensthoten, Gewerbegehilfen und Lehrlinge von den Gemeinden in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung Krankenunterstützung insbesondere durch Verpflegung in Krankenanstalten erhalten und dafür zu regelmäßigen periodischen Beiträgen herangezogen werden (vergl. Art. 49 der Württ. Gew.O. vom 12. Februar 1862).

Die Unterstützungen aller nach dem Reichsgesetz versicherungspflichtigen Personen (§§. 1—3 des Gesetzes) müssen jedoch gemäß §. 15 des Reichsgesetzes den Anforderungen dieses Gesetzes genügen und höhere als nach dem Reichsgesetz zulässige Beiträge dürfen von diesen Personen nicht erhoben werden.

Rechnerisch ist die Gemeinde-Krankenversicherung der unter das Reichsgesetz fallenden und der nicht unter dasselbe fallenden Personen jedenfalls auseinander zu halten.

Aus dem Nebeneinanderbestehen der reichsgesetzlichen und der landesrechtlichen Gemeinde-Krankenversicherung für die reichsgesetzlich dem Versicherungszwang unterliegenden Personen würden sich aber bei der Verschiedenheit der maßgebenden Vorschriften zahlreiche Schwierigkeiten und Mißstände ergeben. Den Gemeinden wird daher empfohlen, durch entsprechende Abänderung ihrer statutarischen Beschlüsse künftig der landesrechtlichen Krankenversicherungspflicht nur mehr die nicht nach dem Reichsgesetz dem Versicherungszwang unterliegenden Personen, also insbesondere Diensthoten zu unterwerfen, die Ge-

meinde-Krankenversicherung der reichsgesetzlich versicherungspflichtigen Personen dagegen ganz den Bestimmungen des Reichsgesetzes entsprechend und abgefordert einzurichten.

Die gemeinsame Benützung der Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen für Gewährung der Kur und Verpflegung, die Uebertragung der Registerführung und sonstigen Geschäfte bezüglich der der Landesrechtlichen und der der reichsgesetzlichen Krankenversicherung angehörenden Personen an die gleichen Gemeindebeamten wird dadurch nicht gehindert. Auch ist darauf zu halten, daß Begünstigungen und Vortheile, welche von Gemeinden oder Stiftungen den Versicherungspflichtigen bisher gewährt wurden, den künftig an der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung theilnehmenden Personen nicht entzogen werden.

Zu C. Orts-Krankenkassen.

Zu §§. 16 und 17 des Gesetzes.

§. 15.

Nach dem Gesetze soll die Gemeinde-Krankenversicherung nur subsidiär eintreten. Es liegt daher in der Aufgabe der Gemeinden, überall da, wo die erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung lebensfähiger Orts-Krankenkassen gegeben sind, solche zu errichten.

Die Oberämter und Kreisregierungen haben hierauf entsprechend hinzuwirken.

Welche Klassen von Gewerbszweigen und Betriebsarten für die Errichtung von Orts-Krankenkassen zu unterscheiden, und welche Arten von Beschäftigungen den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten zuzutheilen sind, ist zunächst dem Ermessen der Behörden anheimgegeben. Die örtlichen Verhältnisse sind dabei thunlichst zu berücksichtigen. Beschäftigungen mit allzu verschiedener Erkrankungsgefahr sind in der Regel nicht in Einer Orts-Krankenkasse zu vereinigen. Die Erlassung näherer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Dem Ermessen der Gemeindebehörden ist es durch §. 26 Abf. 4 Z. 5 des Gesetzes anheimgegeben, die Orts-Krankenkassen durch das Statut auch Personen zugänglich zu machen, welche nach dem Gesetz weder versicherungspflichtig (vergl. §§. 1—3 des Gesetzes), noch zum Beitritt berechtigt sind. Namentlich empfiehlt es sich auch, den keine Lohnarbeiter beschäftigenden Handwerkern, Dienstmännern, unständig beschäftigten Tagelöhnern und den in §. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, soweit diese nicht statutarisch der

Versicherungspflicht unterworfen werden, den freiwilligen Beitritt zu Orts-Krankenkassen zu gestatten.

§. 16.

Dem Ermessen der Gemeinderäthe ist es zunächst überlassen, in welcher Weise in den Fällen des §. 16 Abj. 4 und §. 17 Abj. 1 und 2 des Gesetzes den Betheiligten zweckmäßig die vom Gesetz verlangte Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, ob namentlich eine Versammlung der Betheiligten zu berufen ist.

In der Regel ist es als genügend zu erachten, wenn nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine bezügliche Abstimmungsliste zur Eintragung ihrer Aeußerung durch die Betheiligten öffentlich aufgelegt oder denselben Gelegenheit zur Abgabe von diesbezüglichen Stimmzetteln gegeben wird.

§. 17.

In Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die Orts-Krankenkassen (§. 16 fg. des Gesetzes) und deren Kassenverbände (§. 46 des Gesetzes) gelten als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes die Oberämter.

Soweit jedoch auf Grund von Beschlüssen der Amtsversammlungen gemäß §. 43 Abj. 2 des Gesetzes gemeinsame Orts-Krankenkassen für einen ganzen Oberamtsbezirk oder Theile desselben errichtet werden, sind die Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich dieser Kassen durch die Kreisregierungen wahrzunehmen.

Auch sind die Kreisregierungen in erster Instanz zuständig zur Genehmigung von Beschlüssen der Amtsversammlungen gemäß §. 43 Abj. 2 des Gesetzes über die Anordnung der Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für einen Oberamtsbezirk oder Theile desselben, sowie zu den in §§. 47 und 48 des Gesetzes bezeichneten Verfügungen in Bezug auf die Schließung oder Auflösung der auf Grund einer solchen Anordnung der Amtsversammlung errichteten gemeinsamen Orts-Krankenkassen oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder.

Auf die in §§. 17, 43 und 48 des Gesetzes zugelassenen Beschwerden gegen die dafelbst bezeichneten Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des §. 13 der Verfügung Anwendung.

§. 18.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird vorbehaltlich der Bestimmungen der nachfolgenden §§. 19 und 20 der Verfügung auch in den Gemeinden von weniger als

10 000 Einwohnern (vergl. §. 44 des Gesetzes) unter Oberaufsicht der Oberämter von den Gemeindebehörden (§. 2 Abj. 1 der Verfügung) ausgeübt.

Die dießbezüglichen Befugnisse und Verpflichtungen der Gemeindebehörde werden insoweit, als sie ihrer Natur nach eine kollegiale Behandlung nicht erfordern oder nicht zulassen, von dem Ortsvorsteher oder einem vom Gemeinderath hiefür besonders bestellten Gemeindebeamten wahrgenommen.

Dem Gemeinderath ist es stets vorbehalten, in den Fällen des §. 39 des Gesetzes die Mitglieder des Vorstands oder der Generalversammlung der Kasse zu ernennen, gemäß §. 40 Abj. 2 des Gesetzes Anweisung über die Verwahrung von Werthpapieren der Kassen zu ertheilen, in den Fällen des §. 42 Abj. 2 des Gesetzes den Zinsfuß für die zu verzinsenden Gelder zu bestimmen und die in §. 58 Abj. 1 des Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten zu entscheiden.

Ferner ist dem Gemeinderath vorbehalten in den Fällen des §. 45 Abj. 5 des Gesetzes über die Wahrnehmung der Befugnisse und Verpflichtungen der Kassenorgane Bestimmung zu treffen, in den Fällen des §. 46 Abj. 2 des Gesetzes, solange eine Wahl nicht zustande kommt, den Vorstand der Kassenverbände zu ernennen, gemäß §. 49 Abj. 3 des Gesetzes, die Errichtung einer gemeinsamen Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämtliche Orts-Krankenkassen des Aufsichtsbezirks zu verfügen und die in §. 76 des Gesetzes zugelassene Anordnung zu treffen.

§. 19.

Wenn gegen die Ueberlassung der Funktionen der Aufsichtsbehörde an die Gemeindebehörde in Gemeinden von weniger als 10 000 Einwohnern besondere Bedenken obwalten, so kann ausnahmsweise mit Genehmigung der Kreisregierung das Oberamt neben der Funktion als höhere Verwaltungsbehörde auch die Befugnisse und Verpflichtungen der Aufsichtsbehörde übernehmen. Es bleibt dem Oberamt jedoch in diesem Falle überlassen, mit einzelnen Geschäften der Aufsichtsbehörde die Gemeindebehörde zu beauftragen.

§. 20.

Die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche auf Beschluß der Amtsversammlungen gemäß §. 43 Abj. 2 des Gesetzes für einen Oberamtsbezirk oder Theile desselben errichtet werden, ist von der Kreisregierung in der Regel dem Oberamt zu übertragen, sie kann jedoch geeigneten Falls auch der Gemeindebehörde einer der beteiligten Gemeinden übertragen werden.

§. 21.

Zu §. 20 des Gesetzes.

Der Betrag des „durchschnittlichen Taglohns“ gemäß §. 20 des Gesetzes wird vom Oberamt nach Anhörung des Gemeinderaths in jeder einzelnen Gemeinde, sobald die Errichtung von Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik)- oder Bau-Krankenkassen oder Innungs-Krankenkassen erfolgen soll, für die dabei betheiligten Klassen von Versicherungs-pflichtigen festgesetzt.

Die bezüglichen Festsetzungen sind alljährlich zu den hierfür ein für allemal zu bestimmenden Terminen einer erneuten Prüfung zu unterziehen und bei erheblichen Aenderungen der Lohnsätze entsprechend zu berichtigen.

Zu §. 23 des Gesetzes.

§. 22.

Wenn eine Orts-Krankenkasse errichtet werden soll, so ist zunächst ein Statutsentwurf vom Gemeinderath aufzustellen.

Ueber diesen Entwurf ist gemäß §. 23 des Gesetzes durch einen Vertreter des Gemeinderaths mit Vertretern der Betheiligten, welche von letzteren zu wählen oder vom Gemeinderath zu bestimmen sind, und zwar sowohl mit Vertretern derjenigen Personen, für welche die Kasse errichtet werden soll, als mit Vertretern ihrer Arbeitgeber Verhandlung zu pflegen.

Auf Grund dieser Verhandlung ist das Statut nach gutächtlicher Vernehmung des Bürgerausschusses vom Gemeinderath festzustellen.

§. 23.

Das Statut ist in zwei Ausfertigungen der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Ergeben sich Bedenken gegen die Genehmigung des Statuts, so ist zunächst zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen desselben herbeizuführen.

Es ist indessen unter allen Umständen innerhalb der in §. 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen mindestens ein die bestehenden Bedenken genau bezeichnender vorläufiger Bescheid zu erlassen.

Die Verhandlung und der Bescheid erfolgt im gewöhnlichen Geschäftsgang. Gegen den Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde findet bis zu anderweitiger gesetzlicher

Regelung das allgemeine Beschwerderecht bis an das Ministerium und gegen den Bescheid des Ministeriums Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 13 und 59 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg. Blatt S. 485) statt.

Von dem genehmigten Statut ist je ein beglaubigtes Exemplar zu den Akten der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde zu bringen.

Wenn Abänderungen des Statuts erfolgen sollen, so ist eine Zusammenstellung der Abänderungen oder eine vollständige Ausfertigung des revidirten Statuts in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen. Im Uebrigen ist das Verfahren das gleiche, wie bei der Errichtung neuer Statute.

§. 24.

Zu §§. 34 und 35 des Gesetzes.

Die durch §. 34 Abf. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstands der Orts-Krankenkassen und über das Ergebnis der Wahlen in den Vorstand sind unter Vorlage des Protokolls über die Wahlverhandlung der Aufsichtsbehörde binnen der gesetzlichen Frist von einer Woche zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige zu prüfen und wenn sich keine Anstände ergeben oder letztere beseitigt sind, in einem für jede Orts-Krankenkasse anzulegenden besonderen Verzeichniß über die neue Zusammensetzung des Vorstands Vormerkung zu machen. Die Einsichtnahme dieses Verzeichnisses ist jedem Betheiligten zu gestatten.

Auf Grund dieses Verzeichnisses sind die in §. 35 des Gesetzes bezeichneten Bescheinigungen behufs Legitimation des Vorstands zu ertheilen.

Erfolgt die Anzeige über die Zusammensetzung des Vorstands nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so ist von der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit des §. 45 Abf. 1 des Gesetzes einzuschreiten.

§. 25.

Zu §. 40 des Gesetzes.

Die nach §. 40 Abf. 2 des Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde niederzulegenden Werthpapiere müssen, wenn dies bei denselben möglich ist, auf den Namen der Kasse, welcher sie gehören, eingeschrieben werden. Die Zinskoupons können der Verwaltung der Kasse belassen werden.

Wenn die Einschreibung der betreffenden Werthpapiere auf den Namen der Kasse

nicht thunlich ist, hat die Aufsichtsbehörde in der Regel deren Deponirung bei der Reichsbank, der Württembergischen Notenbank oder der K. Hofbank anzuordnen. Wenn jedoch der Werth dieser Papiere kein bedeutender ist, so können dieselben auch abgejondert von den Zinskoupons einem Gemeindebeamten zur Verwahrung übergeben werden.

Auf die Anlage verfügbarer Gelder gegen hypothekarische Sicherheit finden die Vorschriften des Gesetzes vom 28. November 1833 (Reg. Blatt S. 377) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ertheilung der in Art. 2 und 3 dieses Gesetzes den vormundschaftlichen Behörden vorbehaltenen Ermächtigungen den Aufsichtsbehörden zukommen.

Im Uebrigen dürfen verfügbare Gelder nur in der Württembergischen Sparkasse, den Sparkassen der Gemeinden und Amtskorporationen oder in der in §. 40 Abj. 4 des Gesetzes bezeichneten Weise angelegt werden.

Zu §§. 33 und 41 des Gesetzes

§. 26.

Die Art und Form der Rechnungsführung der Kassen ist vorbehaltlich der über die Rechnungsabschlüsse ergehenden Vorschriften (§. 79 des Gesetzes) und unter Beachtung der Bestimmungen des Statuts zunächst dem Ermessen der Kassen überlassen.

Von der Befugniß (§. 41 Abj. 2 des Gesetzes) Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung zu erlassen, haben jedoch die höheren Verwaltungsbehörden insoweit Gebrauch zu machen, als die Rechnungsführung der Kassen der nothwendigen Ordnung, Klarheit und Uebersichtlichkeit entbehrt, oder die Aufsichtsführung oder statistische Verarbeitung erschwert.

Bei dem Erlaß dießbezüglicher Vorschriften muß aber das Bedürfniß einer möglichst einfachen und Kosten sparenden Rechnungsführung gebührend berücksichtigt werden.

§. 27.

Die Aufsichtsbehörde hat die ihr gemäß §. 41 des Gesetzes eingereichten Uebersichten und Rechnungsabschlüsse einer Prüfung in der Richtung zu unterziehen, ob dieselben den hiefür gegebenen Vorschriften (§. 41 Abj. 2, und §. 79 des Gesetzes und §. 26 gegenwärtiger Verfügung) entsprechend aufgestellt sind, und ob ihr Inhalt nicht zu einem Einschreiten von Aufsichtswegen oder einer Antragstellung bei der höheren Verwaltungsbehörde Anlaß gibt.

Zunbesondere ist darauf zu sehen, ob bei Gewährung der Unterstützungen die

Vorschriften des Gesetzes und des Statuts beachtet worden sind, ob unter den Ausgaben nicht solche vorkommen, welche den Zwecken der Kassen fremd und unzulässig sind (§§. 29 Abs. 2 und 40 des Gesetzes), ob die vorgeschriebenen Zuwendungen an den Reservefonds erfolgt sind (§. 32 des Gesetzes), ob die Normirung der Beiträge den gesetzlichen Vorschriften (§§. 31 und 33 des Gesetzes) entspricht, ob die Abnahme der Jahresrechnung durch die Generalversammlung ordnungsmäßig erfolgt ist, ob sich das Kasse- und Rechnungswejen in Ordnung befindet und ob das Kapitalvermögen der Kasse ordnungsmäßig angelegt ist.

Zu einer kalkulatorischen Prüfung der Jahresrechnung im Einzelnen ist die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet. Dagegen ist darauf hinzuwirken, daß die Kassen selbst für eine kalkulatorische Prüfung ihrer Jahresrechnungen durch einen Rechnungsvérständigen Vorjorge treffen. Es empfiehlt sich eine dießbezügliche Bestimmung in das Kassenstatut aufzunehmen. Die materielle Prüfung durch einen besondern Ausschuß wird dadurch nicht überflüssig.

§. 28.

Die eingereichten Uebersichten und Rechnungsabjchlüsse sind der Centralstelle für Gewerbe und Handel auf deren Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Oberämter haben periodisch, längstens aber alle 3 Jahre, durch Einsichtnahme von den bei den Gemeindebehörden befindlichen Uebersichten und Rechnungsabjchlässen der Krankenkassen Kontrolle darüber zu üben, ob diese Behörden ihren Verpflichtungen als Aufsichtsbehörden nachgekommen sind.

§. 29.

Zu §. 43 des Gesetzes.

Wenn gemäß §. 43 des Gesetzes mehrere Gemeinden sich zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen vereinigen oder auf Grund Beschlusses der Amtsversammlung gemeinsame Orts-Krankenkassen für einen Oberamtsbezirk oder Theile desselben errichtet werden, so müssen die bezüglichen Beschlüsse namentlich über die in §. 11 Ziff. 1, 2, 5—7 dieser Verfügung bezeichneten und weiter über folgende Punkte Bestimmungen treffen:

1) für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet werden,

2) welche Behörde die sonst den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrnehmen, insbesondere das Statut errichten,

3) welche Behörde vorbehaltlich der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsicht ausüben soll.

Auch sind die Bestimmungen in §. 12 dieser Verfügung gleichmäßig zu beachten.

Die gemäß §. 43 des Gesetzes gefaßten Beschlüsse der Amtsversammlungen sind durch das Oberamt der Kreisregierung mit gutächtllicher Aeußerung zur Genehmigung vorzulegen. Die oberamtliche Aeußerung hat die Krankenkassenverhältnisse des Bezirks beziehungsweise der betreffenden Gemeinden und die für eine Vereinigung zu gemeinsamen Orts-Krankenkassen maßgebenden Gründe eingehend darzulegen.

Wenn die höhere Verwaltungsbehörde Anordnung trifft, daß den bei der Errichtung der gemeinsamen Kassen beteiligten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben sei, so hat sie über die Art und Weise, wie diese Aeußerung einzuholen ist, nähere Bestimmung zu treffen (vergl. §. 16 der Verfügung).

Hinsichtlich der in §. 43 des Gesetzes zugelassenen Beschwerde ist zu vergleichen §. 17 letzter Abjatz der Verfügung und hinsichtlich der Genehmigung des Statuts §. 23 der Verfügung.

§. 30.

Zu §. 45 des Gesetzes.

Auf die von der Aufsichtsbehörde zu erkennenden Ordnungsstrafen finden die Vorschriften der Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg. Blatt S. 153) Anwendung.

Von der Befugniß zur Revision der Kasse ist mindestens alle Jahr zweimal unvermuthet Gebrauch zu machen. Dabei ist der Inhalt der Rechnungsbücher mit den Belegen zu vergleichen, hierauf das Kassensoll zu berechnen, das Ergebnis dieser Berechnung mit demjenigen des Kassensurzes zu vergleichen und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen. Zu diesem Geschäft kann erforderlichen Falls ein Verwaltungsaktuar zugezogen werden.

Ist die Kasse nicht in Ordnung befunden worden, so ist der Vorstand davon in Kenntniß zu setzen und zur Beseitigung der Defekte und Ordnungswidrigkeiten anzuhalten. (Vergl. §§. 42 und 45 Abf. 5 des Gesetzes.)

§. 31.

Zu §. 46 des Gesetzes.

Behufs thunlichster Verminderung der Kosten der Kasse- und Rechnungsführung der einzelnen Klassen, der möglichst billigen Beschaffung der ärztlichen Hilfeleistungen, der Arzneien und der Krankenpflege ist von den Aufsichtsbehörden angelegentlichst auf die Vereinigung der ihnen unterstehenden Krankenkassen zu Verbänden in Gemäßheit des §. 46 des Gesetzes hinzuwirken.

Auch sind die Vorschriften des §. 12 der Verfügung im Auge zu behalten.

Die Einleitung behufs Aufstellung des Statuts des zu gründenden Klassenverbands ist von der Aufsichtsbehörde durch Verhandlung mit Vertretern der Klassen des Aufsichtsbezirks zu treffen. Diesen Vertretern ist zweckmäßiger Weise durch die Generalversammlungen der Klassen die erforderliche Vollmacht zur Vereinbarung des Statuts und dessen Einreichung bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu erteilen.

In dem Statut ist namentlich über die Zwecke des Verbands (§. 46 Abs. 1 Ziff. 1—3 des Gesetzes), über die Bildung des Vorstandes, seine Befugnisse und seine Amtsdauer, und über das Verhältnis, in welchem die einzelnen Klassen zu den Ausgaben des Verbands beizutragen haben, oder wenn hiefür die Mitgliederzahl entscheidend sein soll, über die für die Berechnung der Mitgliederzahl maßgebenden Termine Bestimmung zu treffen.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung durch Vermittlung der Aufsichtsbehörde bei der höheren Verwaltungsbehörde (§. 17 der Verfügung) einzureichen.

Ueber die Genehmigung des Statuts wird im gewöhnlichen Geschäftsengang entschieden. Gegen die Versagung der Genehmigung steht das allgemeine Beschwerderecht zu.

§. 32.

Zu §§. 47 und 48 des Gesetzes.

Wenn einer derjenigen Gründe vorliegt, wegen deren nach §. 47 des Gesetzes die Schließung einer Orts-Krankenkasse erfolgen muß, so hat die Aufsichtsbehörde hievon der höheren Verwaltungsbehörde (§. 17 der Verfügung) Anzeige zu erstatten.

In den gemäß §§. 47 und 48 des Gesetzes ergehenden Verfügungen über die Schließung oder Auflösung einer Orts-Krankenkasse oder Ausscheidung aus einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse (vergl. §§. 16, 17 und 43 des Gesetzes) ist zugleich über die

Verwendung und Vertheilung ihres Vermögens Bestimmung zu treffen und die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die betreffende Kasse errichtet war, zu bezeichnen. Die hiewegen erforderlichen Vernehmungen der Betheiligten, insbesondere auch der Gemeindebehörden und der betheiligten Orts-Krankenkassen, sowie die Abschätzung der zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel haben daher dem Erlaß der bezüglichen Verfügung vorauszugehen.

Auf das Verfahren bei Schließung oder Auflösung einer Orts-Krankenkasse gemäß §. 47 des Gesetzes finden bis auf Weiteres die Bestimmungen des §. 23 Abf. 4 gegenwärtiger Verfügung gleichfalls Anwendung.

Hinsichtlich der in den Fällen des §. 48 des Gesetzes zugelassenen Beschwerde ist §. 17 letzter Abßatz der Verfügung zu vergleichen.

Zu D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

Zu §. 49 des Gesetzes.

§. 33.

Die den Arbeitgebern gemäß §. 49 des Gesetzes obliegenden Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung, soweit nicht eine besondere Meldestelle errichtet ist, beim Ortsvorsteher oder einem vom Gemeinderath hiefür besonders aufgestellten Gemeindebeamten.

Wird ein besonderer Gemeindebeamter für die Entgegennahme dieser Meldungen aufgestellt oder eine besondere Meldestelle errichtet, so ist dies in der für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften bestimmten Weise (vgl. Minist.-Verf. vom 9. Januar 1872 Reg. Blatt S. 16) bekannt zu machen.

Wenn in der Gemeinde Orts-Krankenkassen bestehen, so ist in der Regel von der Aufsichtsbehörde gemäß §. 49 Abf. 3 des Gesetzes eine gemeinsame Meldestelle zu errichten. Bezüglich der An- und Abmeldungen bei gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden oder der Amtskorporationen und bei gemeinsamen Orts-Krankenkassen mehrerer Gemeinden sind die Bestimmungen der §§. 11 und 29 gegenwärtiger Verfügung zu vergleichen.

Bezüglich der Verbindung der Meldestelle mit der Registerführung vgl. §. 56 dieser Verfügung.

§. 34.

Zu §. 57 des Gesetzes.

Der Umstand, daß versicherungspflichtige Personen von der Krankenkasse, welcher sie angehören, Unterstützung zu beanspruchen haben, berechtigt die Armenverbände nicht, diesen Personen eine Mangels rechtzeitiger Unterstützung seitens der Krankenkasse nothwendige Armenunterstützung zu versagen.

Die Armenverbände haben aber den in solchen Fällen gemäß §. 57 des Gesetzes auf sie übergegangenen Erstattungsanspruch gegen die verpflichtete Krankenkasse alsbald geltend zu machen.

Daß letzteres geschieht, ist bei Revision der Rechnungen der Armenverbände zu kontrolliren.

§. 35.

Zu §. 58 des Gesetzes.

Ueber die in §. 58 Abf. 1 des Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten zwischen den auf Grund des Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung andererseits entscheidet als Aufsichtsbehörde dasjenige Oberamt, dessen Bezirk die betheiligte Gemeinde-Krankenversicherung angehört.

Soweit noch die landesgesetzliche Gemeinde-Krankenversicherung fortbesteht (vergl. §. 14 gegenwärtiger Verfügung), hat es für Streitigkeiten in Bezug auf diese bei den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften sein Bewenden (vgl. Art. 10 Z. 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg. Blatt S. 490).

Bezüglich der Aufsichtsbehörden, welche für die Entscheidung der in §. 58 Abf. 1 des Gesetzes bezeichneten Streitigkeiten zwischen den auf Grund desselben zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern und den Orts-Krankenkassen zuständig sind, vergleiche §§. 18—20 und 29 dieser Verfügung.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist nach Vernehmung der Betheiligten und erforderlichen Falls nach Erhebung des Sachverhalts durch schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid zu ertheilen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Bescheids gegen Empfangsbekundung anzustellen. Eine Belehrung über das gegen den Bescheid zustehende Rechtsmittel findet nicht statt.

Die gemäß §. 58 Abf. 1 des Gesetzes von den Aufsichtsbehörden getroffenen Entscheidungen werden durch dieselben auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der

Art. 10—13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 206) vollstreckt.

Zu E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§. 36.

In Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen gelten als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Gesetzes die Oberämter, soweit nicht auf Grund des §. 84 Abf. 3 des Gesetzes eine anderweite Anordnung getroffen wird.

Zu §§. 60—62 des Gesetzes.

§. 37.

Der Art. 45 der württ. Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.Blatt S. 80) tritt mit dem Beginn der Wirksamkeit des Reichsgesetzes außer Geltung.

§. 38.

Wenn ein Antrag auf Erlassung einer Anordnung gemäß §. 60 Abf. 2 des Gesetzes in Bezug auf die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse vorliegt, so ist es zunächst dem Ermessen des Oberamts anheimgegeben, ob die Aeußerung sämtlicher von dem Unternehmer beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder nur von gewählten Vertretern derselben einzuholen ist, und in welcher Weise diese Aeußerung eingeholt werden soll.

Wenn die Zahl der von dem Unternehmer beschäftigten Personen mehr als 100 beträgt, ist jedoch in der Regel die Wahl von Vertretern, sei es in einer besondern zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung, oder mittelst einer nach vorheriger Benachrichtigung der Betheiligten auf dem Rathhaus oder in einem sonstigen öffentlichen Lokal aufzulegenden Abstimmungsliste oder mittelst Abgabe von Stimmzetteln daselbst anzuordnen und mit den hienach gewählten Vertretern in Verhandlung zu treten.

§. 39.

Zu §§. 64 und 65 des Gesetzes.

Die Bestimmungen der §§. 21, 23—28, 34 und 35 Abf. 4 und 5 gegenwärtiger Verfügung finden auch auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.

§. 40.

Zu §. 66 des Gesetzes.

Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden neben den §§. 44 und 45 Abs. 1—4 des Gesetzes die §§. 18 Abs. 1—3, 19 und 30 gegenwärtiger Verfügung Anwendung, soweit nicht auf Grund des §. 84 Abs. 3 des Gesetzes eine anderweitige Bestimmung getroffen wird.

Von der Bestimmung des §. 19 ist namentlich bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in kleinen Gemeinden danu Gebrauch zu machen, wenn der Ortsvorsteher nicht die genügende Befähigung für die Geschäfte der Aufsichtsbehörde besitzt oder wenn nach Lage der Verhältnisse insbesondere auch nach den Beziehungen der Mitglieder des Gemeinderaths zu dem Unternehmer des fraglichen Betriebs und zu den von demselben beschäftigten Personen eine wirksame und unbefangene Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse nicht gesichert erscheint.

Wenn für mehrere Betriebe in verschiedenen Gemeinden eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, so kommt die Aufsicht auf dieselbe derjenigen Gemeindebehörde beziehungsweise demjenigen Oberamt zu, in deren beziehungsweise dessen Bezirk sich der Sitz der Kasse befindet.

§. 41.

Zu §. 67 des Gesetzes.

Die Aufsichtsbehörde hat von der Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse außer in den Fällen des §. 67 Abs. 3 des Gesetzes in der Regel nur dann keinen Gebrauch zu machen, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß die Einstellung oder Einschränkung des Betriebs von kurz vorübergehender Dauer und in der Zwischenzeit die Verwaltung der Kasse und die Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche gesichert ist.

In allen anderen Fällen hat, sofern nicht die Schließung der Kasse gemäß §. 68 des Gesetzes veranlaßt erscheint, alsbald nachdem der Betrieb eingestellt oder in der im Gesetz bezeichneten Weise eingeschränkt ist, die Aufsichtsbehörde sich das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse vollständig ausliefern zu lassen.

Vor der Uebernahme ist eine Kasserevision gemäß den Vorschriften des §. 30 gegen-

wärtiger Verfügung vorzunehmen. Auch ist für Deckung etwaiger Defecte und bereits entstandener Unterstützungsansprüche zu sorgen.

Ueber die Uebernahme ist ein genaues Protokoll aufzunehmen.

Wenn die Gemeindebehörde die Aufsichtsbehörde ist, so hat der Gemeinderath den Vertreter für die Verwaltung der Kasse aufzustellen.

§. 42.

Zu §. 68 des Gesetzes.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, wenn einer der gesetzlichen Gründe für die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse eingetreten ist, bei der höheren Verwaltungsbehörde die Schließung zu beantragen. Jedoch kann letztere auch ohne einen Antrag der Aufsichtsbehörde die Schließung verfügen.

Vor Schließung oder Auflösung der Kasse ist eine Abschätzung der zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel vorzunehmen.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt im gewöhnlichen Geschäftsgang. In der zu erlassenden Verfügung sind der Termin, von welchem an die Schließung oder Auflösung der Kasse wirksam werden soll, die Höhe der von dem Unternehmer zur Deckung beziehungsweise Sicherung entstandener Unterstützungsansprüche bis dahin aufzubringenden Mittel, die Art und Weise, wie die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Mittel gesichert werden soll, und die Verwendung des nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Rests des Vermögens der Kasse zu bestimmen und diejenigen Orts-Krankenkassen beziehungsweise die Gemeinde-Krankenversicherungskassen zu bezeichnen, welchen die Mitglieder der zu schließenden oder aufzulösenden Kasse künftig angehören.

Die gegen die Verfügung zulässige Beschwerde ist binnen der gesetzlichen Frist bei der verfügenden Behörde anzubringen. Das Beschwerderecht wird jedoch auch durch Anbringung der Beschwerde bei der zur Entscheidung über dieselbe zuständigen Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist gewahrt.

Der Vollzug der getroffenen Anordnungen ist von der Aufsichtsbehörde unter Leitung der höheren Verwaltungsbehörde zu bewirken.

Zu B. Bau-Krankenkassen.

§. 43.

In Bezug auf die Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die Bau-

Krankenkassen gelten, insoweit nicht auf Grund des §. 84 Abs. 3 des Gesetzes eine anderweitige Anordnung getroffen wird, als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes die Oberämter, — wenn aber die Bauten, für welche die betreffenden Bau-Krankenkassen errichtet werden, sich über einen Oberamtsbezirk hinaus erstrecken oder auf Rechnung einer Amtskörperschaft ausgeführt werden, die Kreisregierungen.

Wenn die betreffenden Bauten sich über den Bezirk eines Kreises hinaus erstrecken, wird die zuständige höhere Verwaltungsbehörde vom Ministerium des Innern bestimmt.
§. 44.

Auf die Beaufsichtigung der Bau-Krankenkassen finden neben den §§. 44, 45 Abs. 1—4 und 66 des Gesetzes die §. 18 Abs. 1—3, §§. 19, 30 und 40 gegenwärtiger Verfügung entsprechende Anwendung, soweit nicht auf Grund des §. 84 Abs. 3 des Gesetzes anderweitige Verfügung getroffen wird.

Bei Bau-Krankenkassen für Bauten, welche sich über einen Oberamtsbezirk hinaus erstrecken, oder auf Rechnung einer Amtskörperschaft ausgeführt werden, kann vorbehaltlich etwaiger auf Grund des §. 84 Abs. 3 des Gesetzes getroffener Anordnungen die Kreisregierung die Aufsichtsführung einem Oberamt übertragen. In diesem Fall ist es übrigens nicht ausgeschlossen, daß das Oberamt einzelne Geschäfte der Aufsichtsbehörde in seinem Namen durch die Gemeindebehörden besorgen läßt.

Bei Bauunternehmungen, welche mit fortschreitender Bauausführung sich örtlich weiter bewegen, ist erforderlichen Falls während der Dauer des Unternehmens die Aufsichtsführung entsprechend dem Fortgang des Baues neu zu regeln.

Da gemäß §. 72 Abs. 4 des Gesetzes Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 des Gesetzes erhoben werden, von der Aufsichtsbehörde zu entscheiden sind, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§. 43 der Verfügung) bei dem Erlaß der Anordnung, durch welche den Bauherren die Verpflichtung zur Errichtung einer Bau-Krankenkasse auferlegt wird (§§. 69 und 71 des Gesetzes), sofort die Aufsichtsbehörde zu bezeichnen.

§. 45.

Die Bestimmungen der §§. 21, 23—28, 34, 35 Abs. 4 und 5 gegenwärtiger Verfügung finden auch auf die Bau-Krankenkassen Anwendung.

Auf das Verfahren bei Schließung oder Anflösung einer Bau-Krankenkasse finden die Bestimmungen des §. 42 gegenwärtiger Verfügung entsprechende Anwendung.

Zu G. Zünungs-Krankentassen.

§. 46.

Zu §. 73 des Gesetzes.

Auf die Krankentassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Zünungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden zu den gemäß §. 73 des Gesetzes für sie maßgebenden Bestimmungen desselben die in den §§. 21, 25—28, 34, 35 Abf. 4 und 5 gegenwärtiger Verfügung enthaltenen Vollzugsvorschriften entsprechende Anwendung.

Soweit für diese Klassen die Vorschriften der Gewerbeordnung Maß greifen, finden auch die zu den bezüglichen Vorschriften erlassenen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 9. November 1883, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (Reg. Blatt S. 234), Anwendung. Dieß gilt insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten der höheren Verwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde.

Zu H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und andern Hilfskassen zur Krankenversicherung.

§. 47.

Zu §. 74 des Gesetzes.

Die Bestimmungen des §. 74 des Gesetzes finden Anwendung auf die Mitglieder derjenigen Krankentassen (Knappschaftskassen), welche auf Grund des Art. 151 des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg. Blatt S. 299) errichtet sind.

Das Oberbergamt hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Knappschaftskassen errichtet, alsbald, spätestens aber bis zum Ablauf des Jahres 1886, die statutenmäßigen Leistungen der bestehenden Knappschaftskassen den Vorschriften des §. 74 des Gesetzes gemäß festgesetzt werden.

Zu §. 75 des Gesetzes.

§. 48.

Wenn Personen, welche nach dem Gesetz dem Versicherungszwang unterliegen, ihre Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Verpflichtung, Mitglied einer Orts-Krankentasse zu werden, auf Grund des §. 75 des Gesetzes in Anspruch nehmen, so haben sie derjenigen Behörde oder

Stelle, bei welcher ihre Anmeldung zu erfolgen hat, den Nachweis darüber, welcher Hilfskasse sie angehören, und weiter auf Verlangen den Nachweis darüber zu liefern, daß die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren sämtlichen Mitgliedern, und zwar auch denjenigen, welche sich in der mindestberechtigten Klasse befinden, mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach §. 6 des Gesetzes von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind.

Letzterer Nachweis ist zu führen durch Vorlage eines hinsichtlich seiner dormaligen Gültigkeit amtlich beglaubigten Exemplars des Statuts der betreffenden Kasse und eines Zeugnißes der Gemeindebehörde des Sitzes der Kasse darüber, daß diese Hilfskasse noch besteht und die dem Statut entsprechenden Unterstützungen thatsächlich gewährt, sowie über den Betrag des für diese Gemeinde gemäß §. 8 des Gesetzes festgesetzten ortsüblichen Taglohns.

§. 49.

Die Entscheidung darüber, ob die Hilfskasse, deren Mitgliedschaft geltend gemacht wird, den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügt, kommt zu

- a. soweit es sich um die Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung handelt, dem Gemeinderath und bei einer mehreren Gemeinden oder einem Oberamtsbezirk gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung der durch das Statut bestimmten Verwaltung derselben (vgl. §. 11 Ziff. 2 der Verfügung),
- b. soweit es sich um die Befreiung von Verpflichtung, Mitglied einer Orts-Krankenkasse zu werden, handelt, dem Vorstand der letzteren.

Wenn von der hienach zuständigen Stelle anerkannt ist, daß eine Hilfskasse den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügt, so kann insolange, als in den Verhältnissen dieser Kasse keine Aenderung eintritt, denjenigen versicherungspflichtigen Personen, welche die Mitgliedschaft dieser Hilfskasse nachweisen, die Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Mitgliedschaft bei einer Orts-Krankenkasse durch den zur Entgegennahme der Anmeldungen der Arbeitgeber (§. 49 des Gesetzes und §. 33 der Verfügung) zuständigen Beamten beziehungsweise durch die Meldestelle zugestanden werden.

Unterwirft sich der Versicherungspflichtige nicht sofort dem ihm auf seinen Befreiungsanspruch ertheilten Bescheid, so ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde gemäß §. 58 Abj. 1 des Gesetzes herbeizuführen.

Wird der Befreiungsanspruch des Versicherungspflichtigen anerkannt, so ist dem

Letzteren die Auflage zu machen, von seinem etwaigen Austritt aus der fraglichen Hilfskasse und von jeder Aenderung der Statuten derselben Anzeige zu machen. Auch kann demselben die Auflage gemacht werden, zum Beweise seiner fortdauernden Mitgliedschaft bei der fraglichen Hilfskasse in bestimmt zu bezeichnenden Zeiträumen die Quittungen über die Bezahlung seiner Beiträge zu derselben zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wosera und insolange, als nicht auf die vorbezeichnete Weise die Belege für eine den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes entsprechende Krankenversicherung erbracht sind, ist der Versicherungspflichtige zu den Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise die Orts-Krankenkasse heranzuziehen.

§. 50.

Soweit versicherungspflichtige Personen ihre Befreiung von der Verpflichtung, einer Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse anzugehören, auf Grund des §. 75 des Gesetzes in Anspruch nehmen, ist es Sache der Vorstände dieser Kassen behufs Vermeidung der den letzteren eventuell obliegenden Haftung für die Unterstützung dieser Personen Kontrolle darüber zu führen, ob die betreffenden Personen wirklich bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Hilfskasse versichert sind. Dabei sind die in den §§. 48 und 49 der Verfügung für die Orts-Krankenkassen gegebenen Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

Zu J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 51.

Zu §. 76 des Gesetzes.

Jede Aufsichtsbehörde hat sich über die in ihrem Bezirk vorhandenen Krankenkassen, soweit deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

Wenn diesen Kassen eine erhebliche Zahl versicherungspflichtiger Personen angehört und sie sich nicht freiwillig dazu verpflichten, den Austritt versicherungspflichtiger Mitglieder dem das Register der versicherungspflichtigen Personen (§. 55 gegenwärtiger Verfügung) führenden Beamten oder der gemeinsamen Meldestelle (§. 49 des Gesetzes) anzuzeigen, so ist in der Regel gemäß §. 76 (vgl. auch §. 49) des Gesetzes zu verfahren.

Auf die Veröffentlichung einer dießbezüglichen Anordnung finden die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872 (Reg. Blatt S. 16) entsprechende Anwendung.

§. 52.

Zu §. 81 des Gesetzes.

Auf die Zuständigkeit und das Verfahren in den Fällen des §. 81 des Gesetzes finden die Bestimmungen der Art. 9 ff. des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg. Blatt S. 153) über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen Anwendung.

§. 53.

Zu §. 84 Abs. 3 des Gesetzes.

Den zuständigen Ministerien ist es vorbehalten, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit und welchen Behörden der einzelnen Departements für die Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen bei den zu ihrem Geschäftskreis gehörenden Betrieben die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde übertragen werden.

Soweit die bezügliche Bestimmung nicht getroffen sind, greifen die allgemeinen Vorschriften dieser Verfügung Platz.

Bei Bau-Krankenkassen für Straßen- und Wasserbauten, welche von der Straßen- und Wasserbauverwaltung des Departements des Innern auf deren Rechnung unternommen werden, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde von der Ministerialabtheilung für den Straßen- und Wasserbau, diejenigen der Aufsichtsbehörden von den Straßenbauinspektionen beziehungsweise von der Wasserbauinspektion Stuttgart wahrgenommen.

Registerführung.

§. 54.

In jeder Gemeinde ist über alle nach §§. 1—3 des Gesetzes versicherungspflichtigen Personen, für welche nach dem Gesetz die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, ein Register zu führen.

Zu dieses Register sind auch jene versicherungspflichtigen Personen aufzunehmen, welche von der Verpflichtung zur Bezahlung von Beiträgen für die Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Gesetzes oder deshalb befreit werden, weil sie Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse (§. 73 des Gesetzes) oder einer den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes genügenden Hilfskasse sind. Dagegen brauchen nicht aufgenommen zu werden jene Personen, für welche vermöge ihrer Beschäftigung nach §. 19

Abj. 2, §. 63 Abj. 1, §. 72 Abj. 3 und §. 74 des Gesetzes die Versicherung bei einer Orts-Krankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-) oder einer Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse einzutreten hat.

§. 55.

Für jede einzelne nach §. 54 in das Register aufzunehmende Person ist eine Vormerkung nach dem in der Beilage angefügten Formular zu fertigen. In diese Vormerkung sind auch alle Aenderungen nachzutragen, welche sich in den daselbst eingetragenen Verhältnissen der Versicherungspflichtigen ergeben.

Diese sämmtlichen Vormerkungen sind alphabetisch geordnet verschlossen aufzubewahren.

§. 56.

Die Führung des in §. 54 bezeichneten Registers liegt dem Ortsvorsteher oder, wenn für die Entgegennahme der von den Arbeitgebern zu erstattenden Anmeldungen und Abmeldungen vom Gemeinderath ein besonderer Gemeindebeamter bestellt worden ist, dem letzteren ob. Ist gemäß §. 49 Abj. 3 des Gesetzes (s. auch §. 33 gegenwärtiger Verfügung) von der Gemeindebehörde als der zuständigen Aufsichtsbehörde eine gemeinsame Meldestelle eingerichtet worden, so ist die Führung dieses Registers in der Regel dieser Meldestelle zu übertragen.

Dem Ermessen der Gemeindebehörden nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ist es anheimgegeben, die Führung dieses Registers und die Besorgung der damit zusammenhängenden Geschäfte mit der Besorgung derjenigen Geschäfte in Verbindung zu bringen, welche sich aus dem Vollzug der K. Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes, (Reg. Blatt S. 275) und der Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1872 (Reg. Blatt S. 460) sowie des Art. 20 Abj. 3 des Ausführunsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 116) ergeben.

§. 57.

Die Vormerkungen über die Versicherungspflichtigen sind anzulegen, zu berichtigen und zu kontrolliren:

- a. auf Grund der Anmeldungen und Abmeldungen seitens der Arbeitgeber (§. 49 des Gesetzes),

- b. auf Grund der Anmeldungen Neuanziehender (§. 2 der R. Verordnung vom 6. August 1872 Reg. Blatt S. 275) und der gemäß §§. 3 und 4 der ebengenannten Verordnung der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeigen der Gewerbeinhaber über den Dienstantritt neuer Lehrlinge, Gewerbegehilfen oder Arbeiter und der Anzeigen der Vermiether von Wohnungen *ic.* sowie auf Grund der Anzeigen, welche nach den gemäß Art. 20 Abf. 3 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstättengesetz vom 17. April 1873 (Reg. Blatt S. 116) erlassenen Vorschriften über den Austritt von Lehrlingen, Gewerbegehilfen und Arbeitern erstattet werden,
- c. auf Grund der Austrittsanzeigen, welche gemäß einer nach §. 76 des Gesetzes getroffenen Anordnung von den Krankenkassen des Bezirks der Aufsichtsbehörde erstattet werden und sonstiger Anzeigen der Kassen oder der versicherungspflichtigen Personen (vergl. §§. 48, 49 und 51 gegenwärtiger Verfügung).

Von den unter lit. b bezeichneten Anzeigen hat die Ortspolizeibehörde dem das Register führenden Beamten Einsichtnahme zu gewähren.

§. 58.

Erhält derjenige Beamte, welcher das in §. 54 der Verfügung angeordnete Register führt, gemäß §. 49 des Gesetzes eine Anmeldung zur Gemeinde-Krankenversicherung, so ist sofort für den Angemeldeten die Vormerkung anzulegen, oder wenn eine solche bereits vorhanden ist, entsprechend zu berichtigen und wegen der Erhebung der Beiträge Einleitung zu treffen.

Bestehen irgend welche Bedenken, so ist zuvor durch Vernehmung der Angemeldeten oder der Arbeitgeber oder des Vorstands einer etwa beteiligten Krankenkasse Erhebung zu pflegen und je nach dem Ergebnis zu verfahren.

Beansprucht der zur Gemeinde-Krankenversicherung angemeldete Versicherungspflichtige auf Grund des §. 3 Abf. 2 des Gesetzes Befreiung von der Versicherungspflicht, so ist gemäß §. 6 gegenwärtiger Verfügung die Entscheidung über diesen Anspruch herbeizuführen.

Wenn der angemeldete Versicherungspflichtige auf Grund des §. 75 des Gesetzes die Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung in Anspruch nimmt, so ist gemäß §§. 48 und 49 dieser Verfügung zu verfahren.

Wenn der angemeldete Versicherungspflichtige die Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des Nachweises beansprucht, daß er einer Innungs-Kranken-

kasse angehört, so ist demselben die Auflage zu machen, seinen etwaigen Austritt aus der Innungs-Krankenkasse anzuzeigen.

In den Fällen des Abf. 3—5 ist übrigens stets sofort auf die Anmeldung für die betreffenden Personen eine Vormerkung anzulegen und zutreffenden Falls in derselben die zugestandene Befreiung von der Versicherungspflicht, beziehungsweise die anderweitige Versicherung zu bemerken. (Vergl. auch §. 49 der Verfügung.)

§. 59.

Erhält der Registerführer Kenntniß von dem Eintritt einer ihm nicht angemeldeten Person in eine den Versicherungszwang begründende Beschäftigung, vermöge deren nicht die Versicherung bei einer Orts-Krankenkasse, Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse eintritt, so ist sofort darüber Erhebung anzustellen, ob die betreffende Person etwa einer Innungs-Krankenkasse angehört oder Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung auf Grund des §. 75 des Gesetzes in Anspruch nimmt, oder ob nur die Anmeldung ungerechtfertigter Weise unterblieben ist.

Ist letzteres der Fall, so ist der Arbeitgeber zur Rechenschaft zu ziehen und Strafeinschreitung gegen denselben nach §. 81 des Gesetzes herbeizuführen. (Vergl. auch §. 50 des Gesetzes.)

Im Uebrigen ist nach §. 58 dieser Verfügung in gleicher Weise zu verfahren, als wenn die Anmeldung erfolgt wäre.

§. 60.

Wenn Aenderungen in der Beschäftigung der in das Register aufgenommenen Personen, welche eine Aenderung in der Art und Weise der Erfüllung der Versicherungspflicht nicht mit sich bringen, zur Kenntniß des Registerführers kommen, so ist die Vormerkung zu berichtigen und zutreffenden Falls wegen der anderweitigen Einziehung der Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung Anordnung zu treffen.

§. 61.

Wenn eine in das Register aufgenommene Person seitens des Arbeitgebers abgemeldet worden ist und gegen die Richtigkeit der Abmeldung kein Bedenken besteht, desgleichen wenn nachträglich der Anspruch auf Befreiung von der Gemeinde-Krankenversicherung angemeldet und als begründet erfunden wird (vergl. §. 58 Abf. 3—5 der Verfügung), so ist die Vormerkung zu berichtigen und die fernere Einziehung der Beiträge von dem abmeldenden Arbeitgeber abzustellen.

§. 62.

Erhält der Registerführer Kenntniß von dem Austritt eines in das Register aufgenommenen Versicherungspflichtigen aus einer Krankenkasse, deren Mitgliedschaft von der Gemeinde-Krankenversicherung befreit, so ist die Vormerkung zu berichtigen und, wenn nicht gleichzeitig die Versicherungspflicht aufgehört hat, über die anderweitige Erfüllung der letzteren Untersuchung anzustellen, sowie hienach das Gecignete zu verfügen.

§. 63.

Erhält der Registerführer Kenntniß von Thatsachen, in Folge deren die Versicherungspflicht von in das Register aufgenommenen Personen erlischt, so ist dies in der betreffenden Vormerkung zu notiren.

Die sofortige Entfernung der betreffenden Vormerkungen aus dem Register ist nur dann gerathen, wenn nicht anzunehmen ist, daß die betreffende Person in der bisherigen Gemeinde-Krankenversicherung freiwillig verbleibt (§. 11 des Gesetzes) oder demnächst wieder in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung in der Gemeinde tritt.

Im Uebrigen sind die Vormerkungen bezüglich nicht mehr versicherungspflichtiger Personen zunächst im Register zu belassen, und nur in Perioden, welche nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen sind, regelmäßige Ausscheidungen aus dem Register vorzunehmen.

Die aus dem Register ausgeschiedenen Vormerkungen sind wenigstens noch 13 Wochen abgesondert aufzubewahren.

§. 64.

Behufs erstmaliger Anlegung des in §. 54 bezeichneten Registers und Ueberweisung der der Gemeinde-Krankenversicherung zufallenden versicherungspflichtigen Personen an dieselbe haben die Ortsvorsteher in jeder Gemeinde auf die für die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebene Weise (Min. Verf. vom 9. Januar 1872 Reg. Bl. S. 16) die Arbeitgeber im Monat November 1884 aufzufordern, alle von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung nach dem Gesetz einzutreten hat, und zwar auch dann, wenn dieselben ihre Befreiung gemäß §. 3 Abs. 2 des Gesetzes oder als Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse oder einer den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes entsprechenden Hilfsklasse in Anspruch nehmen, auf einen bestimmt zu bezeichnenden Termin bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe bei der das bezeichnete Register führenden Stelle anzumelden.

Den Gemeindebehörden wird übrigens empfohlen, daneben durch Zustellung von Anmeldeformularen an die einzelnen ihnen bekannten Arbeitgeber von Personen, welche der Gemeinde-Krankenversicherung zufallen, die Anmeldungen zu erleichtern und deren Vollständigkeit zu fördern.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§. 65.

Die Oberämter haben behufs richtiger Durchführung des Gesetzes den Gemeindebehörden die erforderliche Anleitung zu geben und sie entsprechend zu berathen und zu überwachen.

Den Oberämtern ist es gestattet, wenn sich beim Vollzug des Gesetzes Schwierigkeiten und Zweifel von erheblicherer Tragweite ergeben, bei der vorgesetzten Kreisregierung über das von ihnen zu beobachtende Verfahren Anfrage zu stellen.

Die Kreisregierungen haben sich nicht auf die Erledigung der seitens der Oberämter ihnen vorgelegten Gegenstände zu beschränken, sondern sich stets in genauer Kenntniß über die Organisation des Krankenversicherungswesens in den ihnen unterstehenden Bezirken zu halten, die Wirksamkeit der Oberämter hiebei zu überwachen und auf Verbesserungen der bezüglichen Einrichtungen hinzuwirken.

Stuttgart, den 1. Dezember 1883.

H ö l d e r.

Beilage: Zu §. 55 der Verfügung.

Name des Versicherungspflichtigen (Geschlechts- und Vorname).	Art der Beschäftigung.	Name der Arbeitgeber.	Tag des Eintritts in die Beschäftigung.	Tag der Anmeldung des Versicherungspflichtigen.	Tag der Anrechnung wegen Einzugs der Beiträge für Gemeinde- Krankenversicherung.
Etwaige andernweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.	Tag der Anmeldung des Versicherungspflichtigen seitens der Arbeit- geber.	Tag des Austritts aus der Beschäftigung.	Verfügungen wegen der Beiträge.	Bemerkungen.	

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1884.**

Bom 28. November 1883.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, (Reg. Blatt S. 79) sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung, (Reg. Blatt S. 163) will man im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und die durchschnittliche Höhe der in den letzten Jahren angefallenen Brandschäden die Umlage für das Kalenderjahr 1884 in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niedrigeren Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag zu betragen hat.

z e h n P f e n n i g

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August k. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März 1884 an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 28. November 1883.

H ö l d e r.

№ 31.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 19. Dezember 1883.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. Vom 7. Dezember 1883.
 — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der §§. 4 und 16 des revidirten Pferdeaushebungsreglements für das Königreich Württemberg vom 16. November 1876. Vom 5. Dezember 1883.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe.
 Vom 7. Dezember 1883.

In Abänderung des §. 1 Ziff. 1 der Verfügung vom 28. Dezember 1871, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 an, (Reg. Blatt S. 421) sowie der Verfügung vom 29. Juli 1881, betreffend die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe, (Reg. Blatt S. 401) wird hiemit auf Grund höchster Ermächtigung verfügt:

Die vom 15. Dezember l. J. an gegen Männer erkannte zeitige Zuchthausstrafe, welche nicht im Zellengefängniß zu vollstrecken ist, wird, wosfern sie sechs Jahre übersteigt, in dem Zuchthaus zu Stuttgart, bis zu sechs Jahren in dem Zuchthaus zu Ludwigsburg verbüßt.

Stuttgart, den 7. Dezember 1883.

Faber.

**Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens,
betreffend Abänderungen und Ergänzungen der §§. 4 und 16 des revidirten Pferdeaushebungsreglements
für das Königreich Württemberg vom 16. November 1876. Vom 5. Dezember 1883.**

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden in Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 16. November 1876 (Regierungsblatt Seite 455), betreffend die Erlassung eines revidirten Pferdeaushebungsreglements hinsichtlich der periodischen Vormusterung des Pferdebestandes und der Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Württemberg, nachstehende Anordnungen getroffen:

- 1) §. 4 des Pferdeaushebungsreglements für das Königreich Württemberg erhält folgenden Zusatz:

Die in R. Staatsgestüten befindlichen Pferde sind von der Vorführung ausgenommen und größere Privatgestüte möglichst an Ort und Stelle zu mustern. Außerdem kann das Ministerium des Innern in einzelnen dringenden Fällen Dispensation von der Vorführung eintreten lassen. Diese Dispensation wird stets ertheilt werden in Beziehung:

- a) auf Pferde, welche laut obrigkeitlichen Attestes auf beiden Augen blind sind,
b) auf die in Bergwerken dauernd unter Tag arbeitenden Pferde.

Die in vorstehendem Absatz für die Vormusterung gestatteten Ausnahmen finden auf das Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde jedoch keine Anwendung.

- 2) Der §. 16 des Pferdeaushebungsreglements für das Königreich Württemberg erhält folgende Fassung:

Den Mitgliedern der Musterungskommissionen werden, wenn sie solches beanpruchen, für Ausübung ihrer Funktionen dieselben Diäten und Fuhrkosten gewährt, wie solche nach No. 8 lit. a und c der am 11. Juli 1878 (Reichsgesetzblatt S. 239) genehmigten Abänderungen der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 den bei Abschätzung von Flurschäden beigezogenen Sachverständigen zukommen.

Die den Musterungskommissionen beizunordnenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten nach den gleichen Sätzen, wie vorstehend angegeben.

Stuttgart, den 5. Dezember 1883.

Hölder.

Steinheil.

N^o 32.**Regierungsblatt**

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 31. Dezember 1883.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Rauminhalts der Schankgefäße. Vom 27. Dezember 1883. — Bekanntmachung des R. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. Vom 28. Dezember 1883. — Berichtigung.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Rauminhalts
der Schankgefäße. Vom 27. Dezember 1883.**

§. 1.

Die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1871, betreffend die Beschaffenheit der Schankgefäße der Wirthe, (Reg.Blatt S. 126) und vom 23. Mai 1877 gleichen Betreffs (Reg.Blatt S. 143) treten mit dem 1. Januar 1884 außer Kraft.

§. 2.

Die Vornahme der Bezeichnung der Schankgefäße der Wirthe mit dem Füllstrich und der Angabe des Söllinhalts in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 (R.G.Blatt S. 249) ist den beteiligten Gewerbetreibenden unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen. Die Wirthe haben die Richtigkeit dieser Bezeichnungen des Rauminhalts

ihrer Schankgefäße mittelst der von ihnen nach §. 4 des Reichsgesetzes zu haltenden gestempelten Flüssigkeitsmaße zu kontrolliren.

Den Rächämtern und Rächungsbeamten ist jede dienstliche oder außerdienstliche Mitwirkung bei Feststellung und Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße unterjagt. Ausnahmen von dem Verbot der außerdienstlichen Mitwirkung an den bezüglichlichen technischen Arbeiten können in einzelnen Fällen besondern Bedürfnisses von der Centralstelle für Gewerbe und Handel als Rächungs-Aufsichtsbehörde unter Festsetzung der erforderlichen Bedingungen behufs gehöriger Ueberwachung der fraglichen Geschäfte nach Umfang und Ausführung zugelassen werden.

§. 3.

Die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes den Maximalbetrag des Abstands des Füllstrichs von dem oberen Rand solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die im Abs. 1 des §. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Grenzen hinaus festzustellen, kommt den Oberämtern zu. Die Oberämter haben von dieser Befugniß jedoch nur, wenn sich ein Bedürfniß hiefür geltend macht und nur dann Gebrauch zu machen, wenn die hiewegen um eine Aeußerung anzugehende Centralstelle für Gewerbe und Handel gegen die zu treffende Anordnung nichts zu erinnern hat.

§. 4.

Die Oberämter und Ortspolizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß spätestens bis Ende des Monats Februar 1884 in sämmtlichen Wirthschaften durch polizeiliche Visitationen festgestellt wird, ob die Schankgefäße den neuen Vorschriften entsprechen und die nach den letzteren nicht mehr zulässigen älteren Schankgefäße beseitigt sind.

Künftig ist in sämmtlichen Wirthschaften längstens alle zwei Jahre unvermuthet eine Visitation der Schankgefäße in der Weise vorzunehmen, daß durch den visitirenden Beamten die Beschaffenheit der Schankgefäße im Allgemeinen und die Raumgehaltsbezeichnung einzelner beliebig herauszugreifender Stücke mittelst der von den Wirthen zu haltenden geachteten Flüssigkeitsmaße oder der von den Beamten selbst mitgebrachten Kontrollapparate geprüft wird. Vorschriftenwidrig befundene Schankgefäße sind behufs der Entziehung oder Vernichtung in Gemäßheit des § 5 des Reichsgesetzes sofort wegzunehmen.

Die Verwendung von Rächungsbeamten zu den polizeilichen Revisionen des Raumgehalts der Schankgefäße ist gestattet.

§. 5.

Bei der Anwendung des §. 6 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 ist davon auszugehen, daß als festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festvertorfte u. s. w.) Flaschen und Krüge im Sinne dieses Gesetzes diejenigen anzusehen sind, bei denen die Art des Verschlusses und der derzeitige Zustand derselben unzweifelhaft erkennen läßt, daß sie auch als Transport- und Aufbewahrungsgefäße dienen und nicht erst an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Konsum des betreffenden Getränkes gefüllt und verschlossen worden sind, und deren Oeffnung (Enttorftung u. dergl.) daher in der Regel auch nur mit einem Instrument irgend welcher Art erfolgen kann.

Stuttgart, den 27. Dezember 1883.

Hölder.

**Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882.**

Bonn 28. Dezember 1883.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 6. April 1883 (Reg. Blatt S. 44) werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern in Betreff der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 nachstehende Aenderungen und Ergänzungen, welche mit 1. Januar 1884 in Kraft treten, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 28. Dezember 1883.

Jäger.

Arzneitaxe.			℥	℥
Seite 3.	In §. 12 ist das Komma nach „an öffentliche Anstalten“ zu streichen und nach „sowie bei Epidemien“ einzusetzen,			
„ 4.	Acidum benzoicum	1 Gramm	—	40
„ 5.	„ salicylicum	10 „	—	60
„ „	Ammonium bromatum	10 „	—	40
„ 6.	Apomorphinum hydrochloricum	1 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	1	—

Arzneitaxe.			℥	℥
Seite 6.	Aqua Amygdalarum amararum diluta	100 Gramm	—	15
" 7.	Balsamum Peruvianum	1 "	—	10
		10 "	—	80
		100 "	6	—
		500 "	20	—
" 8.	Chininum bisulfuricum	1 Decigramm	—	10
		1 Gramm	—	70
" 9.	" hydrochloricum	1 Decigramm	—	10
		1 Gramm	—	80
		10 "	7	—
		100 "	60	—
		500 "	240	—
" "	" sulfuricum	1 Decigramm	—	10
		1 Gramm	—	70
		10 "	5	50
		100 "	50	—
		500 "	200	—
" "	Chloroformium	10 "	—	15
		100 "	1	—
		500 "	4	—
" "	Chrysarobinum	1 "	—	20
" 11.	Cubebae subt. pulv.	10 "	—	25
" 15.	Flores Chamomillae	10 "	—	5
		100 "	—	45
		500 "	2	20
" "	" Malvae arboreae conc.	10 "	—	10
" "	" Verbasci	10 "	—	20
" "	" " conc. et gr. m. p.	10 "	—	25
" "	Folia Jaborandi conc.	10 "	—	20
" 16.	Glandulae Lupuli	10 "	—	30
" "	Glycerinum	100 "	—	60
" "	Gummi Arabicum subt. pulv.	10 "	—	20
		100 "	1	20
" 17.	Infusum Sennae compositum	10 "	—	10
" "	Jodoformium et pulv.	1 "	—	10
		10 "	—	80
		100 "	6	—

Arzneitaxe.			℥	℥
Seite 18	Kalium bromatum et pulv.	10 Gramm	—	20
" "	" tartaricum	100 "	1	20
" "	" " subt. pulv.	10 "	—	10
" "	" " subt. pulv.	10 "	—	15
" 19.	Liquor Natri caustici	10 "	—	10
" "	Lithium carbonicum	1 "	—	10
" "	Magnesium carbonicum pulv.	10 "	—	10
" "	" "	100 "	—	60
" 20.	Manna caunulata	10 "	—	25
" "	" communis	10 "	—	15
" "	Morphinum hydrochloricum	1 Decigramm	—	10
" "	" sulfuricum	1 "	—	10
" "	Natrium chloratum pulv.	100 Gramm	—	30
" 21.	Oleum Aurantii Florum	1 Decigramm	—	15
" "	" "	1 Tropfen	—	5
" "	" Jecoris Aselli flavum et rubrum	10 Gramm	—	5
" "	" "	100 "	—	40
" "	" "	500 "	1	70
" "	" Jecoris Aselli vapore parat. (Pharm. germ.)	100 "	—	80
" "	" "	500 "	3	—
" 22.	Paraffinum liquidum	100 "	—	50
" "	" "	500 "	2	—
" "	" solidum	100 "	—	50
" "	" "	500 "	2	—
" 23.	Physostigminum salicylicum	1 Centigramm	—	40
" "	Pilocarpinum hydrochloricum	1 "	—	10
" "	Pulvis salicylicus cum Talco	100 Gramm	—	50
" 24.	Radix Rhei conc. et gr. m. p.	10 "	—	50
" "	" " subt. pulv.	10 "	—	70
" "	" Senegae conc. et gr. m. p.	10 "	—	30
" "	" " subt. pulv.	10 "	—	40
" 25.	Sapo kalinus	10 "	—	10
" 26.	Species emollientes	100 "	—	60
" 27.	Styrax liquidus crudus (pr. us. vet.)	10 "	—	10
" "	" liquidus (depuratus)	10 "	—	20
" "	" "	100 "	1	40
" "	" "	500 "	7	—

Arzneitaxe.			ℳ	℥
Seite 27.	Syrupus Liquiritiae	10	—	10
„ 30.	Unguentum Cerussae	10	—	10
„ „	„ „ camphoratum	10	—	10
„ „	„ Hydrargyri album	10	—	15
„ „	„ „ rubrum	10	—	15
„ 31.	„ Paraffini	10	—	10
	Bemerkung. Von den hier aufgeführten Drogen und Präparaten kommen alle Ansätze, welche in vorstehendes Verzeichniss nicht mehr aufgenommen sind, in Wegfall.			
„ 33.	Im Absatz: „Emulsionen“ sind zu streichen die Worte „des Wassers“.			
„ 34.	Bei grösseren Pflastern wird für jede weitere 10 Quadratcentimeter berechnet.			
„ 35.	Im Absatz: „Pulver und Species“ ist Seite 35 nach Linie 7 von oben einzuschalten: Sind Oblatenkapseln oder Gelatinekapseln vorgeschrieben, so wird obiger Satz für jede Dosis erhöht um			
„ 39.	In IV. 1. B. Tinkturen ist zu setzen statt „1 bis 20 Tropfen“: 1 bis 30 Tropfen.			

Berichtigung.

In der in No. 25 des Jahrgangs 1882 des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, ist auf S. 305 in §. 15 Abf. 2 in der zweiten Zeile anstatt „Mittheilung zu machen“ zu setzen: „Vormerkung zu machen“.

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1883.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1883 des Regierungsblattes enthaltenen
Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1882.

- 22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des allgemeinen Spottelgesetzes. 1.
- 28. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1883. 2. Druckfehlerberichtigung. 10.
- Ministerium des Innern. Berichtigung der Verfügung, betreffend die Herstellung von Feuerungseinrichtungen, vom 23. November 1882, S. 431 ff. 2.

Januar 1883.

- 17. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. 4.
- 25. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirkeinteilung für das Deutsche Reich. 3.

Februar.

- 10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen. 7.
- 15. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Impfformulare. 8.
- 20. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Organisation des forstlichen Versuchswesens. 8.

März.

1. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend eine Ergänzung der gemeinschaftlichen Verfügung dieser Ministerien vom 28. Juni 1859 bezüglich der Handhabung des für die tolle Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot. 12.
8. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung 11.
13. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1883. 13.
15. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1883 an. 14.
27. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Weizingen, Oberamte Urach, zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. 15.
31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steintohlenbergwerken. 29.

April.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets. 31.
2. II. Civillammer des Landgerichts Ulm. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines in der Familie des Freiherrn Johann Baptist von Speth-Schülzburg-Granheim unterm 20. Januar / 2. Mai 1842 errichteten Familienstatuts. 42.
3. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsangelegenheiten. Verfügung, betreffend Abänderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881. 16.
6. Medicinalcollegium. Verfügung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. December 1882. 44.
11. Steuercollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäß-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die ersten 4 Monate des Staatsjahrs 1883/84. 32.
19. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus dem Auslande. 39.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Glad, sowie auf der Ragold und deren Seitentbach, dem Zinsbach. 47.
25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verteilung der juristischen Persönlichkeit an das von Baldinger'sche Fräuleinstift in Ulm. 59.

26. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Bekanntmachung, betreffend die von dem verstorbenen Dr. jur. Gustav Adolf Schlayer in Stuttgart errichtete Stiftung zur Unterstützung von Privatdozenten beziehungsweise Studirenden. 66.

Mai.

5. **Ministerium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend selbstthätige Registrirvaagen. 59.
 10. **Eben dasselbe.** Verfügung, betreffend die Bestellung eines Lehrers der Thierarzneischule in Stuttgart zum beamteten Thierarzt für den Bereich dieser Anstalt. 66.
 20. **Königlich:** Verordnung, betreffend Staatsprüfungen im Maschinenfache. 67.
 21. **Ministerien des Innern und des Kriegswesens.** Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 79.
 22. **Ministerien der Justiz und der Finanzen.** Verfügung in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. 78.
 23. **Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.** Verfügung, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieurfachs. 73. Berichtigung. 183.
 25. **Gesetz,** betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung in der Finanzperiode 1883/85. 77.
 31. **Ministerium des Innern.** Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart. 120.

Juni.

8. **Gesetz über die Notariatsporteln.** 101. **Druckfehlerberichtigung.** 184.
 — **Finanzgesetz für die Finanzperiode** $\frac{1. April 1883}{31. März 1885}$. 121.
 9. **Ministerium des Innern.** Verfügung, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest. 132.
 13. **Gesetz,** betreffend weitere Abänderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. 131.
 16. **Steuerkollegium.** Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf die letzten 8 Monate im Etatsjahr 1883/84. 162.
 21. **Ministerien des Innern und des Kriegswesens.** Bekanntmachung, betreffend Befugniß einer Lehranstalt zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 180.
 22. **Ministerien der Justiz und der Finanzen.** Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Notariatsporteln. 133.

22. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend das Maß- und Gewichtswesen. 163.
 — Finanzministerium. Verfügung, betreffend den Steuerfuß von Grünmalz. 162.
23. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Geschäftstagsbücher und Geschäftsberichte der Bezirksnotare und die Prüfung ihrer Geschäftsführung durch die Amtsgerichte. 150.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften für die ärztlichen Prüfungen. 165.

Juli.

6. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die am Polytechnikum in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieurfachs. 183.
11. Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Ausfertigung von Uebergangsscheinen durch das Grenzfluoramt Albingen, Kameralamts Spaichingen. 183.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verteilung der juristischen Persönlichkeit an den Tübinger Hilfsverein. 181.
16. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen des Zolltarifs aus Anlaß des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags. 181.
23. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaus. 185.
25. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien. 187.
28. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge. 198.

August.

6. Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Verpflegungsgelbs für die Schwangeren und Wöchnerinnen, welche gegen vollen Kostenfuß in die mit der Landeshebammenthule verbundene Gebärenanstalt in Stuttgart aufgenommen werden. 200.
7. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den künstlerischen Sachverständigenverein für Württemberg, Baden und Hessen. 197.
14. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 198.
25. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einreihung der Niederlageverwalter bei den Zollstellen in eine höhere Rangstufe. 204.
27. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die an der Universität zu Tübingen abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung der Kandidaten des Forstbienstes. 201.

September.

3. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die Rangverhältnisse der Beamten der Verkehrsanstalten. 205.
5. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. 206.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Ausfuhr der zur Kategorie der Reben nicht gehörigen Pflanzlinge. 209.
20. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Aichung selbstthätiger Registrierwaagen. 211.

Oktober.

6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Gmünd. 213.
8. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die von den Aichungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geaicheten Gegenstände anzuwendenden Stempelzeichen. 216.
11. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Dr. Mayer-Franz'sche Stiftung in Rottweil. 215.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Gesangverein „Singtranz Heilbronn.“ 217.
24. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichnis solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. 309.
25. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Einrichtung einer Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe in Lohenheim. 217.

November.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart. 312.
6. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme der ersten Staatsprüfung im Maschinenfache. 341.
6. Ebendieselben. Verfügung, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Maschinenfache. 351.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 221.

8. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend eine Revision der organischen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Anstalt in Hohenheim. 312.
9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 234.
12. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1884. 341.
14. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. 367.
16. Ministerien der Justiz und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. 361.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Kirchheim u. L. 368.
28. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1884. 400.

Dezember.

1. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. 369.
 5. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der §§. 4 und 16 des revidirten Pferdeaushebungsreglements für das Königreich Württemberg vom 16. November 1876. 402.
 7. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. 401.
 27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße. 403.
 28. Medizinalkollegium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. 405.
- Berichtigung der in Nr. 25 des Jahrgangs 1882 des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 408.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

- Abgaben: s. Sporelwesen, Steuerwesen, Verbrauchsabgaben.
- Abgeordnete, Abgeordnetenwahl s. Landtag.
- Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1884. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. November 1883. 341.
- Ärzte. Bestellung eines Lehrers der Thierarzneischule in Stuttgart zum beamteten Thierarzt für den Bereich dieser Anstalt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1883. 66. Vorschriften für die ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1883. 165.
- Ärztliche Zeugnisse s. Medizinalwesen.
- Aichwesen. Zulassung selbstthätiger Registrirwaagen zur Aichung und Stempelung. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1883. 59. Nachtragsbestimmungen zur Aichordnung vom 16. Juli 1869 und zu den Vorschriften über die Aichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten vom 19. März 1872. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1883. 163. Befugniß zur Aichung selbstthätiger Registrirwaagen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 20. September 1883. 211. Stempelzeichen, welche von den Aichungsstellen zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände anzuwenden sind. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Oktober 1883. 216. Vollzug des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Rauminhalts der Schankgefäße. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1883. 403.
- Allgemeiner deutscher Versicherungsverein in Stuttgart s. Juristische Persönlichkeit.
- Amerika. Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. April 1883. 39.
- Apotheken, Apotheker. Prüfung der Apothekergehilfen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1883. 7. Einrichtung und Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1883. 187.
- Arbeiter, jugendliche, s. Gewerbeordnung.

Arzneitage. Abänderung und Ergänzung der Arzneitage vom 16. Dezember 1882. Verfügung des Medizinalkollegiums vom 6. April 1883. 44. und vom 28. Dezember 1883. 405.

B.

von Baldinger'sches Fräuleinrath in Ulm f. Juristische Persönlichkeit.
 Bau f a c h f. Prüfungen.
 Bau f a c h e n f. Feuerungsrichtungen.
 B e a m t e f. Staatsbeamte.
 B i e r f. Grenzsteuerämter, Verbrauchsabgaben.

D.

D i e n s t- und B e r u f s e i n k o m m e n f. Einkommenssteuer.
 D i s p e n s a t o r i e n, h o m b o p a t h i s c h e, f. Apotheken.

E.

E i a c h f. Langholzhöferei.

E i c h w e s e n f. Aichwesen.

E i n j ä h r i g - f r e i w i l l i g e r M i l i t ä r d i e n s t. Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. Mai 1883. 79.
 Bekanntmachung einer weiteren provisorisch berechtigten Anstalt. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 21. Juni 1883. 180.

Nachtragsverzeichniß solcher höheren Anstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 24. Oktober 1883. 309.

E i n k o m m e n s s t e u e r. Weitere Abänderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Gesetz vom 13. Juni 1883. 131.

E i s e n b a h n e n f. Verkehrsanstalten.

E n z f. Langholzhöferei.

E r b s c h a f t s - und S c h e n k u n g s t e u e r. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. Mai 1883 in Betreff der Vollziehung des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungsteuer. 78.

f. auch Notariatsporteln.

E v a n g e l i s c h e r V e r e i n i n K i r c h h e i m u./T. f. Juristische Persönlichkeit.

F.

F a m i l i e n s t a t u t. Bestätigung eines in der Familie des Freiherrn Johann Baptist von Epeth-Schützberg-Grausheim unterm 20. Januar / 2. Mai 1842 errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der II. Civilkammer des Landgerichts Ulm vom 2. April 1883. 42.

- Feuerungseinrichtungen. Berichtigung der im Reg.Blatt von 1882 S. 431 ff. enthaltenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1882, betreffend die Herstellung von Feuerungseinrichtungen, vom 28. Dezember 1882. 2.
- Finanzgesetz für die Finanzperiode $\frac{1. April 1883}{31. März 1885}$ vom 8. Juni 1883. 121.
- Fleisch Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. April 1883. 39.
- Fleischsteuer s. Verbrauchsabgaben.
- Flößerei s. Langholzflößerei.
- Flüssigkeitsmaße s. Maßwesen.
- Forstdienst s. Prüfungen.
- Forstliches Versuchswesen. Organisation desselben. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. Februar 1883. 8.
- Frankreich. Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst vom 19. April 1883. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. November 1883. 361.

G.

- Gartenbau s. Pflanzen.
- Gebäranstalt. Erhöhung des Pflegegeldes für die Schwangeren und Wöchnerinnen, welche gegen vollen Kostenersatz in die mit der Landeshebammen-Schule verbundene Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommen werden. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, vom 6. August 1883. 200.
- Gebäudebrandschadensumlage für das Jahr 1884. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1883. 400.
- Gebühren der örtlichen Einbringer und der Oberamtspfleger für die in den Art. 4 und 5 des Ausführungsgesetzes vom 20. März 1881 zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vorgeschriebenen Einrichtungen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1883. 13.
- Richtgebühren bezüglich der selbstthätigen Registrirwaagen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1883. 59.
- Gebühren für die Prüfung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in der Prüfungsanstalt in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Oktober 1883. 217.
- Gebühren der Mitglieder der Musterungskommissionen beim Pferdeaushebungsgeschäft. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Dezember 1883. 402. f. auch Prüfungen.
- Gefüte s. Pferdeaushebung.

- Gewerbeordnung.** Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1883. 29
- Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1883. 221.
- Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1883. 234.
- Gewichtswesen** s. Nachwesen.
- Grenzsteuerämter.** Ausfertigung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Albingen, Kameralamt Spaichingen. Verfügung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1883. 183.
- Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer.** Umlage auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 18⁸³/₈₄. Verfügung des Steuertollegiums vom 11. April 1883. 32.
- Umlage auf die letzten 8 Monate des Etatsjahrs 83/₈₄. Verfügung des Steuertollegiums vom 16. Juni 1883. 162.
- Grünmalz** s. Malzsteuer.

H.

- Handelsverträge** s. Staatsverträge.
- Hauptfinanzetat** s. Finanzgesetz.
- Heimatscheine** s. Staatsangehörigkeitsausweise.
- Hohenheim.** Einrichtung einer Prüfungsanstalt für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Oktober 1883. 217.
- Revision der organischen Bestimmungen der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. November 1883. 312.
- Homöopathie.** Einrichtung und Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1883. 187.

I.

- Impfwesen.** Aenderungen der Impfformulare. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1883. 8.
- Ingenieurfach** s. Prüfungen.
- Italien.** Aenderungen des Posttarifs aus Anlaß des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1883. 181.
- Jugendliche Arbeiter** s. Gewerbeordnung.
- Juristische Persönlichkeit.** Verleihung derselben an das von Walbinger'sche Fräuleinstit in Ulm. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 25. April 1883. 59.

- die von dem verstorbenen Dr. jur. Gustav Adolf Schlayer in Stuttgart errichtete Stiftung zur Unterstützung von Privatdozenten beziehungsweise Studirenden. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 26. April 1883. 66.
- den allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1883. 120.
- den Tübinger Hilfsverein. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1883. 181.
- die Dr. Mayer-Franz'sche Stiftung in Rottweil. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 11. Oktober 1883. 215.
- den Gefangenenverein „Singkranz Heilbronn“. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1883. 217.
- den Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart. Bekanntmachung vom 2. November 1883. 312.
- den evangelischen Verein in Kirchheim u./T. Bekanntmachung vom 17. November 1883. 368.

R.

- Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. Weitere Abänderungen des Gesetzes vom 19. September 1852 über die Steuer von solchen. Gesetz vom 13. Juni 1883. 131.
- Kleinenz f. Langholzfaberei.
- Konsumtionssteuern f. Verbrauchsabgaben.
- Krankenversicherung. Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1883. 369.
- Künstlerische Sachverständige f. Sachverständigenvereine.
- Kunstwerke f. Literatur.

S.

- Landeshebammen Schule f. Gebäranstalt.
- Landtag. Wiederaufammentritt der vertagten Ständeversammlung. R. Verordnung vom 8. März 1883. 11.
- Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Ömünd. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1883. 213.
- Landwehrbezirkseinteilung. Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 25. Januar 1883. 3.

- Landwirthschaft f. Hohenheim, Pflanzen, Viehweiden.
 Langholzflößerei. Ordnung derselben auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Giach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Hinsbach. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1883. 47.
- Literatur. Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst vom 19. April 1883. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. November 1883. 361.

M.

- Maas- und Gewichtswesen f. Reichswesen.
- Malzsteuer. Steuerfuß von Grünmalz. Verfügung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1883. 162.
- Maschinenfach f. Prüfungen.
- Dr. Mayer-Franz'sche Stiftung in Rottweil f. Juristische Persönlichkeit.
- Medizinalwesen. Aenderungen der Impfformulare. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1883. 8.
- Umlage zu Bekreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1883. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1883. 13.
- Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1883. 29.
- Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus dem Auslande. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. April 1883. 39.
- Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. Verfügung des Medizinalkollegiums vom 6. April 1883. 44. und vom 28. Dezember 1883. 405.
- Bestellung eines Lehrers der Thierarzneischule in Stuttgart zum beamteten Thierarzt für den Bereich dieser Anstalt Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1883. 66.
- Maßregeln gegen die Einsperrung der Rinderpest. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1883. 132.
- Einrichtung und Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1883. 187.
- Erhöhung des Veißpflugesgelds für die Schwangeren und Wöchnerinnen, welche gegen vollen Kostenersatz in die mit der Landeshebammenchule verbundene Gebärenanstalt in Stuttgart aufgenommen werden. Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, vom 6. August 1883. 200.
- f. auch Prüfungen.
- Mehlingen, D. A. Urach, f. Verbrauchsabgaben.
- Militärwesen. Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1883. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 28. Dezember 1882. 2. Berichtigung. 10.

Berichtigung der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 25. Januar 1883. 3.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, f. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Abänderungen und Ergänzungen der §§. 4 und 16 des revidirten Pferdeaushebungsreglements für das Königreich Württemberg vom 16. November 1876. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Dezember 1883. 402.

N.

Nagold, f. Langholzschäberei.

Naturalverpflegung der Truppen f. Militärwesen.

Niederlageverwalter f. Staatsbeamte.

Notariatsporteln. Gesetz vom 8. Juni 1883. 101. Berichtigung. 184.

Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. Juni 1883 in Betreff der Vollziehung dieses Gesetzes. 133.

f. auch Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Notariatswesen. Führung der Geschäftstagsbücher und Erstattung der Geschäftsberichte durch die Bezirksnotare sowie Prüfung ihrer Geschäftsführung durch die Amtsgerichte. Verfügung des Justizministeriums vom 23. Juni 1883. 150.

O.

Oertliche Verbrauchsabgaben f. Verbrauchsabgaben.

P.

Pferdeaushebung. Abänderungen und Ergänzungen der §§. 4 und 16 des revidirten Pferdeaushebungsreglements für das Königreich Württemberg vom 16. November 1876. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Dezember 1883. 402.

Pflanzen. Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Juli 1883. 185. und vom 14. November 1883. 367.

Ausfuhr der zur Kategorie der Hebe nicht gehörigen Pflanzlinge. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juli 1883. 198. und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1883. 209.

Polizeiwesen. Berichtigung der im Reg.Blatt von 1882 S. 431 ff. enthaltenen Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1882, betreffend die Herstellung von Feuerungsbeirichtungen, vom 28. Dezember 1882. 2.

- Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1883. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1883. 13.
- Abänderung der Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 31. März 1883. 29.
- Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. April 1883. 31.
- Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus dem Auslande. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. April 1883. 39.
- Ordnung der Langholzföhre auf der Enz mit ihren Seitenbächen Kleinenz und Giach, sowie auf der Nagold und deren Seitenbach, dem Zinsbach. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. April 1883. 47.
- Befellung eines Lehrers der Thierarzneischule in Stuttgart zum beamteten Thierarzt für den Bereich dieser Anstalt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1883. 66.
- Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1883. 132.
- Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 23. Juli 1883. 185. und vom 14. November 1883. 367.
- Ausfuhr der zur Kategorie der Hebe nicht gehörigen Pflanzlinge. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juli 1883. 198. und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. September 1883. 209.
- Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1883. 221.
- Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1883. 234.
- Ausführung der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich über den Schutz an Werken der Literatur und Kunst vom 19. April 1883. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. November 1883. 361.
- Vollzug des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1883. 369.
f. auch Reichswesen, Medizinalwesen.
- Post- und Portowesen. Abänderung der inländischen Postordnung vom 14. März 1881. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Mittheilung für die Verkehrsanstalten, vom 3. April 1883. 16.
f. auch Verkehrsanstalten.
- Prüfungen der Apothekergehilfen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1883. 7.

Der Ingenieure. R. Verordnung, betreffend Staatsprüfungen im Maschinenfache, vom 20. Mai 1883. 67.

Abhaltung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung für Kandidaten des Bau- und des Maschinen-Ingenieurfachs am Polytechnikum in Stuttgart. Verfügung des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Mai 1883. 73. und vom 6. Juli 1883. 183.

Vornahme der ersten Staatsprüfung im Maschinenfache. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern vom 6. November 1883. 341.

Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Maschinenfache. Verfügung derselben Ministerien vom gleichen Tage. 351.

Der Aerzte. Vorschriften für die ärztlichen Prüfungen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1883. 165.

Der Kandidaten des Forstdienstes. Abhaltung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung derselben an der Universität zu Tübingen. Verfügung der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 27. August 1883. 201.

Prüfungsanstalt, für Sämereien, desgleichen für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe f. Hohenheim.

R.

Rang f. Staatsbeamte.

Rebe. Reblaus f. Pflanzen.

Regierungs- und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis für dieselben auf das Kalenderjahr 1884. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. November 1883. 341.

Registrierwaagen selbstthätige f. Nachweisen.

Reichsstempelabgaben. Abänderung der Ausführungsvoorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. Januar 1883. 4. und vom 5. September 1883. 206.

Rinderpest. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1883. 132.

S.

Sachverständigenvereine. Ernennung eines Mitglieds und Vorsitzenden des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 7. August 1883. 197.

Schantgefäße. Vollzug des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 über die Bezeichnung des Raumgehalts der Schantgefäße. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1883. 403.

Schlager, Dr. jur. Gustav Adolf in Stuttgart. Stiftung zur Unterstützung von Privatdozenten beziehungsweise Studirenden f. Juristische Persönlichkeit.

Schriftwerke f. Literatur.

- Schweine, Schweinefleisch.** Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. April 1883. 39
- Singkranz Heilbronn** s. Juristische Persönlichkeit.
- von Speth, Schülzburg-Granheim, Freiherr Johann Baptist.** Bekätigung eines in dieser Familie unterm 20. Januar / 2. Mai 1842 errichteten Familienstatuts. Bekanntmachung der II. Civilkammer des Landgerichts Ulm vom 2. April 1883. 42.
- Sportelwesen.** Vollzug des allgemeinen Sportelgesetzes vom 2. März 1881 Tarifnummer 64 und 44 Ziff. 2 a—c. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Dezember 1882. 1. Gesetz über die Notariatsporteln vom 8. Juni 1883. 101. Berichtigung 184. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. Juni 1883, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Notariatsporteln. 133.
- Staatsangehörigkeitsausweise.** Feststellung eines einheitlichen Formulars. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. April 1883. 31.
- Staatsbeamte.** Einreihung der Niederlageverwalter bei den Zollstellen in eine höhere Rangstufe. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 25. August 1883. 204. Rangverhältnisse der Beamten der Verkehrsanstalten. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 3. September 1883. 205.
- Staatskrankenanstalten** s. Medizinalwesen.
- Staatsverträge.** Aenderungen des Zolltarifs aus Anlaß des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrags. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1883. 181.
- Ständeverammlung** s. Landtag.
- Steinkohlenbergwerke** s. Gewerbeordnung.
- Stempelabgaben** s. Reichstempelabgaben.
- Steuerwesen.** Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichstempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. Januar 1883. 4. und vom 5. September 1883. 206. Steuererhebung vom 1. April 1883 an. Verfügung des Finanzministeriums vom 15. März 1883. 14.
- Umlage der Grund-, Gefäß-, Gebäude- und Gewerbesteuer** auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1883/84. Verfügung des Steuerkollegiums vom 11. April 1883. 32. und auf die letzten 8 Monate. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juni 1883. 162. Vollziehung des Gesetzes vom 24. März 1881 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. Mai 1883. 78.
- Weitere Abänderungen des Gesetzes** vom 19. September 1852 über die Steuer von Kapital, Renten, Dienst- und Berufseinkommen. Gesetz vom 13. Juni 1883. 131.

- Strafrechtspflege.** Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. August 1883. 198.
- Berichtigung** der in Nr. 25 des Jahrgangs 1882 des Regierungsblattes veröffentlichten Verfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 408.
- Strafregister, Strafurtheile** s. Strafrechtspflege.
- Strafvollstreckung.** Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. Verfügung des Justizministeriums vom 7. Dezember 1883. 401.

I.

- Telegraphenwesen** s. Verkehrsanstalten.
- Thierarzneischule in Stuttgart.** Bestellung eines Lehrers derselben zum beamteten Thierarzt für den Bereich dieser Anstalt. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1883. 66.
- Thierärzte** s. Aerzte.
- Todte Hand.** Ergänzung der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1859 bezüglich der Handhabung des für die todte Hand bestehenden Verbots des Gütererwerbs und die Ertheilung der Dispensation von diesem Verbot. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 1. März 1883. 12.
- Truppenverpflegung** s. Militärwesen.
- Tübinger Hilfsverein** s. Juristische Persönlichkeit.

II.

- Uebergangsscheine.** Ausfertigung solcher durch das Grenzfeueramt Albingen, Kameralamt Spaichingen. Verfügung des Finanzministeriums vom 11. Juli 1883. 183.
- Umlage.** Zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1883. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1883. 13.
- Der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer** auf die ersten 4 Monate des Etatsjahrs 1883/84. Verfügung des Steuerkollegiums vom 11. April 1883. 32.
- Desgleichen** auf die letzten 8 Monate. Verfügung des Steuerkollegiums vom 16. Juni 1883. 162.
- Des Gebäudebrandschadens** für das Jahr 1884. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1883. 400.
- Universität Tübingen.** Organisation des forstlichen Versuchswesens. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. Februar 1883. 8.
- Urtheile** s. Strafrechtspflege.

B.

- Verbrauchsabgaben.** Ermächtigung der Stadtgemeinde Meßingen, Oberamts Urach, zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. R. Verordnung vom 27. März. 1883. 15.

Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Stuttgart f. Juristische Persönlichkeit.
 Verkehrsankalten. Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außer-
 ordentliche Bedürfnisse der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung in der Finanz-
 periode 1888/89. Gesetz vom 25. Mai 1888. 77.

Rangverhältnisse der Beamten der Verkehrsankalten. Bekanntmachung des Ministeriums
 der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsankalten, vom 3. Septem-
 ber 1883. 205.

f. auch Post- und Portowesen.

Viehsteuer. Umlage zu Bekreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete
 oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1883. Verfügung des
 Ministeriums des Innern vom 13. März 1883. 13.

Mahregeln gegen die Einschleppung der Kinderpest. Verfügung des Ministeriums des
 Innern vom 9. Juni 1883. 132.

W.

Waagen f. Mischwesen.

Wahl zum Landtag f. Landtag.

Weinbau f. Pflanzen.

Würste f. Fleisch.

Z.

Zinsbach f. LangholzKloßerei.

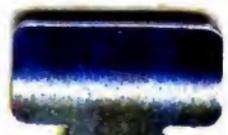
Zollwesen. Aenderungen des Zolltarifs aus Anlaß des mit Italien abgeschlossenen Handelsver-
 trags. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1883. 181.
 f. Grenzsteuerämter.

Zuchthausstrafe. Vollziehung der zeitigen Zuchthausstrafe. Verfügung des Justizministeriums
 vom 7. Dezember 1883. 401.

89105715619



B89105715619A



89105715619



b89105715619a